Kreisstadt Homburg

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 16.05.2024 um 17:30 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Am Forum 5, 66424 Homburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1) Eröffnung der Sitzung

2) Einwohnerfragestunde

3) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.02.2024

4) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.03.2024

5) Antrag der CDU-Fraktion: Sanierung der Jugendverkehrsschule Homburg zur Sicherstellung der Radfahrausbildung für die Grundschulkinder

6) Antrag der CDU-Fraktion: Die Sicherheit bei Veranstaltungen durch ein Verkaufsverbot von Anscheinswaffen sowie die Prüfung von Waffenverbotszonen erhöhen

7) Zuschuss zum Homburger Musiksommer für das Jahr 2024 und nachträglich für das Jahr 2023

8) Einöder Straße 50- Nutzungsänderung der ehem. Schreinerei, Aufstockung, Herstellung von 12 Wohnungen; Gemarkung Beeden-Schwarzenbach

9) Mainzer Straße 59- Erweiterung des Bestandsgebäudes in ein Mehrfamilienwohnhaus, Gemarkung Erbach-Reiskirchen

10) Dachreparaturarbeiten an der Mehrzweckhalle am Schulstandort- Kirrberg

11) Verleih Bühnenmobil und sonstiges Inventar an Vereine und sonstige Organisationen

Geschlossene Abstimmung (TOP 12 bis TOP 27)

12) Ermächtigung zur Aufnahme eines Investitionskredites für die Kreisstadt Homburg für das Jahr 2024

13) Angebot zur Kommunalabgabe für den Windpark Webenheim

14) Angebot zur Kommunalabgabe für den Windpark Homburg

15) Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung von Ersatzbeschaffungen für den Baubetriebshof zur Erfüllung städt. Pflichtaufgaben

16) Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Erstausstattung der Tiefbaukolonne „Heißasphalt-Trupp“ am BBH

17) Betriebskostenzuschuss 2024 an die Musikschule Homburg gGmbH

18) Betriebskostenzuschuss 2024 an die Stiftung Römermuseum Homburg-Schwarzenacker

19) Betriebskostenzuschuss 2024 an die Homburger Kulturgesellschaft gGmbH für das Jahr 2024

20) Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Musikschule Homburg gGmbH

21) Wirtschaftsplan 2024 der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH

22) Wirtschaftsplan 2024 der GEW Management GmbH

23) Weiterführung der Partnerschaft für Demokratie

24) Bebauungsplan "Südlich Schlehhecke", Gemarkung Kirrberg, hier: Erneuter Entwurfsbeschluss

25) Beschaffung der FGTS-Containeranlage am Schulstandort Beeden einschließlich der Möbelausstattung

26) Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Lagerfläche gem. ErsatzbaustoffVO

27) Auftragsermächtigung Kauf einer Kompaktkehrmaschine

28) Unterrichtungen

28.1) Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Unterrichtung zur Einrichtung zweier Fahrradzonen (Untere und Obere Allee/Kirrberger Str. sowie in der Birkensiedlung)

28.2) Arbeitskreis '"Gewalt gegen Frauen"

28.3) Machbarkeitsstudie "Altes Rathaus"- Marktplatz

29) Allgemeine Unterrichtungen

Nichtöffentlicher Teil

30) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.02.2024

31) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.03.2024

32) Antrag der FWG-Fraktion: Unterstützung zum Erhalt des Concept Stores

33) Gewährung eines jährlichen Zuschusses zu einer Veranstaltung in Homburg; rückwirkende Gewährung von Zuschüssen für die Jahre 2022 und 2023

34) Verwendung des Kirrberger Wappens auf dem Social-Media-Auftritt eines örtlichen Vereins

35) Abberufung Geschäftsführer Homburger Kultur gGmbH

36) Bestellung Geschäftsführer der Homburger Kultur gGmbH

Geschlossene Abstimmung (TOP 37 bis TOP 47)

37) Eigentumsregelung mit Grundstücksangelegenheiten: Rathaus Stadt Homburg, Am Forum 5, 66424 Homburg und Kreisdienstgebäude des Saarpfalz-Kreises, Am Forum 1, 66424 Homburg

38) Beförderung einer Beamtin

39) Beförderung einer Beamtin

40) Übernahme Geschwisterermäßigung FGTS

41) Grundstücksverkauf in der Gemarkung Homburg

42) Jahresvertrag zur Unterhaltung des städtischen Straßenbegleitgrün

43) Bestellung Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2023 und 2024 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung

44) Plan- und Bauleistungen für das Dienstgebäude SeH an der Kläranlage

45) Kanalneubau im Bereich der oberen Kirchenstraße und Schwesternhausstraße

46) Kanalneubau im Bereich der Alten Feuerwache

47) Kanalsanierung 10. BA

48) Unterrichtungen

48.1) Errichtung Energiezentrale am Sportzentrum Erbach

49) Allgemeine Unterrichtungen

In Vertretung
Michael Forster
Bürgermeister

2024/0211/100
öffentlich
Antrag
100 - Hauptabteilung
Bericht erstattet: CDU-Fraktion

Antrag der CDU-Fraktion: Sanierung der Jugendverkehrsschule Homburg zur Sicherstellung der Radfahrausbildung für die Grundschulkinder

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Anlage/n

1 CDU Fraktion Antrag Sanierung Jugendverkehrsschule (öffentlich)

CDU FRAKTION IM STADTRAT HOMBURG

Der Fraktionsvorsitzende

CDU-Fraktion Homburg | Paracelsusstr. 30 | 66424 Homburg

Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister
Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

Homburg, den 07.05.2024

Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 16. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitte ich Sie im Namen meiner Fraktion, die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 16. Mai 2024 um folgenden Tagesordnungspunkt zu ergänzen:

- **Sanierung der Jugendverkehrsschule Homburg zur Sicherstellung der Radfahrausbildung für die Grundschulkinder**

Mit freundlichen Grüßen

Michael Rippel
(Fraktionsvorsitzender)

Sanierung der Jugendverkehrsschule Homburg zur Sicherstellung der Radfahrausbildung für die Grundschulkinder

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, dem Stadtrat ein Sanierungskonzept für die Jugendverkehrsschule Homburg in der Liegnitzer Str. 13 in Erbach vorzulegen. Die Vorlage sollte so zeitgerecht erfolgen, dass die erforderlichen Finanzmittel für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2025 berücksichtigt werden können.

Die Verwaltung wird weiterhin gebeten einen Förderantrag an das Land vorzubereiten, um die in Aussicht gestellte 50%-Bedarfszuweisung in Anspruch nehmen zu können. Mit der Stadt Blieskastel sollten Gespräche aufgenommen werden, um eine anteilige Mitfinanzierung der Kosten zu gewährleisten.

Begründung:

1. 95 Prozent aller Grundschüler absolvieren Jahr für Jahr die Radfahrausbildung. Sie ist eine feste Größe in der 3. oder 4. Klasse der Grundschule und im Lehrplan verankert. Untrennbar damit verbunden sind die Jugendverkehrsschulen (JVS). Sie stehen Schülern für praktische Übungen und zur Vorbereitung auf das Fahren im Straßenverkehr zur Verfügung.
   Stationäre Jugendverkehrsschulen, wie die in Homburg, bieten die Möglichkeit, Übungen in einigermaßen realistischer Umgebung durchzuführen. Voraussetzung für gute Lernerfolge ist eine dem Straßenverkehr ähnliche Ausstattung und räumliche Gestaltung.
   Das Ziel ist es, Unfälle zu vermeiden und ein verantwortungsbewusstes Verhalten im Straßenverkehr zu fördern.

2. Die Jugendverkehrsschule ist eine Einrichtung der Stadt Homburg, die durch die Polizei betrieben wird. Die Radfahrausbildung wird von den Verkehrssicherheitsberatern der saarländischen Verkehrspolizei, in Homburg von Kriminalkommissar Heiner Schultz, durchgeführt.
   Im Schuljahr 2022/23 wurden 420 Kinder, aus 22 Klassen von 10 Grund- und Förderschulen ausgebildet. Darunter fünf Klassen aus Blieskastel, die keine eigene Jugendverkehrsschule unterhalten. Im laufenden Schuljahr werden voraussichtlich 450 Kinder aus 23 Klassen an der Fahrradausbildung teilnehmen.

3. Als Grundschulträger ist die Stadt Homburg somit verpflichtet, die bauliche Voraussetzungen zu schaffen, bzw. zu unterhalten, um die Fahrradausbildung zu gewährleisten. Dies gilt sowohl für den Verkehrsübungsplatz (Radweg, Verkehrskreisel,

CDU-Fraktion im Stadtrat Homburg (Saar)
Vorsitzender: Michael Rippel
Stellv. Vorsitzende: Marianne Bullacher, Peter Fuchs
Geschäftsführerin: Nathalie Kroj
Paracelsusstr. 30
66424 Homburg
Bankverbindung:
Bank1Saar
IBAN: DE67 5919 0000 1302 4160 08

Kreuzung mit Lichtzeichenanlage und eine Baustellensituation) als auch für die Gebäude (Unterrichtsräume, Raum für das Abstellen und Reparieren der Fahrräder, Sanitäre Anlagen und Büro für den Verkehrssicherheitsberater der Polizei).
Die aktuelle Anlage, die von ihrem Grundkonzept den Anforderungen an eine Jugendverkehrsschule gerecht wird, ist in „die Jahre“ gekommen und bedarf der Sanierung. Hierzu einige Beispiele:

- Die Gebäudecontainer sind sehr alt und in einem schlechten Zustand.
- Das Dach wurde bereits nach einem Wasserschaden provisorisch renoviert.
- Die Heizungs- und Sanitäranlagen müssen ebenfalls erneuert werden.
- Der Verkehrsübungsplatz benötigt insbesondere eine neue Fahrbahndecke und eine neue Lichtzeichenanlage.

4. Der saarländische Minister für Inneres, Bauen und Sport, Reinhold Jost, hat in einem Gespräch mit der Landesverkehrswacht Saar den Kommunen zur Sanierung der Jugendverkehrsschulen eine 50%-Bedarfszuweisung zugesagt.

CDU-Fraktion im Stadtrat Homburg (Saar)
Vorsitzender: Michael Rippel
Stellv. Vorsitzende: Marianne Bullacher, Peter Fuchs
Geschäftsführerin: Nathalie Kroj

Paracelsusstr. 30
66424 Homburg

Bankverbindung:
Bank1Saar
IBAN: DE67 5919 0000 1302 4160 08

2024/0212/100
öffentlich
Antrag
100 - Hauptabteilung
Bericht erstattet: CDU-Fraktion

Antrag der CDU-Fraktion: Die Sicherheit bei Veranstaltungen durch ein Verkaufsverbot von Anscheinswaffen sowie die Prüfung von Waffenverbotszonen erhöhen

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Anlage/n

1 CDU Fraktion Antrag Sicherheit Feste (öffentlich)

CDU FRAKTION IM STADTRAT HOMBURG

Der Fraktionsvorsitzende

CDU-Fraktion Homburg | Paracelsusstr. 30 | 66424 Homburg

Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister
Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

Homburg, den 07.05.2024

Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 16. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitte ich Sie im Namen meiner Fraktion, die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 16. Mai 2024 um folgenden Tagesordnungspunkt zu ergänzen:

- **Die Sicherheit bei Veranstaltungen durch ein Verkaufsverbot von Anscheinswaffen sowie die Prüfung von Waffenverbotszonen erhöhen**

Mit freundlichen Grüßen

Michael Rippel
(Fraktionsvorsitzender)

Die Sicherheit bei Veranstaltungen durch ein Verkaufsverbot von Anscheinswaffen sowie die Prüfung von Waffenverbotszonen erhöhen

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Stadtverwaltung schließt für alle künftig stattfindenden Feste mit den Standbetreibern eine Vereinbarung ab, durch die es den Standbetreibern untersagt ist, Anscheinswaffen im Sinne des Waffengesetzes abzugeben. Sofern Sicherheitskräfte für die Veranstaltungen eingesetzt werden sind diese dahingehend zu sensibilisieren, auf die Einhaltung das Abgabeverbots zu achten.

2. Die Stadtverwaltung wird gebeten zu prüfen, ob künftig im Rahmen von Festen eine Waffenverbotszone eingerichtet werden soll, oder ob es andere Möglichkeiten gibt, um Waffenverbote durchzusetzen.

Begründung:

1. Bei sogenannten Anscheinswaffen handelt es sich um Gegenstände, die echten Waffen und Schusswaffen nachempfunden sind. Der Gesetzgeber verbietet im Waffengesetz das Führen solcher Gegenstände, sofern kein „Großer Waffenschein“ erteilt wurde. Bei einem etwaigen zu erwartenden Strafmaß wird hierbei nicht unterschieden, ob es sich beim Führen eines Gegenstands um eine echte oder eine nicht funktionsfähige Waffe, beispielsweise auch als Spielzeug, handelt.
   Das Problem, das von Anscheinswaffen ausgeht, besteht nicht nur aus der Gefährlichkeit und Verletzungsgefahr, sondern auch in dem Drohpotenzial, das von solchen scheinbar authentischen Waffen ausgeht.
   Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten, aber auch von der Ortspolizeibehörde sowie die Beamtinnen und Beamte der Vollzugspolizei kann es äußerst schwierig werden, solche Gegenstände von echten Waffen zu unterscheiden, was zu ernsthaften Konsequenzen führen kann.

2. Die Vorteile von Waffenverbotszonen bestehen darin, dass beispielsweise Messer oder Pistolen, die selbst keine Waffen nach dem Waffengesetz sind, sondern bei denen es sich um Anscheinswaffen handelt, verboten werden können. Von der Einführung temporärer oder dauerhafter Waffenverbotszonen wird bundesweit immer häufiger Gebrauch gemacht, insbesondere an kriminalitätsbelasteten Orten.
   Im Rahmen der diesjährigen Osterkirmes kam es zu mehreren Vorfällen. Am gravierendsten war ein Messerangriff, bei dem das Opfer im Gesicht und am Brustkorb verletzt wurde. Solch eine Körperverletzung stellt ein nicht tolerierbares Ereignis dar,

CDU-Fraktion im Stadtrat Homburg (Saar)
Vorsitzender: Michael Rippel
Stellv. Vorsitzende: Marianne Bullacher, Peter Fuchs
Geschäftsführerin: Nathalie Kroj

Paracelsusstr. 30
66424 Homburg

Bankverbindung:
Bank1Saar
IBAN: DE67 5919 0000 1302 4160 08

und es sollten alle rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen geprüft werden, um solche Vorfälle künftig zu vermeiden. Diese Prüfung sollte nicht nur verwaltungsintern, sondern mit allen relevanten Sicherheitsakteuren vorgenommen werden.

Nicht zu vernachlässigen ist auch Steigerung des Sicherheitsgefühls der Besucherinnen und Besucher von Festen, das von Waffenverbotszonen ausgeht.

CDU-Fraktion im Stadtrat Homburg (Saar)
Vorsitzender: Michael Rippel
Stellv. Vorsitzende: Marianne Bullacher, Peter Fuchs
Geschäftsführerin: Nathalie Kroj

Paracelsusstr. 30
66424 Homburg

Bankverbindung:
Bank1Saar
IBAN: DE67 5919 0000 1302 4160 08

2024/0209/410
öffentlich
Beschlussvorlage
410 - Kultur und Tourismus
Bericht erstattet:

Zuschuss zum Homburger Musiksommer für das Jahr 2024 und nachträglich für das Jahr 2023

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gewährung des Zuschusses in Höhe von 60.000 € für das Jahr 2024 und nachträglich für 2023 in gleicher Höhe an die Interessengemeinschaft Homburger Altstadt e.V. wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Homburger Musiksommer war in den vergangenen Jahren stets ein Besuchermagnet, der wesentlich zur Belebung der Homburger Innenstadt in den Sommermonaten beigetragen hat. Außerdem ergänzt das breit gefächerte musikalische Angebot in hervorragender Weise das Kulturprogramm der Stadt.
Der gemeinnützige Verein „Interessengemeinschaft Homburger Altstadt e.V.“ erhielt in den vergangenen Jahren, außer in den Ausfallsjahren durch Corona, von der Stadt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 60.000,- Euro. Vor dem Hintergrund enorm gestiegener Kosten konnte die Qualität der Veranstaltung nur dank höherer Beteiligung der Sponsoren gehalten werden. Der Verein beantragt die Beibehaltung des im Haushalt der Stadt bereits eingestellten Zuschussbetrags in Höhe von 60.000,- Euro. Da versehentlich im letzten Jahr kein Beschluss über die Zuschussgewährung erfolgt ist, soll diese hiermit nachgeholt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel im Haushalt veranschlagt

Anlage/n

1 Wirtschaftsplan 2024 (öffentlich)

Wirtschaftsplan Homburger Musiksommer 2024

Aufwendungen	2024
Layout und Druck Programmheft und Plakate	3.301,00 €
Bühnenfolien	1.053,00 €
Werbung regional und überregional	800,00 €
Gagen für Musikgruppen Querbeat und Jazz-Frühschoppen (34 Konzerte)	60.000,00 €
Übernachtungen	4.100,00 €
Fahrtkosten Musiker	2.400,00 €
Beschallung und Bühnenaufbau	24.650,00 €
Gebühren und Versicherungen (GEMA, Künstlersozialkasse usw.)	4.360,00 €
Klavierstimmung	200,00 €
Minijob Orgaleiter	6.288,00 €
Sonstiges (Porto, Büroauslagen usw.)	2.295,00 €
	109.447,00 €

Einnahmen	2024
Mitgliedsbeiträge	1.500,00 €
Einnahmen Werbung mit Logos im Programmheft	1.400,00 €
Beitrag Wirte	3.000,00 €
Spenden von Sponsoren	44.000,00 €
Stadt Homburg	60.000,00 €
	109.900,00 €

2024/0206/610
öffentlich
Beschlussvorlage
610 - Stadtplanung / Bauordnung
Bericht erstattet: Michael Banowitz

Einöder Straße 50- Nutzungsänderung der ehem. Schreinerei, Aufstockung, Herstellung von 12 Wohnungen; Gemarkung Beeden-Schwarzenbach

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird erteilt.

Sachverhalt

Der Leerstand der ehemaligen Schreinerei Ambos in der Einöder Straße in Sachwarzenbach soll als Mehrparteienwohnhaus mit SIKB-Förderung (geförderter Mietwohnungsbau) umgebaut werden.
Laut Vorhabenträger: „Das Gebäude soll im Grundriss des ehemaligen Schreinereigebäudes auf den vorhandenen Außenwänden schnellstmöglich errichtet werden. Insgesamt sollen im Erd-,
Ober-, und im ausgebauten Dachgeschoss 12 Wohnungen, entsprechend den Förderrichtlinien der SIKB, mit Wohnflächen zwischen 40 und 70 qm, für Ein- bzw. Zweipersonenhaushalte, verwirklicht werden. Das bestehende Einfamilienwohnhaus der Familie Ambos, an der Straßenfront der Einöder Straße, mit insgesamt 3 Garagenstellplätzen im Hauptgebäude bzw. im Hof,
bleibt erhalten . Das rückwärtige Werkstattgebäude , mit zwei eigenen Garagenstellplätzen, bleibt im Hinblick auf eine vielleicht doch noch mögliche kleingewerbliche- oder freiberufliche Folgenutzung bestehen. Auf dem Grundstück werden 12 PKW Stellplätze geschaffen. Im Hinblick auf die gute Busanbindung R 7, Homburg -Zweibrücken, sollten die Wohnungen auch für Personen ohne KFZ besonders interessant sein.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung
Das Vorhabengrundstück liegt innerhalb des Fluchtlinien- und Bebauungsplans „Am Gedünner (1960) und des mitgeltenden Baugesetzes vom 19.07.1955. Als Baugebiet ist als GW (Gewerbe, Wohnen) festgesetzt, heute wird dieser Baugebietstyp als Mischgebiet bezeichnet. Im betreffenden GW 2 sind zwei Vollgeschosse zulässig und hier auch geplant. Das ausgebaute Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss(§ 82 Abs. 3 Baugesetz 1955). Die Hauptdachseiten als Mansarddach weisen eine Neigung von 65 ° auf (§ 98 Abs. 5 Baugesetz 1955). Die Zahl der Wohnungen ist nicht beschränkt, eine hintere Baugrenze oder Baulinie kennt dieser Fluchtlinienplan auch nicht. Ohnehin greift das Vorhaben

bauordnungs- und bauplanungsrechtliche vorhandene Gebäude bei der Umnutzung auf. Stellplätze werden in ausreichender Anzahl ausgewiesen.

Aufgrund der Kurzfristigkeit des Antragseinganges nach dem Meldeschluss für einen Bauausschuss aber weit vor dem nächstterminierten (Ortsrat Schwarzenbach und) Bauausschuss am 05.09.2024 konnten die Maßzahlen nur auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft werden. Insbesondere die Abstandsflächenberechnung mit Außendämmung wird noch detailliert geprüft. Die für einen Bauschein zwingend einzuhaltenden nachbarschützenden Normen sind aber für eine städtebauliche Beurteilung des Vorhabens und der Einvernehmenserteilung hierfür nicht von Belang.

Letztlich muss zukünftig die Gemeinde darauf achten, das im Baugebiet GW es nicht zu einem Etikettenschwindel kommt, d.h. Wohnen oder Gewerbe dürfen jeweils für sich die Nutzung nicht alleinig dominieren. Mit Gastro, Fitness, Autowerkstatt und gesundheitlichen Nutzungen sind aber einige gewerbliche Einrichtungen noch in diesem Baugebiet vorhanden.
Somit hält sich die Bebauungsabsicht an die Festsetzungen des BPlanes.
Das Einvernehmen kann seitens der Gemeinde erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1 Vorhabenbeschreibung 03.05.2024 (öffentlich)
2 Baurechtliche Einordnung (öffentlich)
3 Lageplan 03.05.2024 (öffentlich)
4 Ansicht Süd-West (öffentlich)
5 Ansicht Süd-Ost & Nord-West (öffentlich)
6 Ansicht Nord-Ost (öffentlich)

Bauvorhaben:
Nutzungsänderung der ehem. Schreinerei, Aufstockung, Herstellung von 12 Wohnungen, Nachweis der Stellplätze

Einöder Straße 50, 66424 Homburg

Vorhabenbeschreibung:

Nach Aufgabe der Schreinerei Ambos war die erneute Ansiedlung eines Handwerksbetriebes zur oben genannten Adresse bislang gescheitert.

Als Gründe können hauptsächlich die fehlenden baulichen Erweiterungsmöglichkeiten, die erforderliche Grunderneuerung der gesamten Haustechnik, der Sanitärbereiche und fehlende Wärmeschutzmaßnahmen an dem 1960 errichteten Schreinereigebäude genannt werden.

Zur Verhinderung eines Leerstandes gilt die Umwandlung der Schreinerei in ein Mehrparteienwohnhaus als zukunftssicher.

In Homburg besteht eine hohe Nachfrage nach preiswertem Wohnraum zu überschaubaren Mietnebenkosten, u.a. aus dem Bereich der Universität. Nachgefragt wird Wohnraum mit mittel bis längerfristiger Mietdauer, günstigem Mietzins , überschaubaren Mietnebenkosten und guter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.

Vor diesem Hintergrund fördert das Saarland gegenwärtig die Schaffung von Mietwohnraum mit Mietpreisbindung ab 30 qm Wohnfläche.

Nach positiv verlaufener Vorstellung des Projektes bei der SIKB des Landes am 04.04.2024 wurde mir die kurzfristige und positive Bearbeitung meines Förderantrages nach Vorlage der Baugenehmigung zugesagt.

Ohne Erhalt der Landesförderung erscheint das Vorhaben vor dem Hintergrund der hohen Baupreise und der Finanzierungskosten wirtschaftlich nicht darstellbar und kann nicht realisiert werden.

Durch Aufstockung der ehemaligen Schreinerei, unter Einhaltung der baulichen Möglichkeiten des Fluchtlinien- und Bebauungsplans: Am Gedünner , vom 17. Dezember 1960 (Änderungen berücksichtigt) und des mitgeltenden Baugesetzes vom 19.07.1955 , sollen angenehme, helle, ausschließlich nach Südwesten orientierte Wohnungen entstehen. Dabei wird eine bereits bebaute, versiegelte Fläche genutzt.

Das Gebäude soll im Grundriss des ehemaligen Schreinereigebäudes auf den vorhandenen Außenwänden schnellstmöglich errichtet werden. Insgesamt sollen im Erd-, Ober-, und im ausgebauten Dachgeschoss 12 Wohnungen, entsprechend den Förderrichtlinien der SIKB, mit Wohnflächen zwischen 40 und 70 qm, für Ein- bzw. Zweipersonenhaushalte, verwirklicht werden.

Das bestehende Einfamilienwohnhaus der Familie Ambos, an der Straßenfront der Einöder Straße, mit insgesamt 3 Garagenstellplätzen im Hauptgebäude bzw. im Hof,

bleibt erhalten . Das rückwärtige Werkstattgebäude , mit zwei eigenen Garagenstellplätzen, bleibt im Hinblick auf eine vielleicht doch noch mögliche kleingewerbliche- oder freiberufliche Folgenutzung bestehen.

Auf dem Grundstück werden 12 PKW Stellplätze geschaffen. Im Hinblick auf die gute Busanbindung R 7, Homburg -Zweibrücken, sollten die Wohnungen auch für Personen ohne KFZ besonders interessant sein.

Bauvorhaben:
Nutzungsänderung der ehem. Schreinerei, Aufstockung, Herstellung von 12 Wohnungen, Nachweis der Stellplätze

Baurechtliche Einordnung: BPlan: Am Gedünner , GW 2 Baugesetz 1955

Das Gebäude soll auf den Außenwänden der aufgegebenen Schreinerei errichtet werden. Die später angebauten Heizungs- und Lackierräume einschließlich einer Überdachung zwischen Schreinerei und Werkstattgebäude werden entfernt.

Die erforderliche Außenwanddämmung der bestehenden ungedämmten Außenwand ist in der Abstandsfläche zur gemeinsamen Grundstücksgrenze Einöder Straße 46 zulässig.

Die max. bebaubare Grundstücksfläche beträgt nach dem Baugesetz 1955, § 80 Abs. 2 S. 1 , fünf/zehntel .

Die von der Baumaßnahme betroffenen Flurstücke 1363/8 zu 660 qm (Vorderhaus) und Flurstück 1363/9 zu 1008 qm (Schreinereigebäude und Werkstatt), sind auf einem Grundbuchblatt 2488 eingetragen. Die zur Erschließung öffentlich rechtlich notwendige Grundstückseinheit ist gegeben.

Davon sind überbaut/ bleiben erhalten : (BGF)

Vom Flurstück Nr. 1363/8 (Vorderhaus) und vom Flurstück (ehem.Schreinerei + Werkstattgebäude) ist folgende Fläche überbaut:

Vorderhaus:	8,0 x 15,24 =	121,92 qm
	8,0 x 3,10 (Balkon) =	24,80 qm
	7,2 + 5,0/2 x 10,50 =	64,05 qm
Garage:	10,0 x 10,0 =	100,00 qm
Schreinerei:	10,66 x 30,40 =	324,06 qm
Werkstatt:	22,00 x 9,00 =	198,00 qm
		832,83 qm

Flurstück Nr. 1363/8 zu	660,00 qm
Flurstück Nr. 1363/9 zu	1.008,00 qm
	1.668,00 qm
	- 832,83 qm
	835,17 qm = 49,93 % = Freifläche

Nach dem Baugesetz 1955 § 80 Abs. 12 ist die erforderliche Freifläche vorhanden.

Nachweis der Vollgeschosse nach § 82 Baugesetz.

Nach der Festsetzung im Bebauungsplan: GW 2, sind zwei Vollgeschosse zulässig und geplant.

Das ausgebaute Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss. Dies wird wie folgt begründet:

§ 82 Abs. 3 Baugesetz 1955: Die Hauptdachseiten des Satteldaches weisen eine Neigung von 65 ° auf . Damit handelt es sich um ein Mansardendach im Sinne des Gesetzes mit einer Neigung der unteren Dachfläche von weniger als 70 ° (§ 98 Abs. 5 Baugesetz) . Bei dem ausgebauten Dachgeschoss handelt es sich demnach nicht um ein Vollgeschoss. Ein Kniestock ist nicht vorgesehen.
Dachaufbauten oder Dachgauben im Sinne des § 98 Abs. 5 Baugesetz sind nicht vorgesehen. Die senkrecht stehenden Fenster auf der Südwestseite werden in Dacheinschnitten ausgebildet . Auf der Nordostseite sind bündige Dachflächenfenster vorgesehen.

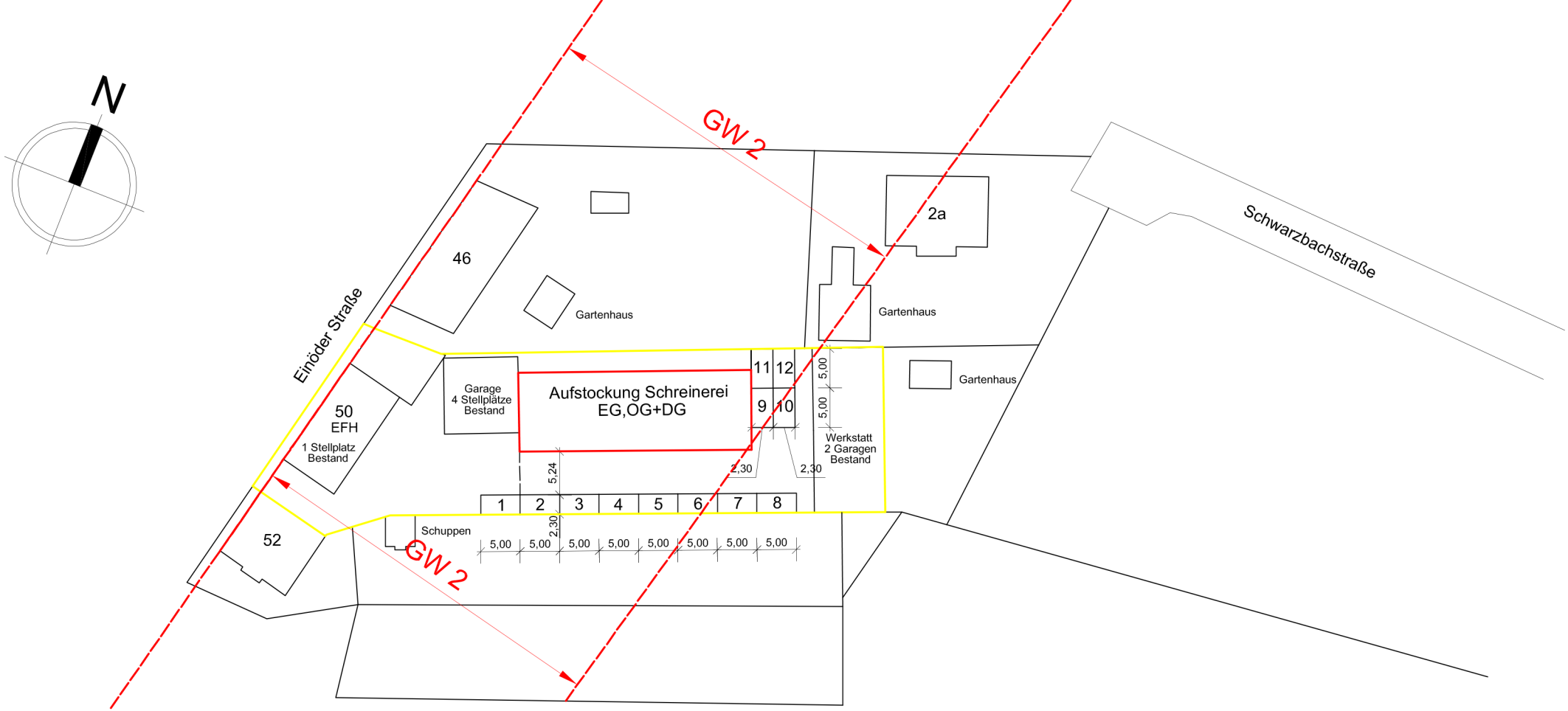

Stellplätze
10 WE à 50 m² = 1 Stel. pro WE
2 WE < 50 m² = 1 Stel. pro WE
= 12 Stellplätze

Bauherr	Homburger Wohnraum GmbH Herr Elvir Memic Marktplatz 10 66424 Homburg	Datum : 08.04.2024
Bauvorhaben	Aufstockung ehem. Schreinerei, Herstellung von 12 Wohnungen Herstellung von Stellplätzen.	
Baustelle	Einöder Straße 50, 66424 Homburg	Gemarkung Beeden Schwarzenbach , Flur 6, Flurstück 1363/9
Entwurfs- verfasser	Stefan Eckert Dipl.Ing. FH 26 Mount Clare Court Graiguecullen R93 K7N2, Carlow-Irland Phone + 35383201509 info@ingenieurofficeeckert.ie	Listen Nr. : Ing.-Kammer SL 350
	Stellplätze	Maßstab 1 : 500

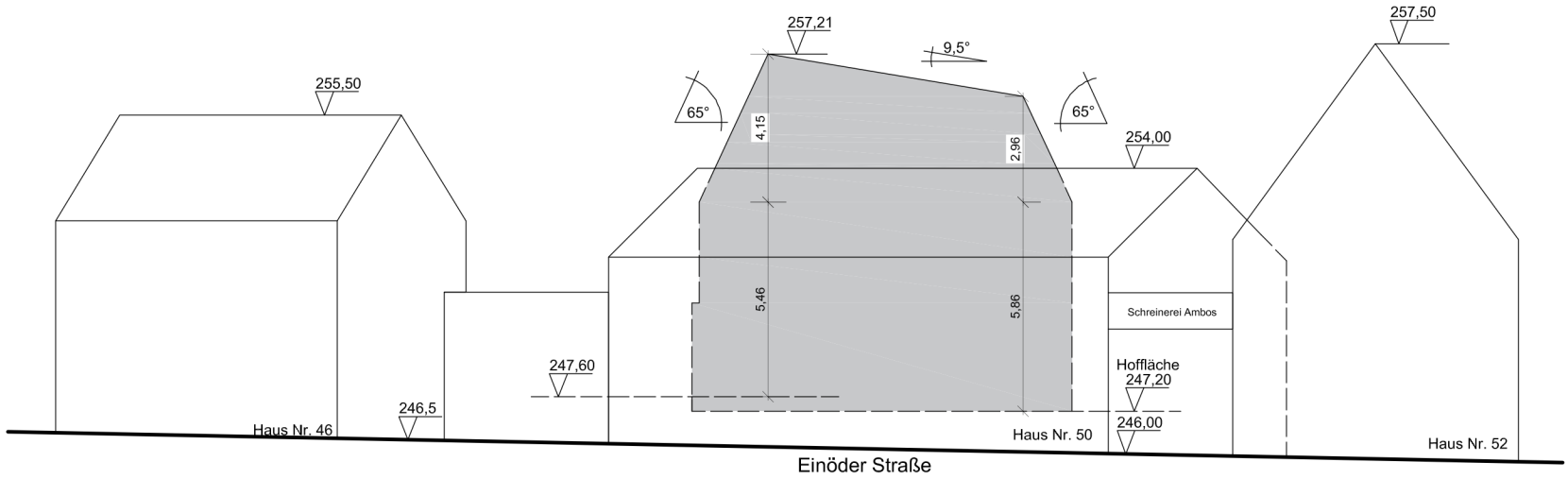

Bauherr	Homburger Wohnraum GmbH Herr Elvir Memic Marktplatz 10 66424 Homburg	Datum : 08.04.2024
Bauvorhaben	Aufstockung ehem. Schreinerei, Herstellung von 12 Wohnungen Herstellung von Stellplätzen.	
Baustelle	Einöder Straße 50, 66424 Homburg	Gemarkung Beeden Schwarzenbach , Flur 6, Flurstück 1363/9
Entwurfs- verfasser	Stefan Eckert Dipl.Ing. FH 26 Mount Clare Court Graiguecullen R93 K7N2, Carlow-Irland Phone + 35383201509 info@ingenieurofficeeckert.ie	Listen Nr.: Ing.-Kammer SL 350
	Ansicht Süd-West	Maßstab 1 : 100

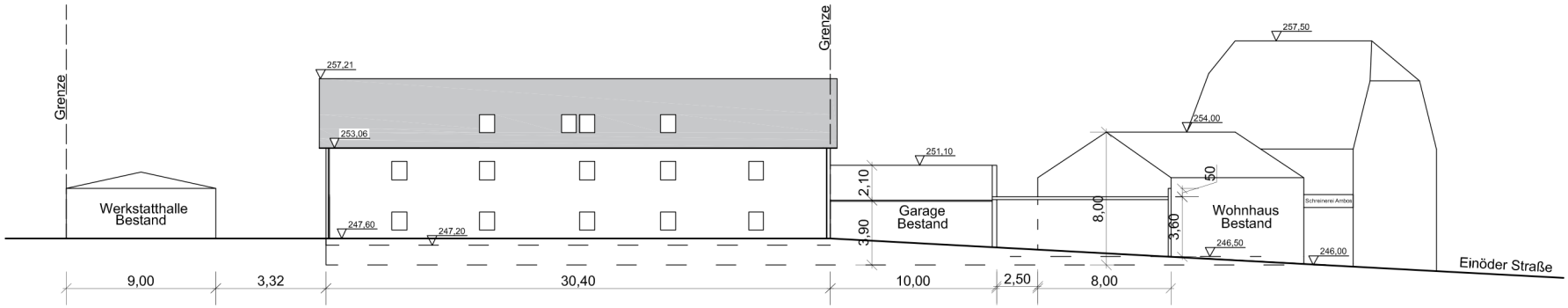

Ansicht Nord-West

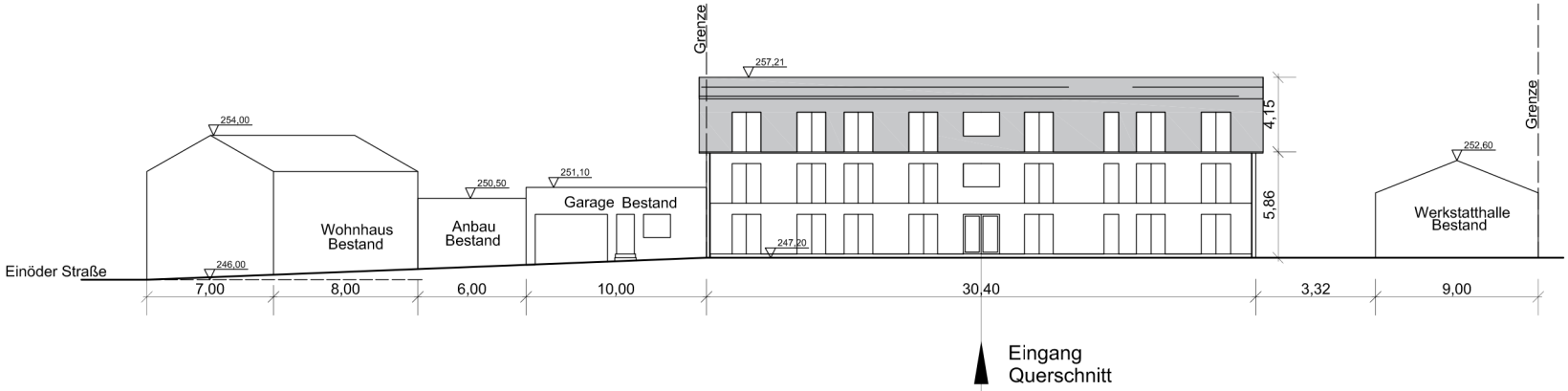

Ansicht Süd-Ost

Bauherr	Homburger Wohnraum GmbH Herr Elvir Memic Marktplatz 10 66424 Homburg	Datum : 08.04.2024
Bauvorhaben	Aufstockung ehem. Schreinerei, Herstellung von 12 Wohnungen Herstellung von Stellplätzen.	
Baustelle	Einöder Straße 50, 66424 Homburg	Gemarkung Beeden Schwarzenbach , Flur 6, Flurstück 1363/9
Entwurfs-verfasser	Stefan Eckert Dipl.Ing. FH 26 Mount Clare Court Graiguecullen R93 K7N2, Carlow-Irland Phone + 35383201509 info@ingenieurofficeeckert.ie	Listen Nr. : Ing.-Kammer SL 350
	Ansichten Süd-Ost & Nord-West	Maßstab 1 : 200

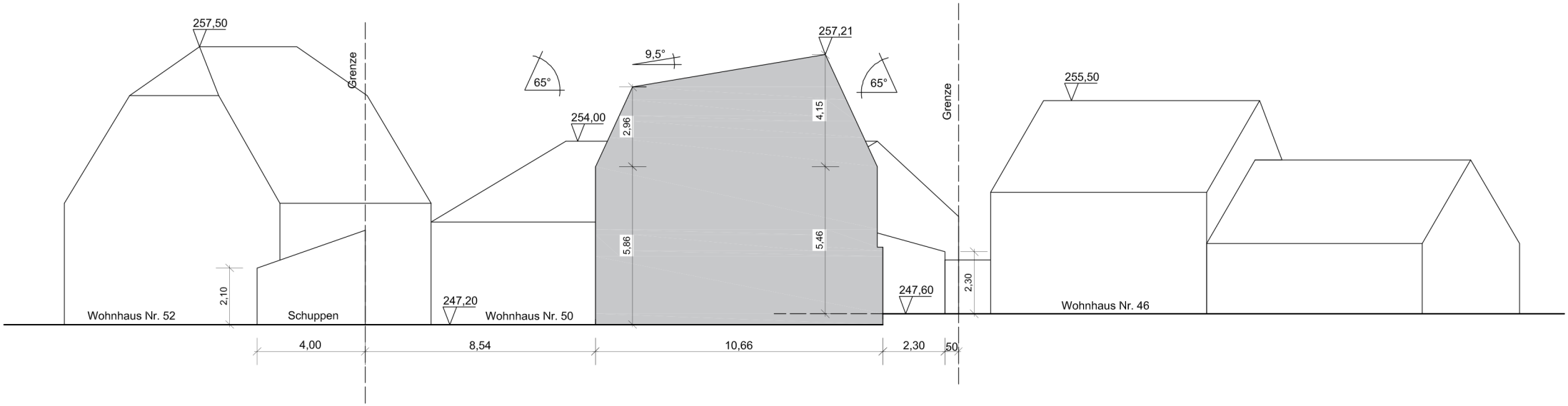

Bauherr	Homburger Wohnraum GmbH Herr Elvir Memic Marktplatz 10 66424 Homburg	Datum : 08.04.2024
Bauvorhaben	Aufstockung ehem. Schreinerei, Herstellung von 12 Wohnungen Herstellung von Stellplätzen.	
Baustelle	Einöder Straße 50, 66424 Homburg	Gemarkung Beeden Schwarzenbach , Flur 6, Flurstück 1363/9
Entwurfs- verfasser	Stefan Eckert Dipl.Ing. FH 26 Mount Clare Court Graiguecullen R93 K7N2, Carlow-Irland Phone + 35383201509 info@ingenieurofficeeckert.ie	Listen Nr. : Ing.-Kammer SL 350
	Ansicht Nord-Ost	Maßstab 1 : 100

2024/0199/610
öffentlich
Beschlussvorlage
610 - Stadtplanung / Bauordnung
Bericht erstattet: Michael Banowitz

Mainzer Straße 59- Erweiterung des Bestandsgebäudes in ein Mehrfamilienwohnhaus, Gemarkung Erbach-Reiskirchen

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird erteilt.

Sachverhalt

Der Gemeinde liegt eine Bauvoranfrage zur Erweiterung des Bestandsgebäudes in ein Mehrfamilienwohnhaus mit 10 Wohneinheiten in der Mainzer Straße 59 vor. Dabei wird das Satteldach in ein Flachdach umgebaut, die Firsthöhe verringert sich somit auf eine Höhe von 9,10m. Eine Bauvorhabenbeschreibung des Entwurfsverfassers befindet sich in den Anlagen.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Das Grundstück liegt nicht innerhalb des Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, sondern befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich somit über § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nach § 34 BauGB.

Zulässigkeitsvoraussetzungen sind das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung sowie hinsichtlich Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, und die Sicherung der Erschließung. Das geplante Gebäude fügt sich in Bezug auf die Grundfläche und Geschossigkeit in die nähere Umgebung ein. Auch die anderen genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen des §34 BauGB werden erfüllt. Stellplätze in offener Tiefgarage untergebracht.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1 Lageplan Ansichten (öffentlich)
2 Luftbild (öffentlich)
3 Textliche Beschreibung (öffentlich)

Lageplan

1:250

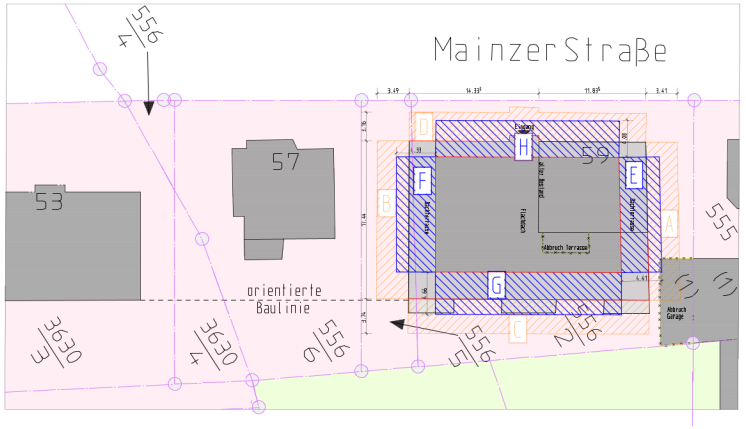

Abstandsflächenberechnung:

Oberkante Brüstung

H1= 7,90 m; H2= 9,15 m; H3=9,55 m

A= (H1+H2)/2 * 0,4= (7,90+9,15)/2 *0,4 = 3,41 m
B= (H1+H3)/2 * 0,4= (7,90+9,55)/2 *0,4 = 3,49 m
C= (H2+H3)/2 * 0,4= (9,15+9,55)/2 *0,4 = 3,74 m
D= H1 * 0,4= 7,90 *0,4 = 3,16 m

Staffelgeschoss

H4= 10,20 m; H5=11,85 m; H6=11,45 m

E= (H4+H5)/2 * 0,4= (10,20+11,85)/2 *0,4 = 4,41 m
F= (H1+H6)/2 * 0,4= (10,20+11,45)/2 *0,4 = 4,33 m
G= (H6+H5)/2 * 0,4= (11,45+11,85)/2 *0,4 = 4,66 m
H= H4 * 0,4= 10,20 *0,4 = 4,08 m

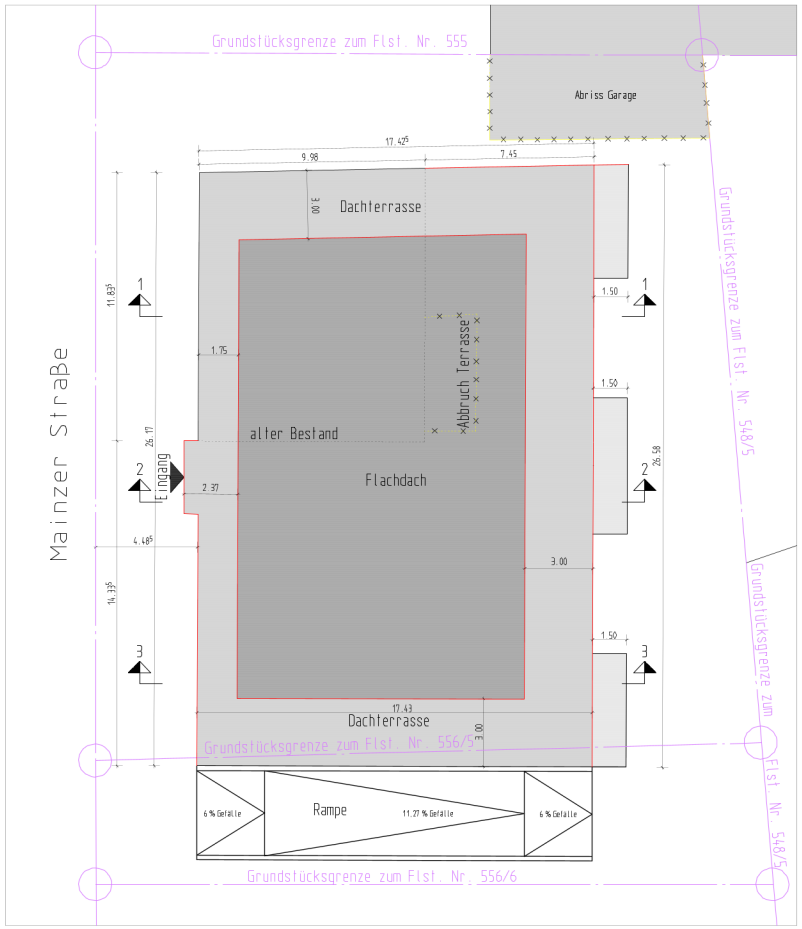

Schnitt 1-1:

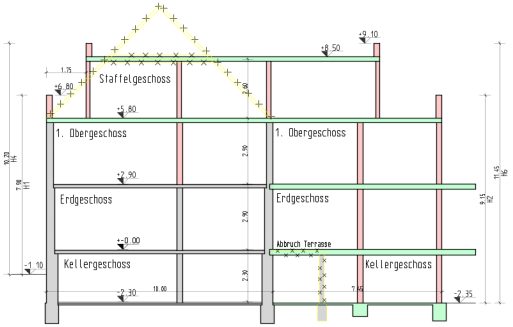

Schnitt 2-2:

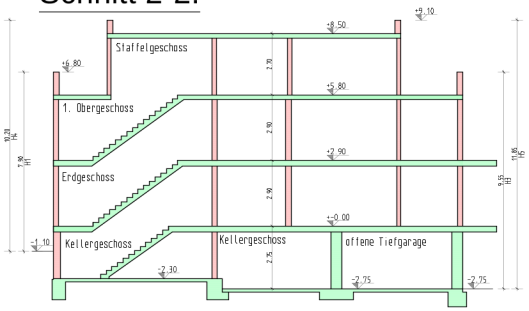

Schnitt 3-3:

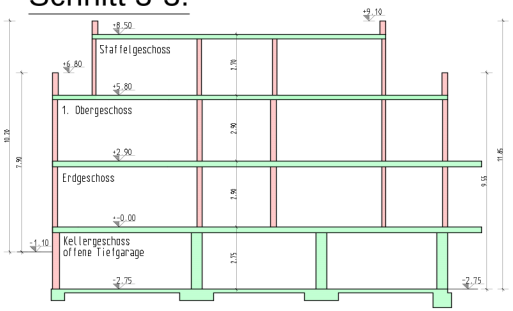

LEGENDE:	Neu	Bestand	Abbruch

BAUVORANRAGE M 1:100

PROJEKT: Erweiterung des Bestandgebäudes in ein Mehrfamilienwohnhaus mit 10 WE in 66424 Homburg, Mainzer Straße 59
Flur: 2; Flurstück: 556/2
Gemeinde: Homburg; Gemarkung: Erbach-Reiskirchen

Kartendarstellungen mit Überlagerung des Katasterbestandes können zu Fehlinterpretationen führen.
Die Lage der Grundstücksgrenze zur Örtlichkeit ist letztlich nur durch eine örtliche, amtliche Vermessung feststellbar.
Mainzer Straße
Mainzer Straße
m 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100
Maßstab 1:1000

Textliche Beschreibung

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach §76 LBO für die Erweiterung des Bestandsgebäudes in ein Mehrfamilienwohnhaus mit 10 Wohneinheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Angesichts der hohen Nachfrage nach Wohnraum in der Region ist es unser Ziel, durch die geplante Erweiterung des bestehenden Gebäudes Raum für insgesamt 10 Wohneinheiten zu schaffen. Durch die Schaffung von neuen Wohnmöglichkeiten tragen wir dazu bei, den lokalen Wohnungsbedarf zu decken und gleichzeitig erschwinglichen Wohnraum anzubieten.

Das Grundstück ist derzeit mit einem Dreifamilienhaus bebaut und hat eine Größe von etwa 1040 m². Wir planen, das bestehende Gebäude dreiseitig zu erweitern, um Platz für insgesamt 10 Wohneinheiten zu schaffen. Dabei sind jeweils im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss vier Wohnungen geplant, während im Staffelgeschoss zwei weitere Wohnungen vorgesehen sind. Im obersten Geschoss ist ein Staffelgeschoss mit Flachdach vorgesehen. Des Weiteren beabsichtigen wir, die auf der Grenze befindliche Bestandsgarage zu entfernen.

Für die notwendigen Stellplätze wird die vorhandene Topografie des Grundstücks genutzt. Aufgrund der leichten Hanglage ist die Realisierung einer Tiefgarage mit Zufahrtsrampe geplant. Ebenfalls wären weitere Stellplätze vor dem Haus möglich. Wir versichern, dass die erforderlichen Abstandsflächen zu den Nachbarn voraussichtlich eingehalten werden.

Wir sind überzeugt, dass diese Erweiterungsplanung einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Wohnsituation in Homburg leisten können und bitten daher um Ihre wohlwollende Prüfung und Genehmigung unseres Antrags auf Vorbescheid.

Mit freundlichen Grüßen,

KD-Ingenieure Partnerschaft

Kaya & Demirci KD-Ingenieure Partnerschaft
Bruchwiesenstraße 30
66111 Saarbrücken
Tel.: + 49 681/ 373 427

Bankverbindung:
Sparkasse Saarbrücken
DE97 5905 0101 0067 1709 69
Steuernummer: 040 / 157 / 17144
Amtsgericht Saarbrücken

2024/0195/650
öffentlich
Beschlussvorlage
650 - Hochbau
Bericht erstattet: Ecker, Roland

Dachreparaturarbeiten an der Mehrzweckhalle am Schulstandort- Kirrberg

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Vergleich gemäß dem Beschluss des Landgerichts Saarbrücken vom 20.02.2020 bezgl. der Reparaturarbeiten an der Mehrzweckhalle Kirrberg wird nicht in tatsächlicher Hinsicht durchgeführt und stattdessen zwischen der Stadt Homburg und der Heinrich Schmid GmbH & Co.KG eine neue schriftliche Vereinbarung getroffen, nach der zum Ausgleich ein Geldbetrag in Höhe von 36.000,00 Euro an die Stadt gezahlt wird.

Sachverhalt

Die Stadt Homburg hat in 2016 die damalige Firma burgard ausbau und fassade GmbH & Co. KG damit beauftragt, an der Mehrzweckhalle in Kirrberg Trockenbauarbeiten sowie Arbeiten für eine energetische Sanierung des Schrägdaches durchzuführen.
Die Architekturplanung wurde an das Büro a+4 Ingenieure GmbH vergeben.

Nach der Fertigstellung der Arbeiten zeigten sich ab 2017 Feuchtigkeitserscheinungen an Wänden und Decken deren Ursache nicht direkt zuzuordnen waren.
Im Rahmen eines selbständigen Beweisverfahren wurde das Ing. Büro Rogmann aus Homburg beauftragt ein entsprechendes Gutachten zu erstellen.

Der Streitwert für das Verfahren wurde gemäß Kostenschätzung des Sachverständigen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.
Im Beschluss des Landgerichts mit Aktenzeichen: 3 OH 58/17 vom 20.02.2020 wurden die Sanierungskosten und die Kosten des selbständigen Beweisverfahren, einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Parteien gemäß der Verursacheranteile wie folg verteilt:

Stadt Homburg:	35%, (Eigenanteil)
a+4 Ingenieure GmbH	25% (Zahlung)
burgard ausbau und fassade GmbH & Co. KG:	40% (Reparaturaufwand)

Die a+4 Ingenieur GmbH hat den für sie festgesetzten Geldbetrag (25% des Streitwerts) in Höhe von 25.000,00 Euro bereits gezahlt.

Die Firma burgard ausbau und fassade GmbH & Co. KG soll mit dem für sie festgesetzten Betrag (40% des Streitwerts) laut Beschluss des Landgerichts die festgestellten Schäden bautechnisch beseitigen.

Eine Beseitigung dieser Schäden, insbesondere bei den Baumaterialien im Deckenbereich, ist jedoch ohne zusätzliche Arbeiten und Kosten im Bereich der Dacheindeckung, Dachdämmung und teilweise sogar beim Dachgebälk nicht möglich wenn das Ziel einer dauerhaften und funktionsfähigen Dachkonstruktion angestrebt wird.
Diese zusätzlichen, erforderlichen Arbeiten waren nicht Bestandteil der damals erteilten Aufträge und somit nicht Bestandteil des Gerichtsbeschlusses, sodass diese im Falle der Reparaturausführung von der Stadt zusätzlich aufzubringen sind.

Vor diesem Hintergrund ist es der Verwaltung durch entsprechende Verhandlungen mit der Heinrich Schmid GmbH, vormals burgard ausbau und Fassade GmbH Co. KG, gelungen eine zum Gerichtsbeschluss abweichende Vereinbarung auszuarbeiten.
Gemäß dieser Vereinbarung führt die Firma keine Reparatur in tatsächlicher Hinsicht aus, sondern zahlt zum Ausgleich einen Geldbetrag in Höhe von 36.000,00 Euro an die Stadt.
Mit dieser Lösung entstehen der Stadt keine finanziellen Nachteile. Sie ermöglicht zudem eine sinnvolle und dauerhafte Komplettsanierung des Hallendachs. Insbesondere wirkt sich diese Vorgehensweise positiv auf die weiteren Planungen am Schulstandort und dessen Raumbedarfsansprüche aus.
Die Verwaltung empfiehlt die Vereinbarung mit der Heinrich Schmid GmbH zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

2024/0104/200
öffentlich
Beschlussvorlage
200 - Haushaltsangelegenheiten
Bericht erstattet: Brass Michael, Seger Marita

Ermächtigung zur Aufnahme eines Investitionskredites für die Kreisstadt Homburg für das Jahr 2024

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	30.04.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird zur Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 5.072.660,00 € ermächtigt.

Sachverhalt

Das Landesverwaltungsamt – Kommunalaufsicht – hat mit Schreiben vom 19.02.2024 im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 die Aufnahme des Investitionskredites in Höhe von 5.072.660,00 € für das Jahr 2024 genehmigt. Der Investitionskredit dient zur Deckung des Finanzierungssaldos aus Investitionstätigkeit (investive Auszahlungen abzüglich investive Einzahlungen) in der Finanzplanung 2024. Die Teilbeträge der Kredite, die in Höhe von 818.000,00 € für den Ausbau von Kindertagesbetreuung, in Höhe von 1.215.000,00 € für den Ausbau von Schulen, in Höhe von 306.500,00 € für rentierliche Maßnahmen sowie 225.000,00 € für den Brand- und Katastrophenschutz veranschlagt sind, sind zweckgebunden und dürfen zur Finanzierung der übrigen Investitionen nicht verwandt werden.

Nach § 84 Abs. 2 Nr. 1b i.V. mit §83 Abs. 3 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) beschließt der Stadtrat unter Beachtung des Gesamtveranschlagungsgrundsatzes und in Ausübung seiner Befugnisse nach § 10 der Geschäftsordnung formal den Vollzug des Kreditaufnahmeverfahrens.

Die Situation auf dem Kapitalmarkt ist durch rasch wechselnde Konditionen gekennzeichnet.
Angebote von Kreditinstituten für aufzunehmende Kredite sind in der Regel wenige Stunden gültig, so dass zwischen der Angebotsabgabe durch die Banken und der Aufnahme von Seiten der Stadt eine Entscheidung durch ein Beschlussgremium zeitnah nicht erfolgen kann.

Die Aufnahme hat zu dem an diesem Tage günstigsten Angebot zu erfolgen. Zur

Angebotsabgabe sind unter anderem alle leistungsfähigen Homburger Kreditinstitute aufzufordern.

Über die erfolgte Aufnahme ist dem Haupt- und Finanzausschuss in dessen nächstfolgender Sitzung zu berichten.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

2024/0141/200
öffentlich
Beschlussvorlage
200 - Haushaltsangelegenheiten
Bericht erstattet: Braß, Michael

Angebot zur Kommunalabgabe für den Windpark Webenheim

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	30.04.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Angebot der EnBW Windinvest GmbH & Co. KG zur Kommunalabgabe für den Windpark Webenheim wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die EnBW Windinvest GmbH & Co. KG betreibt am Standort Blieskastel Webenheim einen Windpark mit drei Windkraftanlagen.

Nach § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sollen die Anlagebetreiber Gemeinden, die von der Errichtung der Anlagen betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen die Anlagenbetreiber den betroffenen Gemeinden Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Der zulässige Betrag liegt bei 0,2 Cent pro Kilowattsunde tatsächlich eingespeister Strommenge.

Die Kreisstadt Homburg ist durch den Windpark Webenheim (maßgeblicher Umkreis von 2,5 km am Standort) durch die Anlage 1 zu 14,35 v.H., durch die Anlage 2 zu 11,72 v.H. und durch die Anlage 3 zu 15,95 v.H. betroffen.

Insoweit bietet die EnBW Windinvest GmbH& Co. KG der Kreisstadt Homburg an, rückwirkend ab dem 01.01.2024 jeweils anteilig eine Kommunalabgabe in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich eingespeister Strommenge ohne Gegenleistung zu vergüten.

Die Kämmerei empfiehlt, dem Vertragsangebot zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Vertrag Windpark Webenheim (nichtöffentlich)
2 Anschreiben Windpark Webenheim (nichtöffentlich)
3 standorte-windpark-webenheim (öffentlich)
4 § 6 EEG 2023 - Einzelnorm (öffentlich)

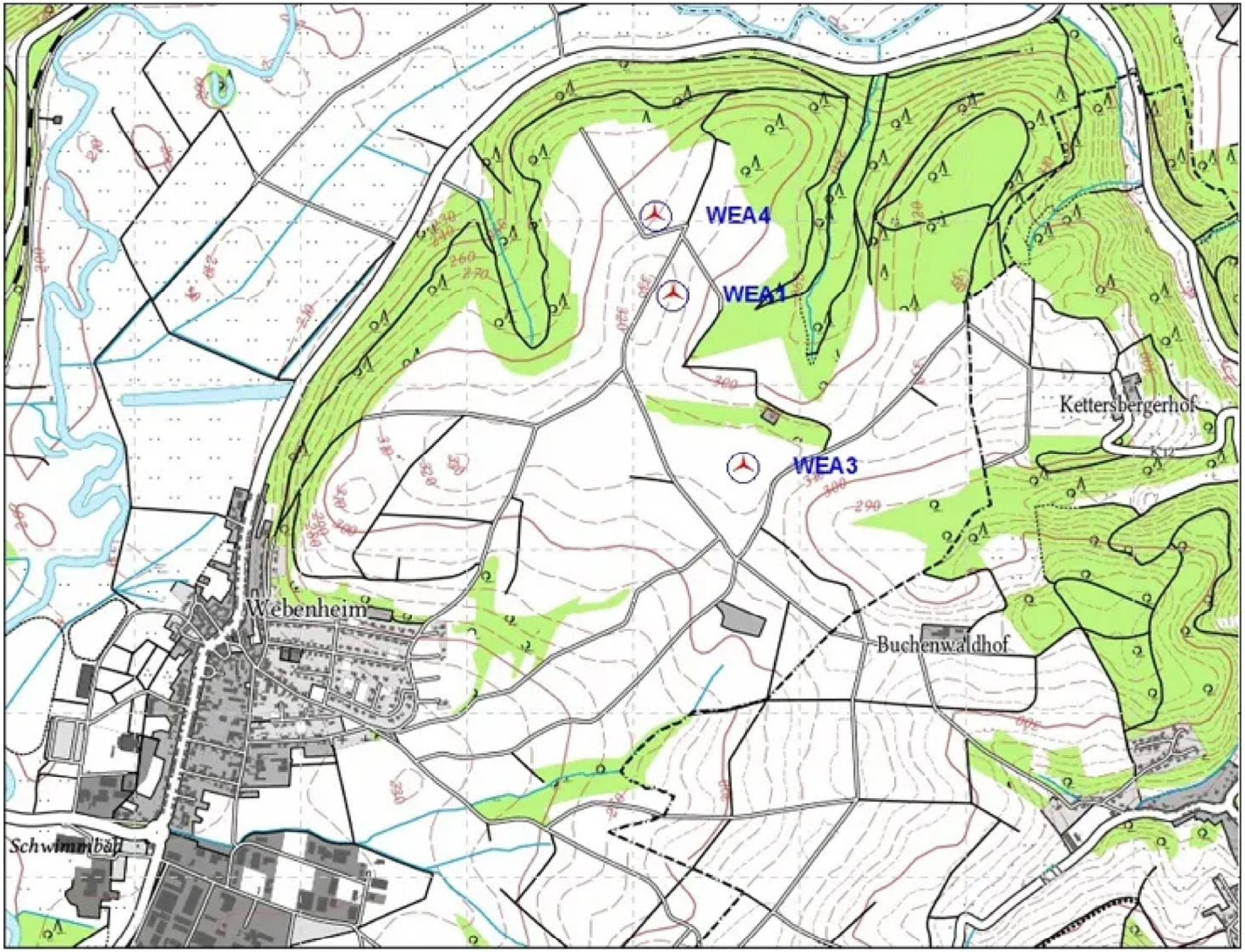
WEA4
WEA1
WEA3
Kettersbergerhof
Webenheim
Buchenwaldhof
Schwimmbad

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

(1) Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, müssen die Anlagenbetreiber, wenn sie sich für Zahlungen nach Absatz 1 entscheiden, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anbieten. Im Fall des Satzes 4 ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird. Lehnen eine oder mehrere Gemeinden oder Landkreise eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallende Betrag auf die Gemeinden oder Landkreise verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 6 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden oder Landkreise, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.

(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragrafen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.

Bei Freiflächenanlagen dürfen die betroffenen Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 3 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(5) Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragrafen an die Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, können sie die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

2024/0142/200
öffentlich
Beschlussvorlage
200 - Haushaltsangelegenheiten
Bericht erstattet: Braß, Michael

Angebot zur Kommunalabgabe für den Windpark Homburg

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	30.04.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Angebot der Windpark „Auf der Weißen Trisch“ GmbH zur Kommunalabgabe für den Windpark Homburg wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die Windpark „Auf der Weißen Trisch“ GmbH betreibt am Standort Homburg Kirrberg einen Windpark mit vier Windkraftanlagen.

Nach § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sollen die Anlagebetreiber Gemeinden, die von der Errichtung der Anlagen betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen die Anlagenbetreiber den betroffenen Gemeinden Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Der zulässige Betrag liegt bei 0,2 Cent pro Kilowattsunde tatsächlich eingespeister Strommenge.

Die Kreisstadt Homburg ist durch den Windpark Homburg (maßgeblicher Umkreis von 2,5 km am Standort) durch die Anlage 1 zu 56,77 v.H., durch die Anlage 2 zu 47,03 v.H., durch die Anlage 3 zu 55,94 v.H. und durch die Anlage 4 zu 65,21 v.H. betroffen.

Insoweit bietet die Windpark „Auf der Weißen Trisch“ GmbH der Kreisstadt Homburg an, rückwirkend ab dem 01.01.2024 jeweils anteilig eine Kommunalabgabe in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich eingespeister Strommenge ohne Gegenleistung zu vergüten.

Die Kämmerei empfiehlt, dem Vertragsangebot zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Vertrag Windpark Homburg (nichtöffentlich)
2 Anschreiben Windpark Homburg (nichtöffentlich)
3 standorte-windkraftanlagen-windpark-auf-der-weissen-trisch_neu (öffentlich)
4 § 6 EEG 2023 - Einzelnorm (öffentlich)

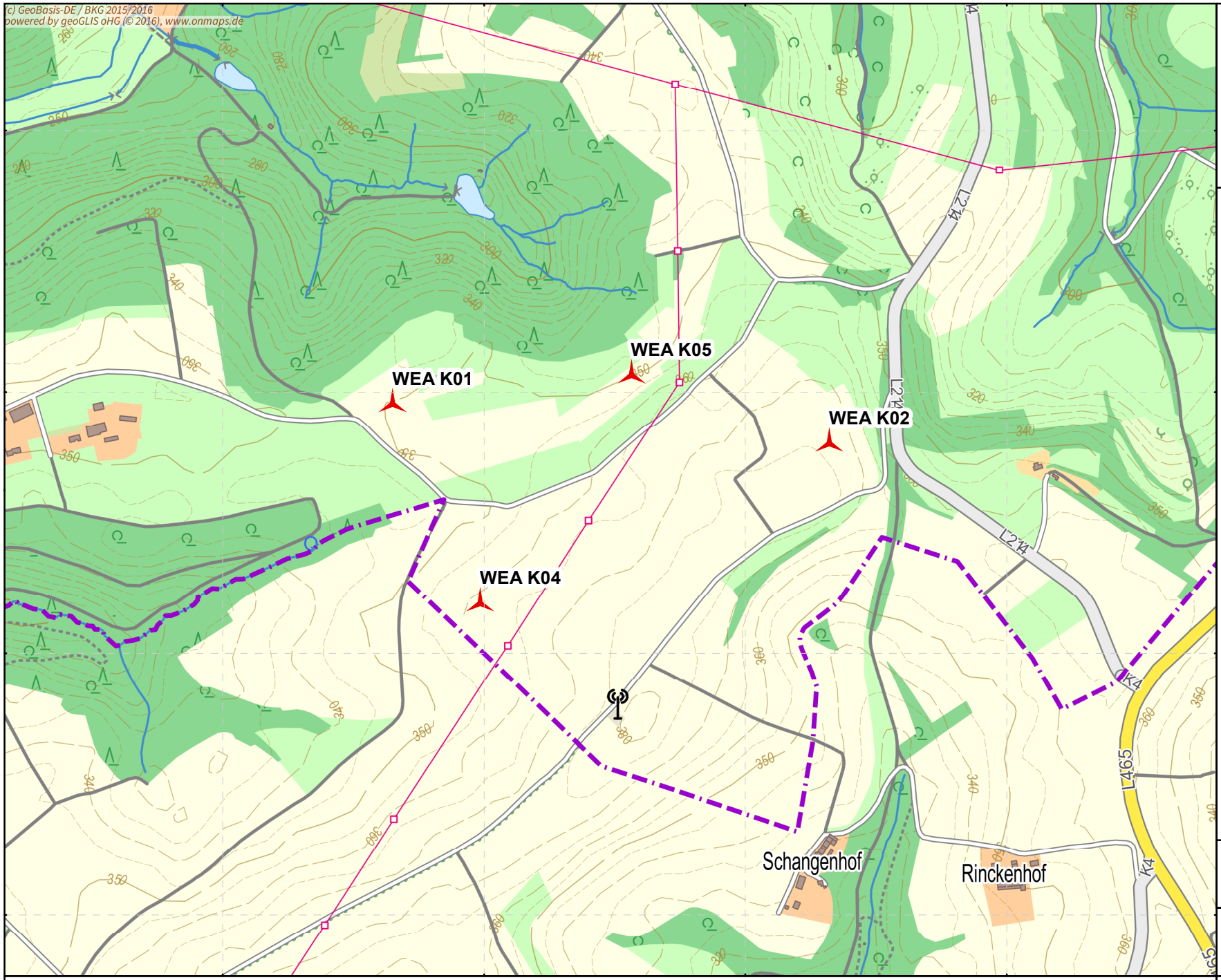

Projekt:

Windpark
Auf der weißen Trisch

Übersicht Parklayout

Stand: 11.08.2016

Legende

Windenergieanlage (WEA)

Nordex N117

0 75 150 225 300
Meter

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Projektion: Transverse Mercator

Maßstab (A4): 1:10.000

N

Quelle: Eigene Darstellung EnBW AG

Bundesland:	Saarland	**Planungsregion:**	-	**Landkreis:**	Saarpfalz-Kreis	**Gemeinde(n):**	Homburg

EnBW
v1.1

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

(1) Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, müssen die Anlagenbetreiber, wenn sie sich für Zahlungen nach Absatz 1 entscheiden, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anbieten. Im Fall des Satzes 4 ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird. Lehnen eine oder mehrere Gemeinden oder Landkreise eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallende Betrag auf die Gemeinden oder Landkreise verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 6 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden oder Landkreise, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.

(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragrafen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.

Bei Freiflächenanlagen dürfen die betroffenen Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 3 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(5) Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragrafen an die Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, können sie die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

2024/0148/200
öffentlich
Beschlussvorlage
200 - Haushaltsangelegenheiten
Bericht erstattet: Braß Michael, Simon Jürgen

Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung von Ersatzbeschaffungen für den Baubetriebshof zur Erfüllung städt. Pflichtaufgaben

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	30.04.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Beschaffung eines Multicar für den Friedhofstrupp, eines Kleinmüllfahrzeuges und eines Abfallsammelfahrzeuges für den Baubetriebshof in Höhe von 495.000 EUR wird bewilligt.

Sachverhalt

Der städtische Bauhof benötigt zur Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben verschiedene Spezialfahrzeuge. Aufgrund von Überalterung des Fuhrparks kann es immer mal wieder zu Ausfällen kommen. Eine Ersatzbeschaffung ist dann unumgänglich. Derzeit fehlt im Fuhrpark ein Multicar (160.000 EUR) für den Friedhofstrupp welcher bei Bestattungen und zur Friedhofspflege benötigt wird, ein Kleinmüllfahrzeug (200.000 €) zur Leerung der städt. Müllbehälter und der Veranstaltungstonnen an Festen und für Nachfahrten bei der Müllabfuhr etc. Des Weiteren wird ein Abfallsammelfahrzeug (400.000 €) als Ersatzbeschaffung zur Leerung der Hausmülltonnen und Biotonnen benötigt. Das derzeitige Fahrzeug wird bei der nächsten Hauptuntersuchung im September 2024 höchstwahrscheinlich keine Plakette mehr bekommen.

Im Haushalt 2024 sind auf dem Produkt 57300500 (BBH) bei der Maßnahme 001 auf dem Konto 782673 – Ausz. Erwerb von LKW´s und Spezialfahrzeugen 290.000 EUR verfügbar. Hiervon werden noch 25.000 EUR für die Restfinanzierung eines Sperrmüllfahrzeuges benötigt. Die dann verbleibenden Restmittel in Höhe von 265.000 EUR reichen zur Finanzierung der o. g. Ersatzbeschaffungen in Höhe von 760.000 EUR nicht aus.
Zur Sicherung der Finanzierung der notwendigen Beschaffungen sind daher 495.000 EUR entsprechend überplanmäßig zu bewilligen.

Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Minderausgaben bei den aus dem Vorjahr übertragbaren investiven Finanzansätzen aus diversen

Maßnahmen aus dem Budget 96601 des Tiefbaus, deren Beginn bzw. Fortführung sich verzögert.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

2024/0150/200
öffentlich
Beschlussvorlage
200 - Haushaltsangelegenheiten
Bericht erstattet: Braß Michael, Simon Jürgen

Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Erstausstattung der Tiefbaukolonne „Heißasphalt-Trupp“ am BBH

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	30.04.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Erstausstattung der Tiefbaukolonne „Heißasphalt-Trupp“ am BBH in Höhe von 234.500 EUR wird bewilligt.

Sachverhalt

Die Straßen der Stadt Homburg sind leider nicht im besten Zustand. Nach der Frostperiode haben viele Straßen kleinere aber auch größer „Löcher“. Das Ausbessern u. a. mit Kaltasphalt führt jedoch nicht zum gewünschten Erfolg. Ständig muss nachgebessert werden. Als sinnvoll wird letztendlich nur ein Ausbessern mit Heißasphalt erachtet. Aus diesem Grund wurde angeregt, beim BBH eine Kolonne, ein sogenannter „Heißasphalt-Trupp“ einzurichten, der die Beschädigungen im Asphalt der Homburger Straßen entsprechend schließen kann.
Für die Erstausstattung dieser Tiefbaukolonne „Heißasphalt-Trupp“ werden daher mehrere investiv zu verbuchende Vermögensgegenstände benötigt: Thermobehälter (50.000 €), Anspritzgerät für Heißasphalt (10.000 €), Asphaltschneidemaschine (5.000 €), Minibagger (80.000 €), Klein-LKW 7,5 t (55.000€), 3 Abrollmulden (30.000 €) und ein Stemmhammer (4.500 €).

Diese Ausstattungsgegenstände sind über das Produkt 57300500 Baubetriebshof, Maßnahme 001 Investitionen allg. Baubetriebshof aber über mehrere Konten (u. a. bewegl. Vermögen, Spezialfahrzeuge, Betriebsvorrichtung) zu finanzieren.
Mittel wurden jedoch im Haushalt 2024 für diese Vermögensgegenstände nicht eingeplant und können auch nicht über die vorhandenen Haushaltsansätze kompensiert werden.
Zur Sicherung der Finanzierung der notwendigen Beschaffungen sind daher 234.500 EUR entsprechend überplanmäßig zu bewilligen.

Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Minderausgaben aus übertragbaren investiven Finanzansätzen des Vorjahres beim Produkt 54100110 (Verkehrsflächen, Bau und Erhaltungslast der Stadt) bei der Maßnahme 120 Ausbau Obere und Untere Allee.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

2024/0159/200
öffentlich
Beschlussvorlage
200 - Haushaltsangelegenheiten
Bericht erstattet: Brass Michael

Betriebskostenzuschuss 2024 an die Musikschule Homburg gGmbH

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	02.05.2024	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Leistung eines Betriebskostenzuschusses der Stadt an die Musikschule Homburg gGmbH für das Jahr 2024 in Höhe von max. 600.000 Euro wird zugestimmt.

Sachverhalt

Im Haushalt der Stadt Homburg ist für das Haushaltsjahr 2024 für die Musikschule Homburg gGmbH ein Zuschuss in Höhe von 600.000 Euro veranschlagt.
Im Wirtschaftsplan der Musikschule Homburg gGmbH ist für das Jahr 2024 in der laufenden Verwaltung ein Betriebskostenzuschuss von Seiten der Kreisstadt Homburg an die Musikschule Homburg gGmbH in gleicher Höhe eingeplant.

Die Musikschule Homburg gGmbH ist auf den Betriebskostenzuschuss angewiesen. Er dient vor allem zur Deckung der Personalkosten, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltskosten des Musikschulgebäudes, der Kosten für die Geschäftsbesorgung im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Stadt Homburg und der Zinsaufwendungen an das Kreditinstitut.

Der Betriebskostenzuschuss soll in 2 Raten ausbezahlt werden. Die 1. Ratenzahlung soll am 01.07.2024 in Höhe von 450.000 € erfolgen. Am 01.12.2024 oder nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, wenn der endgültige Bedarf ermittelt wurde, soll die Schlusszahlung in Höhe von höchstens 150.000 € erfolgen

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Kontoauszug Musikschule (öffentlich)
2 Kontoauszug Stadt-Musikschule (öffentlich)

Kontoauszug (Status:angeordnet)

Mandant:	3	Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH		Seite:	1
Haushaltsjahr:	2024	Kontenart:	Ergebniskonten	Datum:	15.04.2024
Produkt:	25053000	Musikschule Homburg gGmbH			
Konto:	414500	Zuschüsse v.verbundenen Unternehmen, Beteiligungen u. Sondervermögen			
Maßnahme:	000				

	Mittel	Freigabe		SOLL	HABEN
Haushaltsansatz:	600.000,00 €	480.000,00 €	Buchungssumme:	0,00 €	0,00 €
Nachtragsansätze:	0,00 €	0,00 €	Auftragssumme: davon	0,00 €	0,00 €
Sperrbetrag:	0,00 €	0,00 €	Buchungsaufträge:	0,00 €	0,00 €
UPL / APL:	0,00 €	0,00 €	offene Aufträge:	0,00 €	0,00 €
Erm.üb. Vorjahr	0,00 €	0,00 €	Rechnungsabgrenzung:	0,00 €	0,00 €
gebild. Erm.übertr.:	0,00 €	0,00 €	gesamt:	0,00 €	0,00 €
gesamt:	**600.000,00 €**	**480.000,00 €**	Saldo:	**0,00 €**	
Steuerschlüssel:	UST_FREI		verfügbar Konto:	414500	0,00 €
Organisationseinheit:	44		verfügbar Budget:	250500	4.478,54 €
Teilhaushalt:	Gesamthaushalt		Planvergleich:	-600.000,00 €	
			verfügbar gesamt:	0,00 €	

Ende der Liste

Kontoauszug (Status:angeordnet)

Mandant:	1	Kreisstadt Homburg (Saar)		Seite:	1
Haushaltsjahr:	2024	Kontenart:	Ergebniskonten	Datum:	15.04.2024
Produkt:	25050100	Musikschule			
Konto:	531604	Aufw. für Zuschuss Musikschule			
Maßnahme:	000				

	Mittel	Freigabe		SOLL	HABEN
Haushaltsansatz:	600.000,00 €	180.000,00 €	Buchungssumme:	0,00 €	0,00 €
Nachtragsansätze:	0,00 €	0,00 €	Auftragssumme: davon	0,00 €	0,00 €
Sperrbetrag:	0,00 €	0,00 €	Buchungsaufträge:	0,00 €	0,00 €
UPL / APL:	0,00 €	0,00 €	offene Aufträge:	0,00 €	0,00 €
Erm.üb. Vorjahr	0,00 €	0,00 €	Rechnungsabgrenzung:	0,00 €	0,00 €
gebild. Erm.übertr.:	0,00 €	0,00 €	gesamt:	0,00 €	0,00 €
gesamt:	**600.000,00 €**	**180.000,00 €**	Saldo:	**0,00 €**	
Steuerschlüssel:	0		verfügbar Konto:	531604	180.000,00 €
Organisationseinheit:	200		verfügbar Budget:	8202	828.422,21 €
Teilhaushalt:	Teilhaushalt 1 Allgemeine Verwaltung		Planvergleich:	600.000,00 €	
			verfügbar gesamt:	828.422,21 €	

Ende der Liste

2024/0160/20
öffentlich
Beschlussvorlage
20 - Kämmerei
Bericht erstattet: Brass Michael

Betriebskostenzuschuss 2024 an die Stiftung Römermuseum Homburg-Schwarzenacker

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	30.04.2024	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Leistung eines Betriebskostenzuschusses der Stadt an die Stiftung Römermuseum Homburg-Schwarzenacker für das Jahr 2024 in Höhe von 300.000 Euro wird zugestimmt.

Sachverhalt

Im Haushalt der Stadt Homburg ist für das Haushaltsjahr 2024 für die Stiftung Römermuseum ein Zuschuss in Höhe von 300.000 Euro veranschlagt.
Im Wirtschaftsplan der Stiftung Römermuseum ist für das Jahr 2024 in der laufenden Verwaltung ein Betriebskostenzuschuss von Seiten der Kreisstadt Homburg an die Stiftung Römermuseum in gleicher Höhe eingeplant.

Die Stiftung Römermuseum ist auf den Betriebskostenzuschuss angewiesen. Er dient vor allem zur Deckung der Personalkosten, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten.

Der Betriebskostenzuschuss in Höhe von 300.000 Euro wird an die Stiftung Römermuseum zum 01.07.2024 ausgezahlt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Anschreiben Bitte um Betriebskostenzuschuss (öffentlich)
2 Kontoauszug Stadt Konto 531601 (öffentlich)
3 Kontoauszug Stiftung Römermuseum Konto 414500 (öffentlich)

Stadtkämmerei
06. März 2024

Stiftung Römermuseum ▪ Rathaus ▪Am Forum 5 ▪ 66424 Homburg

SCHWARZENACKER RÖMERMUSEUM

Stiftung RÖMERMUSEUM Homburg–Schwarzenacker

Herrn
Bürgermeister
Michael Forster
Kreis- und Universitätsstadt Homburg
- Kämmerei
Am Forum 5
66424 Homburg

c/o	Rathaus, Am Forum 5 66424 Homburg
Geschäftsführung:	Philipp Scheidweiler Tel. 06841/ 1 01-435 philipp.scheidweiler@homburg.de
Geschäftsstelle:	Petra Simon Tel. 06841/ 1 01- 807 petra.simon@homburg.de
Datum:	26.02.2024/ 440

Zuweisung des städtischen Betriebskostenzuschusses an die Stiftung Römermuseum Homburg–Schwarzenacker 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Forster,

mit diesem Schreiben bitte ich Sie, der Stiftung Römermuseum Homburg–Schwarzenacker den diesjährigen Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2024 zukommen zu lassen.

Dieser wurde mit 300.000 Euro für das Jahr 2024 festgeschrieben.

Den Betrag überweisen Sie bitte auf das Konto bei der
Kreissparkasse Saarpfalz:
IBAN: DE34 59450010 10 10 350 450,
BIC: SALADE51HOM) mit dem Vermerk
„Stiftung Römermuseum Schwarzenacker – Betriebskostenzuschuss 2024“.

Die Saison 2024 steht wieder ganz im Zeichen der *Römer und des Barock*. Die neu konzipierte Ausstellung *Feminae – Römische Frauen* ist in das Museum zurückgegehrt und wird auch zusammen mit den beliebten *„Barock-Formaten“* zu sehen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Philipp Scheidweiler)
Geschäftsführer

Kontoauszug (Status:angeordnet)

Mandant:	1	Kreisstadt Homburg (Saar)		Seite:	1
Haushaltsjahr:	2024	Kontenart:	Ergebniskonten	Datum:	15.04.2024
Produkt:	25200100	Verwaltung Museen, hist. Stätten, Archive			
Konto:	531601	Aufw. für Zusch. an Stiftg. Römermuseum			
Maßnahme:	000				

	Mittel	Freigabe		SOLL	HABEN
Haushaltsansatz:	315.000,00 €	94.500,00 €	Buchungssumme:	15.000,00 €	0,00 €
Nachtragsansätze:	0,00 €	0,00 €	Auftragssumme: davon	0,00 €	0,00 €
Sperrbetrag:	0,00 €	0,00 €	Buchungsaufträge:	0,00 €	0,00 €
UPL / APL:	0,00 €	0,00 €	offene Aufträge:	0,00 €	0,00 €
Erm.üb. Vorjahr	0,00 €	0,00 €	Rechnungsabgrenzung:	0,00 €	0,00 €
gebild. Erm.übertr.:	0,00 €	0,00 €	gesamt:	15.000,00 €	0,00 €
gesamt:	**315.000,00 €**	**94.500,00 €**	Saldo:	**15.000,00 €**	
Steuerschlüssel:	0		verfügbar Konto:	531601	79.500,00 €
Organisationseinheit:	200		verfügbar Budget:	8202	828.422,21 €
Teilhaushalt:	Teilhaushalt 1 Allgemeine Verwaltung		Planvergleich:	300.000,00 €	
			verfügbar gesamt:	828.422,21 €	

Ende der Liste

Kontoauszug (Status:angeordnet)

Mandant:	7	Stiftung Römermuseum Homburg-Schwarzenacker		Seite:	1
Haushaltsjahr:	2024	Kontenart:	Ergebniskonten	Datum:	15.04.2024
Produkt:	71107000	Stiftung Römermuseum			
Konto:	414500	Zuschüsse von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen			
Maßnahme:	000				

	Mittel	Freigabe		SOLL	HABEN
Haushaltsansatz:	327.500,00 €	163.750,04 €	Buchungssumme:	0,00 €	15.000,00 €
Nachtragsansätze:	0,00 €	0,00 €	Auftragssumme: davon	0,00 €	0,00 €
Sperrbetrag:	0,00 €	0,00 €	Buchungsaufträge:	0,00 €	0,00 €
UPL / APL:	0,00 €	0,00 €	offene Aufträge:	0,00 €	0,00 €
Erm.üb. Vorjahr	0,00 €	0,00 €	Rechnungsabgrenzung:	0,00 €	0,00 €
gebild. Erm.übertr.:	0,00 €	0,00 €	gesamt:	0,00 €	15.000,00 €
gesamt:	**327.500,00 €**	**163.750,04 €**	Saldo:	**-15.000,00 €**	
Steuerschlüssel:			verfügbar Konto:	414500	15.000,00 €
Organisationseinheit:	440		verfügbar Budget:	711070	46.810,10 €
Teilhaushalt:	Stiftung Römermuseum		Planvergleich:	-312.500,00 €	
			verfügbar gesamt:	15.000,00 €	

Planjahr	Planart	Notiz
2024	Plan	Stifterbeitrag Stadt 15.000 €, Saarpfalz-Kreis 10.000 €, Karlsberg Brauerei 2.500 €, Betriebskostenzuschuss 300.000 €

Ende der Liste

2024/0161/200
öffentlich
Beschlussvorlage
200 - Haushaltsangelegenheiten
Bericht erstattet: Brass Michael

Betriebskostenzuschuss 2024 an die Homburger Kulturgesellschaft gGmbH für das Jahr 2024

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	02.05.2024	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Leistung eines Betriebskostenzuschusses der Stadt an die Homburger Kulturgesellschaft gGmbH für das Jahr 2024 wird zugestimmt.

Sachverhalt

Im genehmigten Haushalt der Stadt 2024 stehen auf dem Produkt 25010100 (Verwaltungsangelegenheiten Kultur) Konto 531605 (Aufw. für Zuschuss Homb.Kult.Gesell.) Mittel in Höhe von 500.000 € als Betriebskostenzuschuss zur Verfügung.

Die nach dem beschlossenen Wirtschaftsplan 2024 veranschlagten Erträge reichen alleine nicht aus, um die vorgesehenen Aufwendungen für die diversen kulturellen Veranstaltungen (Konzerte, Theatervorstellungen, Märkte, Messen etc.) zu finanzieren. Insofern ist der eingeplante städtische Zuschuss zur finanziellen Absicherung des Betriebes zu gewähren. Die Homburger Kulturgesellschaft gGmbH ist auf den Betriebskostenzuschuss der Stadt angewiesen.
Die Auszahlung des Betriebskostenzuschusses soll in 2 Raten ausbezahlt werden.
Die 1. Ratenzahlung soll am 01.07.2024 in Höhe von 250.000,00 € erfolgen.
Am 01.12.2024 oder nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, wenn der endgültige Bedarf ermittelt wurde, soll die Schlusszahlung in Höhe von höchstens 250.000 Euro erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Kontoauszug Stadt-Kulturgesellschaft (öffentlich)

Kontoauszug (Status:angeordnet)

Mandant:	1	Kreisstadt Homburg (Saar)		Seite:	1
Haushaltsjahr:	2024	Kontenart:	Ergebniskonten	Datum:	15.04.2024
Produkt:	25010100	Verwaltungsangelegenheiten Kultur			
Konto:	531605	Aufw. für Zuschuss Homb.Kult.gesell.			
Maßnahme:	000				

	Mittel	Freigabe		SOLL	HABEN
Haushaltsansatz:	500.000,00 €	150.000,00 €	Buchungssumme:	0,00 €	0,00 €
Nachtragsansätze:	0,00 €	0,00 €	Auftragssumme: davon	0,00 €	0,00 €
Sperrbetrag:	0,00 €	0,00 €	Buchungsaufträge:	0,00 €	0,00 €
UPL / APL:	0,00 €	0,00 €	offene Aufträge:	0,00 €	0,00 €
Erm.üb. Vorjahr	0,00 €	0,00 €	Rechnungsabgrenzung:	0,00 €	0,00 €
gebild. Erm.übertr.:	0,00 €	0,00 €	gesamt:	0,00 €	0,00 €
gesamt:	**500.000,00 €**	**150.000,00 €**	Saldo:	**0,00 €**	
Steuerschlüssel:	0		verfügbar Konto:	531605	150.000,00 €
Organisationseinheit:	200		verfügbar Budget:	8202	828.422,21 €
Teilhaushalt:	Teilhaushalt 1 Allgemeine Verwaltung		Planvergleich:	500.000,00 €	
			verfügbar gesamt:	828.422,21 €	

Ende der Liste

2024/0110/24
öffentlich
Beschlussvorlage
24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement
Bericht erstattet: Dipl.-Kfm. R. Weber

Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Musikschule Homburg gGmbH

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Aufsichtsrat Musikschule Homburg gGmbH (Vorberatung)	06.05.2024	N
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	08.05.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss der Musikschule Homburg gGmbH zum 31.12.2022 wird festgestellt und der Geschäftsführerin und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Sachverhalt

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022. Der Jahresabschluss 2022 wurde geprüft und mit folgenden Beträgen festgestellt:

Stammkapital:	25.000,00 €
Bilanzsumme:	4.508.595,66 €
Anlagevermögen:	4.502.800,35 €
Umlaufvermögen:	5.795,31 €
Summe der Erträge:	1.109.845,58 €
Summe der Aufwendungen:	1.062.099,36 €
Jahresüberschuss:	47.752,22 €.

Aus dem Gewinnvortrag des Vorjahres und dem laufenden Jahresüberschuss 2022 wurden 195.000 € in die Gewinnrücklagen eingestellt, so dass ein Bilanzgewinn in Höhe von 7.421,13 € verbleibt.

Die Prüfung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zum 31.12.2022 erfolgte durch die BWL Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lintz, Welsch & Kollegen. Es liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vor. Der Jahresabschluss wird beim Amtsgericht hinterlegt. Zur detaillierten Erläuterung der einzelnen Positionen wird auf den beigefügten Prüfbericht verwiesen. Der Prüfbericht enthält auch den Fragenkatalog nach § 53 HGrG und den Lagebericht der Geschäftsführung.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Jahresabschluss testiert mit Unterschriften 2022 (öffentlich)

BWL
Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH

Am Forum 5
66424 Homburg

Testierter Jahresabschluss
zum
31. Dezember 2022

und

Lagebericht
für das
Geschäftsjahr 2022

Geschäftsführer
Dipl.-Kfm. Peter Biegaj
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Dipl.-Kfm. Alexander Lawall
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Kaiserstraße 54-56
66424 Homburg
Telefon 0 68 41 / 696 - 119
Telefax 0 68 41 / 696 - 203
email: Peter.Biegaj@lintz-stb.de

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Anhang für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Unterzeichnung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Lagebericht für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Bestätigungsvermerk

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Musikschule Homburg
gemeinnützige GmbH
Homburg

BILANZ
zum
31. Dezember 2022

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.448.294,47		4.589.412,58
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.505,88		66.613,11
		4.502.800,35	4.656.025,69
Summe Anlagevermögen		4.502.800,35	4.656.025,69
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.633,32		1.389,32
2. sonstige Vermögensgegenstände	2.161,99		0,00
		5.795,31	1.389,32
Summe Umlaufvermögen		5.795,31	1.389,32
		4.508.595,66	**4.657.415,01**

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage		975.000,00	975.000,00
III. Gewinnrücklagen			
1. andere Gewinnrücklagen		212.384,02	17.384,02
IV. Bilanzgewinn		7.421,13	154.668,91
Summe Eigenkapital		1.219.805,15	1.172.052,93
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		1.479.585,68	1.517.492,84
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		12.000,00	16.802,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.712.630,54		1.761.650,38
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.817,95		22.138,39
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	70.659,34		166.639,88
4. sonstige Verbindlichkeiten	0,00		544,59
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 544,59)			
		1.797.107,83	1.950.973,24
E. Rechnungsabgrenzungsposten		97,00	94,00
		4.508.595,66	**4.657.415,01**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		218.220,90	209.870,85
2. sonstige betriebliche Erträge		891.624,68	888.800,67
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	461.625,35		395.503,55
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	132.102,86		122.278,65
- davon für Altersversorgung EUR 35.690,60 (EUR 31.580,09)			
		593.728,21	517.782,20
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		154.465,34	155.495,61
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		264.834,19	351.790,89
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		49.065,62	50.421,72
7. Ergebnis nach Steuern		**47.752,22**	**23.181,10**
8. Jahresüberschuss		**47.752,22**	**23.181,10**
9. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		154.668,91	131.487,81
10. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in andere Gewinnrücklagen		195.000,00	0,00
11. Bilanzgewinn		**7.421,13**	**154.668,91**

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

1. Allgemeine Angaben

Die Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH hat ihren Sitz in Homburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken (Reg.Nr. HRB 100000).

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Es gelten die §§ 242 ff und §§ 264 ff HGB sowie die einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten von Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke, ebenso die Vermerke, die wahlweise in Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder Anhang anzubringen sind, werden ausschließlich im Anhang aufgeführt.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen folgenden Grundsätzen und Methoden:

2.1 Anlagevermögen

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige – lineare – Abschreibungen, angesetzt.

2.2 Umlaufvermögen

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken mit dem Nennwert angesetzt.

2.3 Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital entspricht dem Nennkapital.

2.4 Sonderposten für Zuschüsse

Der Sonderposten für Zuschüsse resultiert aus Zuschüssen der öffentlichen Hand zur Anschaffung von Gegenständen des Sachanlagevermögens. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend der Abschreibung der korrespondierenden Anlagegüter.

2.5 Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

2.6 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

2.7 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Bei dem Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um verschiedene Einnahmen, die erst im folgenden Geschäftsjahr ertragswirksam werden. Der Ansatz erfolgte mit den Nominalwerten.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 70.659,34 (Vorjahr: EUR 166.639,88) sind zugleich Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern.

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 50.158,74 (Vorjahr: EUR 49.019,84). Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr beträgt EUR 1.662.471,80 (Vorjahr: EUR 1.712.630,54). Alle übrigen Verbindlichkeiten haben - ebenso wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 1.449.909,35 (Vorjahr: EUR 1.504.894,49).

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Gesamtkostenverfahren

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten Zinsaufwendungen an verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 8.747,33 (Vorjahr: EUR 8.988,24).

5. Ergänzende Angaben

5.1 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 17.

5.2 Angaben nach § 285 Nr. 9 a HGB i.V.m. § 17 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans betragen EUR 4.800,00.

5.3 Organe der Gesellschaft

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurde die Geschäftsführung durch Frau Carola Ulrich, Homburg, Leiterin der Musikschule, wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr 2022 aus folgenden 9 Mitgliedern:

Vorsitzender:	Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg oder Stellvertreter
stellvertretender Vorsitzender:	Michael Forster
weitere Mitglieder:	Christine Becker Raimund Konrad Sevim Kaya-Karadag Anja Karin Dettweiler (bis 16.05.2022) Nurettin Tan (ab 17.05.2022) Otwin Neumann Dr. Andreas Ragoschke-Schumm (bis 21.11.2022) Christine Maurer (ab 22.11.2022) Willibald Motsch

Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH

Anlagespiegel zum 31. Dezember 2022

	ANSCHAFFUNGS- / HERSTELLUNGSKOSTEN				AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2022 EUR	01.01.2022 EUR	Zuführungen EUR	Auflösungen EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
I. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.552.805,57	0,00	0,00	5.552.805,57	963.392,99	141.118,11	0,00	1.104.511,10	4.448.294,47	4.589.412,58
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	180.210,53	1.240,00	0,00	181.450,53	113.597,42	13.347,23	0,00	126.944,65	54.505,88	66.613,11
	5.733.016,10	1.240,00	0,00	5.734.256,10	1.076.990,41	154.465,34	0,00	1.231.455,75	4.502.800,35	4.656.025,69
	5.733.016,10	**1.240,00**	**0,00**	**5.734.256,10**	**1.076.990,41**	**154.465,34**	**0,00**	**1.231.455,75**	**4.502.800,35**	**4.656.025,69**

Unterzeichnung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Als Geschäftsführerin unterzeichne ich hiermit den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH, Homburg, bestehend aus der Bilanz in Anlage 1, der Gewinn- und Verlustrechnung in Anlage 2 sowie dem Anhang in Anlage 3.

Homburg, den 15. März 2024

Carola Ulrich
Geschäftsführerin

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Lagebericht

Wirtschaftsjahr 2022

für die

Musikschule Homburg
gemeinnützige GmbH

Inhaltsverzeichnis

I. Wirtschaftsbericht

1. Allgemeines

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Gegenstand des Unternehmens
- Personalbereich

2. Darstellung des Geschäftsverlaufs

- Finanzielle Struktur
- Entwicklung und Geschäftsergebnis
- Beschaffung und Investitionen
- Finanzierung

3. Darstellung der Lage

- Finanzmittel
- Unterrichtendes Personal
- Nutzer der Musikschule
- Veranstaltungen
- Statistiken

4. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken

- Finanzmittel
- Unterrichtendes Personal
- Nutzer der Musikschule
- Veranstaltungen

II. Prognosebericht

III. Risikobericht

IV. Forschungs- und Entwicklungsbericht

I. Wirtschaftsbericht

1. Allgemeines

- **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Nach Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Homburg vom 22.06.2011 wurde die Musikschule Homburg als kommunales Unternehmen ausgegliedert und wird seither als gemeinnützige GmbH (gGmbH) geführt.

Der Gesellschaftsvertrag der Homburger Musikschule gemeinnützige GmbH, wurde mit Beschluss vom 27.08.2020 (Urk.R.Nr. 1234/2020 K) neu gefasst. Seit 19.01.2012 ist die Gesellschaft in das Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Geschäftsnummer HRB 100000 eingetragen. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Alleingesellschafterin ist die Kreisstadt Homburg.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Homburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die offizielle Anschrift der „Musikschule Homburg gGmbH“ ist die Schongauer Str. 1 in 66424 Homburg.

- **Gegenstand des Unternehmens**

Die Musikschule Homburg gGmbH hat sich der Förderung der Kultur verschrieben. Sie verwirklicht dies insbesondere durch:
Förderung der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, musikalische Lehr- und Schulungsveranstaltungen, Einrichtung einer musikalischen Früherziehung und Grundausbildung, Angebot eines qualifizierten Instrumental- und Vokalunterrichts, Ermöglichung eines gemeinsamen Musizierens in Orchestern, Chören, Ensembles.

- **Personalbereich**

Die Geschäftsführerin und die Sekretärin sind Bedienstete der Kreisstadt Homburg. Der Hausmeister und die MusikschullehrerInnen sind bei der Musikschule Homburg gGmbH angestellt oder werden als Honorarkräfte beschäftigt.

Die Geschäftsführung bedient sich zur Geschäftsbesorgung in allen für die Musikschule Homburg gGmbH zu erledigenden Angelegenheiten den entsprechenden Dienststellen der Stadt.

Gemäß § 3 des Geschäftsbesorgungsvertrages erhält die Stadt für die Übernahme von Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung eine Vergütung.

Im Jahr 2022 wurden für die Geschäftsbesorgung Abschlagszahlungen in Höhe von 178.500 EUR geleistet. Außerdem wurden für 2022 11.662,43 EUR nachberechnet. Aus den Schlussabrechnungen für 2020 und 2021 ergaben sich Rückerstattungen von 36.668,47 EUR und 4.485,46 EUR.

2. Darstellung des Geschäftsverlaufs

- **Finanzielle Struktur**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Die Kreisstadt Homburg ist die alleinige Inhaberin des einzigen Geschäftsanteils.

Die Kreisstadt Homburg hatte der Musikschule Homburg gGmbH Ende 2012 ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 975.000,00 EUR gewährt. Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.12.2017 wurde das Gesellschafterdarlehen in eine Kapitalrücklage umgewandelt.

Zur Finanzierung des Musikschulgebäudes in der Schongauer Straße 1 wurde mit Darlehensvertrag vom 12.05.2014 bei der Kreissparkasse Saarpfalz ein Darlehen in Höhe von 2.075.000,00 EUR aufgenommen.

Vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport steht die Prüfung des Verwendungsnachweises „Musikschule“ im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Stadtumbau West immer noch aus. Es können evtl. noch rund 310.000 EUR an Fördermittel ausbezahlt werden.

Der Kassenbestand in der Einheitskasse der Kreisstadt Homburg betrug zum 31.12.2021 für die Musikschule Homburg gGmbH -155.146,19 EUR.

Zum Jahresende 2022 betrug der Kassenbestand in der Einheitskasse der Kreisstadt Homburg für die Musikschule Homburg gGmbH -52.229,59 EUR.

- **Entwicklung und Geschäftsergebnis**

2022 wurden durch die Benutzungsgebühren, Zuweisungen von Land und Kreis und vor allem durch den Betriebskostenzuschuss der Kreisstadt Homburg Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.109.845,58 EUR erzielt.

Die Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betrug im Jahr 2022 1.069.093,36 EUR. Hierin sind vor allem die Personal- und Honorarkosten, die Kosten für die Unterhaltung des Musikschulgebäudes in der Schongauer Str. 1, die Verwaltungskosten im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Stadt Homburg sowie die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen von 154.465,34 EUR enthalten.

Die Verwaltungskosten im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages, die in Höhe von 149.008 EUR an die Musikschule weiter berechnet wurden, sind wiederum im Betriebskostenzuschuss in Höhe von 800.000 EUR enthalten, so dass die Stadt lediglich mit rund 650 TEUR belastet wurde.

Vom Jahresüberschuss in Höhe von 47.752,22 EUR und dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr von 154.668,91 EUR werden 195.000,00 EUR der Betriebsmittelrücklage zugeführt. Der verbleibende Betrag von 7.421,13 EUR wird als Bilanzgewinn vorgetragen.

Kreditzinsen aufgrund des Darlehensvertrages mit der Kreissparkasse Saarpfalz fielen in Höhe von 40.318,29 EUR an, das Bürgschaftsentgelt betrug 8.748,33 EUR.

- **Beschaffung und Investitionen**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde eine Blockflöte angeschafft.

- **Finanzierung**

Sobald der Abrechnungsbescheid des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport in Saarbrücken vorliegt und die Schlusszuwendung ausbezahlt wurde, erfolgt die endgültige Finanzierung des Musikschulgebäudes einschl. der Aula, des Außengeländes und des Parkplatzes durch die Aufnahme eines zweiten langfristigen Kredites.

Die Tilgungsrate für den bei der Kreissparkasse Saarpfalz aufgenommenen Kredit betrug im Jahr 2022 49.019,84 EUR.

3. Darstellung der Lage

- **Finanzmittel**

Sämtliche Auszahlungen wurden während des laufenden Jahres aus den Einzahlungen, vor allem aus dem Betriebskostenzuschuss finanziert.

Aus Benutzungsentgelten (Schulgeld) ergaben sich im Geschäftsjahr Einzahlungen von 215.817,90 EUR.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt im Wirtschaftsjahr 153.176,44 EUR.

Nach Verrechnung mit dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit von 1.240,00 EUR und Finanzierungstätigkeit (Kredittilgung) von 49.019,84 EUR verändern sich die liquiden Mittel (Kassenbestand in der Einheitskasse der Kreisstadt Homburg) um 102.916,60 EUR von -155.146,19 EUR am 31.12.2021 auf -52.229,59 EUR am 31.12.2022.

Zum 31.12.2022 verfügt die Musikschule Homburg gGmbH über eine Rücklage an Spendengelder in Höhe von 17.384,02 Euro. Diese werden auf dem Bilanzkonto 202150 „Rücklage Spendengelder" ausgewiesen. Außerdem wurden aus dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss 195.000,00 EUR der Betriebsmittelrücklage zugeführt.

- **Unterrichtendes Personal**

Anzahl am Jahresanfang 2022 = 20 Lehrkräfte (9 m., 11 w.)
(einschl. 2 Honorarkräfte; 2 w.)
Zugang in 2022 = 1 Lehrkraft (1 m., Honorarkraft)
Abgang in 2022 = 2 Lehrkräfte (1 m., 1 w.)
Stand am Jahresende: 19 Lehrkräfte (9 m., 10 w.)
(einschl. 3 Honorarkräfte; 1 m., 2 w.)

- **Nutzer der Musikschule**

Anzahl am Jahresanfang 2022 = 637 SchülerInnen
(einschl. Kooperationsschüler)
Stand am Jahresende 2022 = 638 SchülerInnen
(einschl. Kooperationsschüler)
Kooperationen mit GS Luitpold, 2 Kindergärten.

- **Veranstaltungen**

Anzahl der Veranstaltungen in 2022

Mai-Juli:
5 Schülerkonzerte
1 Bandkonzert
1 Info-Tag
1 Musikschulfest

September-Dezember:
5 Schülerkonzerte
1 Akkordeonkonzert
1 Jazz-Night
1 Adventskonzert

- **Statistik zum 01.01.2022**

1. Anzahl Schüler (Musikalische Früherziehung/Musikgarten):

Schüler (Musikalische Früherziehung /MFE)
28 SchülerInnen (ohne Kooperationen)

Die Kinder in der MFE sind zwischen 4 und 6 Jahre alt.

Schüler (Eltern-Kind-Gruppe)
15 SchülerInnen

Die Kinder in der Eltern-Kind-Gruppe sind von 0 bis 3 Jahre alt.

Orientierungskurs
23 SchülerInnen

Die Kinder im Orientierungskurs sind zwischen 6 und 9 Jahre alt.

2. Aufstellung Schüler nach Fächern gegliedert:

	Anzahl der SchülerInnen
Akkordeon	16
Blockflöte	16
Bratsche	1
E-Bass	2
E-Gitarre	2
Gesang	10
Gitarre	37
Keyboard	15
Klarinette	8
Klavier	79
Querflöte	4
Saxophon	7
Schlagzeug	19
Posaune	1
Flügelhorn	1
Kornett	2
Trompete	5
Waldhorn	1
Horn	1
Violine	37
Violoncello	20
Eltern-Kind-Gruppe	15
Musik. Früherziehung	28
Orientierungskurs	23
	350

Die Schülerinnen und Schüler kommen zu mehr als 2/3 aus Homburg (Mit Stadtteilen). Weniger als 1/3 kommen aus dem nahen Saarpfalz-Kreis.

3. Aufstellung Kooperationen:

Kooperationspartner	**Schülerzahlen**
GS Luitpold Homburg	13 (Chor-AG)
KiGa Maria vom Frieden	65 (MFE)
KiGa St. Andreas	69 (MFE)
	147

4. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken

- **Finanzmittel**

Nach Schlussabrechnung der Baumaßnahme mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wird ein weiterer Kredit aufgenommen. Der in der Finanzplanung 2015 genehmigte Investitionskredit von 1.000.000 EUR wurde seither jährlich per Ermächtigungsübertragung vorgetragen. Die erforderliche Liquidität wird solange über die Einheitskasse der Kreisstadt Homburg gewährleistet.

- **Unterrichtendes Personal**

Anzahl am Jahresanfang 2023 = 19 Lehrkräfte (9 m., 10 w.)
Abgang in 2023 = 0 Lehrkraft (m.)
Stand am Jahresende: 19 Lehrkräfte (9 m., 10 w.)

- **Nutzer der Musikschule**

Anzahl am Jahresanfang 2023 = 638 SchülerInnen
(einschl. Kooperationsschüler)
Kooperationen mit GS Luitpold, 2 Kindergärten

- **Veranstaltungen**

Anzahl der Veranstaltungen in 2023:
In der ersten Jahreshälfte konnten 6 Schülerkonzerte, 1 Bandkonzert, 5 Solistenkonzerte, 2 Ensemblekonzerte 1 Akkordeonkonzert, 1 Sommermatinée, 1 Infotag zum Unterrichtsangebot – „Findet euer Lieblingsinstrument" und 1 Benefizkonzert mit dem Bosch-Orchester Homburg + SchülerInnen der Musikschule Homburg stattfinden.

In der zweiten Jahreshälfte 2023 konnten 5 Schülerkonzerte, 3 Bandkonzerte, 1 Solistenkonzert, 1 Chorkonzert, 1 Jazz-Night, 1 Adventskonzert und „das besondere Konzert" mit dem Förderverein – „Freunde des Homburger Sinfonie-Orchesters e.V." stattfinden.

II. Prognosebericht

Die Nachfinanzierung durch einen weiteren Kredit erhöht die jährliche Zins- und Tilgungslast der gGmbH. Ein Ausgleich erfolgt über den Betriebskostenzuschuss der Stadt.

Im Jahr 2023 hat sich die Zahl der Musikschüler weiter erhöht.

III. Risikobericht

Der Betriebskostenzuschuss, den die Kreisstadt Homburg als alleinige Gesellschafterin zahlt, gleicht einen etwaigen Fehlbetrag aus. Ein Risiko für die Existenz der Musikschule Homburg gGmbH besteht daher nur im Zusammenhang mit der Haushaltsgenehmigung der Stadt.

IV. Forschungs- und Entwicklungsbericht

Forschung und Entwicklung finden aufgrund der Art des Betriebes nicht statt.

Homburg, 15.03.2024

Carola Ulrich
(Geschäftsführerin)

Bestätigungsvermerk

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für

unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt

sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der

Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Homburg, den 15. März 2024

BWL
Wirtschaftsprüfung · Wirtschaftsberatung · GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Alexander Lawall
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

2023/0557/410-03
öffentlich
Beschlussvorlage
24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement
Bericht erstattet: Dipl.-Kfm. R. Weber

Wirtschaftsplan 2024 der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	08.05.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö
Gesellschafterversammlung der Homburger Kultur gGmbH (Entscheidung)		N

Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsplan 2024 der Homburger Kultur gGmbH wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Wirtschaftsplan 2024 wurde vom Geschäftsführer im Aufsichtsrat am 4.01.2024 vorgestellt und der Aufsichtsrat hat bereits eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung erteilt, den Wirtschaftsplan zu beschließen.
Im darauffolgenden Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss wurde der Wirtschaftsplan von der Tagesordnung genommen. Grund war eine Abstimmung zwischen Beteiligungsmanagement und Kämmerei, da die Entwicklung der Ist-Zahlen des Jahres 2023 darauf hindeutete, dass eine erhebliche Unterdeckung bestand. Bereits im vorläufigen Jahresabschluss 2022 war ein ähnlich hoher Fehlbetrag aufgelaufen. Vieles deutet darauf hin, dass sich auch im Jahr 2024 eine ähnliche Entwicklung abzeichnet.
Nach Aussage des Geschäftsführers kann davon ausgegangen werden, dass sich im Jahre 2024 die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr verbessern werden. Nach nochmaliger Abstimmung muss aber davon ausgegangen werden, dass es auch im Jahre 2024 unterm Strich bei einer defizitären Entwicklung bleibt.
Die Vorgabe der Haushaltsstrukturkommission, mit einem Zuschussbetrag der Stadt von 500T€ auszukommen, bleibt bestehen. Das heißt es sind auch im laufenden Jahr 2024 weitere Einsparungsmöglichkeiten zu überprüfen, um ein mögliches Defizit zu minimieren.
Da bereits viele Verträge abgeschlossen sind, soll der Wirtschaftsplan 2024 in der dem Aufsichtsrat vorgelegten Form beschlossen werden. Zusätzlich wird die Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung angewiesen, darüber hinaus alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um das Defizit zu minimieren.

Finanzielle Auswirkungen

Ein tatsächliches Defizit am Endes Geschäftsjahres, nach Soll-Ist-Vergleich, muss aus dem Haushalt der Stadt Homburg gedeckt werden.

Anlage/n

1 Wirtschaftsplan 2024 (öffentlich)

W i r t s c h a f t s p l a n

2024

Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

A. Vorwort zum Wirtschaftsplan 2024

B. Festsetzungen des Wirtschaftsplanes 2024

C. Produkt- und Budgetplan

D. Ergebnis- und Finanzhaushalt 2024 Anlagen

E. Planwerte der Einzelkonten nach Produkten Anlage

F. Stellenplan Anlage

G. Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg

A. Vorwort zum Wirtschaftsplan 2024

Am 22. Oktober 2012 wurde die Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH gegründet. Ihr wurden die Aufgaben des Homburger Verkehrsvereins e.V. und der Homburger Werbegemeinschaft e.V. übertragen, die Vermögen der beiden Vereine ging in der gemeinnützigen Kulturgesellschaft auf. Satzungsgemäße Aufgaben der Kulturgesellschaft sind unter anderem der Betrieb der Schlossberghöhlen, die Förderung der Kultur, insbesondere durch Konzeption und Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie von Festen und Märkten. Daraus ergibt sich der Umfang der Produkte und Budgets (siehe Seiten 7 und 8).
Die Trennung der steuerlich nicht verrechenbaren Tätigkeiten ist durch eine Spartenrechnung darzustellen. Dies bedeutet die Führung von eigenständigen Gewinnermittlungen und die strikte Abtrennung der umsatzsteuerrelevanten Feste und Märkte von der Kultur über innerbetriebliche Verrechnungskonten – ausschließlich für steuerliche Zwecke. Allgemeine bzw. produktübergreifende Tätigkeiten, die einer Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe nicht klar zuzuordnen sind, sind über das Produkt „Verwaltungsführung“ auf die operativen Produkte zu verteilen.
Das Ergebnis aus laufender Tätigkeit beträgt 0 €.
Für die Finanzierung der geplanten Tätigkeiten werden keine Darlehen beansprucht. Defizite werden durch einen Betriebskostenzuschuss der Kreisstadt Homburg gedeckt. Die von der Stadt für die Gesellschaft erbrachten Leistungen werden über einen Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt und abgerechnet.

Rückblick auf das Jahr 2023

Die Veranstaltungen im Geschäftsjahr 2023 verliefen wie auch 2022 ohne Corona-Einschränkungen. Der Besucherzuspruch, der im Vorjahr gerade bei eintrittspflichtigen Indoor-Veranstaltungen deutlich hinter den Erwartungen zurückblieb, hat sich zwar noch nicht an das Niveau vor Corona angepasst, die Zuschauerzahlen bestätigten allerdings den erwarteten positiven Trend. Die Wiedereinführung der Ticketabonnements bei Theatergastspielen und Meisterkonzerten trugen deutlich zu dieser Entwicklung bei, auch wenn die Belegung der Veranstaltungssäle weiterhin noch hinter den Erwartungen zurückblieb. Die Neuausrichtung der Werbung insbesondere über soziale Netzwerke erreichte auch Zielgruppen, die durch herkömmliche Werbung in Printmedien oder Radio nicht mehr zu gewinnen sind.
Die Großveranstaltungen wie Maifest, Jägersburger Strandfest oder Nikolausmarkt erfreuen sich weiterhin großer Beliebtheit, das Klassik Open-Air-Konzert auf dem Christian-Weber-Platz war nahezu ausverkauft, auch die Frequentierung des Rockkonzertes war erfreulich. Die Einnahmen an den

Flohmarkttagen erreichten noch nicht ganz das Niveau vergangener Jahre, aber auch hier zeigt der Trend in die richtige Richtung. Die Schlossberghöhlen konnten 2023 erneut ein Rekordergebnis erzielen.
Bedingt durch den deutlichen Anstieg der Personalkosten (Erhöhung der Stundenlöhne bei den geringfügig Beschäftigten, Einstellung einer zusätzlichen Vollzeitkraft) und die bereits seit 2022 stark steigenden Kosten im Bühnenbau- und Bühnentechnikbereich, aber auch im Hinblick auf die Preisexplosion bei der Energieversorgung wird auch der Abschluss des Wirtschaftsjahres 2023 trotz verbesserter Einnahmesituation defizitär ausfallen.

Ausblick auf das Jahr 2024

Die prekäre finanzielle Situation der Stadt Homburg erfordert weiterhin Einsparungen insbesondere bei der Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben. Der kulturelle Sektor ist davon natürlich ebenso betroffen. Die städtische Zuschusszahlung an die Kulturgesellschaft wurde bereits seit 2021 eingefroren und beträgt jährlich 500.000 €. Allein der darin enthaltene Anteil für Kostenerstattungen an die Stadt im Rahmen der Geschäftsbesorgung beträgt annähernd die Hälfte. Bei einer über Jahre unveränderten Zuschusszahlung und gleichzeitig ansteigenden Personalkosten (massive Tariferhöhungen, Anstieg der Mindestlöhne) sowie stetig steigenden Kosten der Technik und Energieversorgung lässt das permanent schrumpfende Restbudget kaum noch Spielraum für attraktivitätssteigernde Innovativmaßnahmen, weder bei Großveranstaltungen noch anderen Events, die durch Einnahmen nicht vollumfänglich gegenfinanzierbar sind. Sowohl bei den Konzerten als auch bei Theatergastspielen wird weiterhin eine Finanzierungslücke durch Ticketverkauf klaffen, die mittelfristig nicht geschlossen werden kann. Aufgrund der Wertigkeit dieser imageträchtigen Veranstaltungsreihen hätten jedoch sowohl qualitative als auch quantitative Einschnitte eher eine kontraproduktive Wirkung. Die Bemühungen gehen dahin, den Fokus deutlich mehr auf ein originelles, nicht alltägliches, aber dennoch massenkompatibles qualitativ ansprechendes Programm zu legen unter gleichzeitiger Ausschöpfung einer variantenreicheren Werbestrategie.
Mit Ausnahme des Saalbaus sind auch geeignete Veranstaltungslocations leider Mangelware. Insofern bewegt sich die Homburger Kulturgesellschaft eventplanerisch in einem engen Korsett. Dabei dennoch ein hohes Maß an Kreativität herauszuholen, wird auch künftig eine besondere Herausforderung sein.

Homburg, 29. November 2023

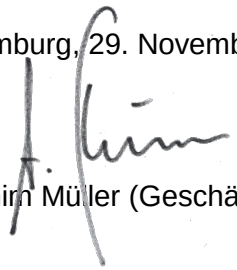

Achim Müller (Geschäftsführer)

B. Festsetzungen des Wirtschaftsplanes 2024

Die Gesellschafterversammlung der Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH hat nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Kreisstadt Homburg vom 07.02.2024 und nach Beratungen im Aufsichtsrat am 12.12.2023 den Wirtschaftsplan 2024 wie folgt festgesetzt:

§ 1 Erfolgs- und Finanzplan

	2024 EUR
Der Erfolgsplan wird festgesetzt	
in den Erträgen auf	**1.200.600**
in den Aufwendungen auf	**1.200.600**
Saldo Ergebniskonten (Jahresergebnis)	**0**
Der Finanzplan wird festgesetzt	
in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**1.200.600**
in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**1.199.100**
Saldo Finanzkonten aus laufender Verwaltungstätigkeit	**1.500**
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**0**
in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**0**
Saldo aus Investitionstätigkeit	**0**
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**0**
in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**0**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**

§ 2 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite für Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden im Wirtschaftsjahr nicht benötigt.

§ 5 Stellenplan

Es gilt der von der Gesellschafterversammlung am 08.02.2024 beschlossene Stellenplan der Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH.

Homburg, den 08.02.2024
Für die Gesellschafterversammlung

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Michael Forster
(Bürgermeister)

C. Produkt- und Budgetplan

Produktplan

- **1. Zentrale Verwaltung**
  - 1.1 Innere Verwaltung
    - 1.1.00 Verwaltungsführung
      - 1.1.00.1000 Verwaltungsführung
    - 1.1.14 Personalabrechnung
      - 1.1.14.0300 Personalabrechnung
- **2. Schule und Kultur**
  - 2.5 Kultur
    - 2.5.01 Kulturelle Veranstaltungen
      - 2.5.01.1001 Theater
      - 2.5.01.1002 Meisterkonzerte
      - 2.5.01.1003 Sonstige kulturelle Veranstaltungen
      - 2.5.01.1004 Veranstaltungen Musikpark
      - 2.5.01.1005 Sonstige Konzerte
- 5. **Gestaltung Umwelt**
  - 5.7 Wirtschaft und Tourismus
    - 5.7.30 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
      - 5.7.30.1000 Märkte und Messen allgemein
      - 5.7.30.1001 Maifest
      - 5.7.30.1002 Jägersburger Strandfest
      - 5.7.30.1003 Nikolausmarkt
      - 5.7.30.1004 Flohmärkte
    - 5.7.50 Tourismus
      - 5.7.50.1001 Tourismusförderung
      - 5.7.50.1002 Schloßberghöhlen

Budgetplan

Budget-Nr.	Budget - Bezeichnung

Produktbudget:

1100	PB Verwaltungsführung
2501	PB Kultur
5730	PB Märkte und Messen
5733	PB Nikolausmarkt
5750	PB Tourismus

Querschnittsbudget:

8101	QB Hauptabteilung
8111	QB Personalkosten
8200	QB Kämmerei

Investbudget:

11001	IB Verwaltungsführung

66000	FFM (Fremde Finanzmittel)

D. Ergebnis- und Finanzhaushalt 2024 siehe Anlagen

E. Planwerte der Einzelkonten nach Produkten siehe Anlage

F. Stellenplan siehe Anlage

G. Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg

Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt auswirken

Bezeichnung	**Ansätze**				
	2023	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**
	EUR	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**
Erträge					
Zinserträge (Einheitskasse)	0	0	0	0	0
Betriebskostenzuschuss für die lfd. Verwaltungstätigkeit	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Investitionszuschuss	0	0	0	0	0
Summe:	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Aufwendungen					
Verwaltungskostenerstattung an Stadt	240.000	200.000	200.000	200.000	200.000
Zinszahlungen Einheitskasse	0	0	0	0	0
Summe:	240.000	200.000	200.000	200.000	200.000
Saldo:	260.000	300.000	300.000	300.000	300.000

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §2 KommHVO)

Ergebnishaushalt

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	597.998,36	613.800	634.300	634.300	634.300	634.300
3	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	340.703,47	515.600	566.300	566.300	566.300	566.300
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	Sonstige ordentliche Erträge	844,00	0	0	0	0	0
8	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	939.545,83	1.129.400	1.200.600	1.200.600	1.200.600	1.200.600
11	Personalaufwendungen	316.101,10	336.800	428.200	428.200	428.200	428.200
12	Versorgungsaufwendungen	1.273,00	5.500	3.800	3.800	3.800	3.800
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	674.199,60	596.800	548.800	548.800	548.800	548.800
14	Bilanzielle Abschreibungen	1.608,16	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
15	Zuwendungen, Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	207.982,58	188.800	218.300	218.300	218.300	218.300
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.201.164,44	1.129.400	1.200.600	1.200.600	1.200.600	1.200.600
19	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 261.618,61	0	0	0	0	0
20	Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
22	Finanzergebnis	0,00	0	0	0	0	0
23	Jahresergebnis	- 261.618,61	0	0	0	0	0
	Kontrolle Erträge	939.545,83	1.129.400	1.200.600	1.200.600	1.200.600	1.200.600
	Kontrolle Aufwendungen	1.201.164,44	1.129.400	1.200.600	1.200.600	1.200.600	1.200.600
	Kontrolle Ergebnis	- 261.618,61	0	0	0	0	0

Finanzhaushalt

	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	435.488,79	613.800	634.300	634.300	634.300	634.300
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	353.983,88	515.600	566.300	566.300	566.300	566.300
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	Sonstige Einzahlungen	33.164,30	0	0	0	0	0
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
9	Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	822.636,97	1.129.400	1.200.600	1.200.600	1.200.600	1.200.600
10	Personalauszahlungen	316.101,10	336.800	428.200	428.200	428.200	428.200
11	Versorgungsauszahlungen	241,58	5.500	3.800	3.800	3.800	3.800
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	825.661,68	596.800	548.800	548.800	548.800	548.800
13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
14	Zuwendungen, Umlagen und so. Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
15	Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
16	Sonstige Auszahlungen	174.159,19	188.800	218.300	218.300	218.300	218.300
17	Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.316.163,55	1.127.900	1.199.100	1.199.100	1.199.100	1.199.100
18	Saldo aus Ein- und Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 493.526,58	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
19	Einzahlungen aus Zuwendungen für Invest. maßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
20	Einzahlungen aus d. Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
22	Einzahlungen aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
23	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
25	Auszahlungen für den Erwerb von Grundst. u. Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
26	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
27	Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
28	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
29	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
30	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0

Anlage 4

Finanzhaushalt

	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR
		1	2	3	4	5	6
32	Saldo der Ein- und Ausz. aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
33	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 493.526,58	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
34	Einz. aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
34a	Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0	0	0	0	0
35	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
36	Saldo aus Ein- u. Ausz. aus Krediten für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
	Einzahlung Liquiditätskredit	0,00	0	0	0	0	0
	Auszahlung Liquiditätskredit	0,00	0	0	0	0	0
37	Saldo aus Einz- u. Ausz. aus Krediten zu Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
38	Saldo aus Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
39	Veränderung der Finanzmittel	- 493.526,58	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
40	Bestand an Finanzmittel am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0
41	Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	- 493.526,58	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
42	Kontrole Einzahlungen	855.322,90	1.129.400	1.200.600	1.200.600	1.200.600	1.200.600
43	Kontrolle Auszahlungen	1.344.507,30	1.127.900	1.199.100	1.199.100	1.199.100	1.199.100
44	Kontrolle Ergebnis	- 489.184,40	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 1.1.00.1000 Verwaltungsführung								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
660020	Verkäufe für Dritte	410	66000	0	0	0	0	0
770020	Verkäufe für Dritte	410	66000	0	0	0	0	0
799920				0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Ergebniskonten - Erträge								
414500	Erträge Zuschüsse v. verbund.Untern.	410	1100	500.000	275.000	275.000	275.000	275.000
414700	Erträge Zuschüsse und Spenden	410	1100	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
441901	Erträge aus sonst. Leistungen	410	1100	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
442800	Erträge von übrigen Bereichen	110	8111	0	0	0	0	0
452201	Erträge Säumniszuschl., Mahngeb. u.ä.	200	8200	0	0	0	0	0
452903	Erträge aus Gutschr.,Rückz. f. L.+L.	110	8111	0	0	0	0	0
454101	Erträge aus Umsatzsteuererst. v. FA	410	1100	0	0	0	0	0
454102	Erträge Zinsen Finanzamt	410	1100	0	0	0	0	0
456130	Erträge aus Auflösung Rückstellungen	200	1100	0	0	0	0	0
471701	Erträge Zinsen für Kassenbestände	200	8200	0	0	0	0	0
Summe Ergebniskonten - Erträge				**523.000**	**298.000**	**298.000**	**298.000**	**298.000**
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502200	Aufw. Vergütungen tarifl. Beschäftigte	110	8111	55.000	96.800	96.800	96.800	96.800
502201	Aufw. f. geringf. Beschäftigte	110	8111	20.000	20.500	20.500	20.500	20.500
502901	Aufw. sonstige Beschäftigte	110	8111	0	0	0	0	0
503201	Aufw. Beiträge Versorgk. Beschäftigte	110	8111	4.000	5.900	5.900	5.900	5.900
504200	Aufw. SozVers. tarifl. Beschäftigte	110	8111	13.000	23.000	23.000	23.000	23.000
504900	Aufw. f. Beiträge SV Sonstige	110	8111	3.000	3.700	3.700	3.700	3.700
509000	Aufw. f. Pauschalabgaben	110	8111	0	0	0	0	0
509100	Aufw. Pauschalierte Lohnsteuer	110	8111	100	100	100	100	100
523601	Aufw. f. Betriebs-u. Geschäftsausstattg/Unterhaltung	410	1100	500	500	500	500	500
525502	Aufw. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	240.000	200.000	200.000	200.000	200.000
551201	Aufw. f. Aus- und Fortbildung	110	8111	500	500	500	500	500
551301	Aufw. f. Dienst-u. Geschäftsreisen/gänge	410	1100	300	300	300	300	300
552103	Aufw. f .Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	1100	100	100	100	100	100
552401	Aufw. f. EDV-Programme u. -Rechte	410	1100	0	0	0	0	0
552502	Aufw. Bilanzerstellung, Jahresabschluss	410	1100	12.000	14.000	14.000	14.000	14.000
552503	Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	410	1100	0	0	0	0	0

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 1.1.00.1000 Verwaltungsführung								
552901	Sonst. Aufw.f. Inanspruchn. v.Rechten	410	1100	0	1.500	1.500	1.500	1.500
553101	Aufw. f. Büro- u. Geschäftsmaterial	410	1100	800	1.000	1.000	1.000	1.000
553301	Aufw. f. Porto u. Versandkosten	410	1100	0	0	0	0	0
553401	Aufw. f. Telefon, Datenübertraggskosten	410	1100	300	300	300	300	300
553601	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	410	1100	15.000	20.000	20.000	20.000	20.000
553903	Aufw. f. sonstige Geschäftskosten	410	1100	800	250	250	250	250
554103	Aufw. für Versicherungen	410	1100	0	0	0	0	0
554106	Aufw. für Unfallversicherung	100	8101	1.600	1.400	1.400	1.400	1.400
554201	Aufw. f. Mitgliedsbeiträge, Verbände u.a.	410	1100	700	700	700	700	700
555400	Außerord.Abschreib.(Niederschl.Erlass)	200	8200	0	0	0	0	0
557200	Aufw. Körperschaftsteuer	200	1100	0	0	0	0	0
558400	Aufw. Umsatzsteuer Vorjahre	200	1100	0	0	0	0	0
558903	Aufw. Umsatzsteuer	200	1100	0	0	0	0	0
559306	Aufw. für Repräsentationen	410	1100	0	150	150	150	150
559500	Aufw. für Säumniszuschläge	410	1100	100	0	0	0	0
559901	Aufw. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	1100	500	0	0	0	0
561400	Aufwand Zinsen Finanzamt	410	1100	0	0	0	0	0
561500	Aufw. Zinsen an verbundene Unternehmen	200	8200	0	0	0	0	0
578431	AfA für Geschäftsausstattung	200	1100	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
578441	AfA auf GWG	200	1100	0	0	0	0	0
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				**369.300**	**391.700**	**391.700**	**391.700**	**391.700**
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				**153.700**	**- 93.700**	**- 93.700**	**- 93.700**	**- 93.700**
Finanzkonten - Einzahlungen								
614500	Einz. Zuschüsse v. verbund.Untern.	410	1100	500.000	275.000	275.000	275.000	275.000
614700	Einz. Zuschüsse und Spenden	410	1100	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
641901	Einz.aus sonst. Leistungen	410	1100	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
642800	Einz. vo übrigen Bereichen	110	8111	0	0	0	0	0
652201	Einz. Säumniszuschl., Mahngeb. u.ä.	200	8200	0	0	0	0	0
652903	Einz. aus Gutschr.,Rückz. f. L.+L.	110	8111	0	0	0	0	0
654005	Einz. USt 5% - Automatik	200	1100	0	0	0	0	0
654007	Einzahlungen Umsatzsteuer 7%	410	1100	0	0	0	0	0
654016	Einz. USt 16% - Automatik	200	1100	0	0	0	0	0
654019	Einzahlungen Umsatzsteuer 19%	410	1100	0	0	0	0	0
654020	Einz. Umsatzsteuer lfd. Jahr	410	ohne	0	0	0	0	0
654101	Einz. aus Umsatzsteuererst. v. FA.	410	1100	0	0	0	0	0

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 1.1.00.1000 Verwaltungsführung								
654102	Einz. Zinsen Finanzamt	410	1100	0	0	0	0	0
654999	Einzahlung Finanzamt (VST/UST)	200	1100	0	0	0	0	0
671701	Einz. aus Zinsen für Kassenbestände	200	8200	0	0	0	0	0
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				**523.000**	**298.000**	**298.000**	**298.000**	**298.000**
Finanzkonten - Auszahlungen								
702200	Ausz. Vergütungen tarifl. Beschäftigte	110	8111	55.000	96.800	96.800	96.800	96.800
702201	Ausz. f. geringf. Beschäftigt	110	8111	20.000	20.500	20.500	20.500	20.500
702901	Ausz. sonstige Beschäftigte	110	8111	0	0	0	0	0
703201	Ausz. Beiträge Versorgk. Beschäftigte	110	8111	4.000	5.900	5.900	5.900	5.900
704200	Ausz. SozVers. tarifl. Beschäftigte	110	8111	13.000	23.000	23.000	23.000	23.000
704900	Ausz. f. Beiträge SV Sonstige	110	8111	3.000	3.700	3.700	3.700	3.700
709000	Ausz. f. Pauschalabgaben	110	8111	0	0	0	0	0
709100	Ausz. Pauschalierte Lohnsteuer	110	8111	100	100	100	100	100
723601	Ausz. f. Betriebs-u. Geschäftsausstattg	410	1100	500	500	500	500	500
725502	Ausz. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	240.000	200.000	200.000	200.000	200.000
751201	Ausz. für Aus- und Fortbildung	110	8111	500	500	500	500	500
751301	Ausz. f.Dienst-u. Geschäftsreisen/-gänge	410	1100	300	300	300	300	300
752103	Ausz. f. Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	1100	100	100	100	100	100
752401	Ausz. f. EDV-Programme u. -Rechte	410	1100	0	0	0	0	0
752502	Ausz. Bilanzerstellung, Jahresabschluss	410	1100	12.000	14.000	14.000	14.000	14.000
752901	Sonst. Ausz. f.Inanspruchn. v.Rechten	410	1100	0	1.500	1.500	1.500	1.500
753101	Ausz. f. Büro- u. Geschäftsmaterial	410	1100	800	1.000	1.000	1.000	1.000
753301	Ausz. f. Porto u. Versandkosten	410	1100	0	0	0	0	0
753401	Ausz. f. Telefon, Datenübertraggskosten	410	1100	300	300	300	300	300
753601	Ausz. für Öffentlichkeitsarbeit	410	1100	15.000	20.000	20.000	20.000	20.000
753903	Ausz. f. sonstige Geschäftskosten	410	1100	800	250	250	250	250
754103	Ausz. für Versicherungen	410	1100	0	0	0	0	0
754106	Ausz. für Unfallversicherung	100	8101	1.600	1.400	1.400	1.400	1.400
754201	Ausz. f. Mitgliedsbeiträge, Verbände u.a.	410	1100	700	700	700	700	700
755000	Ausz. USt Finanzamt	410	ohne	0	0	0	0	0
755105	Ausz. VSt 5% - Automatik	200	1100	0	0	0	0	0
755107	Auszahlungen Vorsteuer 7%	410	1100	0	0	0	0	0
755109	Auszahlungen Vorsteuer 19%	410	1100	0	0	0	0	0
755110	Auszahlung Umsatzsteuer Vj	200	1100	0	0	0	0	0
755116	Ausz. VSt 16% - Automatik	200	1100	0	0	0	0	0

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 1.1.00.1000 Verwaltungsführung								
755999	Auszahlungen Finanzamt (VST/UST)	200	1100	0	0	0	0	0
757200	Ausz. Körperschaftsteuer	200	1100	0	0	0	0	0
758903	Ausz. Umsatzsteuer	200	1100	0	0	0	0	0
759306	Ausz. für Repräsentationen	410	1100	0	150	150	150	150
759500	Ausz. von Säumniszuschlägen	410	1100	100	0	0	0	0
759901	Ausz. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	1100	500	0	0	0	0
761400	Auszahlung Zinsen Finanzamt	410	1100	0	0	0	0	0
761500	Aufw. Zinsen an verbundene Unternehmen	200	8200	0	0	0	0	0
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				**368.300**	**390.700**	**390.700**	**390.700**	**390.700**
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**154.700**	**- 92.700**	**- 92.700**	**- 92.700**	**- 92.700**
Maßnahme 001 Investitionen allgemein								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
681500	Einzahlung Stammkapital	410	11001	0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Einzahlungen				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782100	Ausz. Erwerb v.immater. Vermög.gegenst.	410	11001	0	0	0	0	0
782633	Erw. bewegl. Vermögen über 1000 Euro	410	11001	0	0	0	0	0
782744	Erw. bewegl. Vermögen unter 1000 €	410	11001	0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 2.5.01.1001 Theater								
Ergebniskonten - Erträge								
414500	Erträge Zuschüsse v. verbund.Untern.	410	2501	0	30.000	30.000	30.000	30.000
414700	Erträge Zuschüsse und Spenden	410	2501	800	800	800	800	800
441601	Erträge Eintrittsgeld	410	2501	25.000	30.000	30.000	30.000	30.000
441901	Erträge aus sonst. Leistungen	410	2501	200	2.500	2.500	2.500	2.500
Summe Ergebniskonten - Erträge				**26.000**	**63.300**	**63.300**	**63.300**	**63.300**
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502901	Aufw. sonstige Beschäftigte	110	8111	1.500	0	0	0	0
504900	Aufw. f. Beiträge SV Sonstige	110	8111	0	0	0	0	0
509100	Aufw. Pauschalierte Lohnsteuer	110	8111	0	0	0	0	0
512000	Aufw. Künstlersozialkasse	410	2501	1.000	500	500	500	500
521107	Aufw. f. bezogene Waren etc.	410	2501	500	2.500	2.500	2.500	2.500
525502	Aufw. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	0	0	0	0	0
529000	Aufw. für Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	2501	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
529001	Aufw. für Honorare	410	2501	8.000	12.000	12.000	12.000	12.000
529002	Aufw. Ausländerlohnsteuer	410	2501	0	0	0	0	0
529003	Aufw. Ausländerumsatzsteuer	410	2501	0	0	0	0	0
529913	Aufw. für Sicherheitsdienste	410	2501	0	0	0	0	0
552103	Aufw. f .Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	2501	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
552201	Aufw. f. Anmieten von Räumen	410	2501	1.000	800	800	800	800
552901	Sonst. Aufw.f. Inanspruchn. v.Rechten	410	2501	1.000	4.000	4.000	4.000	4.000
553601	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	410	2501	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
559901	Aufw. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	2501	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				**55.000**	**61.800**	**61.800**	**61.800**	**61.800**
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				**- 29.000**	**1.500**	**1.500**	**1.500**	**1.500**
Finanzkonten - Einzahlungen								
614500	Einz. Zuschüsse v. verbund.Untern.	410	2501	0	30.000	30.000	30.000	30.000
614700	Einz. Zuschüsse und Spenden	410	2501	800	800	800	800	800
641601	Einz. Eintrittsgeld	410	2501	25.000	30.000	30.000	30.000	30.000
641901	Einz.aus sonst. Leistungen	410	2501	200	2.500	2.500	2.500	2.500
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				**26.000**	**63.300**	**63.300**	**63.300**	**63.300**
Finanzkonten - Auszahlungen								
702901	Ausz. sonstige Beschäftigte	110	8111	1.500	0	0	0	0
704900	Ausz. f. Beiträge SV Sonstige	110	8111	0	0	0	0	0
709100	Ausz. Pauschalierte Lohnsteuer	110	8111	0	0	0	0	0

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 2.5.01.1001 Theater								
712000	Ausz. Künstlersozialkasse	410	2501	1.000	500	500	500	500
721107	Ausz. f. bezogene Waren etc.	410	2501	500	2.500	2.500	2.500	2.500
725502	Ausz. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	0	0	0	0	0
729000	Ausz. Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	2501	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
729001	Ausz. für Honorare	410	2501	8.000	12.000	12.000	12.000	12.000
729002	Ausz. Ausländerlohnsteuer	410	2501	0	0	0	0	0
729003	Ausz. Ausländerumsatzsteuer	410	2501	0	0	0	0	0
729913	Ausz. für Sicherheitsdienste	410	2501	0	0	0	0	0
752103	Ausz. f. Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	2501	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
752201	Ausz. f. Anmieten von Räumen	410	2501	1.000	800	800	800	800
752901	Sonst. Ausz. f.Inanspruchn. v.Rechten	410	2501	1.000	4.000	4.000	4.000	4.000
753601	Ausz. für Öffentlichkeitsarbeit	410	2501	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
759901	Ausz. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	2501	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				**55.000**	**61.800**	**61.800**	**61.800**	**61.800**
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**- 29.000**	**1.500**	**1.500**	**1.500**	**1.500**

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 2.5.01.1002 Meisterkonzerte								
Ergebniskonten - Erträge								
414500	Erträge Zuschüsse v. verbund.Untern.	410	2501	0	20.000	20.000	20.000	20.000
414700	Erträge Zuschüsse und Spenden	410	2501	3.000	6.500	6.500	6.500	6.500
441101	Verkauf von Waren	410	2501	0	0	0	0	0
441601	Erträge Eintrittsgeld	410	2501	45.000	50.000	50.000	50.000	50.000
441901	Erträge aus sonst. Leistungen	410	2501	1.000	5.500	5.500	5.500	5.500
Summe Ergebniskonten - Erträge				**49.000**	**82.000**	**82.000**	**82.000**	**82.000**
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502201	Aufw. f. geringf. Beschäftigte	110	8111	0	0	0	0	0
502901	Aufw. sonstige Beschäftigte	110	8111	600	0	0	0	0
504900	Aufw. f. Beiträge SV Sonstige	110	8111	0	0	0	0	0
509000	Aufw. f. Pauschalabgaben	110	8111	0	0	0	0	0
509100	Aufw. Pauschalierte Lohnsteuer	110	8111	0	0	0	0	0
512000	Aufw. Künstlersozialkasse	410	2501	1.500	500	500	500	500
521107	Aufw. f. bezogene Waren etc.	410	2501	3.000	4.000	4.000	4.000	4.000
521108	Aufwand f. bezogene Waren (Vorsteuerabzug)	410	2501	0	0	0	0	0
523601	Aufw. f. Betriebs-u. Geschäftsausstattg/Unterhaltung	410	2501	1.000	500	500	500	500
525502	Aufw. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	0	0	0	0	0
529000	Aufw. für Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	2501	35.000	15.000	15.000	15.000	15.000
529001	Aufw. für Honorare	410	2501	30.000	40.000	40.000	40.000	40.000
529002	Aufw. Ausländerlohnsteuer	410	2501	1.500	3.000	3.000	3.000	3.000
529003	Aufw. Ausländerumsatzsteuer	410	2501	0	0	0	0	0
529913	Aufw. für Sicherheitsdienste	410	2501	500	0	0	0	0
552103	Aufw. f .Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	2501	2.800	2.000	2.000	2.000	2.000
552201	Aufw. f. Anmieten von Räumen	410	2501	500	500	500	500	500
552901	Sonst. Aufw.f. Inanspruchn. v.Rechten	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
553601	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	410	2501	3.500	4.000	4.000	4.000	4.000
559901	Aufw. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	2501	5.000	7.500	7.500	7.500	7.500
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				**85.900**	**78.000**	**78.000**	**78.000**	**78.000**
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				**- 36.900**	**4.000**	**4.000**	**4.000**	**4.000**
Finanzkonten - Einzahlungen								
614500	Einz. Zuschüsse v. verbund.Untern.	410	2501	0	20.000	20.000	20.000	20.000
614700	Einz. Zuschüsse und Spenden	410	2501	3.000	6.500	6.500	6.500	6.500
641101	Verkauf von Waren (Umsatzsteuerpflichtig)	410	2501	0	0	0	0	0
641601	Einz. Eintrittsgeld	410	2501	45.000	50.000	50.000	50.000	50.000

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 2.5.01.1002 Meisterkonzerte								
641901	Einz.aus sonst. Leistungen	410	2501	1.000	5.500	5.500	5.500	5.500
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				**49.000**	**82.000**	**82.000**	**82.000**	**82.000**
Finanzkonten - Auszahlungen								
702201	Ausz. f. geringf. Beschäftigt	110	8111	0	0	0	0	0
702901	Ausz. sonstige Beschäftigte	110	8111	600	0	0	0	0
704900	Ausz. f. Beiträge SV Sonstige	110	8111	0	0	0	0	0
709000	Ausz. f. Pauschalabgaben	110	8111	0	0	0	0	0
709100	Ausz. Pauschalierte Lohnsteuer	110	8111	0	0	0	0	0
712000	Ausz. Künstlersozialkasse	410	2501	1.500	500	500	500	500
721107	Ausz. f. bezogene Waren etc.	410	2501	3.000	4.000	4.000	4.000	4.000
721108	Auszahlung f. bezogene Waren	410	2501	0	0	0	0	0
723601	Ausz. f. Betriebs-u. Geschäftsausstattg	410	2501	1.000	500	500	500	500
725502	Ausz. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	0	0	0	0	0
729000	Ausz. Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	2501	35.000	15.000	15.000	15.000	15.000
729001	Ausz. für Honorare	410	2501	30.000	40.000	40.000	40.000	40.000
729002	Ausz. Ausländerlohnsteuer	410	2501	1.500	3.000	3.000	3.000	3.000
729003	Ausz. Ausländerumsatzsteuer	410	2501	0	0	0	0	0
729913	Ausz. für Sicherheitsdienste	410	2501	500	0	0	0	0
752103	Ausz. f. Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	2501	2.800	2.000	2.000	2.000	2.000
752201	Ausz. f. Anmieten von Räumen	410	2501	500	500	500	500	500
752901	Sonst. Ausz. f.Inanspruchn. v.Rechten	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
753601	Ausz. für Öffentlichkeitsarbeit	410	2501	3.500	4.000	4.000	4.000	4.000
759901	Ausz. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	2501	5.000	7.500	7.500	7.500	7.500
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				**85.900**	**78.000**	**78.000**	**78.000**	**78.000**
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**- 36.900**	**4.000**	**4.000**	**4.000**	**4.000**

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 2.5.01.1003 Sonstige kulturelle Veranstaltungen								
Ergebniskonten - Erträge								
414500	Erträge Zuschüsse v. verbund.Untern.	410	2501	0	0	0	0	0
414700	Erträge Zuschüsse und Spenden	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
441101	Verkauf von Waren	410	2501	0	1.000	1.000	1.000	1.000
441601	Erträge Eintrittsgeld	410	2501	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
441901	Erträge aus sonst. Leistungen	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				**22.000**	**23.000**	**23.000**	**23.000**	**23.000**
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502901	Aufw. sonstige Beschäftigte	110	8111	3.000	0	0	0	0
504900	Aufw. f. Beiträge SV Sonstige	110	8111	0	0	0	0	0
509100	Aufw. Pauschalierte Lohnsteuer	110	8111	0	0	0	0	0
512000	Aufw. Künstlersozialkasse	410	2501	500	500	500	500	500
521107	Aufw. f. bezogene Waren etc.	410	2501	2.000	4.500	4.500	4.500	4.500
521108	Aufwand f. bezogene Waren (Vorsteuerabzug)	410	2501	0	0	0	0	0
522101	Aufw. f. Energie,Wasser,Abwasser	410	2501	500	500	500	500	500
523301	Aufw. für Bewirtschaftung	410	2501	1.000	500	500	500	500
525201	Aufw. f. Erstatt. an Gemeind. u.Gem.verb.	410	2501	0	0	0	0	0
525502	Aufw. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	0	0	0	0	0
529000	Aufw. für Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	2501	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
529001	Aufw. für Honorare	410	2501	9.000	13.000	13.000	13.000	13.000
529002	Aufw. Ausländerlohnsteuer	410	2501	0	0	0	0	0
529003	Aufw. Ausländerumsatzsteuer	410	2501	0	0	0	0	0
529913	Aufw. für Sicherheitsdienste	410	2501	500	500	500	500	500
552103	Aufw. f .Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	2501	3.000	5.000	5.000	5.000	5.000
552201	Aufw. f. Anmieten von Räumen	410	2501	500	500	500	500	500
552901	Sonst. Aufw.f. Inanspruchn. v.Rechten	410	2501	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000
553601	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	410	2501	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
559901	Aufw. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	2501	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				**30.000**	**35.000**	**35.000**	**35.000**	**35.000**
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				**- 8.000**	**- 12.000**	**- 12.000**	**- 12.000**	**- 12.000**
Finanzkonten - Einzahlungen								
614500	Einz. Zuschüsse v. verbund.Untern.	410	2501	0	0	0	0	0
614700	Einz. Zuschüsse und Spenden	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
641101	Verkauf von Waren (Umsatzsteuerpflichtig)	410	2501	0	1.000	1.000	1.000	1.000
641601	Einz. Eintrittsgeld	410	2501	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 2.5.01.1003 Sonstige kulturelle Veranstaltungen								
641901	Einz.aus sonst. Leistungen	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				**22.000**	**23.000**	**23.000**	**23.000**	**23.000**
Finanzkonten - Auszahlungen								
702901	Ausz. sonstige Beschäftigte	110	8111	3.000	0	0	0	0
704900	Ausz. f. Beiträge SV Sonstige	110	8111	0	0	0	0	0
709100	Ausz. Pauschalierte Lohnsteuer	110	8111	0	0	0	0	0
712000	Ausz. Künstlersozialkasse	410	2501	500	500	500	500	500
721107	Ausz. f. bezogene Waren etc.	410	2501	2.000	4.500	4.500	4.500	4.500
721108	Auszahlung f. bezogene Waren	410	2501	0	0	0	0	0
722101	Ausz. f. Energie,Wasser,Abwasser	410	2501	500	500	500	500	500
723301	Ausz. für Bewirtschaftung	410	2501	1.000	500	500	500	500
725201	Ausz. v,Erstattung. an Gem. u.Gem.verb.	410	2501	0	0	0	0	0
725502	Ausz. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	0	0	0	0	0
729000	Ausz. Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	2501	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
729001	Ausz. für Honorare	410	2501	9.000	13.000	13.000	13.000	13.000
729002	Ausz. Ausländerlohnsteuer	410	2501	0	0	0	0	0
729003	Ausz. Ausländerumsatzsteuer	410	2501	0	0	0	0	0
729913	Ausz. für Sicherheitsdienste	410	2501	500	500	500	500	500
752103	Ausz. f. Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	2501	3.000	5.000	5.000	5.000	5.000
752201	Ausz. f. Anmieten von Räumen	410	2501	500	500	500	500	500
752901	Sonst. Ausz. f.Inanspruchn. v.Rechten	410	2501	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000
753601	Ausz. für Öffentlichkeitsarbeit	410	2501	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
759901	Ausz. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	2501	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				**30.000**	**35.000**	**35.000**	**35.000**	**35.000**
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**- 8.000**	**- 12.000**	**- 12.000**	**- 12.000**	**- 12.000**

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 2.5.01.1004 Veranstaltungen Musikpark								
Ergebniskonten - Erträge								
414700	Erträge Zuschüsse und Spenden	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
441601	Erträge Eintrittsgeld	410	2501	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
441901	Erträge aus sonst. Leistungen	410	2501	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				**11.000**	**11.000**	**11.000**	**11.000**	**11.000**
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502901	Aufw. sonstige Beschäftigte	110	8111	500	500	500	500	500
512000	Aufw. Künstlersozialkasse	410	2501	500	500	500	500	500
521107	Aufw. f. bezogene Waren etc.	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
523301	Aufw. für Bewirtschaftung	410	2501	500	500	500	500	500
525502	Aufw. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	0	0	0	0	0
529000	Aufw. für Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	2501	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
529001	Aufw. für Honorare	410	2501	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
529002	Aufw. Ausländerlohnsteuer	410	2501	0	0	0	0	0
529913	Aufw. für Sicherheitsdienste	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
552103	Aufw. f .Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	2501	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
552201	Aufw. f. Anmieten von Räumen	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
552901	Sonst. Aufw.f. Inanspruchn. v.Rechten	410	2501	500	500	500	500	500
553601	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	410	2501	500	500	500	500	500
559901	Aufw. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				**11.000**	**11.000**	**11.000**	**11.000**	**11.000**
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Finanzkonten - Einzahlungen								
614700	Einz. Zuschüsse und Spenden	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
641601	Einz. Eintrittsgeld	410	2501	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
641901	Einz.aus sonst. Leistungen	410	2501	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				**11.000**	**11.000**	**11.000**	**11.000**	**11.000**
Finanzkonten - Auszahlungen								
702901	Ausz. sonstige Beschäftigte	110	8111	500	500	500	500	500
712000	Ausz. Künstlersozialkasse	410	2501	500	500	500	500	500
721107	Ausz. f. bezogene Waren etc.	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
723301	Ausz. für Bewirtschaftung	410	2501	500	500	500	500	500
725502	Ausz. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	0	0	0	0	0
729000	Ausz. Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	2501	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
729001	Ausz. für Honorare	410	2501	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 2.5.01.1004 Veranstaltungen Musikpark								
729002	Ausz. Ausländerlohnsteuer	410	2501	0	0	0	0	0
729913	Ausz. für Sicherheitsdienste	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
752103	Ausz. f. Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	2501	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
752201	Ausz. f. Anmieten von Räumen	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
752901	Sonst. Ausz. f.Inanspruchn. v.Rechten	410	2501	500	500	500	500	500
753601	Ausz. für Öffentlichkeitsarbeit	410	2501	500	500	500	500	500
759901	Ausz. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				**11.000**	**11.000**	**11.000**	**11.000**	**11.000**
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Maßnahme 001 Investitionen allgemein								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
681200	Einz. Inv.zuweisg.v.Gemeinden u.Gemeindeverbänden	410	11001	0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Einzahlungen				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782633	Erw. bewegl. Vermögen über 1000 Euro	410	11001	0	0	0	0	0
782744	Erw. bewegl. Vermögen unter 1000 €	410	11001	0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 2.5.01.1005 Sonstige Konzerte								
Ergebniskonten - Erträge								
414500	Erträge Zuschüsse v. verbund.Untern.	410	2501	0	0	0	0	0
414700	Erträge Zuschüsse und Spenden	410	2501	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
441101	Verkauf von Waren	410	2501	5.000	4.000	4.000	4.000	4.000
441601	Erträge Eintrittsgeld	410	2501	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
441901	Erträge aus sonst. Leistungen	410	2501	5.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				**110.000**	**108.000**	**108.000**	**108.000**	**108.000**
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502201	Aufw. f. geringf. Beschäftigte	110	8111	0	0	0	0	0
502901	Aufw. sonstige Beschäftigte	110	8111	600	0	0	0	0
504900	Aufw. f. Beiträge SV Sonstige	110	8111	0	0	0	0	0
509000	Aufw. f. Pauschalabgaben	110	8111	0	0	0	0	0
509100	Aufw. Pauschalierte Lohnsteuer	110	8111	0	0	0	0	0
512000	Aufw. Künstlersozialkasse	410	2501	600	600	600	600	600
521107	Aufw. f. bezogene Waren etc.	410	2501	500	500	500	500	500
521108	Aufwand f. bezogene Waren (Vorsteuerabzug)	410	2501	0	0	0	0	0
523301	Aufw. für Bewirtschaftung	410	2501	0	0	0	0	0
523601	Aufw. f. Betriebs-u. Geschäftsausstattg/Unterhaltung	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
525502	Aufw. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	0	0	0	0	0
529000	Aufw. für Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	2501	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
529001	Aufw. für Honorare	410	2501	13.000	10.000	10.000	10.000	10.000
529002	Aufw. Ausländerlohnsteuer	410	2501	500	500	500	500	500
529003	Aufw. Ausländerumsatzsteuer	410	2501	0	0	0	0	0
529913	Aufw. für Sicherheitsdienste	410	2501	5.000	6.300	6.300	6.300	6.300
552103	Aufw. f .Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	2501	35.000	45.000	45.000	45.000	45.000
552201	Aufw. f. Anmieten von Räumen	410	2501	500	500	500	500	500
552901	Sonst. Aufw.f. Inanspruchn. v.Rechten	410	2501	5.000	3.000	3.000	3.000	3.000
553601	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	410	2501	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
559901	Aufw. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	2501	3.000	2.500	2.500	2.500	2.500
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				**108.700**	**113.900**	**113.900**	**113.900**	**113.900**
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				**1.300**	**- 5.900**	**- 5.900**	**- 5.900**	**- 5.900**
Finanzkonten - Einzahlungen								
614500	Einz. Zuschüsse v. verbund.Untern.	410	2501	0	0	0	0	0
614700	Einz. Zuschüsse und Spenden	410	2501	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
641101	Verkauf von Waren (Umsatzsteuerpflichtig)	410	2501	5.000	4.000	4.000	4.000	4.000

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 2.5.01.1005 Sonstige Konzerte								
641601	Einz. Eintrittsgeld	410	2501	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
641901	Einz.aus sonst. Leistungen	410	2501	5.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				**110.000**	**108.000**	**108.000**	**108.000**	**108.000**
Finanzkonten - Auszahlungen								
702201	Ausz. f. geringf. Beschäftigt	110	8111	0	0	0	0	0
702901	Ausz. sonstige Beschäftigte	110	8111	600	0	0	0	0
704900	Ausz. f. Beiträge SV Sonstige	110	8111	0	0	0	0	0
709000	Ausz. f. Pauschalabgaben	110	8111	0	0	0	0	0
709100	Ausz. Pauschalierte Lohnsteuer	110	8111	0	0	0	0	0
712000	Ausz. Künstlersozialkasse	410	2501	600	600	600	600	600
721107	Ausz. f. bezogene Waren etc.	410	2501	500	500	500	500	500
721108	Auszahlung f. bezogene Waren	410	2501	0	0	0	0	0
723301	Ausz. für Bewirtschaftung	410	2501	0	0	0	0	0
723601	Ausz. f. Betriebs-u. Geschäftsausstattg	410	2501	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
725502	Ausz. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	0	0	0	0	0
729000	Ausz. Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	2501	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
729001	Ausz. für Honorare	410	2501	13.000	10.000	10.000	10.000	10.000
729002	Ausz. Ausländerlohnsteuer	410	2501	500	500	500	500	500
729003	Ausz. Ausländerumsatzsteuer	410	2501	0	0	0	0	0
729913	Ausz. für Sicherheitsdienste	410	2501	5.000	6.300	6.300	6.300	6.300
752103	Ausz. f. Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	2501	35.000	45.000	45.000	45.000	45.000
752201	Ausz. f. Anmieten von Räumen	410	2501	500	500	500	500	500
752901	Sonst. Ausz. f.Inanspruchn. v.Rechten	410	2501	5.000	3.000	3.000	3.000	3.000
753601	Ausz. für Öffentlichkeitsarbeit	410	2501	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
759901	Ausz. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	2501	3.000	2.500	2.500	2.500	2.500
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				**108.700**	**113.900**	**113.900**	**113.900**	**113.900**
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**1.300**	**- 5.900**	**- 5.900**	**- 5.900**	**- 5.900**

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 5.7.30.1000 Märkte und Messen allgemein								
Ergebniskonten - Erträge								
414500	Erträge Zuschüsse v. verbund.Untern.	410	5730	0	75.000	75.000	75.000	75.000
414700	Erträge Zuschüsse und Spenden	410	5730	0	0	0	0	0
441203	Erträge aus Mieten und Pachten	410	5730	7.000	2.000	2.000	2.000	2.000
441901	Erträge aus sonst. Leistungen	410	5730	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
452903	Erträge aus Gutschr.,Rückz. f. L.+L.	410	5730	0	0	0	0	0
459001	Erträge aus Konventionalstrafen	410	5730	0	0	0	0	0
Summe Ergebniskonten - Erträge				**8.000**	**78.000**	**78.000**	**78.000**	**78.000**
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502201	Aufw. f. geringf. Beschäftigte	110	8111	22.000	45.800	45.800	45.800	45.800
502901	Aufw. sonstige Beschäftigte	110	8111	5.000	0	0	0	0
504900	Aufw. f. Beiträge SV Sonstige	110	8111	1.000	1.100	1.100	1.100	1.100
509000	Aufw. f. Pauschalabgaben	110	8111	0	0	0	0	0
509100	Aufw. Pauschalierte Lohnsteuer	110	8111	2.000	0	0	0	0
512000	Aufw. Künstlersozialkasse	410	5730	200	0	0	0	0
521107	Aufw. f. bezogene Waren etc.	410	5730	100	0	0	0	0
522101	Aufw. f. Energie,Wasser,Abwasser	410	5730	1.500	0	0	0	0
523301	Aufw. für Bewirtschaftung	410	5730	500	0	0	0	0
525201	Aufw. f. Erstatt. an Gemeind. u.Gem.verb.	410	5730	0	0	0	0	0
525502	Aufw. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	0	0	0	0	0
529000	Aufw. für Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	5730	500	0	0	0	0
529001	Aufw. für Honorare	410	5730	500	0	0	0	0
529002	Aufw. Ausländerlohnsteuer	410	5730	0	0	0	0	0
529003	Aufw. Ausländerumsatzsteuer	410	5730	0	0	0	0	0
529913	Aufw. für Sicherheitsdienste	410	5730	500	0	0	0	0
552103	Aufw. f .Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	5730	500	0	0	0	0
552901	Sonst. Aufw.f. Inanspruchn. v.Rechten	410	5730	200	0	0	0	0
553601	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	410	5730	500	0	0	0	0
554103	Aufw. für Versicherungen	410	5730	0	0	0	0	0
559901	Aufw. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	5730	500	0	0	0	0
578431	AfA für Geschäftsausstattung	200	5730	500	500	500	500	500
578441	AfA auf GWG	24	ohne	0	0	0	0	0
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				**36.000**	**47.400**	**47.400**	**47.400**	**47.400**
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				**- 28.000**	**30.600**	**30.600**	**30.600**	**30.600**

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 5.7.30.1000 Märkte und Messen allgemein								
Finanzkonten - Einzahlungen								
614500	Einz. Zuschüsse v. verbund.Untern.	410	5730	0	75.000	75.000	75.000	75.000
614700	Einz. Zuschüsse und Spenden	410	5730	0	0	0	0	0
641203	Einzahlungen aus Mieten und Pachten	410	5730	7.000	2.000	2.000	2.000	2.000
641901	Einz.aus sonst. Leistungen	410	5730	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
652903	Einz. aus Gutschr.,Rückz. f. L.+L.	410	5730	0	0	0	0	0
654020	Einz. Umsatzsteuer lfd. Jahr	410	5730	0	0	0	0	0
654999	Einzahlung Finanzamt (VST/UST)	410	5730	0	0	0	0	0
659001	Einz. aus Konventionalstrafen	410	5730	0	0	0	0	0
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				**8.000**	**78.000**	**78.000**	**78.000**	**78.000**
Finanzkonten - Auszahlungen								
702201	Ausz. f. geringf. Beschäftigt	110	8111	22.000	45.800	45.800	45.800	45.800
702901	Ausz. sonstige Beschäftigte	110	8111	5.000	0	0	0	0
704900	Ausz. f. Beiträge SV Sonstige	110	8111	1.000	1.100	1.100	1.100	1.100
709000	Ausz. f. Pauschalabgaben	110	8111	0	0	0	0	0
709100	Ausz. Pauschalierte Lohnsteuer	110	8111	2.000	0	0	0	0
712000	Ausz. Künstlersozialkasse	410	5730	200	0	0	0	0
721107	Ausz. f. bezogene Waren etc.	410	5730	100	0	0	0	0
722101	Ausz. f. Energie,Wasser,Abwasser	410	5730	1.500	0	0	0	0
723301	Ausz. für Bewirtschaftung	410	5730	500	0	0	0	0
725201	Ausz. v,Erstattung. an Gem. u.Gem.verb.	410	5730	0	0	0	0	0
725502	Ausz. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	0	0	0	0	0
729000	Ausz. Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	5730	500	0	0	0	0
729001	Ausz. für Honorare	410	5730	500	0	0	0	0
729002	Ausz. Ausländerlohnsteuer	410	5730	0	0	0	0	0
729003	Ausz. Ausländerumsatzsteuer	410	5730	0	0	0	0	0
729913	Ausz. für Sicherheitsdienste	410	5730	500	0	0	0	0
752103	Ausz. f. Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	5730	500	0	0	0	0
752901	Sonst. Ausz. f.Inanspruchn. v.Rechten	410	5730	200	0	0	0	0
753601	Ausz. für Öffentlichkeitsarbeit	410	5730	500	0	0	0	0
754103	Ausz. für Versicherungen	410	5730	0	0	0	0	0
755000	Ausz. USt Finanzamt	410	5730	0	0	0	0	0
755999	Auszahlungen Finanzamt (VST/UST)	410	5730	0	0	0	0	0
759901	Ausz. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	5730	500	0	0	0	0
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				**35.500**	**46.900**	**46.900**	**46.900**	**46.900**

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 5.7.30.1000 Märkte und Messen allgemein								
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**- 27.500**	**31.100**	**31.100**	**31.100**	**31.100**
Maßnahme 001 Investitionen allgemein								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
681200	Einz. Inv.zuweisg.v.Gemeinden u.Gemeindeverbänden	410	11001	0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Einzahlungen				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782633	Erw. bewegl. Vermögen über 1000 Euro	410	11001	0	0	0	0	0
782744	Erw. bewegl. Vermögen unter 1000 €	410	11001	0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 5.7.30.1001 Maifest								
Ergebniskonten - Erträge								
414700	Erträge Zuschüsse und Spenden	410	5730	0	2.000	2.000	2.000	2.000
441101	Verkauf von Waren	410	5730	8.000	11.000	11.000	11.000	11.000
441203	Erträge aus Mieten und Pachten	410	5730	5.400	7.000	7.000	7.000	7.000
441901	Erträge aus sonst. Leistungen	410	5730	5.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				**18.400**	**23.000**	**23.000**	**23.000**	**23.000**
Ergebniskonten - Aufwendungen								
512000	Aufw. Künstlersozialkasse	410	5730	500	500	500	500	500
521107	Aufw. f. bezogene Waren etc.	410	5730	500	1.000	1.000	1.000	1.000
522101	Aufw. f. Energie,Wasser,Abwasser	410	5730	9.000	1.500	1.500	1.500	1.500
523301	Aufw. für Bewirtschaftung	410	5730	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
529000	Aufw. für Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	5730	6.000	10.000	10.000	10.000	10.000
529001	Aufw. für Honorare	410	5730	20.000	22.000	22.000	22.000	22.000
529913	Aufw. für Sicherheitsdienste	410	5730	13.000	8.000	8.000	8.000	8.000
552103	Aufw. f .Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	5730	18.000	21.000	21.000	21.000	21.000
552901	Sonst. Aufw.f. Inanspruchn. v.Rechten	410	5730	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
553601	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	410	5730	4.000	4.500	4.500	4.500	4.500
559901	Aufw. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	5730	3.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				**77.500**	**76.000**	**76.000**	**76.000**	**76.000**
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				**- 59.100**	**- 53.000**	**- 53.000**	**- 53.000**	**- 53.000**
Finanzkonten - Einzahlungen								
614700	Einz. Zuschüsse und Spenden	410	5730	0	2.000	2.000	2.000	2.000
641101	Verkauf von Waren (Umsatzsteuerpflichtig)	410	5730	8.000	11.000	11.000	11.000	11.000
641203	Einzahlungen aus Mieten und Pachten	410	5730	5.400	7.000	7.000	7.000	7.000
641901	Einz.aus sonst. Leistungen	410	5730	5.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				**18.400**	**23.000**	**23.000**	**23.000**	**23.000**
Finanzkonten - Auszahlungen								
712000	Ausz. Künstlersozialkasse	410	5730	500	500	500	500	500
721107	Ausz. f. bezogene Waren etc.	410	5730	500	1.000	1.000	1.000	1.000
722101	Ausz. f. Energie,Wasser,Abwasser	410	5730	9.000	1.500	1.500	1.500	1.500
723301	Ausz. für Bewirtschaftung	410	5730	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
729000	Ausz. Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	5730	6.000	10.000	10.000	10.000	10.000
729001	Ausz. für Honorare	410	5730	20.000	22.000	22.000	22.000	22.000
729913	Ausz. für Sicherheitsdienste	410	5730	13.000	8.000	8.000	8.000	8.000
752103	Ausz. f. Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	5730	18.000	21.000	21.000	21.000	21.000

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 5.7.30.1001 Maifest								
752901	Sonst. Ausz. f.Inanspruchn. v.Rechten	410	5730	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
753601	Ausz. für Öffentlichkeitsarbeit	410	5730	4.000	4.500	4.500	4.500	4.500
759901	Ausz. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	5730	3.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				**77.500**	**76.000**	**76.000**	**76.000**	**76.000**
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**- 59.100**	**- 53.000**	**- 53.000**	**- 53.000**	**- 53.000**

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 5.7.30.1002 Jägersburger Strandfest								
Ergebniskonten - Erträge								
441101	Verkauf von Waren	410	5730	0	9.000	9.000	9.000	9.000
441203	Erträge aus Mieten und Pachten	410	5730	11.000	14.500	14.500	14.500	14.500
441601	Erträge Eintrittsgeld	410	5730	0	0	0	0	0
Summe Ergebniskonten - Erträge				**11.000**	**23.500**	**23.500**	**23.500**	**23.500**
Ergebniskonten - Aufwendungen								
512000	Aufw. Künstlersozialkasse	410	5730	200	200	200	200	200
521107	Aufw. f. bezogene Waren etc.	410	5730	200	7.500	7.500	7.500	7.500
522101	Aufw. f. Energie,Wasser,Abwasser	410	5730	8.500	5.000	5.000	5.000	5.000
523301	Aufw. für Bewirtschaftung	410	5730	500	500	500	500	500
529000	Aufw. für Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	5730	4.000	5.000	5.000	5.000	5.000
529001	Aufw. für Honorare	410	5730	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
529913	Aufw. für Sicherheitsdienste	410	5730	8.500	10.500	10.500	10.500	10.500
552103	Aufw. f .Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	5730	7.500	10.000	10.000	10.000	10.000
552901	Sonst. Aufw.f. Inanspruchn. v.Rechten	410	5730	600	800	800	800	800
553601	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	410	5730	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
559901	Aufw. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	5730	2.000	2.500	2.500	2.500	2.500
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				**45.000**	**55.000**	**55.000**	**55.000**	**55.000**
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				**- 34.000**	**- 31.500**	**- 31.500**	**- 31.500**	**- 31.500**
Finanzkonten - Einzahlungen								
641101	Verkauf von Waren (Umsatzsteuerpflichtig)	410	5730	0	9.000	9.000	9.000	9.000
641203	Einzahlungen aus Mieten und Pachten	410	5730	11.000	14.500	14.500	14.500	14.500
641601	Einz. Eintrittsgeld	410	5730	0	0	0	0	0
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				**11.000**	**23.500**	**23.500**	**23.500**	**23.500**
Finanzkonten - Auszahlungen								
712000	Ausz. Künstlersozialkasse	410	5730	200	200	200	200	200
721107	Ausz. f. bezogene Waren etc.	410	5730	200	7.500	7.500	7.500	7.500
722101	Ausz. f. Energie,Wasser,Abwasser	410	5730	8.500	5.000	5.000	5.000	5.000
723301	Ausz. für Bewirtschaftung	410	5730	500	500	500	500	500
729000	Ausz. Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	5730	4.000	5.000	5.000	5.000	5.000
729001	Ausz. für Honorare	410	5730	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
729913	Ausz. für Sicherheitsdienste	410	5730	8.500	10.500	10.500	10.500	10.500
752103	Ausz. f. Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	5730	7.500	10.000	10.000	10.000	10.000
752901	Sonst. Ausz. f.Inanspruchn. v.Rechten	410	5730	600	800	800	800	800
753601	Ausz. für Öffentlichkeitsarbeit	410	5730	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 5.7.30.1002 Jägersburger Strandfest								
759901	Ausz. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	5730	2.000	2.500	2.500	2.500	2.500
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				**45.000**	**55.000**	**55.000**	**55.000**	**55.000**
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**- 34.000**	**- 31.500**	**- 31.500**	**- 31.500**	**- 31.500**

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 5.7.30.1003 Nikolausmarkt								
Ergebniskonten - Erträge								
414700	Erträge Zuschüsse und Spenden	410	5733	50.000	65.000	65.000	65.000	65.000
441203	Erträge aus Mieten und Pachten	410	5733	7.000	10.000	10.000	10.000	10.000
441901	Erträge aus sonst. Leistungen	410	5733	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				**58.000**	**76.000**	**76.000**	**76.000**	**76.000**
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502901	Aufw. sonstige Beschäftigte	410	5733	1.000	0	0	0	0
512000	Aufw. Künstlersozialkasse	410	5733	500	500	500	500	500
521107	Aufw. f. bezogene Waren etc.	410	5733	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
522101	Aufw. f. Energie,Wasser,Abwasser	410	5733	11.500	4.000	4.000	4.000	4.000
523301	Aufw. für Bewirtschaftung	410	5733	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
529000	Aufw. für Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	5733	10.000	12.000	12.000	12.000	12.000
529001	Aufw. für Honorare	410	5733	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000
529913	Aufw. für Sicherheitsdienste	410	5733	8.500	10.000	10.000	10.000	10.000
552103	Aufw. f .Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	5733	7.000	12.000	12.000	12.000	12.000
552901	Sonst. Aufw.f. Inanspruchn. v.Rechten	410	5733	0	2.000	2.000	2.000	2.000
553601	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	410	5733	5.000	5.500	5.500	5.500	5.500
559901	Aufw. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	5733	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				**66.000**	**68.500**	**68.500**	**68.500**	**68.500**
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				**- 8.000**	**7.500**	**7.500**	**7.500**	**7.500**
Finanzkonten - Einzahlungen								
614700	Einz. Zuschüsse und Spenden	410	5733	50.000	65.000	65.000	65.000	65.000
641203	Einzahlungen aus Mieten und Pachten	410	5733	7.000	10.000	10.000	10.000	10.000
641901	Einz.aus sonst. Leistungen	410	5733	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				**58.000**	**76.000**	**76.000**	**76.000**	**76.000**
Finanzkonten - Auszahlungen								
702901	Ausz. sonstige Beschäftigte	410	5733	1.000	0	0	0	0
712000	Ausz. Künstlersozialkasse	410	5733	500	500	500	500	500
721107	Ausz. f. bezogene Waren etc.	410	5733	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
722101	Ausz. f. Energie,Wasser,Abwasser	410	5733	11.500	4.000	4.000	4.000	4.000
723301	Ausz. für Bewirtschaftung	410	5733	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
729000	Ausz. Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	5733	10.000	12.000	12.000	12.000	12.000
729001	Ausz. für Honorare	410	5733	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000
729913	Ausz. für Sicherheitsdienste	410	5733	8.500	10.000	10.000	10.000	10.000
752103	Ausz. f. Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	5733	7.000	12.000	12.000	12.000	12.000

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 5.7.30.1003 Nikolausmarkt								
752901	Sonst. Ausz. f.Inanspruchn. v.Rechten	410	5733	0	2.000	2.000	2.000	2.000
753601	Ausz. für Öffentlichkeitsarbeit	410	5733	5.000	5.500	5.500	5.500	5.500
759901	Ausz. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	410	5733	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				**66.000**	**68.500**	**68.500**	**68.500**	**68.500**
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**- 8.000**	**7.500**	**7.500**	**7.500**	**7.500**

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 5.7.30.1004 Flohmärkte								
Ergebniskonten - Erträge								
441203	Erträge aus Mieten und Pachten	410	5730	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000
441901	Erträge aus sonst. Leistungen	410	5730	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				**162.000**	**162.000**	**162.000**	**162.000**	**162.000**
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502901	Aufw. sonstige Beschäftigte	410	5730	0	0	0	0	0
521107	Aufw. f. bezogene Waren etc.	410	5730	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
522101	Aufw. f. Energie,Wasser,Abwasser	410	5730	1.000	500	500	500	500
523301	Aufw. für Bewirtschaftung	410	5730	4.500	5.000	5.000	5.000	5.000
552103	Aufw. f .Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	5730	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000
552901	Sonst. Aufw.f. Inanspruchn. v.Rechten	410	5730	1.000	500	500	500	500
553601	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	410	5730	500	500	500	500	500
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				**11.000**	**9.500**	**9.500**	**9.500**	**9.500**
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				**151.000**	**152.500**	**152.500**	**152.500**	**152.500**
Finanzkonten - Einzahlungen								
641203	Einzahlungen aus Mieten und Pachten	410	5730	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000
641901	Einz.aus sonst. Leistungen	410	5730	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				**162.000**	**162.000**	**162.000**	**162.000**	**162.000**
Finanzkonten - Auszahlungen								
702901	Ausz. sonstige Beschäftigte	410	5730	0	0	0	0	0
721107	Ausz. f. bezogene Waren etc.	410	5730	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
722101	Ausz. f. Energie,Wasser,Abwasser	410	5730	1.000	500	500	500	500
723301	Ausz. für Bewirtschaftung	410	5730	4.500	5.000	5.000	5.000	5.000
752103	Ausz. f. Anmieten v. bewegl. Gegenst.	410	5730	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000
752901	Sonst. Ausz. f.Inanspruchn. v.Rechten	410	5730	1.000	500	500	500	500
753601	Ausz. für Öffentlichkeitsarbeit	410	5730	500	500	500	500	500
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				**11.000**	**9.500**	**9.500**	**9.500**	**9.500**
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**151.000**	**152.500**	**152.500**	**152.500**	**152.500**

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 5.7.50.1001 Tourismusförderung								
Ergebniskonten - Erträge								
441101	Verkauf von Waren	410	5750	0	0	0	0	0
441901	Erträge aus sonst. Leistungen	410	5750	0	0	0	0	0
Summe Ergebniskonten - Erträge				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Ergebniskonten - Aufwendungen								
523301	Aufw. für Bewirtschaftung	410	5750	0	0	0	0	0
525502	Aufw. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	0	0	0	0	0
553601	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	410	5750	0	0	0	0	0
578431	AfA für Geschäftsausstattung	200	ohne	0	0	0	0	0
578441	AfA auf GWG	200	ohne	0	0	0	0	0
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Finanzkonten - Einzahlungen								
641101	Verkauf von Waren (Umsatzsteuerpflichtig)	410	5750	0	0	0	0	0
641901	Einz.aus sonst. Leistungen	410	5750	0	0	0	0	0
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Finanzkonten - Auszahlungen								
723301	Ausz. für Bewirtschaftung	410	5750	0	0	0	0	0
725502	Ausz. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	0	0	0	0	0
753601	Ausz. für Öffentlichkeitsarbeit	410	5750	0	0	0	0	0
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Maßnahme 001 Investmaßnahmen allgemein								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
681200	Einz. Inv.zuweisg.v.Gemeinden u.Gemeindeverbänden	410	11001	0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Einzahlungen				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782744	Erw. bewegl. Vermögen unter 1000 €	410	11001	0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 5.7.50.1002 Schloßberghöhlen								
Ergebniskonten - Erträge								
414500	Erträge Zuschüsse v. verbund.Untern.	410	5750	0	100.000	100.000	100.000	100.000
441601	Erträge Eintrittsgeld	410	5750	130.000	152.000	152.000	152.000	152.000
441901	Erträge aus sonst. Leistungen	410	5750	1.000	800	800	800	800
Summe Ergebniskonten - Erträge				**131.000**	**252.800**	**252.800**	**252.800**	**252.800**
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502200	Aufw. Vergütungen tarifl. Beschäftigte	110	8111	155.000	182.600	182.600	182.600	182.600
502201	Aufw. f. geringf. Beschäftigte	110	8111	5.000	0	0	0	0
502901	Aufw. sonstige Beschäftigte	110	8111	1.000	0	0	0	0
503201	Aufw. Beiträge Versorgk. Beschäftigte	110	8111	10.000	10.400	10.400	10.400	10.400
504200	Aufw. SozVers. tarifl. Beschäftigte	110	8111	33.000	30.300	30.300	30.300	30.300
504900	Aufw. f. Beiträge SV Sonstige	110	8111	0	7.000	7.000	7.000	7.000
506100	Aufw. Personalnebenaufwendungen	110	8111	500	500	500	500	500
509000	Aufw. f. Pauschalabgaben	110	8111	0	0	0	0	0
509100	Aufw. Pauschalierte Lohnsteuer	110	8111	0	0	0	0	0
521107	Aufw. f. bezogene Waren etc.	410	5750	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
522101	Aufw. f. Energie,Wasser,Abwasser	410	5750	13.000	11.500	11.500	11.500	11.500
523301	Aufw. für Bewirtschaftung	410	5750	1.000	500	500	500	500
523601	Aufw. f. Betriebs-u. Geschäftsausstattg/Unterhaltung	410	5750	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000
525502	Aufw. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	0	0	0	0	0
529000	Aufw. für Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	5750	0	0	0	0	0
529001	Aufw. für Honorare	410	5750	0	0	0	0	0
551201	Aufw. f. Aus- und Fortbildung	110	8111	500	0	0	0	0
551301	Aufw. f. Dienst-u. Geschäftsreisen/gänge	110	8111	500	0	0	0	0
551501	Aufw. f. Dienst-u. Schutzkleidung	410	5750	500	0	0	0	0
552501	Aufw. Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Aufwendungen	410	5750	1.000	0	0	0	0
553101	Aufw. f. Büro- u. Geschäftsmaterial	410	5750	1.000	500	500	500	500
553401	Aufw. f. Telefon, Datenübertraggskosten	410	5750	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
553601	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	410	5750	4.000	2.500	2.500	2.500	2.500
554103	Aufw. für Versicherungen	410	5750	0	0	0	0	0
578431	AfA für Geschäftsausstattung	200	5750	0	0	0	0	0
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				**234.000**	**252.800**	**252.800**	**252.800**	**252.800**
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				**- 103.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Finanzkonten - Einzahlungen								
614500	Einz. Zuschüsse v. verbund.Untern.	410	5750	0	100.000	100.000	100.000	100.000

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 5.7.50.1002 Schloßberghöhlen								
641601	Einz. Eintrittsgeld	410	5750	130.000	152.000	152.000	152.000	152.000
641901	Einz.aus sonst. Leistungen	410	5750	1.000	800	800	800	800
654007	Einzahlungen Umsatzsteuer 7%	410	5750	0	0	0	0	0
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				**131.000**	**252.800**	**252.800**	**252.800**	**252.800**
Finanzkonten - Auszahlungen								
702200	Ausz. Vergütungen tarifl. Beschäftigte	110	8111	155.000	182.600	182.600	182.600	182.600
702201	Ausz. f. geringf. Beschäftigt	110	8111	5.000	0	0	0	0
702901	Ausz. sonstige Beschäftigte	110	8111	1.000	0	0	0	0
703201	Ausz. Beiträge Versorgk. Beschäftigte	110	8111	10.000	10.400	10.400	10.400	10.400
704200	Ausz. SozVers. tarifl. Beschäftigte	110	8111	33.000	30.300	30.300	30.300	30.300
704900	Ausz. f. Beiträge SV Sonstige	110	8111	0	7.000	7.000	7.000	7.000
706100	Ausz. Personalnebenaufwendungen	110	8111	500	500	500	500	500
709000	Ausz. f. Pauschalabgaben	110	8111	0	0	0	0	0
709100	Ausz. Pauschalierte Lohnsteuer	110	8111	0	0	0	0	0
721107	Ausz. f. bezogene Waren etc.	410	5750	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
722101	Ausz. f. Energie,Wasser,Abwasser	410	5750	13.000	11.500	11.500	11.500	11.500
723301	Ausz. für Bewirtschaftung	410	5750	1.000	500	500	500	500
723601	Ausz. f. Betriebs-u. Geschäftsausstattg	410	5750	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000
725502	Ausz. Kostenerstattungen an Stadt	410	1100	0	0	0	0	0
729000	Ausz. Honorare ohne Künstlersozialkasse	410	5750	0	0	0	0	0
729001	Ausz. für Honorare	410	5750	0	0	0	0	0
751201	Ausz. für Aus- und Fortbildung	110	8111	500	0	0	0	0
751301	Ausz. f.Dienst-u. Geschäftsreisen/-gänge	110	8111	500	0	0	0	0
751501	Ausz. f. Dienst- und Schutzkleidung	410	5750	500	0	0	0	0
752501	Ausz. Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Auszahlungen	410	5750	1.000	0	0	0	0
753101	Ausz. f. Büro- u. Geschäftsmaterial	410	5750	1.000	500	500	500	500
753401	Ausz. f. Telefon, Datenübertraggskosten	410	5750	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
753601	Ausz. für Öffentlichkeitsarbeit	410	5750	4.000	2.500	2.500	2.500	2.500
754103	Ausz. für Versicherungen	410	5750	0	0	0	0	0
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				**234.000**	**252.800**	**252.800**	**252.800**	**252.800**
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				**- 103.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Maßnahme 001 Investitionen allgemein								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782633	Erw. bewegl. Vermögen über 1000 Euro	410	11001	0	0	0	0	0
782744	Erw. bewegl. Vermögen unter 1000 €	410	11001	0	0	0	0	0

Version: 1
Mandant: Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2024
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

29.11.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Gesamtplan								
Produkt 5.7.50.1002 Schloßberghöhlen								
Maßnahme 001 Investitionen allgemein								
	Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamt Ertrag:				**1.129.400**	**1.200.600**	**1.200.600**	**1.200.600**	**1.200.600**
Gesamt Aufwand:				**1.129.400**	**1.200.600**	**1.200.600**	**1.200.600**	**1.200.600**
Gesamt Saldo Ergebnis:				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamt Einzahlung:				**1.129.400**	**1.200.600**	**1.200.600**	**1.200.600**	**1.200.600**
Gesamt Auszahlung:				**1.127.900**	**1.199.100**	**1.199.100**	**1.199.100**	**1.199.100**
Gesamt Saldo Finanz:				**1.500**	**1.500**	**1.500**	**1.500**	**1.500**
Gesamt Einzahlung investiv:				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamt Auszahlung investiv:				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamt Saldo investiv:				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Anlage:

STELLENÜBERSICHT

Kultur GmbH

Lfd.Nr. der Stelle		Stelle Nr.	PRODUKTPLAN	Produkt Nr.	Zahl der Stellen 2024			Zahl der Stellen 2023			tatsächliche Stellenbesetzung am 30.06.2023			BEMERKUNGEN
2024	2023				EG	VZÄ	Σ	EG	VZÄ	Σ	EG	VZÄ	Σ	
1	1		Höhlenführer		7	1		7	1		7	1		
2	2		Höhlenführer		7	1		7	1		7	1		
3	3		Höhlenführer		7	1		7	1		7	1		
4	4		Höhlenführer		7	1		7	1		7	1		
5	5		Aushilfe		6	1		6	1		6	1		
6	-		SB Kultur		5	1		-	-		-	-		**neue Stelle**
7	6		Reinigungskraft		2	0,17		2	0,17		2	0,17		
8	7		SB Kultur		9a	1	7,17	9a	1	6,17	9a	1	6,17	
						7,17	7,17		6,17	6,17		6,17	6,17	

2024/0111/24
öffentlich
Beschlussvorlage
24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement
Bericht erstattet: Dipl.-Kfm. R. Weber

Wirtschaftsplan 2024 der GEW Management GmbH

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	08.05.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die GEW Management GmbH wird zur Leistungserbringung an die Kreisstadt Homburg im Jahr 2024 beauftragt. Die Vorlage des Wirtschaftsplanes wird positiv zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt

Die GEW Management GmbH ist eine gemeinsame Gesellschaft zwischen dem Saarpfalz-Kreis und der Stadt Homburg. Da es sich nicht um eine Eigengesellschaft handelt, wird der Wirtschaftsplan der Gesellschaft weder im Kreistag noch im Stadtrat beschlossen. In diesen Gremien erfolgt lediglich die positive Kenntnisnahme, dass der Wirtschaftsplan den Gesellschaftern vorgelegt wurde.
Der Wirtschaftsplan der GEW GmbH wird im Aufsichtsrat vorberaten und bei entsprechender Empfehlung von der Gesellschafterversammlung beschlossen. Die Aufsichtsratssitzung fand am 22.03.2024 statt, eine entsprechende Empfehlung wurde erteilt.
Die GEW GmbH erbringt Leistungen, im Wesentlichen im Rahmen der Leitstelle, an die Stadt Homburg. Im Wirtschaftsplan der GEW sind dafür Leistungen in Höhe von netto 185 T€ vorgesehen. Für diese Leistungserbringung wurden Mittel im Haushalt 2024 der Stadt bereitgestellt. Die Genehmigung des Haushaltes liegt bereits vor.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel im Haushalt der Stadt vorhanden unter dem Produkt Beteiligungsverwaltung.

Anlage/n
Keine

2024/0147/50
öffentlich
Beschlussvorlage
50 - Jugend, Senioren und Soziales und Integration
Bericht erstattet: Anette Weidler

Weiterführung der Partnerschaft für Demokratie

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	02.05.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Weiterführung der Partnerschaft für Demokratie für eine Gesamtlaufzeit von acht Jahren

Sachverhalt

Die „Partnerschaft für Demokratie“ der Kreisstadt Homburg ist ein Programm zur Förderung des lokalen Engagements für ein inklusives und demokratisches Zusammenleben. Sie wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gefördert. Die Stadt Homburg nimmt bereits an der zweiten Förderphase des Programms teil (1. Förderphase: 2015-2019; 2. Förderphase: 2020-2024). Die aktuelle Förderphase endet zum 31.12.2024. Die neue Förderphase beginnt zum 01.01.2025 und ist auf eine Gesamtlaufzeit von acht Jahren ausgelegt, bei jährlicher Antragsstellung. Federführendes Amt innerhalb der Stadtverwaltung Homburg ist das Amt für Jugend, Senioren, Soziales und Integration / Kinder- und Jugendbüro. Das Amt stellt zur Durchführung des Programms 0,5 Personalstellen bereit.

Das Programm beinhaltet die Förderung und Beratung von lokalen und im Stadtgebiet Homburg wirkenden gemeinnützigen Vereinen, Einrichtungen und Trägern. Die gemeinnützigen Organisationen sollen dabei unterstützt werden, eigene Projekte zur Förderung des demokratischen Zusammenlebens und zur Arbeit gegen Extremismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Homburg umzusetzen. Zudem werden die Entwicklung nachhaltiger Strukturen und Netzwerke, sowie die Förderung der Jugendpartizipation unterstützt.

Zur Beratung und Organisation, zum inhaltlichen Transfer und zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen wurde eine externe Koordinierungs- und Fachstelle eingesetzt. Diese ist im Adolf-Bender-Zentrum e.V. angesiedelt.

Inhaltliche Schwerpunkte:

Die inhaltlichen Schwerpunkte der „Partnerschaft für Demokratie“ der Kreisstadt Homburg wurden bei der ersten Demokratiekonferenz 2015 mit über 50 Teilnehmenden aus Homburg erarbeitet und werden jährlich weiterentwickelt.

Diese sind aktuell

1. Förderung des Zusammenlebens in der vielfältigen Gesellschaft
2. Förderung von Demokratie und Menschenrechten
3. Engagement gegen Extremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Beschlussgremium der Partnerschaft für Demokratie - Begleitausschuss:

Über die zu fördernden Projekte und weiteren Aktivitäten in der „Partnerschaft für Demokratie“ empfiehlt ein Begleitausschuss. Dieser ist mehrheitlich mit relevanten lokalen zivilgesellschaftlichen Akteuren aus den entsprechenden Themenfeldern sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung besetzt.

Bisherige Finanzierung (2015-2024):

Förderjahr	**Fördermittel BMFSFJ**	**Eigenanteil Stadt**
2015	65.000 €	0 €
2016	80.000 €	3.000 €
2017	100.000 €	1.000 €
2018	100.000 €	3.000 €
2019	100.000 €	2.000 €
2020	99.000 €	2.000 €
2021	119.000 €	2.000 €
2022	99.000 €	2.000 €
2023	99.000 €	2.000 €
2024	99.000 €	2.000 €
insgesamt	**960.000 €**	**19.000 €**

ab 2016 zzgl. Eigenanteile der Projektpartner i.d.R. 10 % der Fördersumme

Bisherige Umsetzung (01.01.2015 bis 11.04.2024):

- 119 geförderte Projekte von 36 verschiedenen gemeinnützigen Projektträgern
- 160 durchgeführte Veranstaltungen (Workshops, Weiterbildungen, Vorträge, Lesungen und Ausstellungen) für Kinder, Jugendliche, pädagogische Fachkräfte, Multiplikatoren und die allgemeine Öffentlichkeit
- Kontinuierliches Engagement von Jugendlichen im Jugendforum, die eigene Projekte umsetzen und Projekte weiterer engagierter Jugendlicher fördern (Gesamtbudget für Projekte von Jugendlichen: 81.000 €)

Weitere Planung:

Die „Partnerschaften für Demokratie“ sollen ab 2025 vom BMFSFJ weitergefördert werden (bis 2032). Die voraussichtliche Fördersumme beträgt maximal 140.000 €/Jahr. Das Interessensbekundungsverfahren voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2024. Daran schließt die offizielle Antragsstellung an.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

2024/0109/610-01
öffentlich
Beschlussvorlage
610 - Stadtplanung / Bauordnung
Bericht erstattet: Herr Banowitz; Büro Kernplan

Bebauungsplan "Südlich Schlehhecke", Gemarkung Kirrberg, hier: Erneuter Entwurfsbeschluss

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.05.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

a) Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich Schlehhecke“ wird gebilligt
b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Sachverhalt

Die Kreisstadt Homburg hat bereits im Jahr 2003 einen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich Schlehhecke“ im Stadtteil Kirrberg im Regelverfahren gefasst.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung „des Blockinnenbereiches“ zwischen der Lambsbachstraße und der Eckstraße im Stadtteil Kirrberg zu ermöglichen.

Das Plangebiet umfasst dabei neben der bereits bestehenden Bebauung insbesondere den rückwärtigen Bereich der Lamsbach- und Eckstraße. In diesem Bereich sind bereits seit Jahren in Einzelfällen Baugenehmigungen zum Bau von Wohnhäusern erteilt worden. Voraussetzung war eine ausreichende Grundstücksgröße und die Sicherung der Erschließung (Zufahrt, Strom, Wasser, Abwasser, Gas) über das vordere bereits erschlossene Grundstück.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Gebiet nun abschließend geordnet und voll erschlossen werden. Somit wird den restlichen Eigentümern die Bebaubarkeit ihrer Grundstücke ermöglicht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden hat bereits im Jahr 2019 stattgefunden. Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurden dem Stadtrat in seiner Sitzung am 25.03.2021 vorgelegt. Es wurden

Hinweise und Anregungen vorgebracht, welche in die Planung miteingeflossen sind.

Seitdem ruht das Bebauungsplanverfahren, u.a. wegen einem im Geoportal kartierten gesetzlich geschützten Biotop. Nun hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz im Rahmen einer Kartierung/Erfassung den Schutzstatus des FFH-Lebensraumtyps wieder angepasst und das Verfahren soll fortgeführt werden.

Die Stadt hat ergänzend durch einen Umweltgutachter bestätigen lassen, dass es sich nicht um ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatschG handelt.

Spätestens seit Sommer 2021 sind jedoch der Umgang mit den Themen Starkregen und Niederschlagswasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Klimafolgeanpassung im Allgemeinen wichtiger denn je, sodass auch diese Aufgaben bei der Entwicklung des Gebietes durch zusätzliche Festsetzungen besonders zu berücksichtigen sind.

Der Planentwurf wurde daher gegenüber dem Stand von Januar / Februar 2021 nochmals überarbeitet und insbesondere ökologische und grünordnerische Festsetzungen aufgenommen.

Im Wesentlichen wurden dabei insbesondere folgende Änderungen am Planentwurf vorgenommen:

- Art der baulichen Nutzung: Differenzierung hinsichtlich des zulässigen Nutzungskatalogs zwischen Blockinnenbereich (WA 1) und „äußerem Ring“ (WA 2 und 3)
- GRZ: Ergänzung einer Überschreitungsoption bis 0,6 für untergeordnete Nebenanlagen, Stellplätze, etc.
- Zahl der Vollgeschosse: Erhöhung der zulässigen Geschossigkeit auf max. II Vollgeschosse im Blockinnenbereich (vorher max. I Vollgeschoss zulässig); gleichzeitig Definition der maximalen Gebäudeoberkante zur Verhinderung der Entstehung überdimensionierter Gebäude
- Bauweise: Festsetzung einer abweichenden Bauweise für den im Bestand bereits dicht bebauten Bereich des WA 3 (vorher offene Bauweise)
- Aufnahme ökologischer Vermeidungsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (u. a. Rodungsfristen; Insektenfreundliche Beleuchtung; Ausschluss von Schottergärten; Errichtung von Nisthilfen)
- Ergänzung einer Festsetzung zur Nutzung erneuerbarer Energien gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB
- Aufnahme grünordnerischer Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (u. a. Stellplatzeingrünung, Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern)
- Definition eines Stellplatzschlüssels (1,5 Stellplätze je Wohneinheit)

In der Begründung zum Bebauungsplanes wurde eine erste Kurzbegründung zu den naturschutzrechtlichen Belangen beigefügt (ab Seite 10).

Der damalige Umweltbericht befindet sich aktuell noch in der Überarbeitung. Hierzu bedarf es noch Erfassungen im Mai / Juni. Sobald die Erfassung abgeschlossen und der Umweltbericht fertiggestellt ist, soll die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Bei der Anhörung des Ortsrates Kirrberg am 23.04.2024 wurde der Punkt einstimmig beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1 Planzeichnung (öffentlich)
2 Begründung (öffentlich)

TEIL A: PLANZEICHNUNG

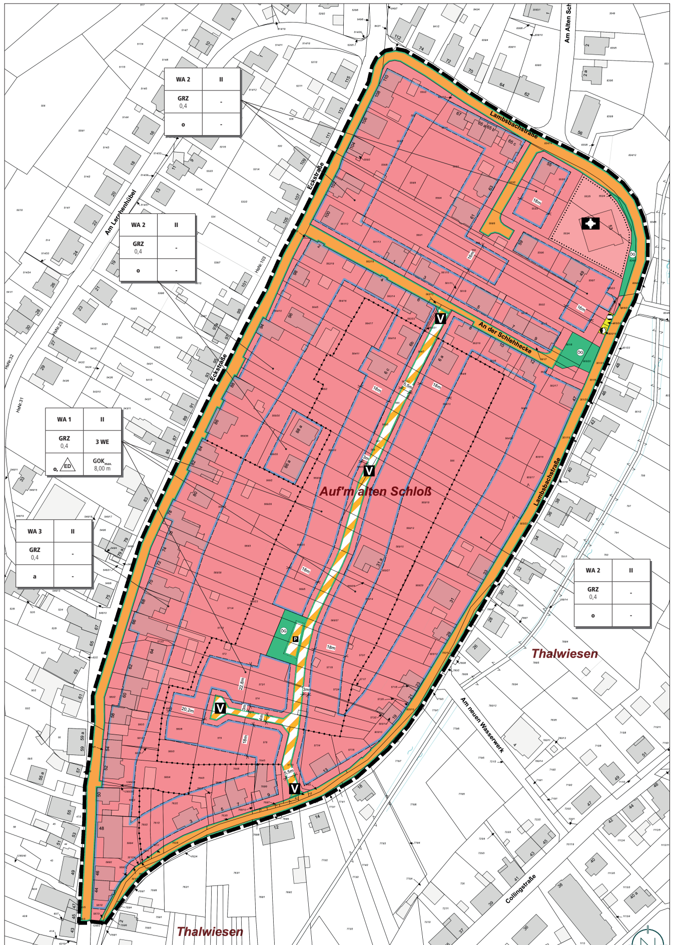

Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelles Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine blattschnittfreie und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde gelegenen, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit im besten Falle die der grafischen Koordinaten (Präsentationskoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Spannmaße), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgeleitet werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen.

Die Katastergrundlage ist im Original bestätigt.
Stand Kataster: November 2023; Quelle: Kreisstadt Homburg/Saar

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- WA – ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO)
- GOK$_{max.}$ – HÖHE BAULICHER UND SONSTIGER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS; HIER: MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEOBERKANTE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
- GRZ – GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- II – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTMASS) (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 ABS. 1 BAUNVO)
- o – OFFENE BAUWEISE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 2 BAUNVO)
- a – ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)
- ED – BAUWEISE / HAUSFORM; HIER: EINZELHÄUSER; DOPPELHÄUSER (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 2 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF; HIER: KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)
- 3 WE – HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN JE WOHNGEBÄUDE (§ 9 ABS.1 NR. 6 BAUGB)
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- V – VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- P – VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: ÖFFENTLICHER PARKPLATZ (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN; HIER: VERSORGUNGSFLÄCHE ELEKTRIZITÄT (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB)
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN; HIER: VERSORGUNGSFLÄCHE GAS (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB)
- ÖG – ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHES MASS DER NUTZUNG
- ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Zahl der max. Wohneinheiten je Wohngebäude
Bauweise	Höhe baulicher Anlagen

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 4 BAUNVO

1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA 1) – Gem. § 4 BauNVO - Allgemeines Wohngebiet

Zulässig sind: gem. § 4 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude,
2. nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Unzulässig sind: Gem. § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO

1. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften,
2. Anlagen für sportliche Zwecke,
3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen.

1.2 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA 2 - 3) – Gem. § 4 BauNVO - Allgemeines Wohngebiet

Zulässig sind: gem. § 4 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude,
2. nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind: Gem. § 4 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO

1. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften,
2. Anlagen für sportliche Zwecke,

Unzulässig sind: Gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO

Siehe Plan.
Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe der baulichen und sonstigen Anlagen ist im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA 1) die Gebäudeoberkante (GOK).

Bei Gebäuden mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern ist der maßgebende obere Bezugspunkt für die maximale Höhe grundsätzlich die Oberkante der baulichen und sonstigen Anlagen (Attika, Gebäudeoberkante etc.).

Die Gebäudeoberkante wird im Übrigen definiert durch den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut.

Der maßgebende obere Bezugspunkt kann den Nutzungsschablonen entnommen werden.

Maßgebender unterer Bezugspunkt für die Angabe der Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der Erschließungsstraße gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte. Grenzen zwei Straßen an das Gebäude an, ist die niedrigere der beiden Straßenhöhen als Bezugspunkt zu wählen.

Die zulässigen Höhen können durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 2,00 m überschritten werden.

Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile sind weitere Überschreitungen zulässig.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan.
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und Abs. 4 BauNVO innerhalb des Plangebietes auf 0,4 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO) bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 ABS. 1 BAUNVO

Siehe Plan.
Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.

3. BAUWEISE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO

Siehe Plan.
Für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1 und WA 2) wird eine offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.
Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA 1) sind ausschließlich Einfamilien- und Doppelhäuser zulässig. Die Gebäudelänge darf maximal 15,00 m betragen.

Für das allgemeine Wohngebiet (WA 3) wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung bzw. eine Bebauung im Grenzabstand zulässig.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (0,5 m) kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Zu untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen gehören auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien.

5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND CARPORTS
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Zwischen Garagen / Carports und der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten. Davor sind Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

6. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF; HIER: KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB

Siehe Plan.
Zulässig sind Kirchen sowie kirchlichen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

7. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN JE WOHNGEBÄUDE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind je Wohngebäude maximal 3 Wohneinheiten zulässig.

8. ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.
Die innerhalb des Plangebietes liegenden Straßen (Lambsbachstraße, Eckstraße, An der Schlehhecke) werden im Bestand übernommen.

9. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.
Die interne Erschließungsstraße wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Verkehrsberuhigter Bereich) festgesetzt.

10. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: „ÖFFENTLICHE PARKPLATZFLÄCHE"
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.
Im Bereich des öffentlichen Parkplatzes ist eine Ladestation für Elektro-Autos zulässig.

11. VERSORGUNGSFLÄCHEN / -ANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB I.V.M. § 14 ABS. 2 BAUNVO

Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität (z. B. Trafo-Station) und / oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes, ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

12. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN; HIER: VERSORGUNGSFLÄCHE ELEKTRIZITÄT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB

Siehe Plan.

13. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN; HIER: VERSORGUNGSFLÄCHE GAS
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB

Siehe Plan.

14. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Siehe Plan.

15. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Setzzeiten bzw. der Zeit der Sommerquartiernahme: Die Baufeldräumung/Rodung von Gehölzen darf gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

Insektenfreundliche Beleuchtung: Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatschG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Reduzierung der Versiegelung: Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster etc.) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. Ausnahmen können aus Gründen der Barrierefreiheit zugelassen werden.

Bodenpflege: Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und vegetativ anzulegen. Diese Flächen sind mit gebietseinheimischen Saatgutmischungen oder Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen.
Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland" (UG 9) bzw. „Rheinisches Bergland" (UG 7) handelt.
Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Mineralische Splitabdeckungen ohne zusätzliches Vlies und Folie, die sich z.B. trockenresistenten und insektenfreundlichen Beeten oder Gartenanlagen unterordnen, sind erlaubt.

Nisthilfen: Bei Neuerrichtung sind je Gebäude mind. zwei Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel / Fledermäuse) zu installieren, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Dies kann beispielsweise in Form von Höhlenbrüterkästen oder konstruktiv durch Einbausteine, in der Fassade erfolgen.

16. NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 23 B BAUGB

Bei der Errichtung von Neubauten sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere solare Strahlungsenergie) vorzusehen. Hierbei handelt es sich u. a. um Leitungsstränge, Schächte, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich.

17. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

Je drei Stellplätze ist bei der Neuerrichtung von Stellplätzen mindestens ein standortgerechter Laubbaumhochstamm (Stammumfang 18 - 20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen sind zu begrünen sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je Grundstück ist mind. 1 Hochstamm sowie 5 Sträucher zu pflanzen. Für alle Neuanpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Bei der Baumarten- bzw. -sortenauswahl ist die folgende Pflanzliste (Vorschlagsliste) zu verwenden, wobei auch andere standortgerechte Bäume gepflanzt werden können:

- Ahorn (Acer pseudoplatanus),
- Feldahorn (Acer campestre),
- Spitzahorn (Acer platanoides),
- Großlaubige Mehlbeere (Sorbus aria),
- Vogelkirsche (Prunus avium),
- Silberlinde (Tilia tomentosa),
- Winterlinde / Amerikanische Stadtlinde (Tilia cordata),
- hochstämmige Obstbäume.

Geeignete Sorten von hochstämmigen Obstbäumen sind ausführlich in der Broschüre „Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz" (2018) (https://www.streuobst-verbindet.de/wp-content/uploads/2021/10/Streuobst_Sortenliste_RLP_2018.pdf) in der Liste mit empfehlenswerten Apfel- und Birnensorten des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland (www.gartenbauvereine.de/saarland_rheinland-pfalz/index.php/streuobstsorten) und in der Broschüre „Apfelsorten im Saarland" des für Umwelt zuständigen Ministeriums des Saarlandes beschrieben.

Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mindestens 14-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe.

Bei allen Baumpflanzungen sind die Empfehlungen der FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 - Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010 sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu beachten.
Die Bäume sind dauerhaft zu sichern und Ausfälle durch gleichartige Bäume zu ersetzen.

Flachdächer und Dächer neu zu errichtender Gebäude mit einer Neigung von bis zu 15 ° sind mit einer durchwurzelbaren Mindestsubstratschicht von ca. 15 cm Stärke mindestens extensiv zu begrünen. Eine Nutzung als Dachgarten ist zulässig. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterstauden und zwergigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet.

18. ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB

Naturraumtypische und standortgerechte Gehölze sind, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, zu erhalten, und in die Planung zu integrieren.

Die bestehende Feldhecke im Bereich der an die Lambsbachstraße angrenzenden öffentlichen Grünfläche ist zu erhalten.

19. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

- Das Plangebiet ist im modifizierten Trennsystem zu entwässern.
- Bei Neubauten sind für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke Anlagen zur Regenwassernutzung (Zisternen) und zur Reduzierung des Oberflächenabflusses zu erstellen, um Mindestmengen von Wasser die nicht auf dem eigenen Grundstück versickert werden können, zum Beispiel zum Bewässern von Gartenflächen zu nutzen.
- Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen sind vor der Bauausführung mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen. Ein Entwässerungskonzept ist vorzulegen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

- Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden / reflektierenden Materialien.
- Dacheindeckungen in glänzenden / reflektierenden Materialien sind ebenfalls unzulässig.
- Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig
- Standflächen für Abfallbehälter sind in den zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche orientierten Bereichen entweder in Schränken einzuhausen oder sichtgeschützt anzuordnen.
- Im Baugebiet sind gemäß § 47 LBO je Wohneinheit 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

Vorranggebiet Grundwasserschutz

Der Bereich des Bebauungsplanes liegt gemäß Landesentwicklungsplan „Teilabschnitt Umwelt" (vom 13.07.2004, in der Fassung vom 27.09.2011) in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW).

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78b WHG)

Der östliche Bereich des Plangebiets liegt zum Teil in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - „HQ extrem"). Daraus resultiert die Empfehlung einer an diese Lage angepassten Bauweise. Die dazu in der einschlägigen Literatur (z.B. in der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung „Objektschutz und bauliche Vorsorge" vom Februar 2022) aufgeführten Empfehlungen (bspw. Keller allenfalls mit wasserdichter, auftriebssicherer Wanne oder Verzicht auf Keller; hochwassersichere Lagerung hochwassergefährdender Stoffe etc.) sollen beachtet werden.

Gem. § 78b (1) Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

HINWEISE

Denkmäler

- Hinweis Baudenkmäler und Bodenfunde sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsgebot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen.

Altlasten

- Das Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen weist für den Planbereich derzeit keine Einträge auf. Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß§ 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

Wasserschutzgebiet

- Der Geltungsbereich liegt überwiegend innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes "Homburg-Kirrberg". Der östliche Teilbereich des Plangebietes befindet sich zudem innerhalb der Schutzzone II des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg-Kirrberg".

Kampfmittelbeseitigung

- Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.

Starkregen

- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
- Da bislang kein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept existiert, sind aktuell keine weitergehenden Maßnahmen durch die Kommune geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.

Vorschriften zu erneuerbaren Energien

- Es sind die zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben dieses Bebauungsplans hinausgehen können.

Normen, Richtlinien

- Die Einsicht in die verwendeten Normen, Richtlinien ist im Rathaus der Kreisstadt Homburg/Saar, Abteilung 610 Stadtplanung / Bauordnung möglich.

Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

- Zur Kompensation des durch den Bebauungsplan entstehenden ökologischen Defizites wird die Kreisstadt Homburg einen Kompensationsmanagementvertrag abschließen. Die Kompensationsmaßnahmen auf den externen Flächen für Ersatzmaßnahmen werden als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 nach Maßgabe der Satzung der Kreisstadt Homburg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach§§ 135a-135c BauGB zugeordnet (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB). Die Zuordnung der Kostenerstattungsbeiträge im Plan bezieht sich auf das Gebiet innerhalb von WA1, mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 564/7, 564/8, 564/11, 564/12, 564113. 564117, 564118 und 569127, welche nach§ 34 BauGB zu beurteilen sind.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I 762).
- § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat hat am 13.02.2003 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 24.11.2003 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 10.07.2019 bis einschließlich 24.07.2019 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit elektronischem Schreiben vom 04.07.2019 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 24.07.2019 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB wurden gem. § 4b BauGB an die Kernplan GmbH übertragen.
- Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- In seiner Sitzung am __.__.____ hat der Stadtrat den Entwurf erneut gebilligt und erneut die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht, wurde in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.____ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum __.__.____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am __.__.____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).
- Der Stadtrat hat am __.__.____ den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht.
- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Homburg, den ____.____.________

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Homburg, den ____.____.________

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

Südlich Schlehhecke

Bebauungsplan in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Kirrberg

Bearbeitet im Auftrag der
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Stand der Planung: 23.04.2024
ENTWURF

Maßstab 1:1.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 10 50 100

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Südlich Schlehhecke

Begründung zum Bebauungsplan in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Kirrberg

ENTWURF

23.04.2024

KERN PLAN

Südlich Schlehhecke

IMPRESSUM

Im Auftrag der:

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Stand: 23.04.2024, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

M. Sc. Lisa Müller, Umweltplanung und Recht

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN PLAN

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung 4

Grundlagen und Rahmenbedingungen 5

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte 19

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung 25

Anlagen: Umweltbericht

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Kreisstadt Homburg/Saar ist wissenschaftliches und wirtschaftliches Zentrum des Saarpfalz-Kreises und der Biosphäre Bliesgau. Die Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Universitätsstadt ist nach wie vor ungebrochen.

Bereits im Jahr 2003 hat die Kreisstadt daher einen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich Schlehhecke" im Regelverfahren gefasst.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung „des Blockinnenbereiches" zwischen der Lambsbachstraße und der Eckstraße im Stadtteil Kirrberg zu ermöglichen.

Das Plangebiet umfasst dabei neben der bereits bestehenden Bebauung insbesondere den rückwärtigen Bereich der Lambsbach- und Eckstraße. In diesem Bereich sind bereits seit Jahren in Einzelfällen Baugenehmigungen zum Bau von Wohnhäusern erteilt worden. Voraussetzung war eine ausreichende Grundstücksgröße und die Sicherung der Erschließung (Zufahrt, Strom, Wasser, Abwasser, Gas) über das vordere bereits erschlossene Grundstück.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Gebiet nun abschließend geordnet und voll erschlossen werden. Somit wird den restlichen Eigentümern die Bebaubarkeit ihrer Grundstücke ermöglicht.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 8,1 ha.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden hat bereits 2019 / 2020 stattgefunden. Seitdem ruht das Bebauungsplanverfahren, u.a. wegen einem im Geoportal kartierten gesetzlich geschützten Biotop. Nun hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz im Rahmen einer Kartierung/Erfassung den Schutzstatus des FFH-Lebensraumtyps wieder angepasst und das Verfahren soll fortgeführt werden.

Die Stadt hat ergänzend durch einen Umweltgutachter bestätigen lassen, dass es sich nicht um ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatschG handelt.

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes werden ca. 27 neue Baugrundstücke im Stadtteil Kirrberg geschaffen und dieser somit sinnvoll nachverdichtet.

Parallel zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12,

Übersicht Plangebiet; Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

66557 Illingen, beauftragt, mit der Erstellung des Umweltberichts die ARK Umweltplanung und -consulting Partnerschaft, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg vom 20.05.1981 ist das Gebiet als geplante Wohnbaufläche W 607 dargestellt.

Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist demnach erfüllt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet „Südlich Schlehhecke" liegt in der Kreisstadt Homburg im Stadtteil Kirrberg, eingegrenzt zwischen der Lambsbachstraße und der Eckstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden, Osten und Süden durch die Straßenverkehrsfläche der Lambsbachstraße sowie
- im Westen durch die Straßenverkehrsfläche der Eckstraße.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8 ha.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet ist im Bestand bereits zu einem Großteil bebaut (Grundstücke entlang des äußeren Rings, im Bereich der Eck- und der Lambsbachstraße).

Insbesondere im südlichen Verlauf der Eckstraße findet sich hierbei eine dichte, überwiegend zweigeschossige Wohnbebauung. Dem gegenüber weist die Bebauung im weiteren Verlauf der Eckstraße sowie im Bereich der Lambsbachstraße eine offene, meist ein- bis zweigeschossige Baustruktur auf.

Der Blockinnenbereich stellt sich derzeit überwiegend als eine unbebaute Grün-/Freifläche mit vereinzelten Gehölzstrukturen dar. Nur vereinzelt finden sich hier Wohngebäude in zweiter Reihe, die über die Eck- bzw. die Lambsbachstraße erschlossen sind.

Die direkte Umgebung des Plangebietes ist überwiegend durch Wohnnutzungen sowie das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzungen geprägt.

Aufgrund der umgebenden Wohnbebauung und der guten verkehrlichen Anbindung ist

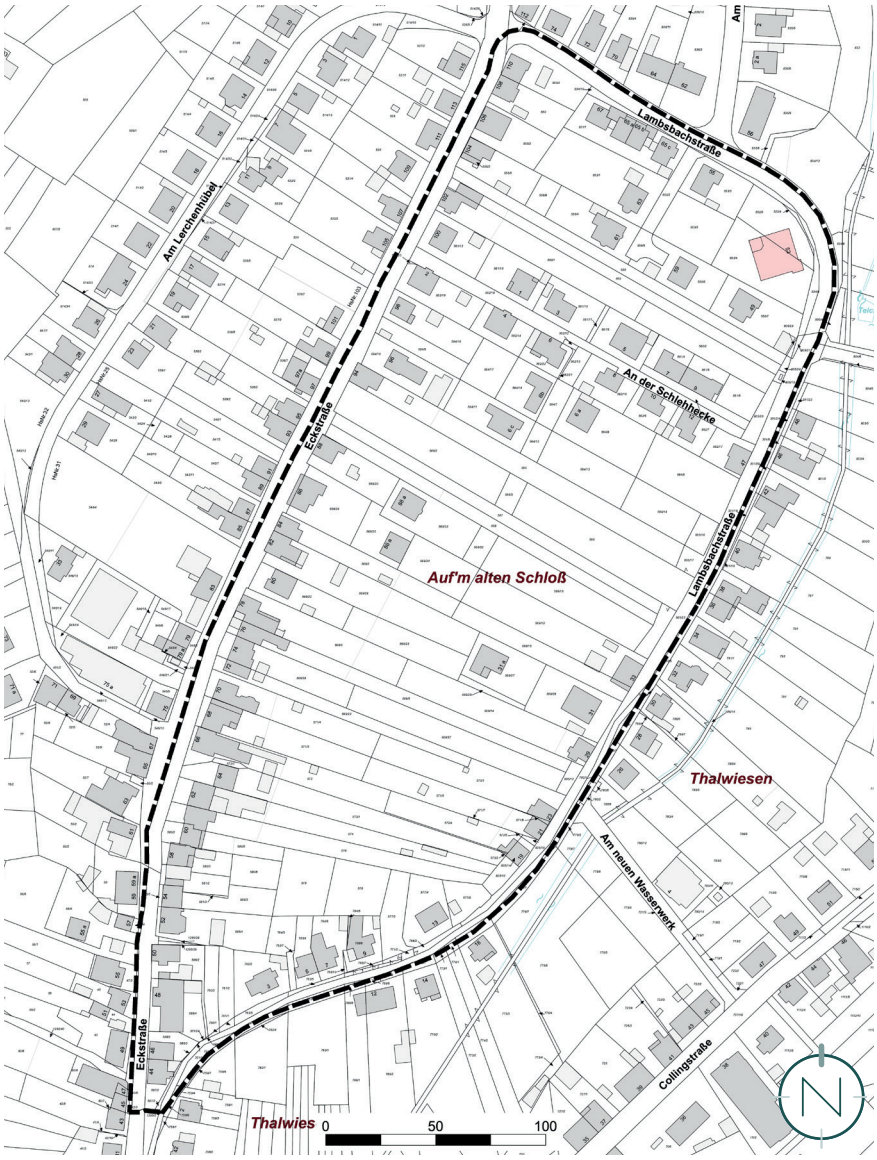

Kataster mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

der Blockinnenbereich für eine Nachverdichtung mit Wohnbebauung sehr gut geeignet.

Darüber hinaus ist der Standort auch deshalb für Wohnnutzung prädestiniert, da Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. KiTa) sowie der Versorgungsinfrastruktur (CAP Markt, Bäckerei) im nahen Umfeld (≤ 1,0 km) vorhanden sind.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich derzeit überwiegend im Eigentum von Privatpersonen. Nach Abschluss des Bebauungsplan-Verfahrens soll eine Umlegung erfolgen.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet ist topografisch geprägt und fällt von Nordwesten in Richtung Südosten teils stark ab. Die Topografie hat jedoch, mit Ausnahme von pot. Geländemodellierungen und der Entwässerung, keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Verkehr

Das Plangebiet wird über die Eckstraße sowie die Lambsbachstraße erschlossen.

Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die L 213 im Südwesten, die L 214 im Süden sowie über die

L 465 im Osten. Die nächste Autobahn-Anschlussstelle findet sich ca. 14 km in südlicher Richtung (BAB 8 - AS 32 „Zweibrücken") entfernt.

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über zwei innerhalb des Plangebiets liegende Bushaltestellen („Am Lerchenhübel" und „Am alten Schloss"). Ab hier besteht u. a. eine Anbindung an den Hauptbahnhof Homburg/Saar (Buslinie 511 und 571) sowie an den ZOB Zweibrücken (Buslinie 232).

Im Zuge der Realisierung der Planung ist die gebietsinterne Erschließung des Blockinnenbereiches zu planen und zu realisieren.

Weiterer Erschließungsanlagen bedarf es nicht.

Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits überwiegend an das örtliche System der Ver- und Entsorgung angeschlossen.

Lediglich der Blockinnenbereich ist bislang überwiegend unbebaut. Anschlusspunkte sind aufgrund der angrenzenden Nutzungen jedoch bereits grundsätzlich vorhanden.

Für die Entsorgung des Niederschlagswassers gilt gem. § 49 a SWG für den Blockinnenbereich: „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll (...) vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden (...)."

Das Plangebiet soll demnach im modifizierten Trennsystem entwässert werden.

Bei Neubauten sind für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke Anlagen zur Regenwassernutzung (Zisternen) und zur Reduzierung des Oberflächenabflusses zu erstellen, um Mindestmengen von Wasser die nicht auf dem eigenen Grundstück versickert werden können, zum Beispiel zum Bewässern von Gartenflächen zu nutzen.

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen rechtzeitig vor der Bauausführung noch mit den Versorgungsträgern abgestimmt werden. Ein Entwässerungskonzept ist vorzulegen.

Die Karte der Versickerungseignung der Böden stellt die Planungsfläche als geeigneten Standort zur Versickerung dar (Quelle: Geoportal Saarland; Abruf: 18.03.2024).

Ein Trennsystem liegt in dem Bereich nicht vor. Allerdings ist mit dem Lambsbach (verläuft östlich des Plangebietes) ggfs. ein Vorfluter zur Einleitung des Niederschlagswasser vorhanden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Lambsbach ist gem. § 22 SWG erlaubnisfrei, wenn das Wasser nicht schädlich verunreinigt ist und die Einleitung nicht über gemeinsame Anlagen erfolgt. Andernfalls ist für die Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG zu beantragen.

Blick auf den geplanten Zufahrtsbereich zum Blockinnenbereich und die angrenzende Bebauung der Lambsbachstraße Hs.-Nr. 9 und 13

Blick in den Blockinnenbereich aus nördlicher Richtung; Wohnbebauung der Lambsbachstraße im Hintergrund

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Blick auf die nördliche Zufahrt zum Blockinnenbereich

Die vorhandenen Baugebiete im Stadtteil Kirrberg sind zwischenzeitlich fast alle bebaut. Es bestehen zwar noch vereinzelte Baulücken, diese befinden sind jedoch allesamt in Privatbesitz.

Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Kreisstadt Homburg daher das Ziel, in Kirrberg durch Nachverdichtung eines bislang unbebauten Blockinnenbereiches neue Wohnbauflächen zu schaffen, um der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden. Gleichzeitig soll die bereits bestehende Bebauung im Bereich der Eckstraße und der Lambsbachstraße im Bestand festgesetzt und damit gesichert werden.

Auf Grund der bevorzugten Lage bietet sich das Gebiet „Südlich Schlehhecke" für eine Nachverdichtung an. Das Plangebiet ist bereits entlang der Eck- und Lamsbachstraße, sowie an der Straße „An der Schlehhecke" bebaut. Der Blockinnenbereich, welcher zum Teil schon mit Einzelhäusern bebaut ist, ist daher sehr gut für eine Nachverdichtung geeignet.

Folgende Gründe sprechen für eine Entwicklung des Blockinnenbereiches:

- Durch die Realisierung der Wohnbebauung im Blockinnenbereich wird der bestehende Siedlungskörper des Stadtteils Kirrberg sinnvoll nachverdichtet.
- Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt den Blockinnenbereich als geplante Wohnbaufläche dar. Somit hat eine Prüfung von Standortalternativen bereits auf dieser Ebene stattgefunden.
- Die Umgebung des Plangebietes ist bereits überwiegend durch Wohnnutzungen bzw. durch Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören geprägt, wodurch mit der Ausweisung eines Wohngebietes weder vom Plangebiet auf die Umgebungsnutzung noch von der Umgebung auf das Plangebiet nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Andere Nutzungen im Blockinnenbereich, wie beispielsweise die Kombination mit gewerblicher Nutzung, hätte Konfliktpotenzial.

Eine Betrachtung von Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung kann aus den dargelegten Gründen außen vor bleiben.

Bestehende Wohnbebauung im Bereich der Straße „An der Schlehhecke"

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion, Siedlungsachse	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg, Nahbereich Kirrberg
Vorranggebiete	Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW) - keine Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Vorhaben
zu beachtende Ziele und Grundsätze	• nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche (entspricht dem Planvorhaben) • (Z 12): Konzentration der Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen (ausgewogene Raumstruktur, Vermeidung flächenhafter Siedlungsstrukturen, Erreichbarkeitsverhältnisse): erfüllt • (Z 17, 21) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale; bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes statt Ausdehnung in den Außenbereich: erfüllt • (Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt • keine Restriktionen für das Vorhaben
Wohneinheiten	• Baureifmachung für zweckentsprechende Nutzung des Gebietes (Blockinnenbereiches) • der Blockinnenbereich ist bereits in der Flächennutzungsplanung als geplante Wohnbaufläche dargestellt und damit in der Wohneinheitenbilanz als FNP-Reservefläche voll berücksichtigt; mit dem Bebauungsplan werden keine darüber hinaus gehenden Wohneinheiten geschaffen • als Wohnungsbedarf sind für den Stadtteil Kirrberg 1,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt; Dichtewert: 20 WE / Hektar • die Baulandreserve dient der innerstädtischen Nachverdichtung • keine Auswirkungen auf das landesplanerische Ziel eines landesweit und siedlungsstrukturell ausgeglichenen und ressourcenschonenden Wohnbauflächenangebotes
Landschaftsprogramm	• keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen

Kriterium	Beschreibung
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparks	• keine nach BNatSchG geschützten Flächen durch das Vorhaben direkt betroffen • ca. 25 m nordöstlich des Geltungsbereiches beginnt das LSG L 6 02 01 (Wald zw. L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Osten sowie Homburg im Westen, VO v. 06.02.2006, ABl.d.S. 2006, Nr. 8, S. 309ff.); Verbote der VO sind nicht tangiert • nächstgelegenes NSG: Lambsbachtal ca. 1,1 km nordöstlich; Verbote n. § 3 der VO v. 18.09.1995 sind nicht betroffen • das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet (NSG „Lambsbachtal ", N 6610-304) befindet sich nordwestlich in ca. 800 m Entfernung; die hier gemeldeten FFHLebensräume (feuchte Hochstaudenfluren, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Auenwälder) und Arten (Bachneunauge) können innerhalb der Planungsfläche ausgeschlossen werden; eine Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des Gebietes (und der noch weiter entfernten Gebiete) darf daher angenommen werden • Schutzgebiete nach WSG (Wasserschutzgebiete, festgesetzte Überschwemmungsgebiete) sind von der Maßnahme nicht betroffen; das Plangebiet liegt allerdings innerhalb der Schutzzone II und III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg-Kirrberg", die geplanten Brunnenstandorte befinden in der unmittelbar benachbarten Lambsbachaue und am Mühlenberg; eine formale Unterschutzstellung ist bisher nicht erfolgt • die HQ 100-Kulisse als faktisches Überschwemmungsgebiet entlang des Lambsbaches reicht bis auf die Lambsbachstraße und damit geringfügig in den Geltungsbereich • Zudem teilweise Lage (östliche Grundstücksbereiche entlang der Lambsbachstraße) innerhalb eines Gebietes, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - „HQ extrem"). Eine an diese Lage angepasste Bauweise wird empfohlen (bspw. Keller allenfalls mit wasserdichter, auftriebssicherer Wanne oder Verzicht auf Keller; hochwassersichere Lagerung hochwassergefährdender Stoffe etc.). • Lage innerhalb des Biosphärenreservats Bliesgau, aber nicht innerhalb einer der Kern- oder Pflegezonen
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	• auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland, ABDS-Punktdaten 2017) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches oder im nahen Umfeld, innerhalb eines 1 km-Radius um die Planungsfläche lediglich ein Nachweis des Großen Mausohres in der Bachstr. (D. Gerber, 2010) • die Altdaten des ABSP aus den 1980er/1990er Jahren belegen innerhalb eines 1 km-Radius einen Nachweis der Wasserralle im Lambsbachgraben; keine ausgewiesene ABSP-Fläche betroffen • keine registrierten, n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen; innerhalb des Planungsbereiches wurden im Rahmen der OBK 2010 auf den Freiflächen im Quartierinnern zwei Lebensräume n. Anh. 1, FFH-Richtlinie erfasst, bei denen es sich um eine als LRT 6510 klassifizierte Mähwiese (BT-6610-0025-2022) und eine Grünlandbrache (BT-6610-10-0022) handelt, beide in einem ungünstigen Erhaltungszustand

Kriterium	Beschreibung
Umweltzustand/-merkmale	
Kurzbeschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter)	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora: • das ca. 8,1 ha große Plangebiet umfasst das Wohnquartier zwischen der Lambsbach- und der Eckstraße sowie der Straße „Am Lerchenhübel" • das Quartier ist im nördlichen Abschnitt durch die Straße „An der Schlehhecke" und eine weitere Stichstraße im Innenbereich erschlossen und bebaut • der südliche Abschnitt besteht aus lang gezogenen eingefriedeten Grundstücken, die überwiegend als Ziergrünflächen genutzt werden, teilweise jedoch auch brach liegen und/oder einen z.T. eingewachsenen Gehölzbestand aufweisen; diese Flächen waren nicht begehbar • lediglich der zentrale Abschnitt ist zugänglich und wird teilweise und sporadisch als Grünland genutzt bzw. freigehalten; in diesem Bereich befinden sich die als FFHLebensräume taxierten Flächen • als Ergebnis einer späten Erfassung Ende August 2023 kann die Grünfläche in mehrere Segmente gegliedert werden: • ein offenbar regelmäßig gemähter Streifen im Süden (im GeoPortal als BT-6610-10-0022 erfasst); mit Galium album, Arrhenatherum elatius, Daucus carota konnten auf der frisch gemähten Fläche nur 3 Kennarten des LRT 6510 erkannt werden, die 2010 erfasste Rapunzel- Glockenblume, der Wiesenbocksbart und die Zaunwicke als weitere Kennarten sind jedoch wahrscheinlich (wird 2024 überprüft), daher ist dieser Abschnitt vermutlich auch aktuell als LRT 6510 einzustufen; auch wenn mit Jasionmontana, Hieracium pilosella, Rumex acetosella, Euphorbia cyparissias und Campanula rotundifolia die typischen Magerkeitszeiger der Sandgebiete vorkommen, so lässt das beschränkte Arteninventar eher auf eine sporadische Mulchmahd schließen; stellenweise bilden Solidago virgaurea, Heracium umbellatum oder H. pilosella Dominanzbestände; südlich angrenzend geht der Bestand in eine Rumex acetosella-Dominanzgesellschaft mit randlich einwachsender Besenginsterverbuschung über (kein LRT!) • nördlich folgt eine Wiesenbrache, dieser 2010 ebenfalls als Teil des BT-6610-10-0022 erfasste Abschnitt ist (durch die offenbar sporadische Freistellung ohne Mahdguträumung) ebenfalls floristisch verarmt; ob er noch die floristischen Eingangskriterien des LRT 6510 erfüllt, muss überprüft werden (registriert wurden 2023 lediglich Galium album und Arrhenatherum elatius); in diesem Abschnitt befindet sich ein kleines Schlehengebüsch und eine bodenoffene, offenbar früher als Lagerplatz genutzte Fläche, die im aktuellen Sukzessionsstadium u.a. mit Flechten (Cladonia spp.), Jasione montana und anderen psammophilen Magerkeitszeigern bewachsen ist (Sandrasenfragment) • nach Norden folgt ein (2023 frisch gemähter/gemulchter) Abschnitt und eine weitere, allerdings weniger degradierte Brache, die sicher als FFH-LRT 6510 anzusprechen ist (Kennarten: Arrhenatherum elatius, Galium album, Centaurea jacea, Campanula rapunculus, Vicia sepium, Heracleum sphondylium); dieser Bereich ist im GeoPortal als BT-6610-0035-2022 dargestellt (die Fläche wurde offenbar vom LUA 2022 neu taxiert) • beide registrierte FFH-LRT wurden aufgrund von Störzeigern und der nur geringen Anzahl von B-Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand C bewertet • in Richtung Lambsbachstraße schließt sich an die o.g. Grünlandfläche die einzige größere Hecken-/Gebüschstruktur des Wohnquartiers an (Schlehen-/Besenginstergebüsch und eingewachsenes Siedlungsgehölz), sie markiert auch die einzige größere bereits erschlossene Baulücke an der Lambsbachstr. • die Feldhecke ist als gliederndes und vernetzendes Element im Siedlungsbereich im Rahmen der Stadtbiotopkartierung Homburg erfasst. • bis auf den beschriebenen zentralen Grünlandabschnitt ist die Planungsfläche bereits vollständig erschlossen, bebaute Grundstücke und angeschlossene wohngebietstypische Grünstrukturen sind daher vorherrschend

Kriterium	Beschreibung
	• Untersuchungen zur Avifauna wurden bereits durch Herrn Dr. Dorda, Stadt Homburg im Vorfeld der Umweltprüfung für die frühzeitige Beteiligung 2020 durchgeführt und sollen durch weitere Erhebungen 2024 ergänzt werden; es wurden die typischen siedlungsholden Arten erfasst (Dornund Mönchsgrasmücke, Haus- und Gartenrotschwanz, Feldsperling, Zilpzalp, Girlitz, Amsel, Elster und Rabenkrähe); bemerkenswert erscheinen lediglich der Nachweis des Feldsperlings und der Gartenrotschwanzes als weniger häufiger Halbhöhlenbrüter • unter den weiteren, unter den besonderen Artenschutz fallenden Arte(gruppen) ist eine Präsenz der im Raum Homburg häufigen Mauereidechse möglich; allerdings finden sich lediglich am Ende der Stichstraße im Norden der Planungsfläche geeignete Habitatstrukturen mit vereinzelten Ablagerungen und ruderalen Saumstrukturen; der zentrale Grünlandbereich ist aufgrund der nur sporadischen Mahd nicht geeignet • Altbäume, die Höhlen als potenzielle Quartiere für Fledermäuse oder Niststandort für Höhlenbrüter bereithalten, sind zumindest im Bereich der o.g. größeren Gehölzfläche nicht vorhanden; auch innerhalb der nicht zugänglichen Privatgrundstücke sind in den vorhandenen Orthophotos nur einzelne möglicherweise ältere Bäume erkennbar Schutzgut Boden: • bis auf die zentrale Grünlandfläche ist in den als Garten oder Ziergrün genutzten Bereichen von einer Bodenüberformung auszugehen (Modellierung, Bodenauf-/-abtrag, Einbringen von allochthonen Oberböden oder „Gartenerde") • lediglich der sporadisch gemähte zentrale Abschnitt des Quartiers weist möglicherweise unbeeinflusste natürliche Bodenverhältnisse auf • die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) stellt den Planungsbereich als Siedlung ohne bodenkundliche Typisierung dar; die im Bereich des Lambsbachtales auskartierte Einheit 36 (Gleye, verbreitet auch Kolluvisol- Gely,…) ist auf den Geltungsbereich nicht übertragbar, eher die westlich angrenzenden Einheiten 21 und 22; im Analogieschluss kann annäherungsweise auch der Erfüllungsgrad der korrespondierenden Bodenfunktionen übernommen werden, wobei hier die bestehende Vorbelastung zu berücksichtigen ist • das natürliche Ertragspotenzial als Maß für die Bodenfunktion „Lebensraum für Pflanzen" wird außerhalb der Waldstandorte mit sehr gering angegeben • hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials ist der Standorttyp 9 ausgewiesen (Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen), dem grundsätzlich ein geringes Entwicklungspotenzial zugewiesen wird • auch die Feldkapazität ist mit gering (2) angegeben • damit ist in der Gesamtbewertung von einer sehr geringen Bodenfunktionsleistung auszugehen • seltene Bodentypen sind nicht ausgewiesen (Quelle: LAPRO) • die Karte der Versickerungseignung der Böden stellt die Planungsfläche als geeignet dar • für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt Schutzgut Wasser: • auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer, jenseits der Lambsbachstr. verläuft ein weitgehend technisch ausgebauter und begradigter, sowie im Uferbereich stark genutzter Abschnitt des Lambsbaches; die HQ 100-Kulisse als faktisches Überschwemmungsgebiet entlang des Baches reicht geringfügig in den Geltungsbereich bis auf die Lambsbachstraße • Vernässungserscheinungen sind auf der gesamten Fläche nicht erkennbar, gem. den Angaben des LUA beträgt der Grundwasserflurabstand auf der Planungsfläche ca. 5-20 m

Kriterium	Beschreibung
	Schutzgut Klima/Luft: • der Planbereich ist im LAPRO nicht als zu berücksichtigendes Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt, auch Frischluftleitbahnen sind durch die Planung nicht tangiert • für das Stadtgebiet Homburg liegt ein Klimagutachten des Planungsbüros Dr. Seitz/ Ökoplana aus dem Jahr 1993 vor • das Plangebiet ist als bereits bebaute oder zur Bebauung (hier Nachverdichtung) vorgesehene Fläche als Wirkungsraum (W) zu klassifizieren, das Plangebiet ist Teil des Wirkraumes W 31, dem die nördlich angrenzenden Offenländer oder Waldflächen als Ausgleichräume (A 26, A 20) zugeordnet werden Schutzgut Landschaftsbild: • der Planungsraum, resp. der durch die Nachverdichtung zukünftig überbaubare zentrale Bereich des Quartiers ist allseitig von Siedlungsflächen umgeben und aufgrund der ebenen Lage lediglich von den unmittelbar angrenzenden Wohnbauflächen einsehbar • weitergehende Sichtverbindungen bestehen nicht • die zukünftig überplanbare Fläche weist eine größere randliche Hochgrünstruktur auf, der im Siedlungszusammenhang durchaus eine Bedeutung für das Ortsbild zukommt Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter: • innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes, Teildenkmalliste Saar-Pfalz-Kreis, gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert • über eventuelle Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor • die Planungsfläche wird bereits überwiegend als Wohngebiet genutzt; bei der zentralen, teilweise brach liegenden Grünlandfläche steht der Nutzaspekt ganz offensichtlich nicht im Vordergrund Schutzgut Mensch: • am Standort besteht mit der angrenzenden Wohnbebauung eine wohngebietstypische moderarte Lärmvorbelastung • das Gebiet wird im Bereich der Privatgrundstücke mehr oder minder extensiv freizeitlich genutzt und besitzt darüber hinaus keine Funktion als Erholungsraum • ausgewiesene Wanderwege sind nicht betroffen • für die Naherholung besitzt das Plangebiet keine Bedeutung und scheidet durch fehlende Wege/Pfade mit Ringschluss auch als Möglichkeit einer Feierabendrunde mit Hunden aus
Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen	
zu erwartende erhebliche Eingriffe auf die Schutzgüter und voraussichtlicher Kompensationsbedarf	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora: • der Bebauungsplan soll die Nachverdichtung eines bestehenden Wohnquartiers durch die vollständige Erschließung des Quartierinnenbereiches legitimieren, geplant ist eine zentrale Zuwegung mit beidseitiger Wohnbebauung • neben den teilweise extensiv genutzten Garten- /Ziergrünbereichen der Anlieger wird auch eine ca. 0,65 ha große nur sporadisch genutzte bzw. gemähte Grünlandfläche und ein ca. 0,17 ha großes Gehölz überplant • damit sind die wesentlichen Eingriffe benannt, besonders planungsrelevant ist der Status der Grünfläche als FFH-Lebensraum 6510 und die Bedeutung der Gehölzfläche als innerörtlicher Brutraum für Vögel • der Status der LRT-Fläche soll durch eine floristische Aufnahme 2024 verifiziert werden; aufgrund der Flächengröße muss gem. den einschlägigen Beurteilungsgrundlagen[12] trotz der isolierten Lage innerhalb des Siedlungsraumes von einer wesentlichen Wirkung auf die Kohärenz des Lebensraumes im Naturraum ausgegangen werden

Kriterium	Beschreibung
	• gem. dem aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes ist eine offene Bauweise in Form von Einzelhäusern mit insgesamt hohen Freiflächenanteilen vorgesehen, daneben lediglich 2 kleinere öffentliche Grünflächen • wertgebende Altbäume sind nach den bisherigen Erfassungen nicht vorhanden, das baumgebundene Quartierpotenzial für Fledermäuse ist daher gering und beschränkt sich auf mögliche Einzelquartiere in den Rinden-/Borkenstrukturen oder Stammspalten der jüngeren Bäume; Quartiere der siedlungsholden Arten und hier insbesondere der Zwergfledermaus sind in der bestehenden Wohnbebauung nicht auszuschließen, was jedoch vorliegend nicht planungsrelevant ist • in den Gehölzen ist mit siedlungstypischen Gehölzfreibrütern zu rechnen, die Erfassung von D. Dorda aus 2019 weist als Brutvögel die Dorn- und Mönchsgrasmücke, Haus- und Gartenrotschwanz, Feldsperling, Zilpzalp, Girlitz, Amsel, Elster und die Rabenkrähe (als Nahrungsgast?) nach; ergänzende Erhebungen sind 2024 geplant • bis auf den Feldsperling und den Gartenrotschwanz darf für alle nachgewiesenen Arten in Bezug auf verlorengehende Nistplätze eine Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt werden; für den nur selten Freinester anlegenden Feldsperling sind möglich Niststätten im Bereich der Gebäude, Gartenhäuschen und Unterstände zu erwarten, nicht jedoch in dem in Anspruch genommenen Gebüsch und der zentralen überplanten Grünlandfläche; ähnliches gilt auch für den Gartenrotschwanz als Halbhöhlenbrüter, der eher in den aufgelockerten Ziergrünflächen zu erwarten ist • die zentrale Freifläche kommt lediglich als innerörtlicher Nahrungsraum für Vögel und Fledermäuse in Frage; eine essentielle Bedeutung ist Stand jetzt nicht ableitbar • eine besondere Bedeutung des Grünlandes für planungsrelevante Schmetterlingsarten lässt sich aufgrund der Biotopausstattung (Lycaena dispar) und des offensichtlichen Fehlens artspezifischer Nahrungspflanzen (Sanguisorba officinalis für Maculinea nausithous, Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana spp. für Euphydryas aurinia) ebenfalls nicht ableiten • mit einem Vorkommen anderer prüfrelevanter Arten bzw. Artengruppen ist nicht zu rechnen (vgl. artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) • ein eventuelles Vorkommen der Mauereidechse wird an den potenziellen Habitatstandorten noch geprüft Schutzgut Boden: • durch die Bodenversiegelung im Bereich der ausgewiesenen Baufenster ist ein kompletter Verlust der Bodenfunktionen zu erwarten • die GRZ von 0,4 (ohne zulässige Überschreitung) in WA 1 und WA 2 legitimiert einen Versiegelungsanteil von 40%, was dem vergleichbarer Baugebiete entspricht • eine Umlagerung bzw. eine Auftrag allochthoner Oberböden ist in den neu angelegten Freiflächen der Wohngrundstücke zu erwarten • ein wesentlicher funktionaler Kompensationsbedarf ist aufgrund des geringen Bodenfunktionserfüllungsrades und der weitgehend bereits überprägten Böden nicht zu erwarten und kann an die externe Kompensation i.S.d. Eingriffsregelung gekoppelt werden Schutzgut Wasser: • auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer; östlich, jenseits der Lambsbachstraße verläuft der an dieser Stelle begradigte und partiell technisch ausgebaute Lambsbach • die HQ100-Kulisse reicht nur geringfügig in den Geltungsbereich bis in den Straßenkörper der Lambsbachstr.; ein Retentionsausgleich ist daher nicht erforderlich; auch der HQextrem-Bereich geht nur unwesentlich darüber hinaus

Kriterium	Beschreibung
	• die Gefahr baubedingter Grundwasserschäden besteht im Zuge der Bauausführung, die einschlägigen Schutzmaßnahmen zum Grundwasserschutz sind zu beachten; im Hinblick auf das geplante Wasserschutzgebiet sind bei der vorgesehenen Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet unter Ausschluss umfangreicher gewerblicher Nutzungen und Tankstellen keine Auswirkungen zu erwarten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern würden • das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone II und III des geplanten Schutzgebietes, daher sind die voraussichtlichen Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung zu antizipieren, insbesondere was die Bauausführung der Gebäude und Stellflächen betrifft • die im Quartierinnern geplanten Baugrundstücke waren vor dem 1. Januar 1999 noch nicht bebaut, daher ist der § 49a SWG anzuwenden; die bodenkundlichen Daten belegen eine hohe Versickerungsfähigkeit am Standort; da es sich bei den Herkunftsflächen um Wohngebiete, Wohngebieten vergleichbare oder nicht ständig befahrene Verkehrsflächen, ist die Zulässigkeit einer Versickerung gem. DWA-M 153 grundsätzlich gegeben • die konkretisierende Planung ist daher im weiteren Verfahren mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen • das Plangebiet liegt innerhalb eines landesplanerisch festgelegten Vorranggebietes für Grundwasserschutz, daher sind auch auf der landesplanerischen Ebene die Schutzmaßnahmen vor nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser bei den zwangsläufig erforderlichen Eingriffen in die Deckschichten darzulegen Schutzgut Klima/Luft: • die Einzelhausbebauung lässt keine erheblichen kleinklimatischen Wirkungen in Form großflächiger Wärmeabstrahlungen oder Winddüseneffekte erwarten • eine Minderung der Kaltluftentstehung als Beitrag zur Frischluftversorgung der angrenzenden Wohnbebauung ist aufgrund der fehlenden Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiet oder als topographisch bedingte Frischluftleitbahn voraussichtlich unerheblich • der von den wenigen freien Grünflächen ausgehende Frischluftbeitrag ist im Vergleich zu den flächigen Kaltluftentstehungsgebieten im Außenbereich jedenfalls vernachlässigbar • im Klimagutachten des Planungsbüros Dr. Seitz/Ökoplana aus dem Jahr 1993 ist die Planungsfläche als Wirkungsraum ohne klimaökologische Bedeutung klassifiziert Schutzgut Landschaftsbild: • im Bereich der Nachverdichtung ist eine 2- geschossige Bauweise vorgesehen, die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse bis zu 2 in den äußeren Bereichen orientiert sich an der bereits bestehenden Bebauung • die Planungsfläche ist ausschließlich von der unmittelbar angrenzenden Bebauung einsehbar • von einer erheblichen Wirkung auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ist daher nicht auszugehen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: • durch das Vorhaben entfällt eine innerörtliche, nur sporadisch gemähte Freifläche • landesplanerischen Zielsetzungen sind bis auf die Lage innerhalb eine Vorranggebietes Grundwasserschutz nicht betroffen • Kultur- und Baudenkmäler einschließlich Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete sind für den Geltungsbereich nicht bekannt

Kriterium	Beschreibung
	Schutzgut Mensch: • die visuelle Wirkung der Baumaßnahme betrifft nur die unmittelbaren Anlieger innerhalb des Plangebietes; zukünftig entfällt lediglich die freie Sicht auf eine innerörtliche Freifläche • in dieser Hinsicht darf eine individuelle Änderung der Wohnqualität durch eine gleichgerichtete Bebauung jedoch nicht als schutzgutrelevant gelten • die Fläche besitzt keine Bedeutung für die Naherholung • durch die geplante Wohnbebauung ist keine über das übliche Maß von Wohngebieten hinausgehende zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung zu erwarten bzw. die Lärmemissionen beschränken sich selbst durch die für allgemeine Wohngebiete anzulegenden Immissionsgrenzwerte
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	
Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.	Avifauna: • der Planungsraum ist potenzieller Teillebensraum von Siedlungsarten und bietet in den Gehölzstrukturen sowohl innerhalb der Privatgrünflächen der bestehenden Wohngrundstücke als auch in der zentralen Gehölzfläche Brutmöglichkeit • die avifaunistischen Erhebungen von D. Dorda ergaben keinen Brutnachweis zulassungskritischer Arten, nachgewiesen wurden Dorn- und Mönchsgrasmücke, Haus- und Gartenrotschwanz, Feldsperling, Zilpzalp, Girlitz, Amsel, Elster und die Rabenkrähe • die Nistplätze des Gartenrotschwanzes sind in den teilweise strukturdiversen Grünflächen der Anlieger zu erwarten, nicht jedoch im Bereich der zentralen Nachverdichtung • der Feldsperling und andere Gebäudebrüter sind insbesondere im Bereich der bestehenden Bebauung mit ihren Nebenanlagen (Garagen, Unterstände,..) möglich, hier ist vor allem auch der (bisher nicht registrierte) Hausrotschwanz zu erwarten • für alle anderen registrierten Arten gilt in Bezug auf die Fortpflanzungsstätten die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG • Brutvorkommen von Wiesenbrütern oder anderen Vogelarten der Agrarlandschaft (z.B. Feldlerche) sind auszuschließen Fledermäuse und sonstige Säugetiere: • unter den Fledermäusen dürfte das Gebiet von den nicht obligat an Wald adaptierten und in den Siedlungsraum vordringenden bzw. hier verbreiteten Arten als Jagdraum genutzt werden (v.a. Zwerg- und Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler) • Quartierpotenziale beschränken sich vermutlich auf die bestehenden Wohnhäuser und Nebengebäude, die von der Planung nicht betroffen sind • Nachweise der Wildkatze im dicht besiedelten zentralen Saarland sind sehr selten; selbst als Streifrevier kommt der Standort nicht in Frage • gleiches kann ohne nähere Betrachtung für die nachtaktive und streng an Gehölze gebundene Haselmaus geschlossen werden, als Grund darf die Isolationslage im Siedlungsbereich angeführt werden Amphibien: • auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer, damit bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer • der Planbereich selbst ist nicht als tradierte Amphibienwanderroute bekannt

Kriterium	Beschreibung
	Reptilien: • typische „Reptilienhabitate" in Form umfangreicher Saumstrukturen, Versteckmöglichkeiten oder auch grabbarer Eiablagesubstrate sind auf der Fläche nicht vorhanden • lediglich am Ende der Stichstraße im Norden der Planungsfläche finden sich offene, ruderale Saumstrukturen, die von der äußerst plastischen und im Raum Homburg weit verbreiteten Mauereidechse besiedelt werden könnten; dies wird noch überprüft Sonstige: • auf der Planungsfläche ist nicht mit Tagfaltern besonderer Planungsrelevanz zu rechnen, da die relevanten Habitatstrukturen (strukturierte Feucht-/Nasswiesen und - brachen im Fall der Großen Feuerfalters) und/oder die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen nicht vorkommen (Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana spp. für Euphydryas aurinia, Sanguisorba officinalis für Maculinea nausithous, Thymus puligeoides und Origanum vulgare für Maculinea arion), gegen ein Vorkommen der letztgenannten Arten spricht auch die bekannte Verbreitung im Saarland Fazit: • gem. dem derzeitigen Planungsstand sind Verstöße gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 vermutlich nicht einschlägig • weiterer Untersuchungsbedarf besteht jedoch in Bezug auf eine Präsenz der Mauereidechse • die Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung von D. Dorda aus dem Jahr 2019 sind durch erneute Erhebungen zu ergänzen
Umwelthaftung	
Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes	• durch die Bauleitplanung wird der Verlust der zentralen, als FFH-Lebensraum (LRT 6510 im Erhaltungszustand C) qualifizierten Fläche legitimiert • betroffen ist gem. den im GeoPortal dargestellten Daten der OBK eine Fläche von 0,53 ha • sollten sich die Daten durch eine erneute Erfassung bestätigen, dann ist gem. der bei PETERS et al. (2015)[3] skizzierten Vorgehensweise von einer Erheblichkeit des Eingriffes auszugehen, da alle bei LAMPRECHT & TRAUTNER[4] aufgeführten Orientierungswerte für den quantitativ-absoluten Flächenverlust (bis 1.000 m²) deutlich überschritten werden; durch den Bebauungsplan wird daher ein Biodiversitätsschaden i.S. von § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umwelthaftungsgesetz vorbereitet • um die Kohärenz des Lebensraumes weiterhin sicherzustellen ist daher die Entwicklung einer adäquaten Ersatzfläche im gleichen Naturraum erforderlich • unter den Arten könnte die Mauereidechse umwelthaftungsrelevant sein, sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der Planungsfläche nachgewiesen werden
Vorgeschlagene Maßnahmen / Festsetzungen	
	• die zu fordernden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden in einem Umweltberichtsentwurf von D. Dorda (2020) bereits genannt und in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen; sie umfassen den Erhalt eines Teils der zentralen Feldhecke und die Pflanzverpflichtung auf den Grundstücken (je 100 m² nicht bebauter Grundstücksfläche mind. 1 Hochstamm oder 5 Sträucher einheimischer, standortgerechter Arten) • i.S.d. Eingriffsregelung ist ein externer Ausgleich sowie für den beanspruchten FFH-Lebensraum auch ein Funktionalausgleich erforderlich

[1] PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfNSkripten 393, 170 S.

[2] LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S.

[3] PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfNSkripten 393, 170 S.

[4] LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S.

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	• Darstellung: Wohnbaufläche sowie geplante Wohnbaufläche (Blockinnenbereich) • Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB somit erfüllt 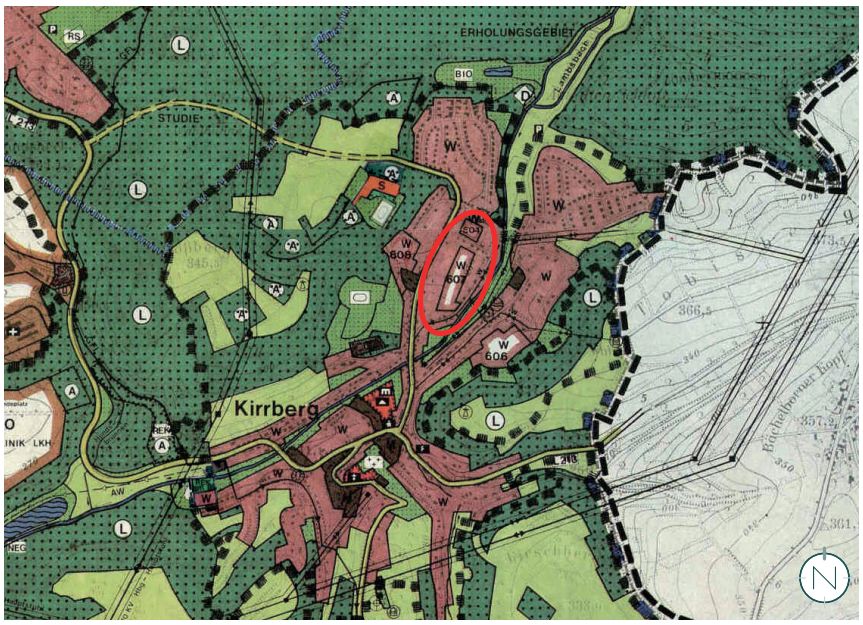 Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar)
Bebauungsplan	Aktuell ist das Plangebiet nach den Vorgaben des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Die Nachverdichtung ist danach nicht realisierungsfähig. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich.

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

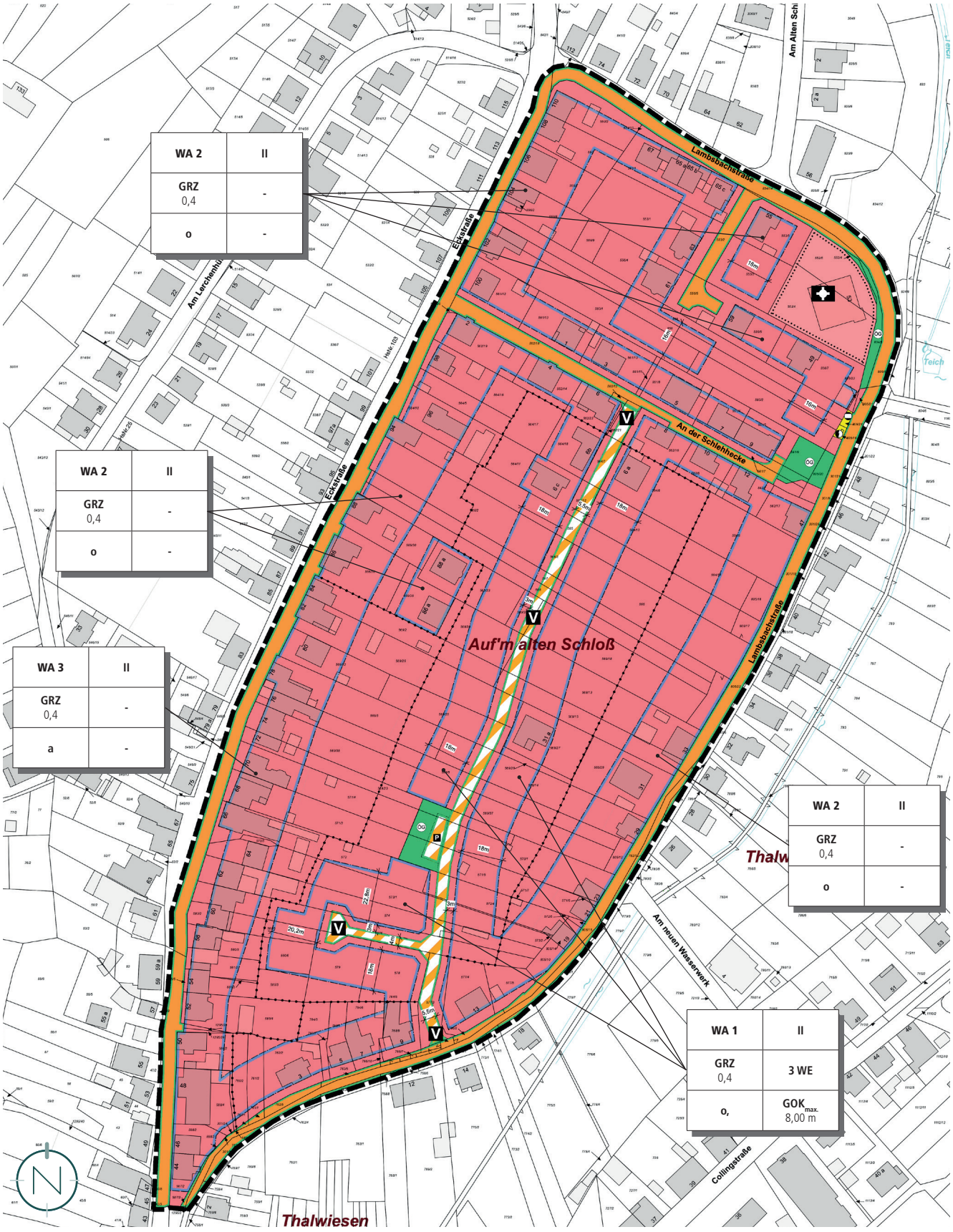

Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V.m. § 4 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (WA 1)

Gem. § 4 BauNVO

Zentrales Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden im Blockinnenbereich zwischen der Lambsbachstraße und der Eckstraße im Stadtteil Kirrberg zu ermöglichen.

Als Art der baulichen Nutzung wird für den Blockinnenbereich daher ein Allgemeines Wohngebiet (WA 1) festgesetzt.

Ein Allgemeines Wohngebiet ist ein Baugebiet, dessen Zweckbestimmung vorwiegend dem Wohnen dient. Im Unterschied zum Reinen Wohngebiet sind jedoch auch ergänzende öffentliche und private Einrichtungen, welche die Wohnruhe nicht wesentlich stören, zulässig.

Hierzu zählen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind dem gegenüber gemäß § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO wiederum

1. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften,
2. Anlagen für sportliche Zwecke,
3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen,
6. Gartenbaubetriebe sowie
7. Tankstellen.

An anderer Stelle im Stadtgebiet sind besser geeignete und besser erschlossene Flächen in ausreichender Zahl für diese ausgeschlossenen Nutzungen vorhanden.

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften sollten insbesondere im Ortskern angesiedelt werden.

Mit dem Ausschluss von Anlagen für sportliche Zwecke, Betrieben des Beherbergungsgewerbes, sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben und Anlagen für Verwaltungen wird dabei sichergestellt, dass keine Nutzungen, die die Bewohner und den gewünschten bzw. gegebenen Charakter des Gebietes stören könnten, zulässig sind.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ebenfalls ausgeschlossen, da diese aufgrund ihrer möglichen Immissionsbelastung nachteilige Auswirkungen auf die Wohnnutzung sowie auf die Wohnruhe und -qualität haben können. Auch dem üblicherweise erhöhten Flächenbedarf und den baulichen Anforderungen dieser Nutzungen kann an diesem Standort nicht Rechnung getragen werden. Insbesondere Tankstellen haben üblicherweise ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und sind auf eine gute Erreichbarkeit angewiesen. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind darüber hinaus aus gestalterischen Aspekten nicht in das Wohngebiet integrierbar.

Die Umgebungsnutzung des Plangebietes entspricht ebenfalls überwiegend dem Wohnen. Die getroffene Festsetzung greift demnach diesen Charakter auf und fördert die sinnvolle Nachverdichtung des Siedlungskörpers von Kirrberg.

Zudem hat die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes auch eine nachbarschützende Wirkung, sodass bauplanungsrechtlich nicht von gegenseitigen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse wird infolgedessen gewahrt.

Allgemeines Wohngebiet (WA 2 - 3)

Gem. § 4 BauNVO

Bei dem Bereich entlang der Eckstraße und der Lambsbachstraße handelt es sich schon im Bestand um ein Gebiet, welches vorwiegend dem Wohnen dient.

Das Gebiet ist bereits überwiegend bebaut, sodass Nachverdichtungen nur vereinzelt möglich sind.

Um die bestehenden Nutzungen planungsrechtlich zu sichern wird das Gebiet daher als allgemeines Wohngebiet (WA 2-3) festgesetzt.

Ein allgemeines Wohngebiet ist ein Baugebiet, dessen Zweckbestimmung vorwiegend dem Wohnen dient. Im Unterschied zum Reinen Wohngebiet können jedoch auch ergänzende öffentliche und private Einrichtungen, die die Wohnruhe nicht wesentlich stören, zugelassen werden.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA 2-3) sind neben Wohngebäuden demnach auch nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig. Darüber hinaus können - im Unterschied zum Allgemeinen Wohngebiet (WA 1) - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften ausnahmsweise zugelassen werden. Diese Nutzungen sollen sich aber in erster Linie im unmittelbaren Ortskern von Kirrberg ansiedeln.

Die Differenzierung des zulässigen Nutzungskatalogs zwischen WA 1 und WA 2 und 3 liegt dabei in der Lage und insbesondere Erschließung der Gebiete begründet. Die Allgemeinen Wohngebiete WA 2 und 3 liegen im „äußeren Ring" des Plangebietes und sind über die Eckstraße sowie die Lambsbachstraße erschlossen. Das Allgemeine Wohngebiet WA 1 umfasst den Blockinnenbereich, die Erschließung ist hier über eine noch zu schaffende Straße (verkehrsberuhigter Bereich) geplant. Der Blockinnenbereich soll dabei möglichst von Verkehr freigehalten werden (mit Ausnahme von Anwohnerverkehr). Dem wird mit den dort ausgeschlossenen Nutzungen Rechnung getragen.

Mit dem Ausschluss von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben und Anlagen für Verwaltungen wird zudem sichergestellt, dass keine Nutzungen, die die Bewohner und den gewünschten bzw. gegebenen Charakter der Gebiete stören könnten, zulässig sind.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ebenfalls ausgeschlossen, da diese aufgrund ihrer möglichen Immissionsbelastung nachteilige Auswirkungen auf die Wohnnutzung sowie auf die Wohnruhe und -qualität haben können. Auch dem üblicherweise erhöhten Flächenbedarf und den baulichen Anforderungen dieser Nutzungen

kann an diesem Standort nicht Rechnung getragen werden. Insbesondere Tankstellen haben üblicherweise ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und sind auf eine gute Erreichbarkeit angewiesen. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind darüber hinaus aus gestalterischen Aspekten nicht in das Wohngebiet integrierbar.

An anderer Stelle im Stadtgebiet sind ausreichend Flächen bzw. geeignetere Standorte für die ausgeschlossenen Nutzungen vorhanden.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Neben der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse wird die Höhenentwicklung im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1) durch die Festsetzung der maximalen Gebäudeoberkante ($GOK_{max.}$) exakt geregelt.

Wie bei der Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird auch mit der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die Höhenentwicklung auf eine Maximale begrenzt und so ein relativ einheitliches Erscheinungsbild im Blockinnenbereich sichergestellt sowie einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Umfelds entgegengewirkt.

Demnach beträgt die festgesetzte Gebäudeoberkante im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1) maximal 8,00 m.

Durch die Höhenfestsetzungen wird die Einheitlichkeit von Bestand und neuer Nutzung im Blockinnenbereich gewährleistet. Einer gegenüber dem Bestand unverhältnismäßigen überdimensionierten Höhenentwicklung wird vorgebeugt.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen sind der Festsetzung zu entnehmen.

Die zulässigen Höhen können durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 2,00 m überschritten werden.

Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile sind weitere Überschreitungen zulässig. Damit wird zugleich ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete (WA 2 und 3) wird auf die Definition der maximalen Gebäudehöhe verzichtet. Die Bereiche sind bereits im Bestand überwiegend bebaut.

Durch die definierte Maximalhöhe im Blockinnenbereich ist gewährleistet, dass sich der Blockinnenbereich nicht über den Bestand hinaus entwickelt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die Festsetzung einer GRZ von 0,4 für das Plangebiet (WA 1 - 3) entspricht gemäß § 17 BauNVO dem Orientierungswert für die bauliche Nutzung in Allgemeinen Wohngebieten. Die Festsetzung wird in Anlehnung an die Bestandsbebauung im Bereich der Eckstraße und der Lambsbachstraße festgesetzt. Zugleich wird dadurch eine optimale Auslastung der Grundstücke im Blockinnenbereich bei geringer Verdichtung geschaffen.

Die neu entstehende Grundstücksbebauung lässt auf den Grundstücken somit ausreichend Freiflächen für eine Durchgrünung. Weiterhin wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt.

Die Grundflächenzahl darf gemäß BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

Mit der differenzierten Regelung der GRZ wird sichergestellt, dass lediglich untergeordnete Nebenanlagen wie Stellplätze zu einem höheren Maß der baulichen Nutzung führen werden. Unvertretbaren Versiegelungen durch Hauptgebäude wird damit begegnet, die anteilsmäßige Flächenbegrenzung wird gewahrt.

Zahl der Vollgeschosse

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Maßfestsetzung notwendig. Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Die Zahl der Vollgeschosse orientiert sich im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA 2 und 3) weitgehend an der Bestandsbebauung des Gebiets. Hier finden sich überwiegend zweigeschossige sowie im nördlichen Verlauf der Eckstraße auch eingeschossige Wohngebäude.

Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA 1) orientiert sich die Zahl der Vollgeschosse an der städtebaulich gewünschten Konzeption des Wohngebiets. Demnach sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

Die Festsetzung zielt dabei auf eine kompaktere und dadurch energiesparendere Bebauung der Grundstücke ab. Im Vergleich zu Bungalows mit gleicher Wohnfläche weisen zweigeschossige Gebäude ein besseres AV-Verhältnis (Verhältnis der wärmeabgebenden Hüllfläche (A) zum beheizten Volumen (V)) auf.

Zusammen mit der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen kann innerhalb des Blockinnenbereiches dabei vermieden werden, dass es durch eine Ausnutzung der Geschossigkeit (Staffelgeschoss, Keller) zu einer unerwünschten Höhenentwicklung kommt.

Einer Beeinträchtigung des Stadtbildes wird mit der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse entgegengewirkt.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m.§ 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Nachbargrenzen angeordnet werden.

Für die allgemeinen Wohngebiete (WA 1 und 2) wird demnach eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. In der offenen Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten (entspricht im nördlichen Verlauf der Eckstraße sowie im Bereich der Lambsbachstraße der Bestandssituation).

Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA 1) sind dabei ausschließlich Einfamilien- und Doppelhäuser zulässig. Die Ge-

bäudelänge darf maximal 15,00 m betragen.

Für den Bau von Doppelhäusern ist eine Grenzbebauung zulässig. Die Realisierung dieser Gebäude wäre ansonsten nicht möglich. Durch die Begrenzung der Gebäudelänge ist gewährleistet, dass sich die Bautypologie des bestehenden Wohngebietes innerhalb des Blockinnenbereiches fortsetzt.

Für das allgemeine Wohngebiet (WA 3) wird dem gegenüber eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung bzw. eine Bebauung im Grenzabstand zulässig. Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise in diesem Baugebiet entspricht der bestehenden Bebauung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß (0,5 m) überschritten werden darf.

Die Festsetzungen der Baugrenzen orientieren sich im Bereich des WA 1 an der städtebaulich vorstellbaren Konzeption einer Nachverdichtung des Blockinnenbereiches. Die Abmessungen der durch die Baugrenzen beschriebenen Baufenster wurden dabei so gewählt, dass den Bauherren für die spätere Realisierung ausreichend Spielraum verbleibt, gleichzeitig aber eine umweltgerechte, sparsame und wirtschaftliche Grundstücksausnutzung erreicht wird.

Im Bereich des WA 2 und WA 3 orientieren

sich die festgesetzten Baugrenzen weitgehend an der Bestandsbebauung des Plangebiets. Ein Erweiterungsspielraum wird dabei insbesondere in den rückwärtigen Bereichen ermöglicht und zusätzlich werden Nachverdichtungsoptionen im Bereich der Baulücken geschaffen.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung der Grundstücke mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Zu den untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen gehören dabei auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien.

Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung eines Mindestabstandes für Garagen und Carports von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie ermöglicht die Unterbringung eines weiteren Stellplatzes vor der Garage (bzw. dem Carport) und stellt zugleich sicher, dass keine „Garagenfront" unmittelbar an der Straße entsteht.

Flächen für den Gemeinbedarf; hier: Kirchen und Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich das protestantische Gemeindezentrum Kirrberg.

Zur Sicherung dieser Nutzung wird daher eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Zulässig sind hier Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Eine Beschränkung der zulässigen Zahl der Wohneinheiten im Blockinnenbereich (WA 1) auf max. 3 Wohneinheiten je Wohngebäude verhindert die Entstehung von Gebäuden mit einer Vielzahl von Wohnungen und damit ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Blockinnenbereich, sorgt aber dennoch für die gewünschte Verdichtung.

Insgesamt soll mit der Festsetzung dem angestrebten Charakter einer aufgelockerten Bebauung auch im Hinblick auf die Wohndichte entsprochen werden.

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die innerhalb des Plangebietes liegenden Straßen (Eckstraße, Lambsbachstraße, An der Schlehhecke) werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt und damit im Bestand gesichert.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Verkehrsberuhigter Bereich

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die interne Erschließung des Blockinnenbereiches (WA 1) ist über eine neu zu schaffende Erschließungsstraße mit einer Regelbreite von 5,50 m (mit Ausnahme des südwestlichen Stiches) vorgesehen. Diese wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Verkehrsberuhigter Bereich) festgesetzt.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Öffentliche Parkplatzfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Im Blockinnenbereich, angrenzend an die öffentliche Grünfläche, ist die Anlage eines öffentlichen Parkplatzes (optional mit einer E-Ladestation für Autos) vorgesehen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Versorgungsflächen / -anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 2 BauNVO

Mit der Festsetzung soll sichergestellt werden, dass das Plangebiet zukünftig mit Elektrizität versorgt werden kann, ohne gesonderte Flächen hierfür festzusetzen.

Flächen für Versorgungsanlagen; hier: Versorgungsfläche Elektrizität

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Trafo-Station. Diese wird als Fläche für Versorgungsanlagen (hier: Versorgungsfläche Elektrizität) festgesetzt und damit im Bestand gesichert.

Flächen für Versorgungsanlagen; hier: Versorgungsfläche Gas

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Neben der Trafo-Station im nordöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich zudem eine Versorgungsfläche Gas. Diese wird ebenfalls als Fläche für Versorgungsanlagen (hier: Versorgungsfläche Gas) festgesetzt und damit im Bestand gesichert.

Öffentliche Grünflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die im nordöstlichen Bereich des Plangebietes (entlang der Lambsbachstraße) bestehenden Grünflächen werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt und somit mit ihren Grünstrukturen im Bestand gesichert.

Darüber hinaus wird angrenzend an die öffentliche Parkplatzfläche im Blockinnenbereich eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Der Parkplatzbereich wird dadurch eingegrünt und von der angrenzenden Bebauung abgegrenzt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Schutz potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (u. a. Gebäudebrüter, Fledermäuse) innerhalb des Plangebietes werden vorsorglich entsprechende, artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen festgesetzt.

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Festsetzung versickerungsfähiger Beläge dient der Reduzierung des Versiegelungsgrads und der Minimierung des Oberflächenabflusses.

Versiegelungen auf den Grundstücken sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, übrige Flächen sind vegetativ und wasserdurchlässig zu gestalten, um weiterhin das Versickern von Niederschlägen zu gewährleisten, hitzespeichernde Versiegelungen zu reduzieren und den Naturhaushalt zu stärken. Wasserdurchlässige Oberflächen dienen dem Abflachen von Abwasserabflussspitzen bei Starkregenereignissen, der Entlastung der Abwasserinfrastruktur und dem Anstreben eines natürlichen Wasserhaushaltes. Die Speicherung der Sonneneinstrahlung durch großflächig versiegelte Flächen (z.B. sogenannte „Steingärten") während heißer Sommermonate beeinträchtigt das Lokalklima und soll durch entsprechende Begrünung vermieden werden. Begrünte Freiflächen wirken sich zudem positiv auf die Artenvielfalt und den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen aus. Eine Vollversiegelung ist daher unzulässig.

Nutzung erneuerbarer Energien

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere Solarenergie) vorzusehen (u. a. Leitungsstränge, Schächte, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich). Hiermit wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Aufgrund der Lage des Wohngebietes in direkter Nachbarschaft zu der bereits bestehenden Wohnbebauung und dem Übergang zu den weitläufigen Waldflächen westlich des Plangebietes ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung. Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Landschafts- und Stadtbild erzielt.

Die getroffenen grünordnerischen Festsetzungen dienen der Eingrünung zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und tragen dazu bei, dass eine strukturreiche und optisch ansprechende Durch- und Eingrünung des Wohngebietes geschaffen wird.

Demnach ist zukünftig bei Neuerrichtung ab drei Stellplätzen mindestens ein standortgerechter Laubbaumhochstamm (Stammumfang 18 - 20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Durch die Festsetzung soll der starken Versiegelung der Gebäudevorflächen bzw. größeren Stellplatzflächen entgegenwirkt werden, gleichzeitig werden die Eigentümer von Einfamilienhäusern (überwiegend 2 Stellplätze) nicht eingeschränkt.

Zur Reduzierung der Abflussspitzen bei Starkregenereignissen und zugunsten des Stadtklimas wird eine extensive Dachbegrünung für die Flachdächer und flach geneigte Dächer (bis 15 °) festgesetzt. Die Dachbegrünung hat insbesondere die Aufgabe, Regenwasser zu speichern, so dass es verzögert der Kanalisation oder den Regenwasserversickerungsanlagen zufließt. Zudem wird durch die Begrünung die Aufheizung der Luft in einem bebauten Gebiet gemildert und so verhindert, dass dem Gebiet selbst bzw. der Umgebung kühle Luft zum Austausch entzogen wird. Der Versiegelung des Gebietes soll so möglichst entgegengewirkt werden. Aus diesem Grund wurde die Festsetzung für das gesamte Plangebiet getroffen und auf eine Differenzierung verzichtet.

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die Festsetzung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dient dem Erhalt der naturraumtypischen und gebietsprägenden Gehölze im Plangebiet.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits grundsätzlich vorhanden.

Das Plangebiet ist im modifizierten Trennsystem zu entwässern.

Bei Neubauten sind für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke Anlagen zur Regenwassernutzung (Zisternen) und zur Reduzierung des Oberflächenabflusses zu erstellen, um Mindestmengen von Wasser die nicht auf dem eigenen Grundstück versickert werden können, zum Beispiel zum Bewässern von Gartenflächen zu nutzen.

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen sind vor der Bauausführung mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen. Ein Entwässerungskonzept ist vorzulegen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild, denn gerade aufgrund der direkten Nachbarschaft zur bestehenden Wohnbebauung spielt die Gestaltqualität eine besondere Rolle. Die getroffenen minimalen Einschränkungen bei der Dach- und Fassadengestaltung sollen Auswüchse (z.B. glänzende Materialen) verhindern. Durch die Einhausung bzw. sichtgeschützte Aufstellung von Mülltonnen sollen darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf das Stadtbild vermieden werden.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern ermöglicht die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Nachhaltigkeit.

Die Festsetzungen bzgl. der Errichtung von Stellplätzen und Garagen (auch Carports) dienen der Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf den Privatgrundstücken und somit der Sicherung eines harmonischen Gesamteindrucks in dem Gebiet. Gleichzeitig werden Beeinträchtigungen im öffentlichen Straßenverkehrsraum durch Parksuchverkehr o. ä. vermieden.

Demnach sind innerhalb des Plangebietes mind. 1,5 Stellplätze je Wohneinheit (auch Garagen, Carports) auf dem Privatgrundstück zu errichten.

Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung")
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials")
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit")
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit")

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die bauliche Umgebungsnutzung ist ebenfalls überwiegend durch Wohnnutzung bzw. das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzungen geprägt. Gegenseitige Beeinträchtigungen des Plangebiets mit dem Bestand im Umfeld sind daher nicht zu erwarten.

Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass sich die Baugrundstücke im Blockinnenbereich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksflächen in die Umgebung und in die direkte Nachbarschaft einfügen. Hierdurch wird Konfliktfreiheit gewährleistet.

Zusätzlich schließen die getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebiets jede Form der Nutzung aus, die innergebietlich oder im direkten Umfeld zu Störungen und damit zu Beeinträchtigungen führen könnte.

Die derzeit im Bereich des WA 2 und WA 3 vorhandenen Nutzungen sind auch zukünftig zulässig, es kommt zu keiner gravierenden Änderung der vorhandenen Situation.

Auch durch den zusätzlich aufkommenden Anwohnerverkehr durch die Nachverdichtung des Blockinnenbereiches sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Ein wichtiges Kriterium gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist zudem die Berücksichtigung ausreichender Abstände gemäß Landesbauordnung. Die erforderlichen Abstandsflächen werden alle eingehalten, sodass eine ausreichende Belichtung und Belüftung gewährleistet werden kann.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die Wohnfunktion im Stadtteil Kirrberg gestärkt werden.

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben von Kommunen gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Der vorliegende Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach. Der Siedlungskörper von Kirrberg wird für die bauliche Entwicklung zu Wohnzwecken in zentraler Lage nachverdichtet.

Innerhalb des Blockinnenbereiches entstehen neue Baugrundstücke mit unterschiedlichen Grundstücksgrößen (flexibel parzellierbar) und verschiedenen Angebotsformen (freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser).

Dem Charakter der angrenzenden Bebauung und der bestehenden Nachfrage wird damit Rechnung getragen.

Auswirkungen auf die Gestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes

Das Stadt- und Landschaftsbild wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst.

Das Plangebiet ist im Bestand bereits zu einem Großteil bebaut (Grundstücke entlang des äußeren Rings, im Bereich der Eck- und der Lambsbachstraße). Lediglich der Blockinnenbereich stellt sich derzeit überwiegend als eine unbebaute Grün-/Freifläche mit vereinzelten Gehölzstrukturen dar.

Das Stadt- und Landschaftsbild wird durch die Nachverdichtung des Blockinnenbereiches nicht negativ beeinflusst, da die Dimensionierung der geplanten Gebäude eine maßvolle Entwicklung ermöglicht. Das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche fügen sich in die Umgebung ein. Hierdurch wird ein harmonischer Übergang zwischen Bestandsbebauung und neuer Bebauung gewährleistet.

Eine erheblich dominierende Wirkung gegenüber der Bestandssituation ist somit nicht zu erwarten.

Die bestehenden Baustrukturen im Geltungsbereich werden durch den Bebauungsplan lediglich im Bestand gesichert. Hierzu sind insbesondere Festsetzungen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksflächen und örtlichen Bauvorschriften getroffen worden. Es ist dabei die Zielsetzung, den Charakter des Plangebiets zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Somit geht keine Beeinträchtigung des Stadtbildes einher.

Auswirkungen auf die Belange von Grund und Boden

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich überwiegend um eine Bestands-Festschreibung sowie um die pot. Nachverdichtung von Flächen (Baulücken) im infrastrukturell erschlossenen Innenbereich (Eckstraße, Lambsbachstraße, An der Schlehhecke).

In der Kreisstadt Homburg gibt es einen anhaltenden Bedarf nach Wohnraum, welcher die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen erfordert. Weitere im Innenbereich liegende Flächenreserven sind nicht mobilisierbar, da die erforderlichen Ressourcen für einen langfristigen Grunderwerb sogenannter „Hinterlieger-" und „Splittergrundstücke" die finanziellen und personellen Möglichkeiten der Kommune übersteigen, bzw. Eigentümer Baugrundstücke bevorraten.

Aus diesem Grund soll der Blockinnenbereich zwischen Eckstraße und Lambsbachstraße nachverdichtet werden. Hierbei handelt es sich um die Entwicklung einer Fläche im infrastrukturell erschlossenen Innenbereich, welche bereits im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen ist.

Die Priorisierung der Innenentwicklung und die Wiedernutzbarmachung von brachliegenden Flächen sind zentrale Aspekte der Bodenschutzklausel (vgl. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB). Durch die vorgesehene Innenentwicklung wird perspektivisch die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich verhindert (sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB). Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung, um einen schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten und die ökologischen Bodenfunktionen zu erhalten, soweit wie es mit der Planung vereinbar ist.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Der Geltungsbereich ist aufgrund der bestehenden Nutzungen auf der Fläche (u.a. Wohn- und Gartennutzungen, Erschließungsstraßen) selbst und in der unmittelbaren Umgebung (u. a. Wohn- und Gartennutzung, Sportplatz) und der daraus resultierenden Stördisposition aufgrund der Anliegeraktivitäten entsprechend vorbelastet.

Durch die geplante Nachverdichtung des Blockinnenbereiches kommt es zu keinen erheblichen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten. Bei der Beurteilung der Auswirkungen werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt (u.a. Rodungsfrist; Nisthilfen; Insektenfreundliche Beleuchtung).

I.S.d. Eingriffsregelung ist ein externer Ausgleich erforderlich.

Vom Planvorhaben sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass umweltschützende Belange durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Mit der Realisierung des Planvorhabens (Nachverdichtung des Blockinnenbereiches) wird es zwar zu einem Anstieg des Verkehrsaufkommens kommen. Dieses ist jedoch in erster Linie auf den Anwohner-Verkehr beschränkt.

Die Erschließung des Blockinnenbereiches erfolgt in erster Linie über die südlich verlaufende Lambsbachstraße. Eine zweite Zufahrt ist über die nördlich verlaufende Straße „An der Schlehhecke" vorgesehen. Der zusätzlich entstehende Verkehr kann problemlos von den Straßen aufgenommen werden.

Die neu zu schaffende Straße ist entsprechend ihrer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) ausreichend dimensioniert.

Im Bereich der Bestandsstrukturen (Eckstraße, Lambsbachstraße, An der Schlehhecke) sind negative Auswirkungen auf den Verkehr durch die Planung (Festschreibung des Bestandes) nicht zu befürchten. Bei Nachverdichtung vereinzelter Baulücken entsteht zwar ein zusätzliches Verkehrsaufkommen. Der Anschluss an das örtliche und überörtliche Straßennetz besteht hier jedoch bereits. Das zusätzlich geringfügig entstehende Verkehrsaufkommen kann somit problemlos aufgenommen werden, die Erschließungsstraßen sind ausreichend dimensioniert.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ebenfalls ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind aufgrund der bestehenden Bebauung bereits innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (Starkregen)

Der östliche Bereich des Plangebietes (Grundstücke im Bereich der Lambsbachstraße) liegt teilweise innerhalb eines HQ_{extrem}-Bereiches. Auf bauliche Schutzvorkehrungen aufgrund der teilweisen Lage im HQ_{extrem}-Gebiet wird verwiesen.

In Anbetracht der klimatischen Veränderungen wird zudem vorsorglich darauf hingewiesen, dass Oberflächenabflüsse (aufgrund von Starkregenereignissen) einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden müssen. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besonderer Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begründung und Grundstücksgestal-

tung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Die Kreisstadt Homburg erarbeitet für ihr Stadtgebiet derzeit zudem ein Starkregenkonzept.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Wesentlich negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas können weitgehend ausgeschlossen werden. Das Gebiet ist schon heute zu einem Großteil bebaut und überwiegend erschlossen (entsprechend hoher Versiegelungsgrad).

Lediglich durch die Nachverdichtung des Blockinnenbereiches zwischen Eckstraße und Lambsbachstraße wird es zu Neuversiegelungen bislang unbebauter Bereiche kommen. Aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs, der getroffenen Festsetzungen (Begrünung der Grundstücke) und der zu erwartenden privaten Freiflächen-/ Hausgartengestaltung können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas insgesamt jedoch ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen wurde aus Vorsorgegründen zusätzlich ein Hinweis zum Abfluss des Wassers bei Starkregenereignissen in den Plan mit au genommen.

Auswirkungen auf private Belange

Die Nutzbarkeit und der Wert der Grundstücke, auch der Grundstücke im Umfeld, werden nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die den Eigentümern des Plangebiets und der angrenzenden Grundstücke unzumutbar ist.

Mit der vorliegenden Planung wird den privaten Grundstückseigentümern im Blockinnenbereich vielmehr Baurecht zugestanden und die Werthaltigkeit der Grundstücke dadurch gesteigert. Durch die Planung ergeben sich demnach für die Grundstückseigentümer keine negativen Folgen.

Es sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten (alle bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten). Zum einen wird der festgesetzten Nutzungsart der Umgebung entsprochen. Zum anderen wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um das harmonische Einfügen in den Bestand zu sichern.

Hinsichtlich der bereits bestehenden Baustrukturen wird mit den getroffenen Vorschriften zwar eingegriffen, die betroffenen Privatpersonen werden durch die vorliegende Planung jedoch gegenüber einer derzeitigen Beurteilung nach § 34 BauGB nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Die bereits bestehenden Gebäude innerhalb des Plangebietes bleiben nach den Festsetzungen auch weiterhin zulässig.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung von Wohnraum durch sinnvolle Weiterentwicklung / Nachverdichtung einer innerstädtischen Fläche; die Kreisstadt Homburg wird damit der bestehenden Nachfrage gerecht
- Umsetzung einer Wohnbauflächenreserve des Flächennutzungsplanes,
- Abschließende, städtebauliche Ordnung des Bereiches zwischen Eckstraße und Lambsbachstraße,
- Neubebauung fügt sich harmonisch in die Umgebung ein, Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden; ebenso verhält es sich umgekehrt
- Gleichzeitig Sicherung der bestehenden Bestandsbebauung und Orientierung neuer Gebäude (Errichtung, Änderung, Erneuerung, Erweiterung) bei ihrer äußeren Gestaltung an der Eigenart des Plangebietes sowie Vorgabe des Rahmens des Einfügens,
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes,
- Keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild,
- Geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist weitestgehend vorhanden,
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs, Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück,
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung,
- Keine Beeinträchtigung privater Belange.

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

2024/0181/650
öffentlich
Beschlussvorlage
650 - Hochbau
Bericht erstattet: Roland Ecker

Beschaffung der FGTS-Containeranlage am Schulstandort Beeden einschließlich der Möbelausstattung

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ständiger Vergabeausschuss (Vorberatung)	08.05.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Aufträge zur Beschaffung der FGTS-Containeranlage am Schulstandort Beeden einschließlich der Möbelausstattung werden nach erfolgter Ausschreibung direkt beauftragt.

Sachverhalt

Wie in der Sitzung des SVA vom 10.04.2024 angekündigt, werden für den Schulstandort Beeden zusätzliche Betreuungsräume für die FGTS benötigt. Die geplante Anlage soll über drei Unterrichts-/ Betreuungsräume, zwei WC-Anlagen, ein Flurbereich und ein Technikraum verfügen.
Die Containeranlage wird dabei baulich so angeordnet, dass diese eine direkte Erweiterung der bestehenden FGTS- Räumlichkeiten in Massivbauweise ergänzen wird.

Die geplante Containeranlage soll nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung käuflich erworben werden und mit einem zusätzlichen “Wärmeschutzpaket“ ausgestattet sein um einen mehrjährigen Betrieb gewährleisten zu können. Die erforderliche Möbelausstattung der Anlage wird ebenfalls im Rahmen einer öffentlich Ausschreibung neu beschafft.

Die erforderlichen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:
- Kauf der Containeranlage ca. 500.000,00 Euro
- Möbelausstattung ca. 35.000,00 Euro
- Kosten für die Untergrundvorbereitung/ Fundamentierung sowie die Ver- und Entsorgungsarbeiten der baulichen Anlage ca. 30.000,00 Euro
- Allgemeine Baunebenkosten (ca. 10%) 55.000,00 Euro

Die erforderlichen Mittel zur Bereitstellung der Containeranlage werden somit auf insgesamt
ca. 620.000,00 Euro (brutto) geschätzt.

Die erforderlichen Mittel werden auf der Haushaltsstelle Produkt: 21010101, Maßnahme: 320 und Konto: 783201 bereitgestellt.
Auf Grund der Dringlichkeit und um ein Sichern des Schuldienstes und Betreuungsangebotes zu Beginn des nächsten Schuljahres 24/25 zu gewährleisten, sollen die Aufträge unmittelbar nach Prüfung und Wertung der Angebote und der Freigabe durch die Vergabestelle und des RPA an die wirtschaftlichsten Bieter erteilt werden.
Über das Gesamtergebnis des Vergabeverfahren wird in den folgenden Gremien unterrichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt: 21010101, Maßnahme: 320 und Konto: 783201 bereitgestellt.
Die erforderlichen Mittel zur Bereitstellung der Containeranlage werden somit auf insgesamt
ca. 620.000,00 Euro (brutto) geschätzt.

Anlage/n
Keine

2024/0124/680
öffentlich
Beschlussvorlage
680 - Eigenbetrieb Stadtentwässerung
Bericht erstattet: Herr Orschekowski

Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Lagerfläche gem. ErsatzbaustoffVO

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Werksausschuss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung (Vorberatung)	22.04.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die überplanmäßige Auszahlung für die Finanzierung der BImschG - Lagerfläche gem. ErsatzbaustoffVO bis zur Höhe von 350.000 EUR wird bewilligt.

Sachverhalt

Die im August 2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung verpflichtet die Kommunen unter Anderem zur Vorhaltung geeigneter Zwischenlagerflächen für Erdmassen.
Die Lagerfläche muss dabei besonderen Anforderungen standhalten und bedarf einer BImSchG – Genehmigung.
Diese liegt dem LUA bereits vor und soll voraussichtlich im Frühjahr 2024 positiv beschieden werden.

Im Rahmen der Abstimmung mit dem LUA wurden an die Lagerfläche höhere Anforderungen gestellt, als vorab durch das beauftragte Ingenieurbüro angenommen. Auf Grund dessen erhöhen sich die voraussichtlichen Baukosten und Planungskosten um bis zu 350.000€.

Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Minderausgaben in dem Projekt „Erschließung Erdbeerland G9“, dessen Ausschreibungsergebnis auf Grund eines starken Bieterwettbewerbs günstiger als veranschlagt ausgefallen ist.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel sollen um 350.000€ erhöht und auf das Produkt 53805000 Maßnahme 410 Konto 783000 des Mandant 5 verschoben werden.

Anlage/n
Keine

2024/0187/69
öffentlich
Beschlussvorlage
69 - Baubetriebshof
Bericht erstattet:

Auftragsermächtigung Kauf einer Kompaktkehrmaschine

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ständiger Vergabeausschuss (Vorberatung)	08.05.2024	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag für die Lieferung einer vollelektrischen Kompaktkehrmaschine an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Sachverhalt

Gemäß Einleitungsbeschluss des SVA vom 13.03.2024 wird die Lieferung einer Kompaktkehrmaschine ausgeschrieben. Bedingt durch die Kommunalwahlen sind die Sitzungstermine in den nächsten Monaten reduziert. Der nächste Stadtratstermin findet im Juli statt (konstituierende Sitzung). Da derzeit eine Mietmaschine im Einsatz ist, wäre eine schnellstmögliche Auftragsvergabe sinnvoll um die Mietkosten gering zu halten.
Es wird empfohlen den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Kostenschätzung: ca. 600.000 Euro (brutto)

Anlage/n
Keine

2024/0213/100
öffentlich
Informationsvorlage
100 - Hauptabteilung
Bericht erstattet:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Unterrichtung zur Einrichtung zweier Fahrradzonen (Untere und Obere Allee/Kirrberger Str. sowie in der Birkensiedlung)

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Stadtrat (Kenntnisnahme)	16.05.2024	Ö

Anlage/n

1 Einrichtung Fahrradzonen 07 Mai 2024 (öffentlich)

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Homburg/Saar

Fraktionsvorsitzende | Prof. Dr. Marc Piazolo
Stv. Fraktionsvorsitzender | Katrin Lauer
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Frank Kirchhoff

An den
Bürgermeister der Stadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum | 07.05.2024

Unterrichtung zur Einrichtung zweier Fahrradzonen (Untere und Obere Allee/Kirrberger Str. sowie in der Birkensiedlung)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Michael Forster,

im Namen der Fraktion Die Grünen bitten wir Sie die Unterrichtung auf Einrichtung von Fahrradzonen im Stadtgebiet Homburg-Mitte auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 16. Mai 2024 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Piazolo

Einrichtung von Fahrradzonen in der Birkensiedlung sowie im Bereich Untere und Obere Allee / Kirrbergerstraße

1. Fahrradzone in der Birkensiedlung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27. September 2023 der Einrichtung einer Fahrradzone in der Birkensiedlung mit großer Mehrheit zugestimmt. Eine Bürgerinformationsveranstaltung hierzu fand am 11. April 2024 bei der SC Union Homburg statt. In der Veranstaltung wurde primär der Informationsfluss kritisiert; grundsätzliche und fundierte Einwände wurden mehrheitlich nicht vorgebracht.

Laut unseren Informationen waren Umsetzung und Einweihung in der ersten Jahreshälfte 2024 geplant.

Wir bitten hiermit um Auskunft über die Zeitschiene zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 27.09.2023. Gleiches gilt für den Kenntnisstand der Verwaltung zu den Planungen des Landesbetrieb für Straßenbau bzgl. einer Änderung der Anbindung von Cappelallee an die B423 (Ampelanlage, Kreisel).

2. Fahrradzone im Bereich Untere und Obere Alle / Kirrbergerstraße

In der Ratssitzung vom 17. Mai 2023 hatten wir unseren Antrag vom 20. März 2023 auf Prüfung der Einrichtung einer Fahrradzone vertagt, um die Planungen des Ingenieurbüros zu den beiden Alternativen – Fahrradzone oder Radweg in der Allee (Anregung der CDU-Fraktion) – abzuwarten. Diese Planungen waren bis zum Herbst 2023 angekündigt.

In der Informationsveranstaltung zur Birkensiedlung wurde zudem geäußert, dass die Fahrradzone in der Allee für den Schülerradverkehr sehr wichtig sei.

Wir bitten um Auskunft über den aktuellen Sachstand. Liegen diskussionswürdige Planungen des beauftragten Ingenieursbüro vor? Wann kann mit deren Vorstellung im Bau- und Umweltausschuss bzw. im Rat gerechnet werden (Zeitschiene)?

Zur Erinnerung verweisen wir gerne auf die ursprüngliche Begründung des Antrages vom 20. März 2023:

Sowohl eine Fahrradzone in der Birkensiedlung als auch eine im Bereich Obere/Untere Allee und Kirrbergerstraße sind ausdrückliche Bestandteile des Radwegekonzeptes. Die Straßen sind wichtige Achsen für den Schülerverkehr zum Saarpfalz-Gymnasium, zur Robert-Bosch-Gemeinschaftsschule, für die Wege der Schülerinnen und Schüler zwischen den Schulen (einschließlich Weg zum/vom Mannlich-Gymnasium bzw. Johanneum), für die Wege von Studierenden und Mitarbeitenden zum Uniklinikum. Damit wird die Sicherheit von Radfahrerinnen und Radfahrern verbessert.

In beiden Bereichen kann das verkehrsregelnde Instrument „Fahrradzone“ niedrigschwellig erprobt werden (Erprobungsklausel StVO § 45 Abs. 1) sowie kostengünstig und kurzfristig umgesetzt werden. Der Anliegerverkehr (Anwohner, Besucher, Lieferverkehr) und der Linienverkehr bleiben gleichzeitig ohne Einschränkung.

Eine zeitnahe Umsetzung von Ratsbeschlüssen würden wir als positives Signal an die Bürgerschaft begrüßen.

Marc Piazolo Ute Kirchhoff

2024/0198/FB
öffentlich
Informationsvorlage
Frauenbeauftragte / Stabstelle Demographie
Bericht erstattet: Michalsky, Anke

Arbeitskreis "'Gewalt gegen Frauen"

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Stadtrat (Kenntnisnahme)	16.05.2024	Ö

Sachverhalt

Bericht über die Ergebnisse des Arbeitskreises „Gewalt gegen Frauen“

Hintergrund:
Antrag der SPD-Fraktion im Stadtrat Homburg „Frauenschutzräume“ vom 25. Februar 2021.

Forderung:
Bildung eines Arbeitskreises „Gewalt gegen Frauen“ sowie die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene.

Definition Häusliche Gewalt:
Häusliche Gewalt bezeichnet (Gewalt-)Straftaten zwischen Personen einer partnerschaftlichen Beziehung, die derzeit besteht, sich in Auflösung befindet oder aufgelöst ist (unabhängig vom Tatort, auch ohne gemeinsamen Wohnsitz, unabhängig vom Alter) oder die in einem Angehörigenverhältnis zueinanderstehen und einen gemeinsamen Wohnsitz haben, soweit es sich nicht um Straftaten ausschließlich zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen handelt. (Landtag des Saarlandes/Drucksache 17/853)

Der Arbeitskreis:
Der Arbeitskreis „Gewalt gegen Frauen“ tagte von Mai 2021 bis November 2022 unter dem Vorsitz der damaligen Beigeordneten Frau Christine Becker und Frau Sevim Kaya-Karadag und von 2022 bis heute unter dem Vorsitz des Beigeordneten Manfred Rippel und Frau Sevim Kaya-Karadag. Vorbereitet wurden die Sitzungen von der Frauenbeauftragten Anke Michalsky.

Anzahl der Sitzungen:
18.05.2021
08.07.2021
04.10.2021
16.11.2021
20.12.2022
Sie Sitzung im Jahr 2023 wurde in das Jahr 2024 verschoben.

21.02.2024
Ergänzend fanden Termine mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes sowie Einladungen der Frauenpolitischen Sprecherinnen im Landtag statt.

Zusammensetzung es Arbeitskreises:
Eingeladen waren alle Stadtratsfraktionen als permanentes Gremium sowie Institutionen und Organisationen, wie AWO Saarland, Frauenunion Homburg, AsF Homburg/SPD Frauen, Frauenbüro des Saarpfalz-Kreises, Weißer Ring, Kreisjugendamt des Saarpfalz-Kreises.
Darüber hinaus wurden der damalige kommissarische Kämmerer der Stadt Homburg, Michael Braß, der Frauennotruf des Saarlandes, die Landtagsvizepräsidentin, Frau Christina Baltes, die Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes sowie die ehemalige Oberstaatsanwältin und Mitglied des Ausschusses GREVIO, Sabine Kräuter-Stockton, als Experten und Expertinnen eingeladen.

Die rechtliche Ausgangslage:
Bereits 2011 hat die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sog. Istanbul-Konvention, unterzeichnet und 2017 ratifiziert.
Damit gilt die Istanbul-Konvention seit dem 1. Februar 2018 im Range eines Bundesgesetzes. Die Konvention verpflichtet auch die Stadt Homburg zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und zur Beratung.
Seit dem Jahr 2005 sind alle Zuständigkeiten in Bezug auf Zuständigkeiten von sozialen Hilfen nach Sozialgesetzbuch (Jugendhilfe, Sozialhilfe, Grundsicherung, Job Center etc.) beim Saarpfalz-Kreis angesiedelt.
Übernimmt die Kommune freiwillig solche Leistungen, müssen diese aus kommunalen Eigenmitteln finanziert werden. Für die Stadt Homburg sind die Möglichkeiten zur Übernahme freiwilliger Leistungen aufgrund des Saarlandpaktes seit dem 01.01.2020 jedoch stark eingeschränkt.

Zweck der Istanbul-Konvention:
- Frauen u. Mädchen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und zu verhüten, zu verfolgen u. zu beseitigen
- Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen, Förderung einer echten Gleichstellung von Frauen u. Männern
- Entwurf eines umfassenden Rahmens sowie umfassender Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer
- Unterstützungsangebote für Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zur wirksamen Kooperation, um mit einem integrierten Ansatz die Gewalt zu eliminieren

Verantwortlich sind alle Ebenen staatlichen Handelns: Bund, Länder und Kommunen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Datenlage:
Die Datenlage bzgl. der Fälle von häuslicher Gewalt bzw. sexualisierter Gewalt gegen Frauen im Saarpfalz-Kreis bzw. in der Stadt Homburg ist weiterhin lückenhaft.

- Landeskriminalstatistik des Landespolizeipräsidiums 2022 im Bereich der Stadt Homburg: von 613 Straftaten insgesamt sind 108 Fälle aus dem Bereich der häuslichen Gewalt = 17.8%
- Das Dunkelfeld in diesem Bereich liegt bei ca. 85%
- Frauenbüro des Saarpfalz-Kreises: 20% aller Beratungsfälle 2022 beziehen sich auf Vorfälle von häuslicher Gewalt
- Nach Angaben der AWO wurden 2022 insgesamt 11 Frauen (5%) aus dem Saarpfalz-Kreis in den saarländischen Frauenhäusern aufgenommen

Die AWO Saarland unterhält Frauenhäuser an vier Standorten (Neunkirchen, Saarbrücken, Völklingen und Saarlouis). Insgesamt können maximal 33 Frauen in 22 Familienzimmern und in 11 Einzelzimmern untergebracht werden.

Die Kosten des Aufenthalts:
Tagessatzkosten der Unterkunft: 17,20 €/Person
Lebensunterhalt (Essen, Kleidung, tägl. Bedarf usw.)
Die Kostenübernahme erfolgt bei Leistungsanspruch SBG II, SGB XII, AsylbLG. Bei fehlendem Anspruch muss die Frau die KdU selbst tragen und sich selbst aus eigenen Mitteln versorgen. (Qualitätssicherungsbericht 2022 der AWO-Frauenhäuser Saarland)

Fazit:
Der Arbeitskreis begrüßt ausdrücklich die 2023 ins Leben gerufene Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.
Begrüßenswert ist der geplante Landesaktionsplan zur Umsetzung von Maßnahmen.
Eine direkte Vertretung der Kreise und Kommunen beim Runden Tisch ist nicht vorgesehen.
Der Arbeitskreis bemängelt die fehlende systematische und unvollständige Datenlage für Homburg und den Saarpfalz-Kreis. Eine objektive Bedarfsanalyse im Hinblick auf Schutzräume und Schutzmaßnahmen ist somit erschwert. Der Arbeitskreis würde eine wohnortnahe Anlaufstelle, ein niedrigschwelliges Beratungsangebot, vor allem für Frauen mit Migrationshintergrund begrüßen.
Es gibt in Homburg und im gesamten Saarpfalz-Kreis keine Frauenschutzräume.
Auch Second-Stage-Angebote als Wohnraum-Konzept für Frauen, die nach dem Frauenhausaufenthalt eine Unterkunft suchen, sind nicht vorhanden.
Schutzräume für Frauen in einer akuten Notlage sind in Homburg nur im Zuge der Obdachunterbringung möglich.
Die Zusammenarbeit mit der Landeskoordinierungsstelle bezieht sich auf den Informationsaustausch. Im Bereich der Prävention und Öffentlichkeitsarbeit wäre eine Zusammenarbeit denkbar.
Deshalb empfiehlt der Arbeitskreis, in der kommenden Legislaturperiode an die Ergebnisse des bisherigen Arbeitskreises anzuknüpfen und fortzusetzen.

Denn: Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung!

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

2024/0193/650

öffentlich
Informationsvorlage
650 - Hochbau
Bericht erstattet: Herr Hepp, Architekturbüro Hepp+Zenner

Machbarkeitsstudie "Altes Rathaus"- Marktplatz

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Stadtrat (Kenntnisnahme)	16.05.2024	Ö

Sachverhalt

In der Sitzung des ständigen Vergabeausschusses am 5. Oktober 2022 wurde die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie für das historische Rathaus am Marktplatz beschlossen.
Das Ziel der Machbarkeitsstudie ist dabei die künftigen Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes zu verbessern und eventuelle Schwachstellen aufzuzeigen. Zudem soll das Objekt in dieser prominenten Lage eine neue Belebung erfahren.

Mit diesem ersten Schritt soll Aufschluss über das zur Verfügung stehende Potenzial und
der möglichen Nutzungsvarianten des Gebäudes aufgezeigt und vertieft werden.

Die Machbarkeitsstudie stellt somit die Grundlage für die weitere Entwicklung und Betrieb des Gebäudes dar. Sie bildet außerdem die Grundlage für die Auswahl und den Einstieg in eine geeignete Förderkulisse.
Sie erleichtert und beschleunigt so i.d.R. die Aufnahme in ein anschließend ausgewähltes Förderprogramm.

Für die Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie wurde das Architekturbüro Hepp+Zenner aus Saarbrücken beauftragt.
Dieses hat nun auf der Grundlage von den zur Verfügung gestellten Unterlagen, Abstimmungsgesprächen, Bestandsaufnahmen und Ortsbegehungen gemeinsam mit der Verwaltung eine Standortanalyse durchgeführt, einen Bedarfskatalog zusammengestellt und verschiedene Nutzungsvarianten erarbeitet.
Das zusammenfassende Ergebnis wird im Rahmen der Stadtratssitzung vom Planungsbüro selbst vorgestellt und im Detail erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 2024-04-24_Nachnutzung Altes Rathaus Homburg Marktplatz (öffentlich)

Machbarkeitsstudie
Gebäudesanierung mit Neunutzung

Altes Rathaus

Marktplatz - 66424 Homburg

Inhalt

Das geschützte Bauensemble ‚Altes Rathaus' am Marktplatz der Homburger Innenstadt soll im Folgenden auf zukunftsfähige Nachnutzungsmöglichkeiten hin untersucht werden.

Voraussetzung hierfür war das erstellte ‚Integrierte Entwicklungskonzept' mit Schwerpunktsetzung, was insbesondere den Marktplatzbereich mit seiner baulichen Fassung und den angrenzenden Nutzungen besondere Qualitäten zuspricht.

Um das Gebäude besser verstehen zu können, soll zunächst grob die Historie mit seiner innerstädtische Lage aufgezeigt werden.
Um das gesamte Potential des Gebäudes darlegen zu können, wird ein umfangreicher Bedarfskatalog erörtert und in unterschiedlichen Teilbereiche gegliedert.

Das Aufzeigen des Sanierungsbedarfs und der baulichen Mängel steht zunächst im Fokus der Bearbeitung. Im Rahmen der Machbarkeit der unterschiedlichen Nutzungenszenarien wird eine bauliche Aufarbeitung des Bestandes angestrebt. Neben den Sicherheitsaspekten sollen außerdem denkmalpflegerische Kriterien Berücksichtigung finden.
Die Veränderungsmöglichkeiten innerhalb eines möglich breiten Spektrums, werden anhand verschiedener Kombinationen im Bezug auf Nutzungsanordnungen innerhalb des Hauses entwickelt und in drei grundsätzlich unterschiedlichen Nutzungsvarianten dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

I. Analyse/Ansätze

1. Städtebau — **Analyse des städtebaulichen Kontextes**

1.1 Unmittelbarer Einzugsbereich ISEK
Konzeptionelle Schwerpunkte des Entwicklungskonzeptes S. 5

1.2 Zeitliche Abfolge des Schwerpunkte S. 6

2. Platzentwicklung + Altes Rathaus — **Analyse des nahen Umfeldes**

2.0 Auszug aus ISEK 2018 S. 8

2.1 Veränderung im Laufe der Zeit S. 9

2.2 Verhältnis Platz zu Haus S. 10

2.3 Bestandsfotos / Bestandsgrundrisse S. 11 - 12

3. Bedarfskatalog — **Analyse der Potentiale & Anforderungen**

3.1 Bauliche Anforderungen

3.1.0 innere Strukturierung S. 16

3.1.1 sicherheitstechnische Aspekte S. 17 - 22

3.1.2 denkmalpflegerisch gestalterische Aspekte S. 23 - 27

3.1.3 energetische Aspekte S. 29

3.2 Nutzungsspezifische Anforderungen / Ziele S. 30

II. Entwicklungsperspektive - Nutzungsprofil

4. Nutzungsvariante mit Schwerpunkten S. 32

4.1 Variane 1: Gemeinschaftshaus:
Schemagrundrisse, Umbaumaßnahmen, Flächenzahlen, Kostenidee S. 33 - 38

4.2 Variane 2: Co-Working Space:
Schemagrundrisse, Umbaumaßnahmen, Flächenzahlen, Kostenidee S. 39 - 44

4.2 Variane 3: Bürgeradministrationszentrum:
Schemagrundrisse, Umbaumaßnahmen, Flächenzahlen, Kostenidee S. 45 - 50

5. Erläuterung & Bewertung

5.1 Gegenüberstellung der Nutzungsvarianten S. 52 - 53

5.2 Fazit und Ausblick S. 54

5.3 Aufzeigen von Fördermöglichkeiten S. 55 - 56

1. Städtebau

Analyse des städtebaulichen Kontextes

1. Städtebau

1.1 Unmittelbarer Einzugsbereich ISEK + konzeptionelle Schwerpunkte

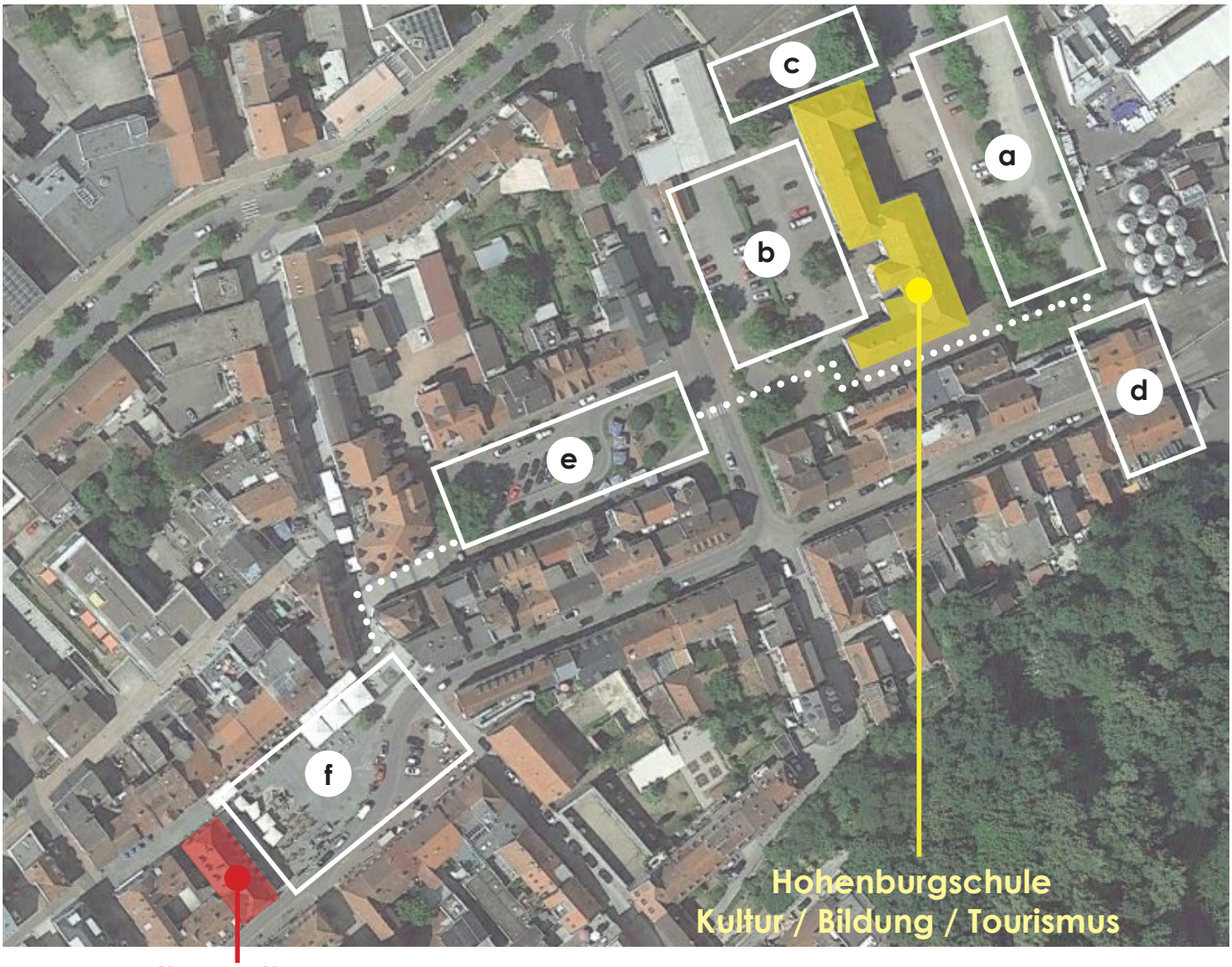

F R E I F L Ä C H E N

a Parkhausneubau im östlichen angrenzenden Bereich

ca. 500 neue Stellplätze für das gesamte Gebiet komplimentiert das Entwicklungskonzept der Stadt Homburg

b Piazza Laziale: Neue Platzgestaltung

als Aufenthals- und Veranstaltungsfläche bildet den Außenbereich des neuen multifunktionalen Freizeit- und Bildungszentrum in der ehemaligen Hohenburgschule

c Urban Gardening Projekt

als stadtbegründender Akzent zwischen Hohenburgschule und Sporthalle

d Neuer Zugang Schlossberghöhlen, Karlsbergstraße 37

durch die Gebäude Schlossbergstraße 42 (Jüdisches Museum) und 37 soll in Zukunft ein neuer Eingang der Schlossberghöhlen erschlossen werden können.

e La Baule Platz

als Bindeglied zwischen neuer Außenanlage der Hohenburgschule und der Altstadt Homburgs, insbesondere dem Marktplatz

f Marktplatz mit Alten Rathaus

1. Städtebau

1.2 Zeitliche Abfolge der Schwerpunkte

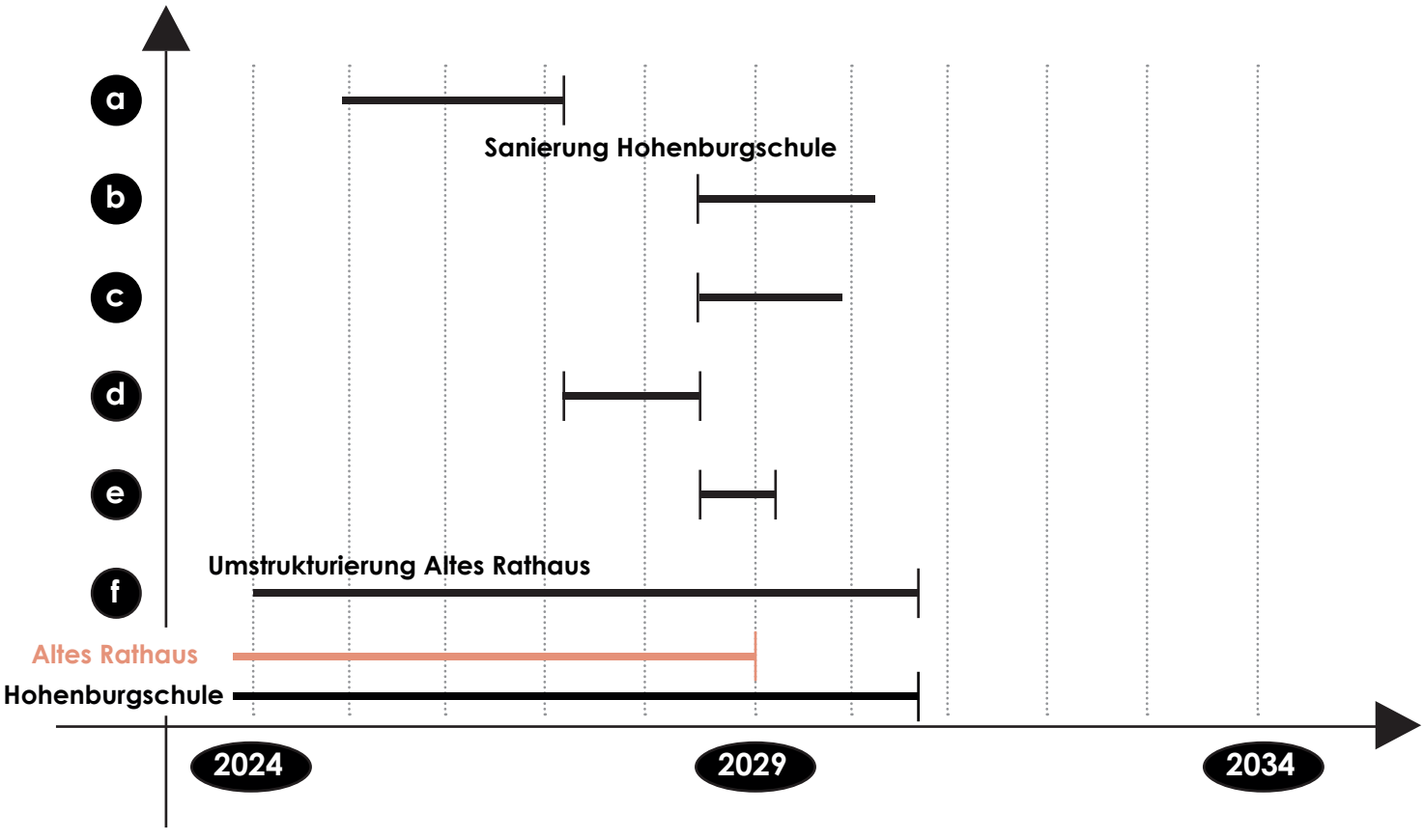

2. Platzentwicklung + Altes Rathaus

Analyse des nahen Umfeldes

Städtebauliche Einbindung

Das Alte Rathaus am Marktplatz stellt aus städtebaulicher und denkmalpflegerischer Sicht eine essenzielle Rolle für die Innenstadt Homburgs dar.
Der historische Bau, welcher den Marktplatz prägt, kann als sozialer Anlaufpunkt verstanden werden. Neben den freiräumlichen Platzgestaltungen von Saalbau bis Karlsbergbrauerei unter Einbeziehen von Marktplatz, Piazza Laziale und La Boule Platz, ist das Alte Rathaus neben der Hohenburgschule ein bedeutender Bestandteil des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Homburg.

2. Platzentwicklung + Altes Rathaus

2.0 Auszug aus ‚Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept 2018'

ISEK im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms ‚Städtebaulicher Denkmalschutz' S.156
Mess Stadtplaner & isoplan-Marktforschung

M17	***Sanierung und Aufwertung Altes Rathaus***

Ausgangssituation	▪ Altes Rathaus als prägender Bau des Marktplatzes, Imageträger und Zeugnis des historischen Erbes ▪ baulich in schlechtem Zustand, dringender Sanierungsbedarf ▪ Nutzungen ausbaufähig
Spezifische Ziele und Maßnahmenbeschreibung	▪ Grundsanierung Gebäude (Insbesondere fehlende Rettungswege und weitere Brandschutzvorgaben erfordern große Investitionen) ▪ Stärkung und Neuausrichtung der Büchereinutzung ▪ Ausbau Cafénutzung ▪ Ansiedlung des Altstadtmanagers / „Kümmerers" in diesem prägenden und zentralen Gebäude des Programmgebiets; Herrichtung von Büroräumen ▪ ergänzende Nutzungen etablieren; Einrichtung einer Begegnungsstätte, die auch einen privat nutzbaren Veranstaltungssaal für bspw. Tagungen und Feste umfasst; kleine Galerie für Ausstellungen etc. ▪ stärkere Einbeziehung der Vorzone des Gebäudes ▪ Sitzgelegenheiten/Sitzkissen auf Treppe neben Lesenden und Bücherregal
Träger, beteiligte Akteure	Stadt Homburg
Kostenschätzung	5.000.000 €
Finanzierung	Städtebaulicher Denkmalschutz Investitionspakt Soziale Integration im Quartier
Zeitplanung	2021 - 2025.

Die Beantragung von Fördermitteln aus dem „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier" wird empfohlen.

Der Antrag für die Förderperiode 2018 wurde am 09.07.2018 gstellt und befindet sich aktuell in der Abstimmung mit dem Ministerium (Stand 11.07.2018).

„Der Investitionspakt verfolgt folgende Ziele:

- Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier,
- Qualifizierung von Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und -

2. Platzentwicklung + Altes Rathaus

2.1 Veränderung im Laufe der Zeit

1860

1897

Hauptgebäude noch separiert von nordlichem Anbaugebäude

Reduzierte Dachgaupenzahl

Haupttreppenaufgang bereits vorhanden

Balkon über Haupteingang bereits vorhanden

Klappläden an Fenstern

Platz frei von Autos

1954

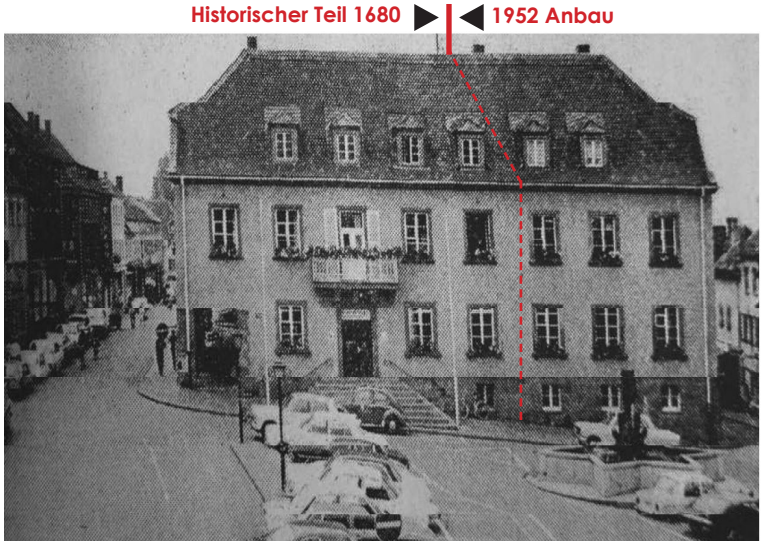

1972

Anbau/ Erweiterung des Historischen gebäudeteils

Erweiterung des Bürgersteiges durch Arkaden

Sternbrunnen

Marktplatz als Parkplatz

heute

Dachkubatur verändert

Freibühne als vorgestellter Störfaktor

Aufzug unter Arkaden zur barrierenfreien Nutzung

Marktplatz als Parkplatz

mittlerweiler Ensemblegeschütztes Baudenkmal

2. Platzentwicklung + Altes Rathaus

2.2 Verhältnis Platz zu Haus

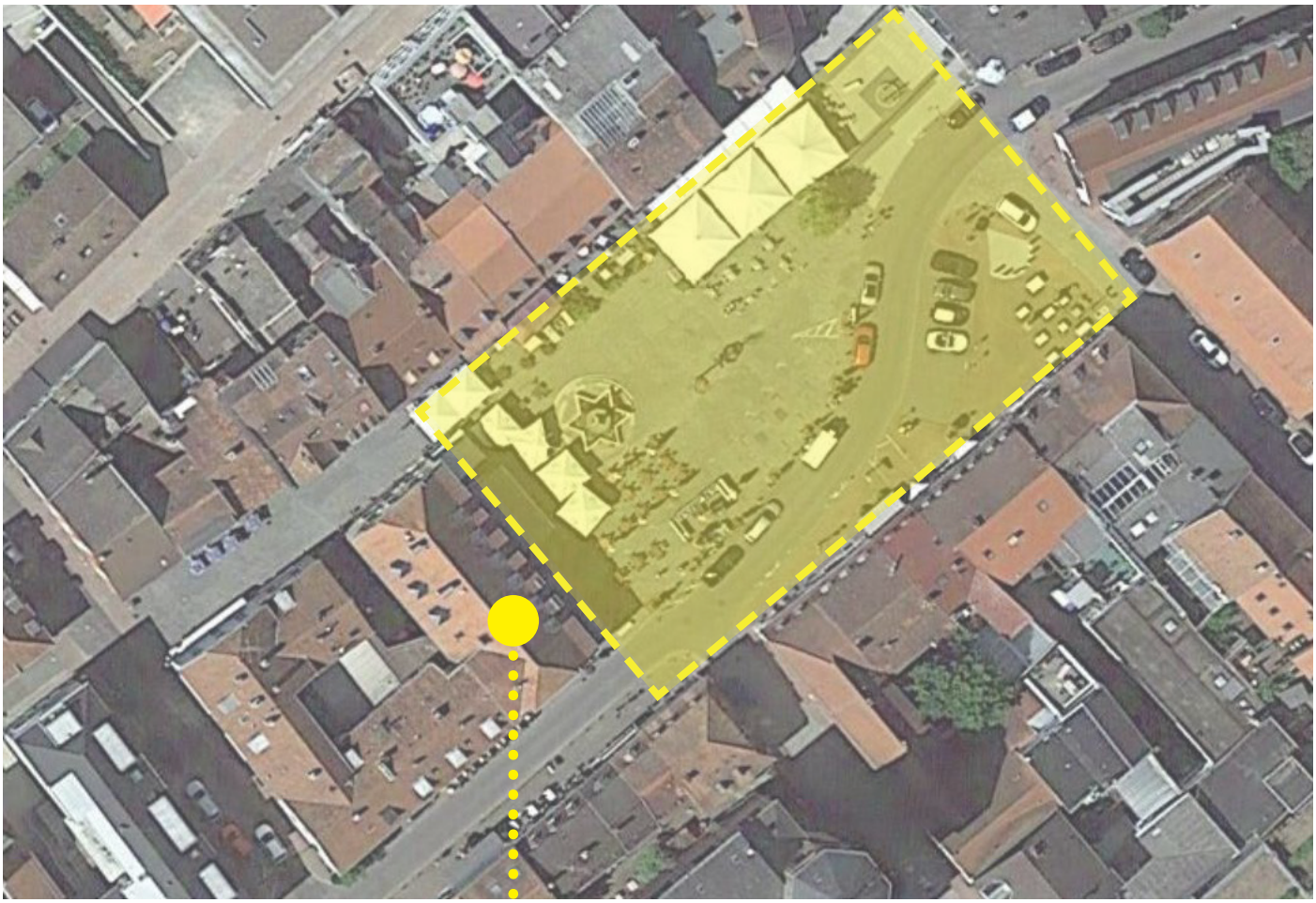

Marktplatz

- Zentraler Platz der Altstadt
- historischer Stadtkern
- Identitätsstiftend
- Fläche für Veranstaltungen und Feste
- Zweckentfremdung als Parkfläche (ruhender Verkehr)

Altes Rathaus

- Prägendes Gebäude am Markt
- Bezug zum Platz
- Ortsmittige Lage
- Nähe zum Markt
- Nähe zur umliegenden Gastronomie
  - wirtschaftsankurbelnd
- Ergänzung zur Hohenburgschule
  - mögliche Position im touristisch-musealen Lehrpfad neben Hohenburgschule, Schlossberghöhlen, alte Synagoge etc...

2. Platzentwicklung + Altes Rathaus

2.3 Bestandsfotos / Bestandsgrundriss

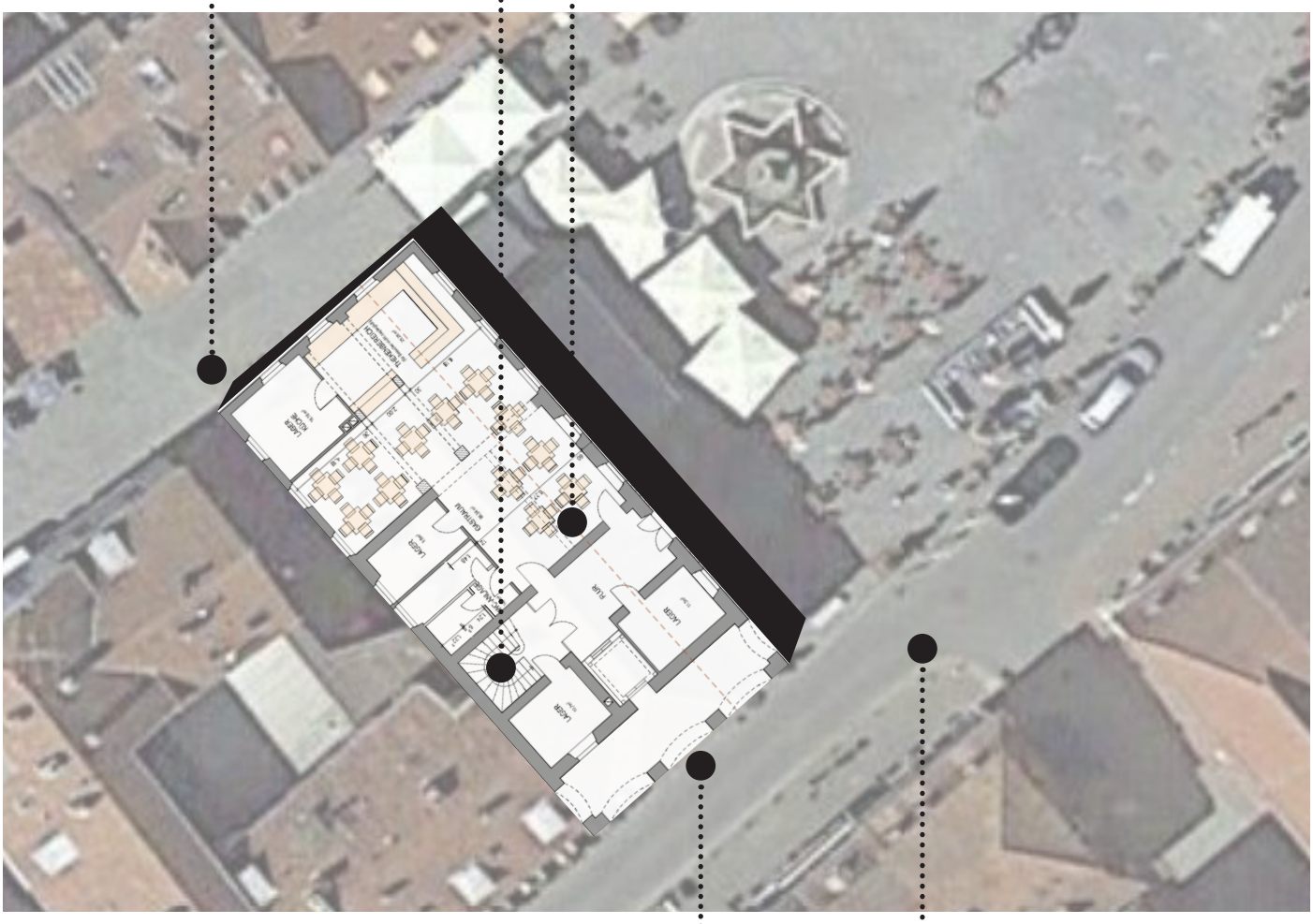

2. Platzentwicklung + Altes Rathaus

2.3 Bestandsfotos / Bestandsgrundriss

DG:

Verwaltung der Stadtbibliothek in Bürozellenstrukturen

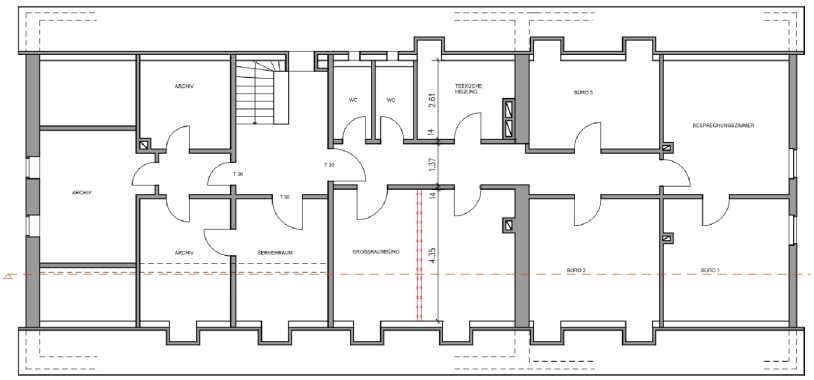

1.OG:

Präsenzfläche der Stadtbibliothek

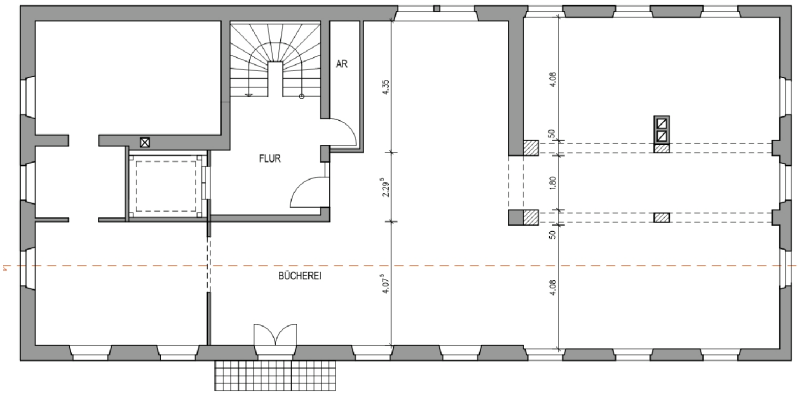

EG:

Gaststätte mit Thekenbereich und angrenzender Küche

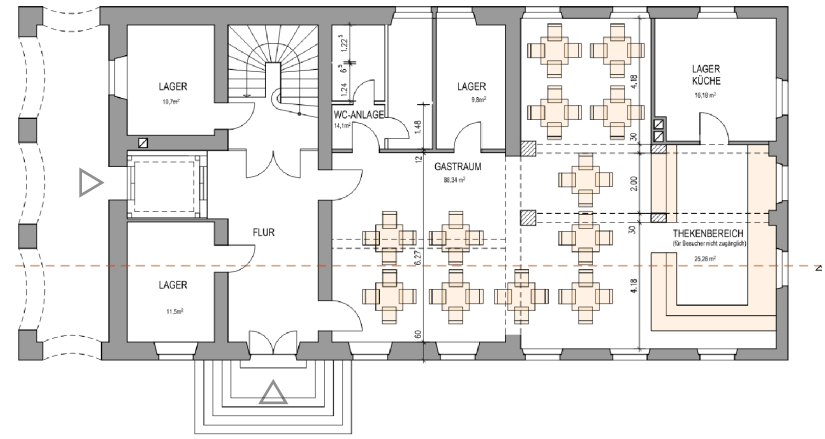

UG:

öffentliche Toilettenanlage

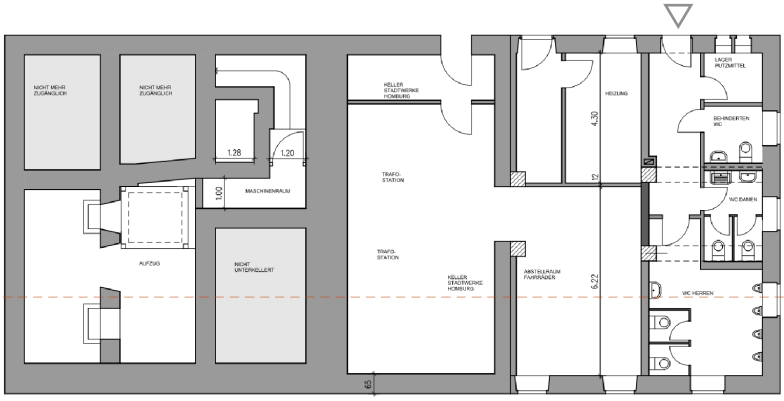

M 1:250

3. Bedarfskatalog

Analyse der Potentiale und Anforderungen

3. Bedarfskatalog

3.1 Bauliche Anforderungen

3.1.0 innere Strukturierung

- als Grundlage aller folgenden Varianten

3.1.1 sicherheitstechnische Aspekte

- Flucht- und Rettungswegthematik
  a) ... Anleiterbarkeit
  b) ... Bestandstreppenhaus Umbau zu Sicherheitstreppenhaus
  c) ... über außenliegendes zweites Fluchttreppenhaus
  d) ... über innenliegendes zweites Fluchttreppenhaus

- Barrierefreiheit durch Personenaufzug

3.1.2 denkmalpflegerisch gestalterische Aspekte

- Öffnungen der Geschossdecken

- Umgang mit dem Thema Vorbühne
  a) ... als Öfnnung der Fassade zum Platz
  b) ... als Vorbau Podest mit mobiler Markisenüberdachung
  c) ... als Vorbau Podest mit mobiler Schirmüberdachung

- Öffentliche WC Anlage im UG

3.1.3 energetische Aspekte

3.2 Nutzungsspezifische Anforderungen

Art der möglichen Nutzung :

Tourismus
Handel
Gastronomie
Verwaltung
Veranstaltungen
Dienstleistungen

Bedarfskatalog

Ziele:

- Wiederbelebung des Alten Rathauses

- Einbetten des Alten Rathauses in das Umgebungsgefüge des historischen Marktplatzes d.h. attraktiver Nutzungsmix unter Bezugnahme der umliegenden Nachbarschaft

- Sanierung des historischen Baubestandes im sinne eines Platzbildprägenden Gebäudes

- Schaffen eines umgreifend barrierefreien Hauses mit funktionierenden Rettungswegen

- Aufstellen eines nachhaltigen und thematisch langlebigen Gebäudekonzepts.

3.1 Bauliche Anforderungen

3.1.0 innere Strukturierung - als Grundlage aller folgenden Varianten

Gebäudebestand:

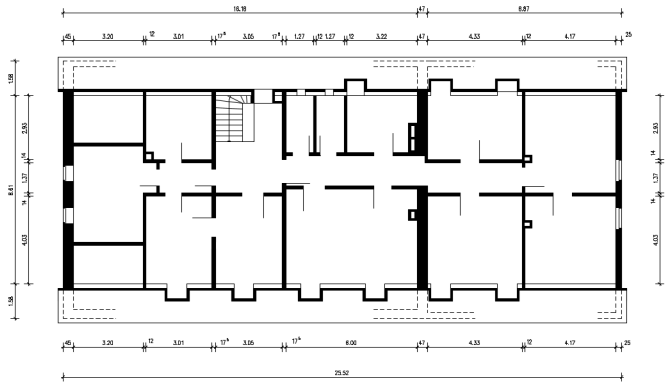

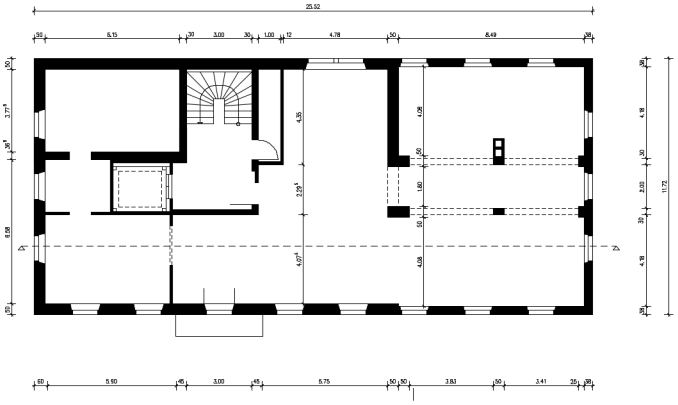

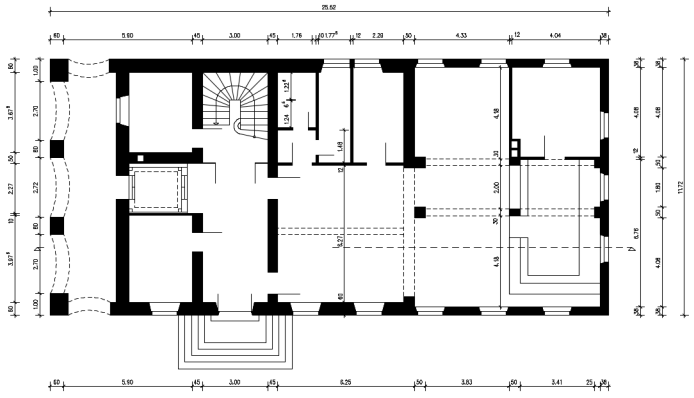

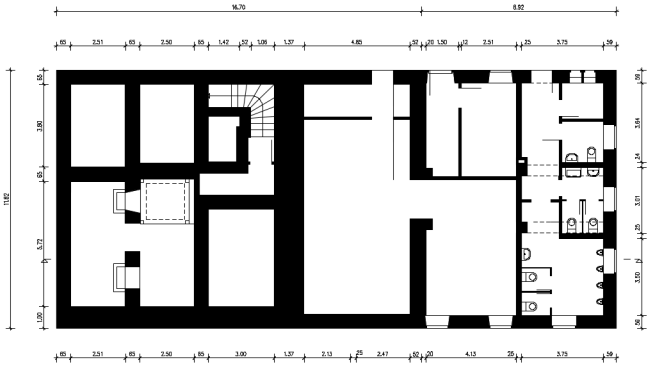

Grundlegende Struktureingriffe:

DG:

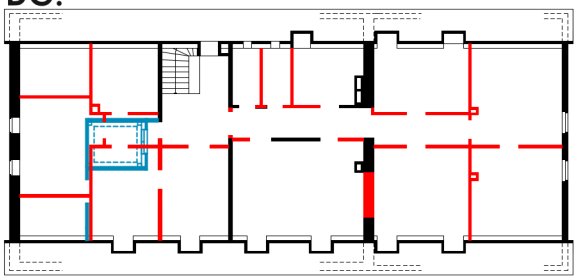

Ausbau der Aufzugsanlage, um auch das DG barrierefrei erschließen zu können.

Öffnung der kleinteiligen Zellenstruktur des Dachgeschosses um Sammelflächen trotz Dachschrägen zu öffnen.

1.OG:

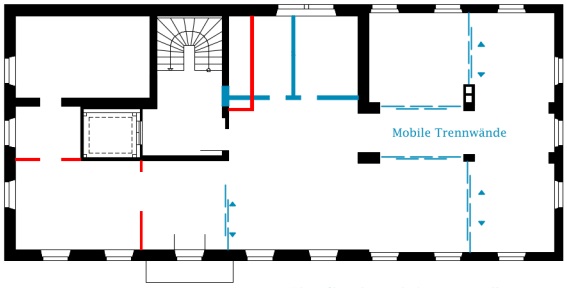

Flexibele Abtrennmöglichkeiten durch mobile Trennwände oder Schiebewänden auf Schienen.

EG:

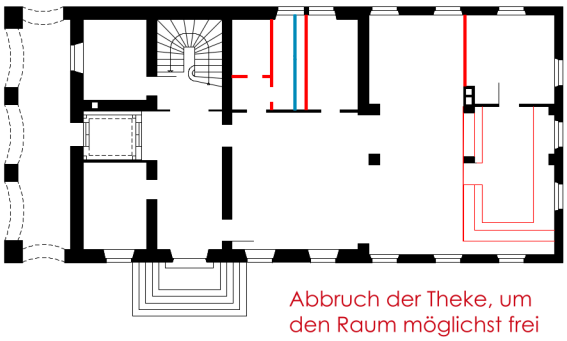

Abbruch der Theke, um den Raum möglichst frei für Veranstaltungen zu schaffen.

UG:

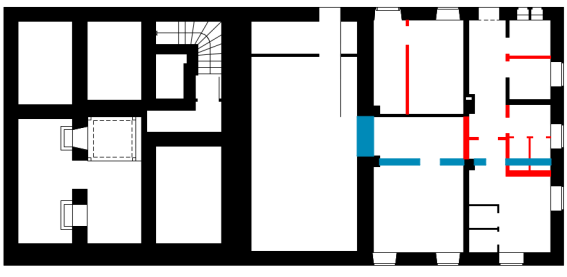

Vergrößerung der öffentlichen Untergeschosszuordnung - Toilettenanlagen

maßstabslos

3.1 Bauliche Anforderungen

3.1.1 sicherheitstechnische Aspekte - Flucht und Rettungswegthematik

a) ... Anleiterbarkeit

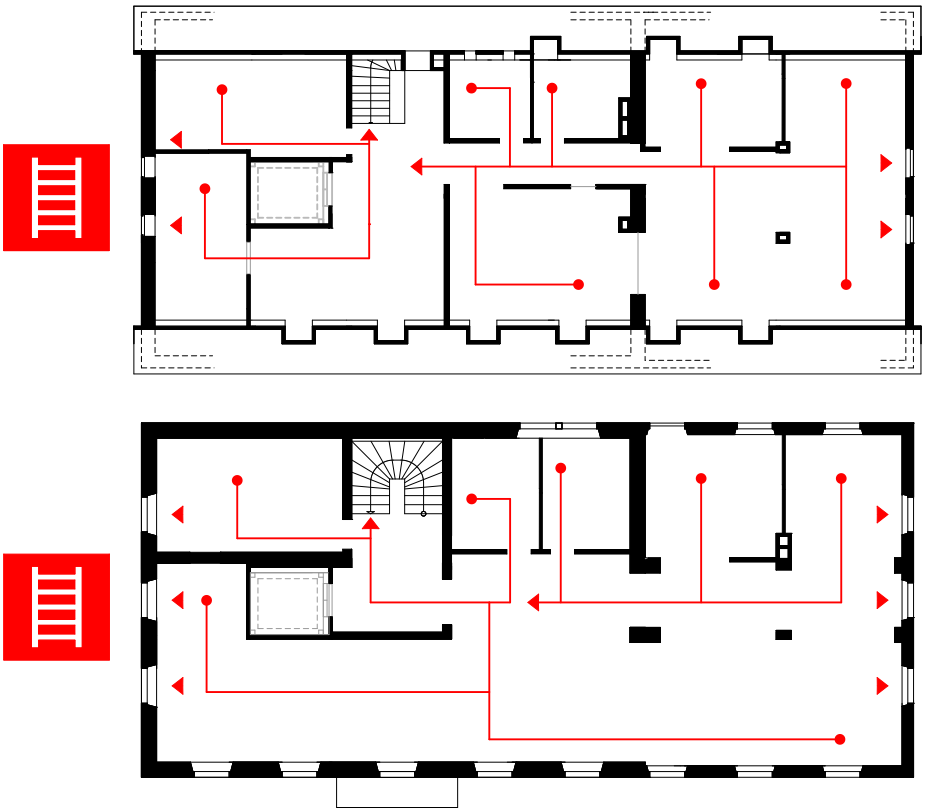

Anleiterbarkeit:

Aufgeführt lediglich die Möglichkeit der Entfluchtung - zweiter Rettungsweg über die Anleiterbarkeit an allen Fenstern, da diese die erforderliche Mindestmaße von 0,90 x 1,20m und einer Brüstungshöhe von max. 1,20m erfüllen.

M 1:250

3.1 Bauliche Anforderungen

3.1.1 sicherheitstechnische Aspekte - Flucht und Rettungswegthematik

a) ... Bestandstreppenhaus Umbau zu Sicherheitstreppenhaus

Rettungsweg:

Bestandstreppenhaus wird über die Arkade erweitert um direkt ins Freie zu fluchten ohne die gesamte Verkehrszone des EG als Sicherheitstreppenhaus einhausen zu müssen.

Bestandstreppenhaus:

Umbau des Bestandstrep-penhauses zu einem Sicher-heitstreppenhaus. Abgekoffert durch neue Brandschutzsicherheitstüren/ Bauteile. -Abschnittsbildung

Aufzuganlage in Sicherheits-schacht integriert.

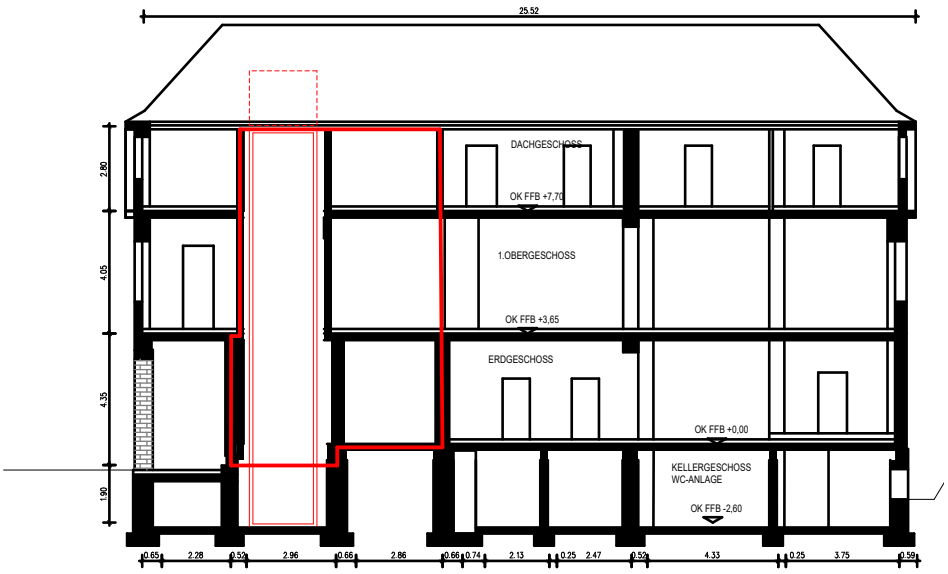

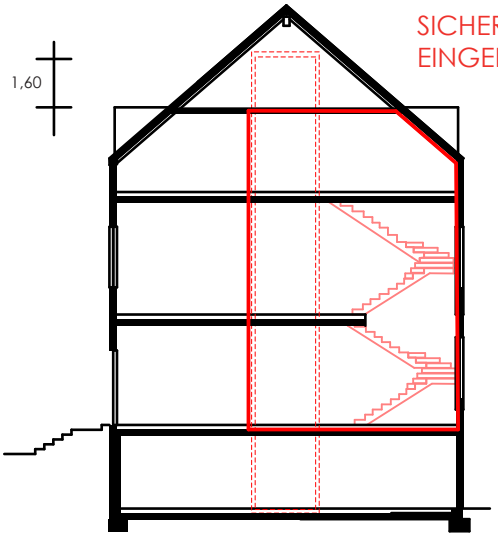

SICHERHEITSABSCHNITT EINGEHAUST

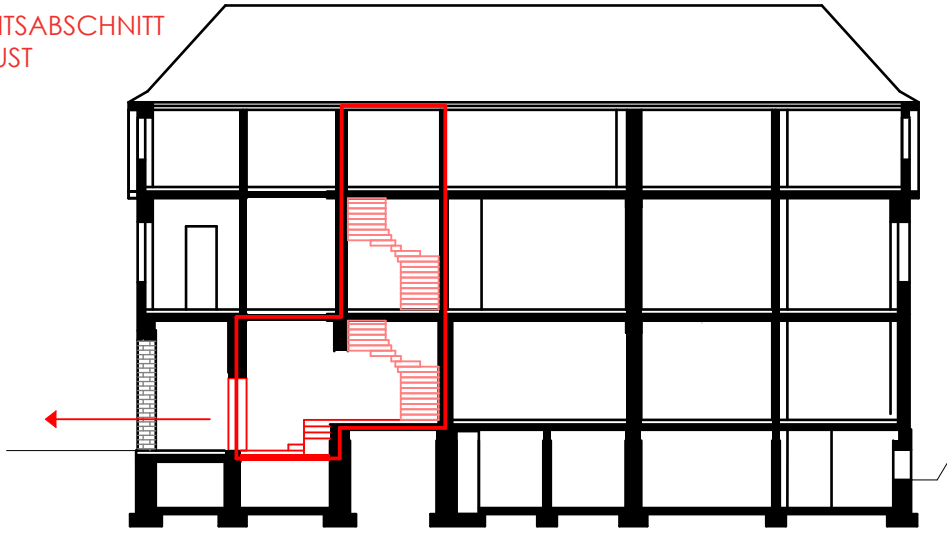

Längsschnitt

Scherheitstreppenhaus:

nach MBO:
- Sicher vor Eindringen von Feuer und Rauch
- lediglich nichtbrennbare Baumaterialien (Klasse A1)
- keine Eingebauten Installationen die nicht zur Versorgung des Treppenhauses dienen
- Belüftung durch Anlage oder Firetower
- Einbau einer Sicherheitsschleuse

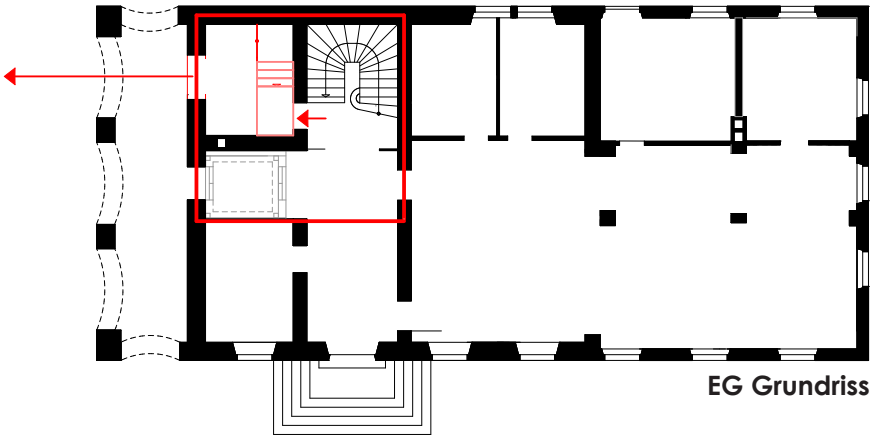

EG Grundriss

M 1:250

3.1 Bauliche Anforderungen

3.1.1 sicherheitstechnische Aspekte - Flucht und rettungswegthematik

c) ... über außenliegendes zweites Treppenhaus

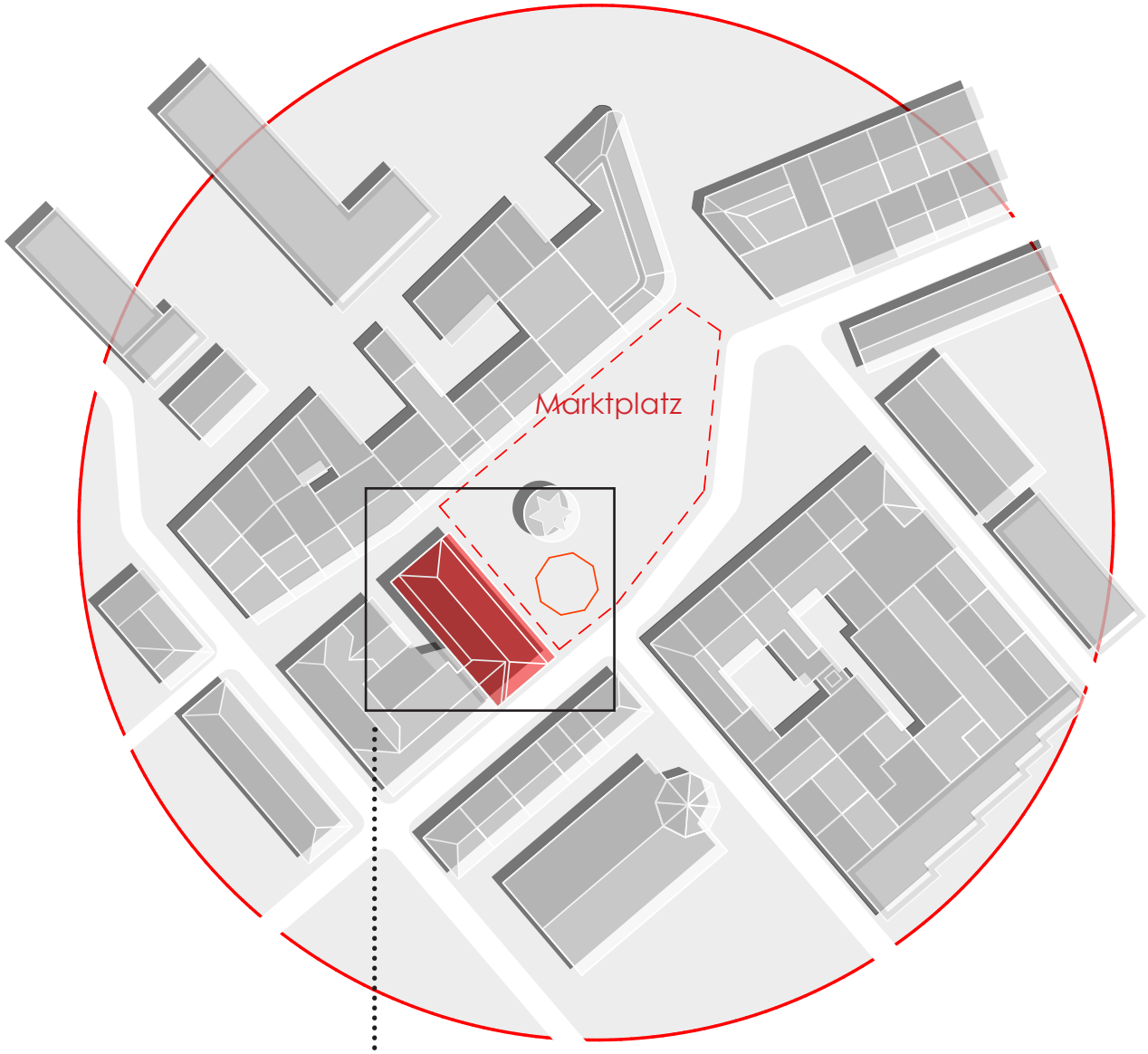

Anordnung optionaler Fluchttreppen

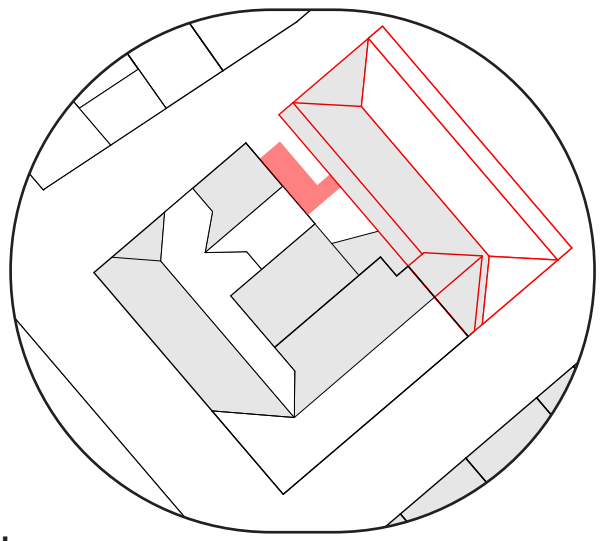

optionales Fluchttreppen-haus in rücklagiger Zufahrt

maßstabslos

3.1 Bauliche Anforderungen

3.1.1 sicherheitstechnische Aspekte - Flucht und rettungswegthematik

c) ... über außenliegendes zweites Treppenhaus

2. Rettungsweg zum Bestandtreppenhaus:

Innenliegende Rettungstreppe von DG ins 1.OG. Austritt aus der Westfassade des Gebäudes über einen Steg zum außenliegenden Rettungstreppenhaus an der Brandwand des Nachbargebäudes.

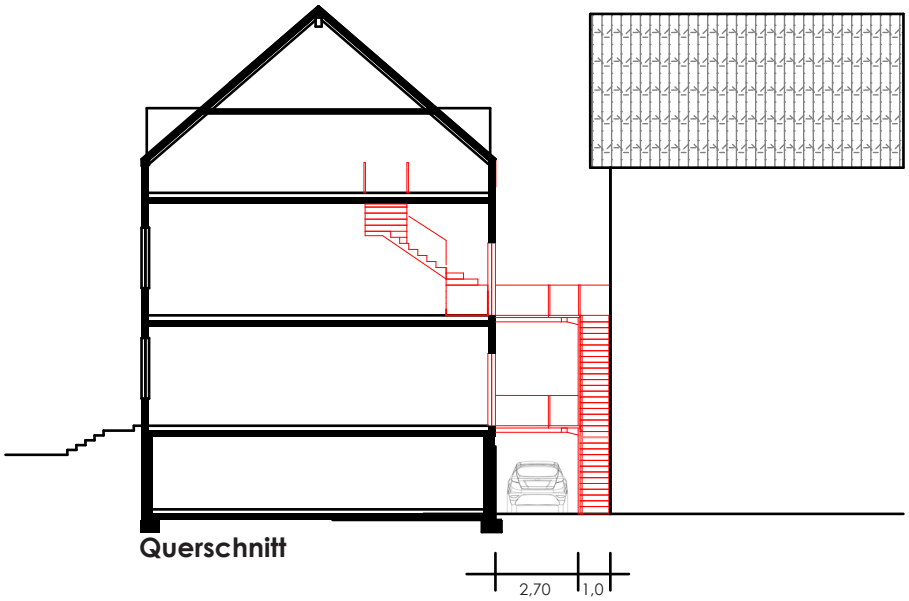

Querschnitt

Ansicht Brandwand Nachbar

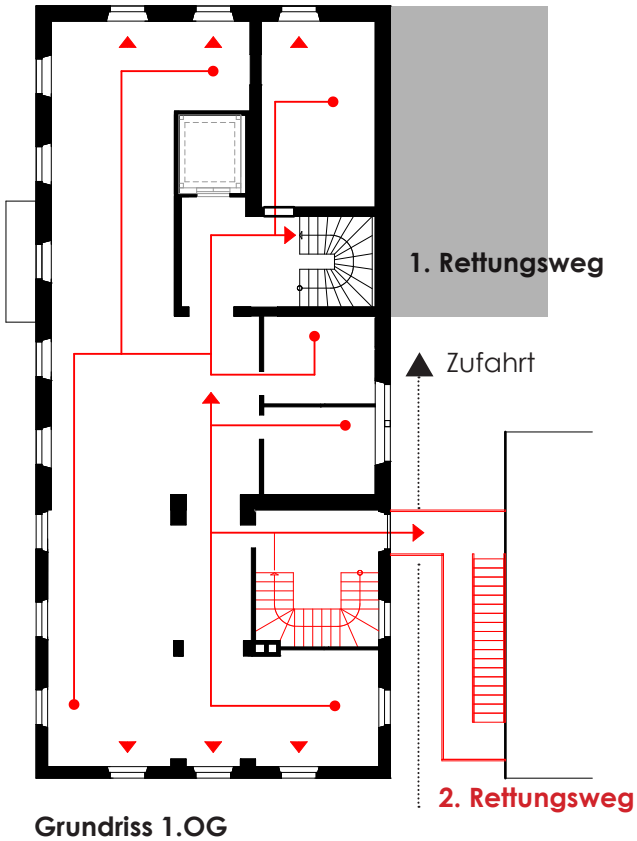

Grundriss 1.OG

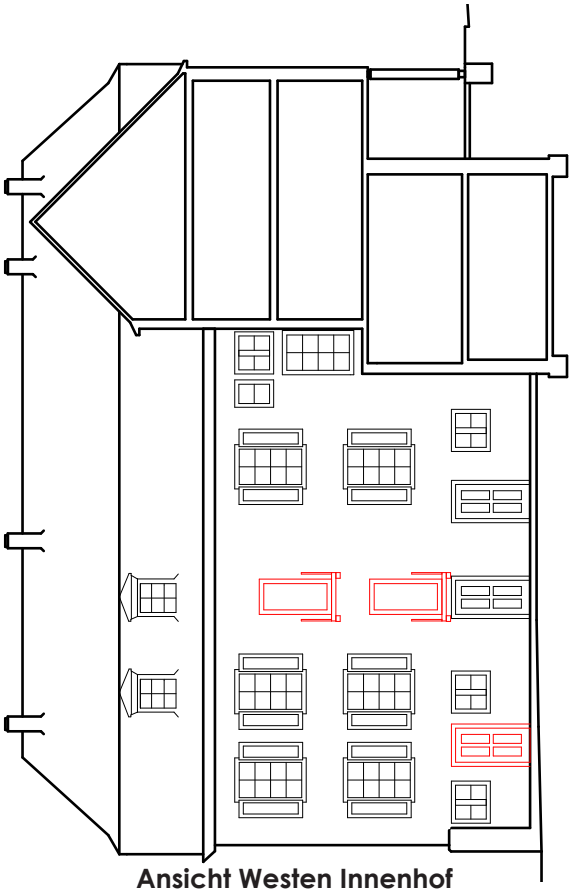

Ansicht Westen Innenhof

M 1:250

3.1 Bauliche Anforderungen

3.1.1 sicherheitstechnische Aspekte - Flucht und rettungswegthematik

d) ... über innenliegendes zweites Treppenhaus

2. Rettungsweg zum Bestandtreppenhaus:

Zweites Fluchttreppenhaus im Ensembleanbau mit Austritt aus dem Untergeschoss der Westfassade in den Innenhof.

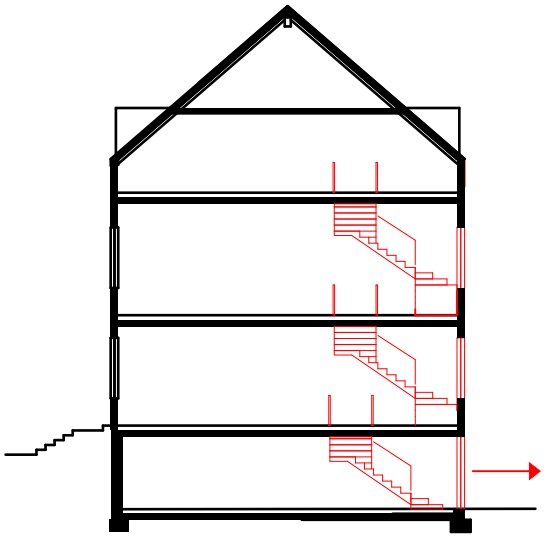

Querschnitt

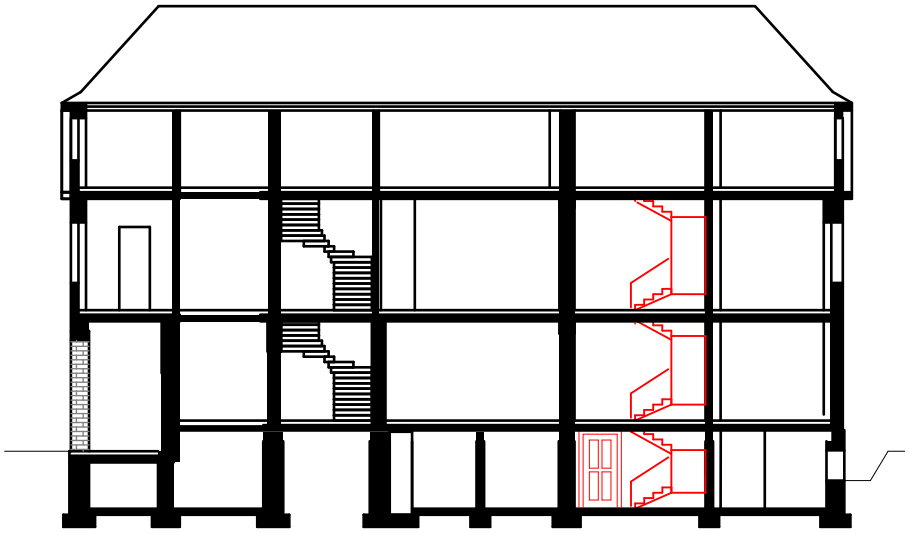

Längsschnitt

Zweiter Treppenhaus:

Durchgängiges zweites Fluchttreppenhasu zzgl. zum Bestandstreppenhaus mit Austritt in den Innenhof im UG.

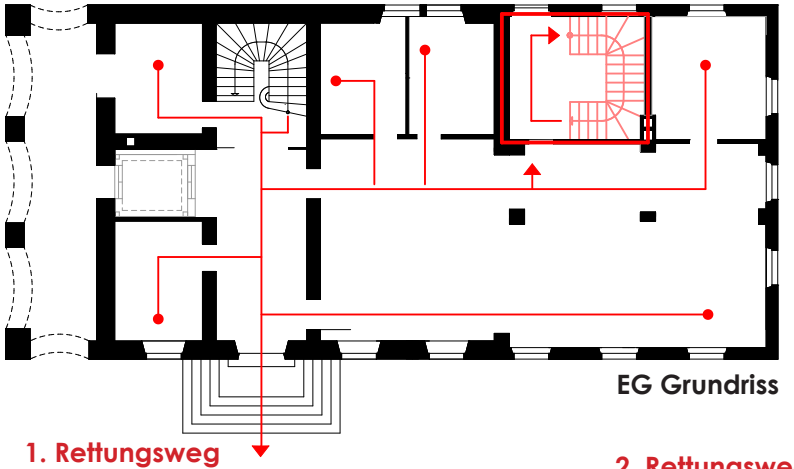

EG Grundriss

Nachteil: ungünstiges Verhältnis von Nutzfläche zu Verkehrsflächen..

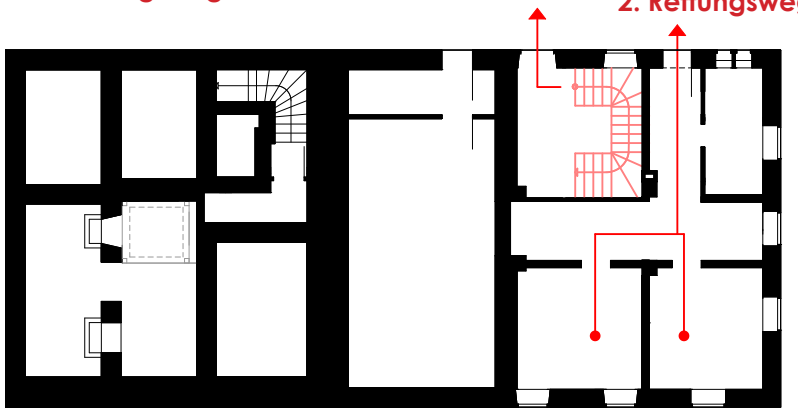

UG Grundriss

M 1:250

3.1 Bauliche Anforderungen

3.1.1 sicherheitstechnische Aspekte - Barrierefreiheit durch Personenaufzug

Ausbau des Bestandaufzuges:

Um das 2.Obergechoss vollumfänglich nutzen zu können, sollte dieses zusätzlich barrierefrei erschlossen werden. Da die Aufzuganlage momentan lediglich vom Untergeschoss bis ins 1.Obergechoss reicht, müsste der Lift um ein Geschoss erweitert werden. Da der Aufzug nahezu mittig unter dem Dachfirst sitzt, stellt das Höhenverhältnis des Oberbaus des Aufzuges kein Problem dar. Die exakte Überprüfung im Zusammenhang mit vorhandenem DAchgebälk für eine gängige Überfahrt muss im Rahmen der zukünftigen Objektplanung geführt werde. Alternativ können auch spezialaufzüge eingesetzt werden, die ohne Überfahrt auskommen

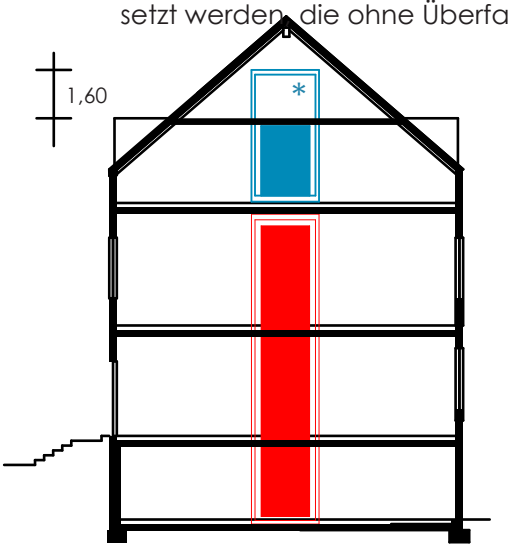

Querschnitt

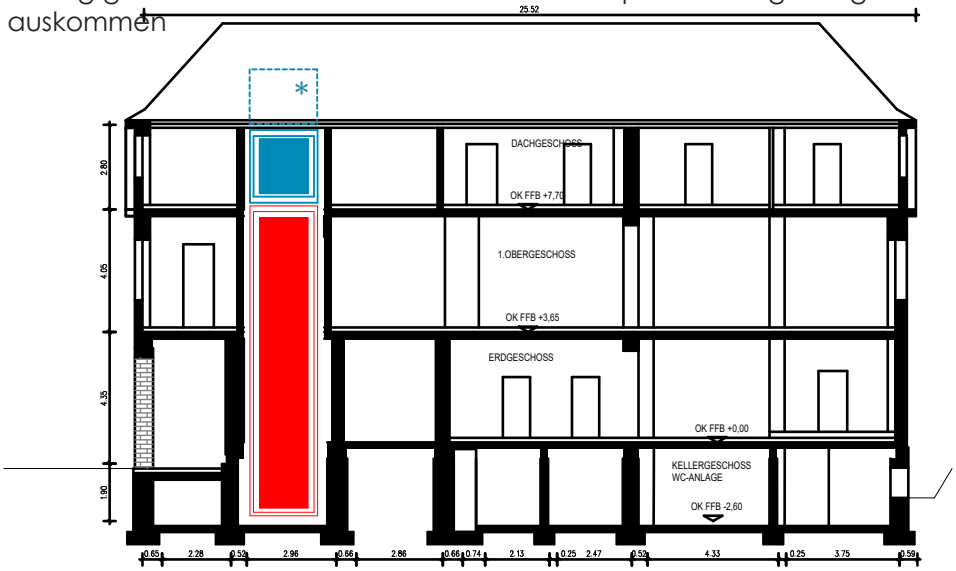

Längsschnitt

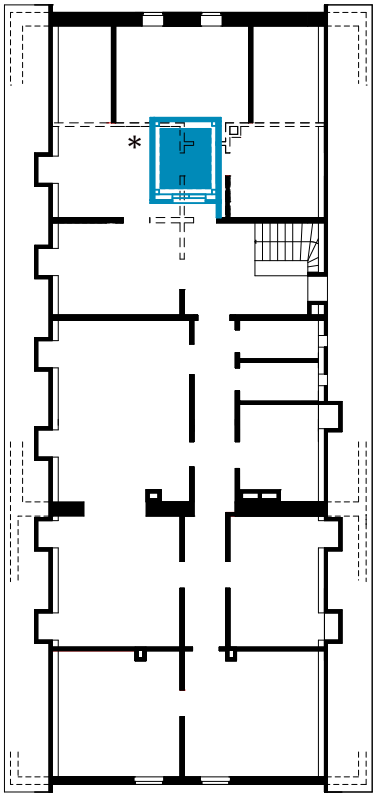

DG Grundriss

M 1:250

* Kopfbau des erweiterten Aufzugschachtes max. eine Höhe von 1,60 m

  Bei Bedarf müsste ein Dachsparren gekappt werden.

  Keine Dachgaube oder größere Eingriffe in den Dachstuhl von Nöten.

* Um die Personenförderanlage bis ins 2.Obergeschoss ausbauen zu können, müssen mehrere Innenwände umstrukturiert werden. wie bereits in 3.1.0 dargestellt.

3.1 Bauliche Anforderungen

3.1.2 denkmalpflegerisch gestalterische Aspekte - Öffnung der Geschossdecken

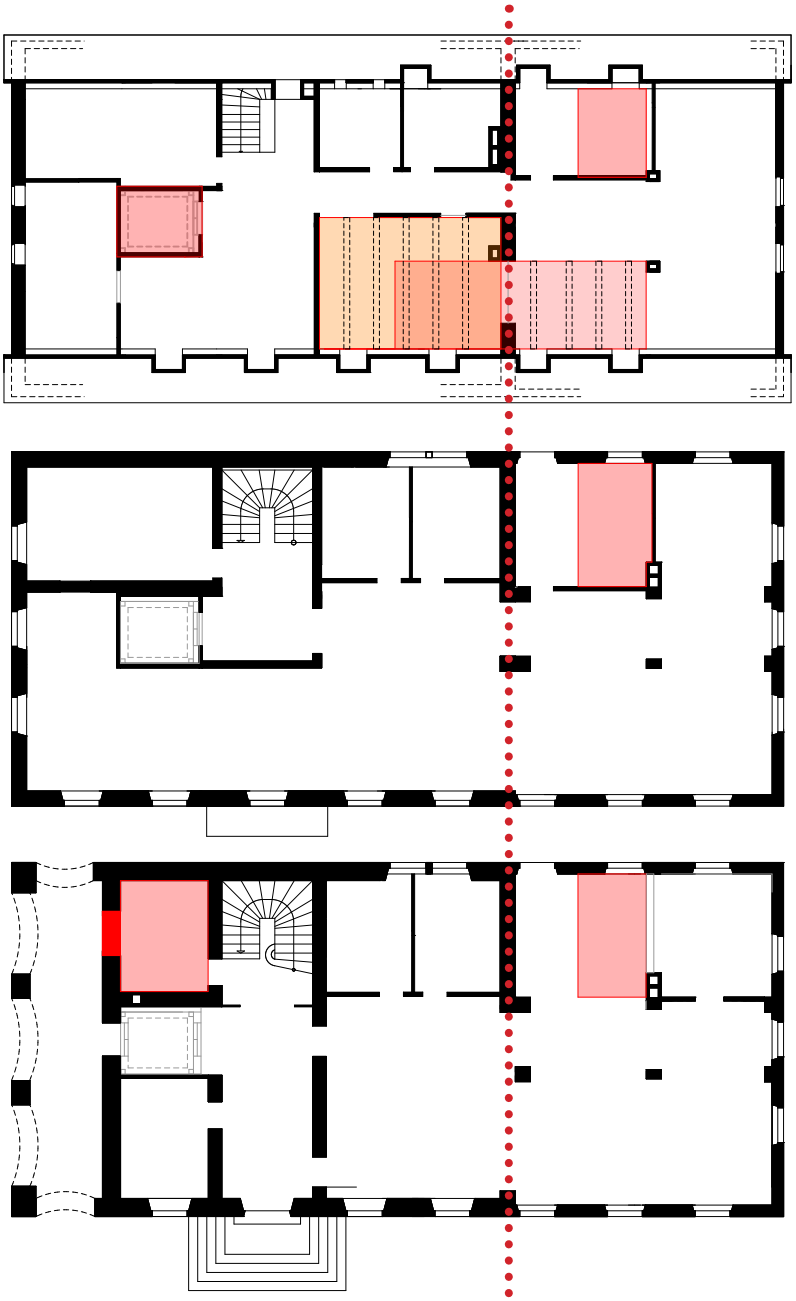

Öffnungen von Geschossdecken sind notwendig für:

- Erweiterung des Personenaufzuges ins DG
- Eine mögliche zweite Fluchttreppe
- Nivellieren des Geschossdecke des Fluchtweges aus dem Arkadengang

Öffnen von Deckenfeldern im Anbaubereich möglich.

Besondere Berücksichtigung gilt im historischen Haupthaus der Substanzerhaltung. (Vorgabe Denkmalamt)
Dies bedeutet bei Eingriffen in Deckenfelder die Berücksichtigung der alten Holzbalken in ihrer vorgefundenen Lage ohne Einbau von neuen Wechseln nach vorausgehender Freilegung.

Fluchtweg über Arkade durch Entfernen der Fensterbrüstung. Analog benachbarte Aufzugstür denkbar.

historischer Teil

Anbau

optionale Lage 2.Fluchttreppe*

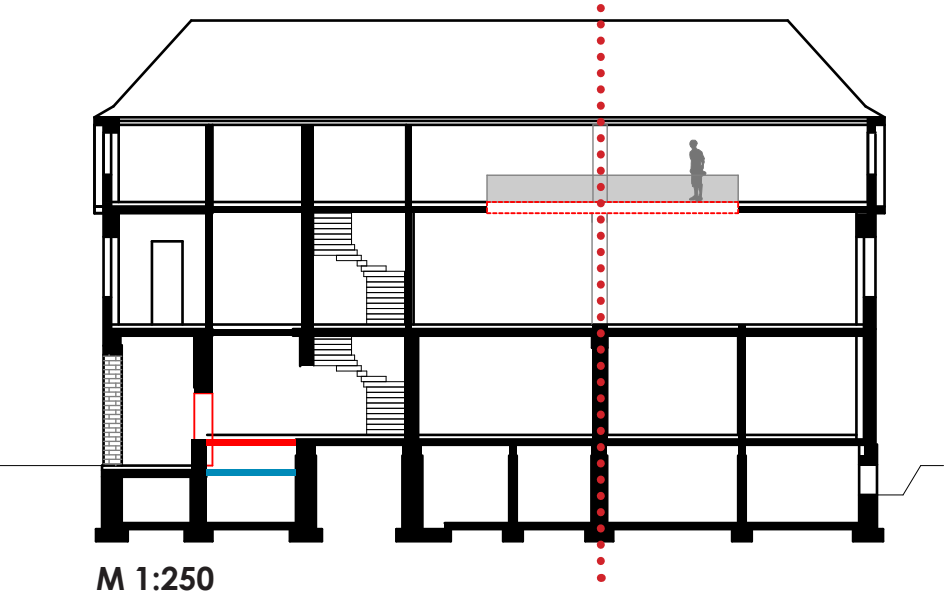

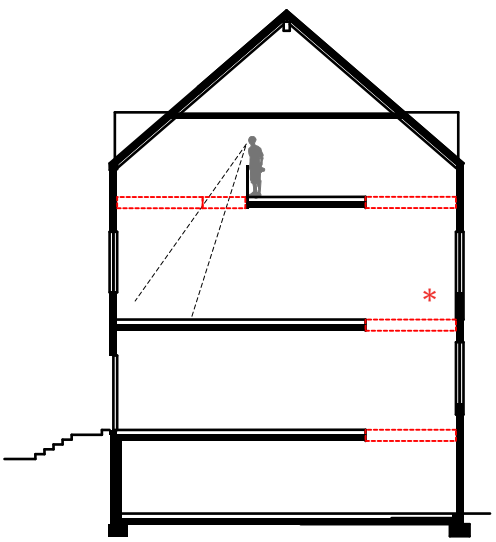

M 1:250

3.1 Bauliche Anforderungen

3.1.2 denkmalpflegerisch gestalterische Aspekte - Thema Vorbühne

a) ... als Öffnung der Fassade zum Platz

Alternativkonzept zur Bestandsbühne:

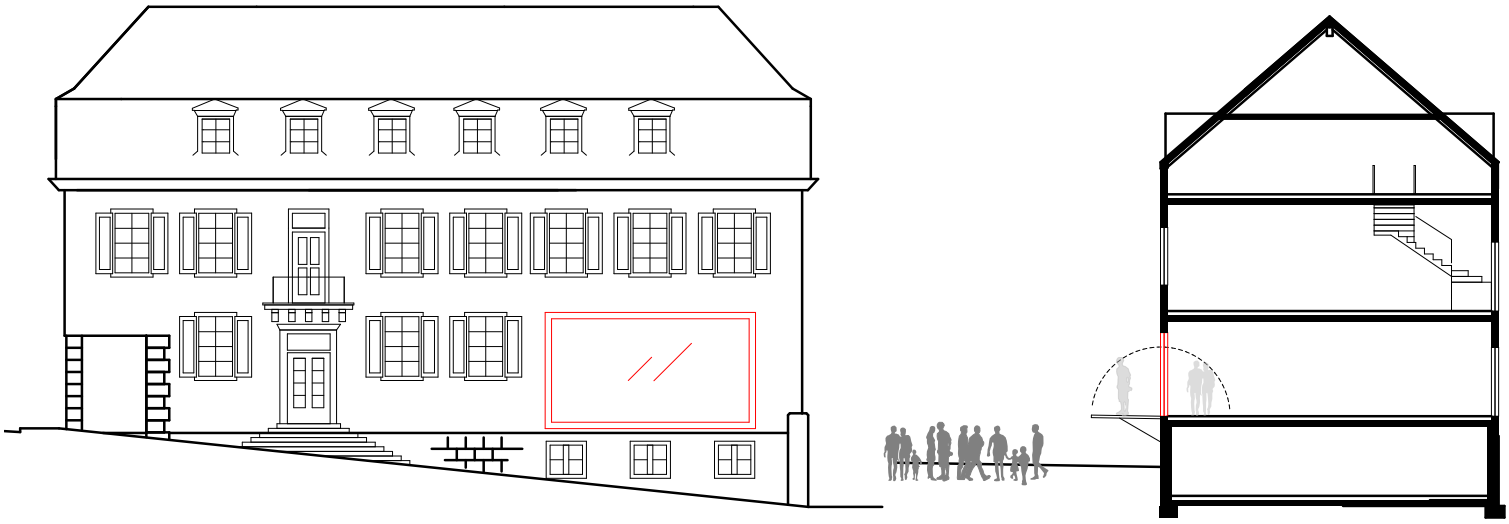

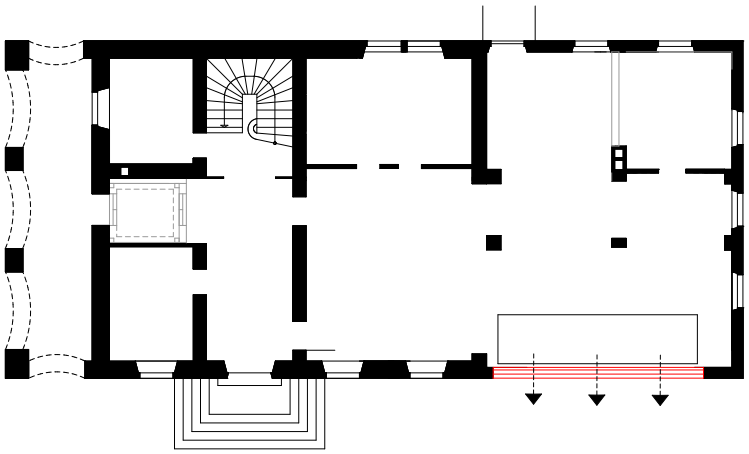

Bodentiefe Öffnung der Fassade Richtung Marktplatz

Öffenbare Glasfassade : Innenraum als Bühnenfläche zzgl. elektrisch oder manuelles Plateau zum ausfahren/ ausklappen

Pro

- Bühnenakteure komplett Wettergeschützt
- Filigrane Anpassung an das Erscheinungsbild des Bestandes

Contra

- Großer Eingriff in das Denkmal
- Denkmalpflegerisch sehr kritisch zu betrachten

maßstabslos

3.1 Bauliche Anforderungen

3.1.2 denkmalpflegerisch gestalterische Aspekte - Thema Vorbühne

b) ... als Vorbau Podest mit mobiler Markisenüberdachung

Neue Bühne mit neuer Überdachung für Musiksommer:

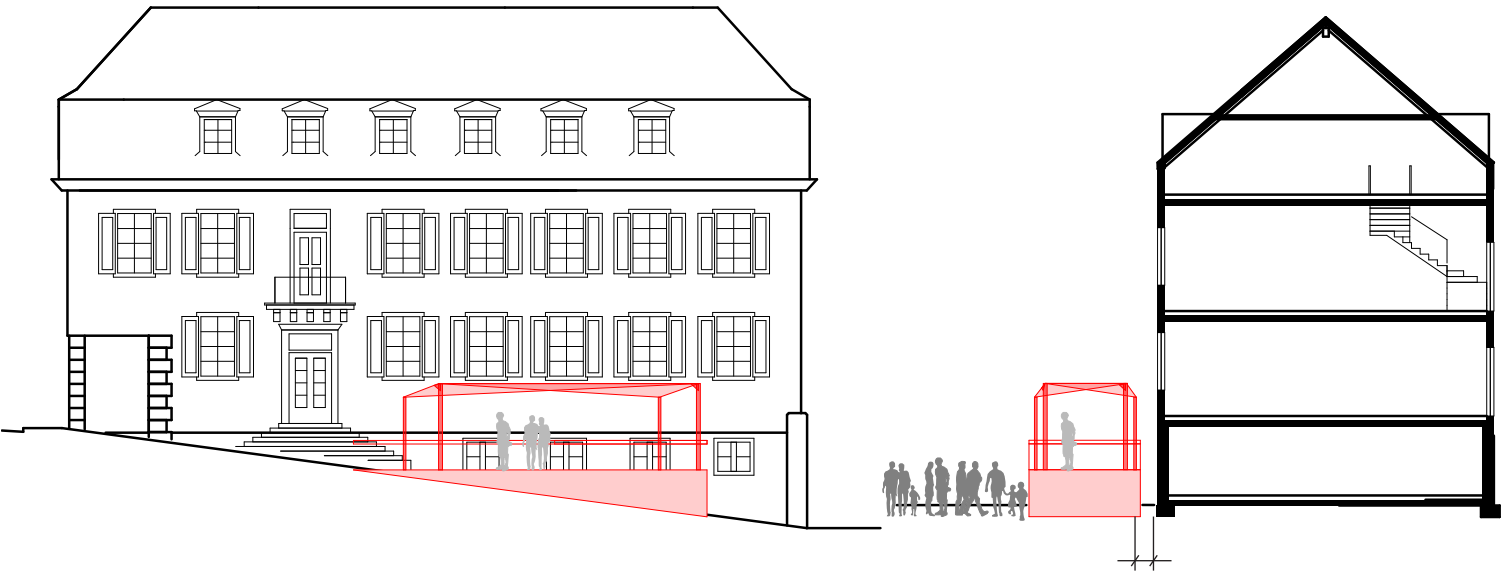

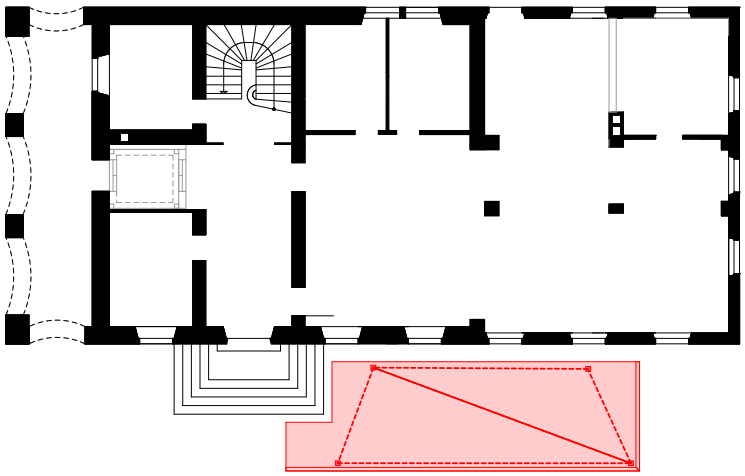

Als mobile Überdachung
zum Auf- und Abbauen:

Markisenkonstruktion
Segel oder Zeltvariante

Podest aus Holz oder unge-
färbten Stahl

Pro

- geringer Kostenaufwand
- kein Eingreifen in den Bestand / Denkmal
- Flexibeler Auf- und Abbau

Contra

- Entstellung des Erscheinungsbildes des Bestandsbaus/Denkmals durch unansprechendes Podest

maßstabslos

3.1 Bauliche Anforderungen

3.1.2 denkmalpflegerisch gestalterische Aspekte - Thema Vorbühne

c) ... als Vorbau Podest mit mobiler Schirmüberdachung

Neue Bühne mit neuer Überdachung für Musiksommer:

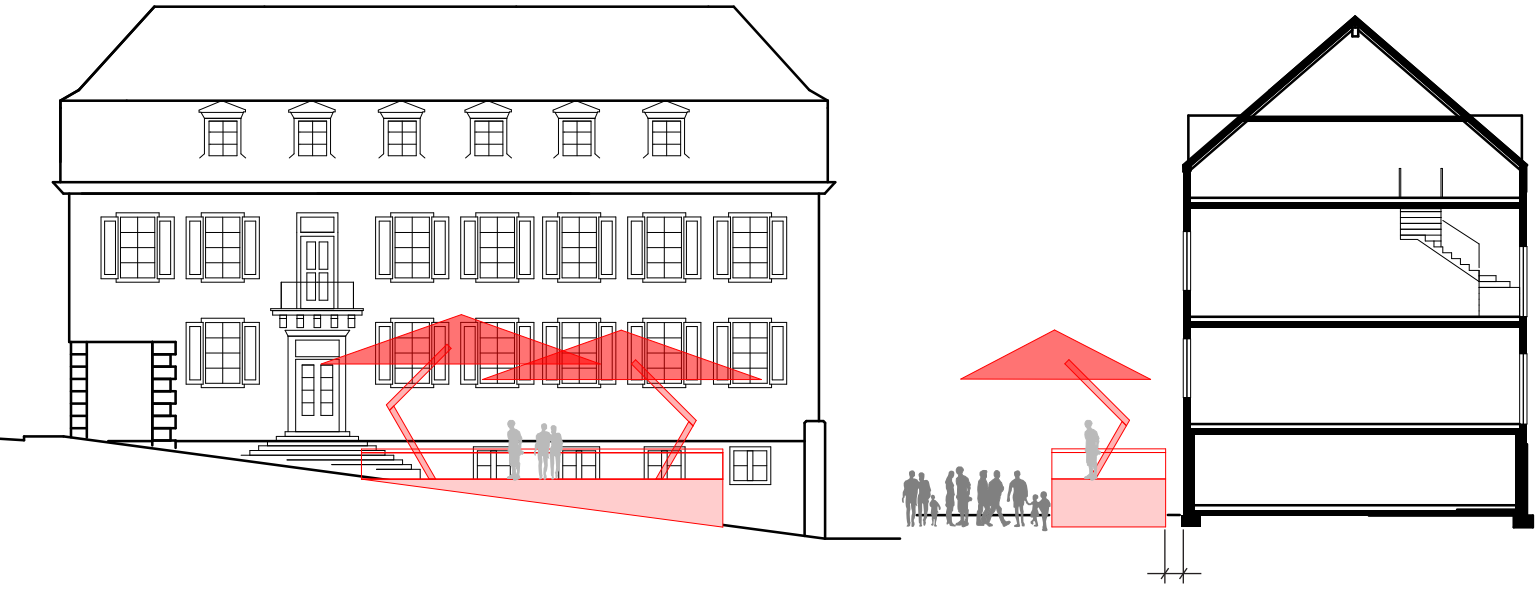

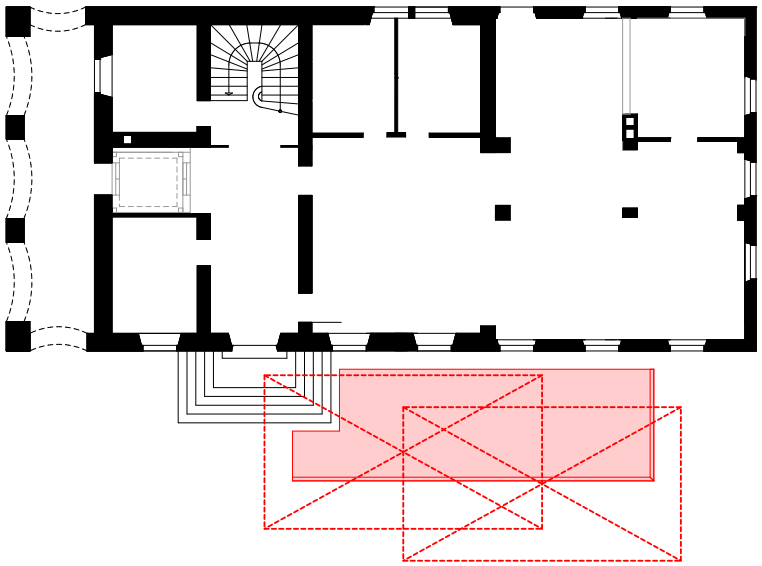

Als mobile Überdachung
zum Auf- und Abbauen im
Sommerhalbjahr:

Schirmkonstruktion
Segel oder Zeltvariante

Vom Haus abgerücktes
Podest aus Holz oder unge-
färbten Stahl

Pro

- geringer Kostenaufwand
- kein Eingreifen in den Bestand / Denkmal
- Flexibeler Auf- und Abbau

Contra

- Entstellung des Erscheinungsbildes des Bestandsbaus/Denkmals durch unansprechendes Podest

maßstabslos

3.1 Bauliche Anforderungen

3.1.2 denkmalpflegerisch gestalterische Aspekte - Öffentliche WC Anlage im UG

UG Grundriss Bestand

Betsandsituation der öffentlichen Toilettenanlage entspricht nicht den zeitgemäßen Standards. Im weiteren Verlauf der Objektplanung bedarf es der Überprüfung in wieweit heutige Technik- bzw. Lagerflächen im Anex einer optimierten Grundrissorganisation mit behinderten Toilette zur Verfügung gestellt werden können.

UG Grundriss Umbauvorschlag

3.1 Bauliche Anforderungen

Um das Alte Rathaus vollumfänglich nutzen zu können müssen Sicherheitsaspekte wie Brandschutz und Rettungswegthematiken aber auch denkkmalpflegerische Aspekte berücksichtigt und an das neue Nutzungsprofil angepasst werden. Neben der Beachtung der Barrierefreiheit aller Geschosse muss eine Anpassung der Fluchtwege vorgenommen werden. Wie in Kapitel 3 aufgeführt gibt es hierbei unterschiedliche bauliche Herangehensweisen.
Die Präferenz liegt hierbei auf einem weitestgehend außen liegenden Fluchttreppenhaus, welches sich an der Giebelwand des Nachbargebäudes Marktstraße 2 befinden würde.; siehe Plandarstellung. Hierbei wird die Zuwegung zur Nachbargarage durch eine Stegartige Lösung in Kombination mit einer Giebelseitigen Längstreppe berücksichtigt. Diese abgelöste Konzeption wird von der Denkmalpflege begrüßt weil dadurch eine freistehende Fassade gewahrt bleibt. Allerdings ist die Abstimmung mit Nachbarn erforderlich, da diesem nach Hauptwegerecht der rückwärtigen Zufahrt zugesprochen ist.
Sollte die Abstimmung mit den Nachbarn nicht erfolgreich sein, könnte auch die Anordnung einer zweiten Haupttreppe im Anbaubereich zum historischen Ursprungsgebäude über alle Geschosse realisiert werden. Dieses bedeutet jedoch ein ungünstiges Verhältnis von Nutzfläche zu Verkehrsflächen.

Aus denkmalpflegerischer Sicht wären unterschiedliche Öffnungen der Geschossdecken für geschossübergreifende Zusammenhänge herstellen zu können denkbar. es soll allerdings keine der folgenden dargestellte Nutzungsvariante aus bautechnischer Sicht präferiert werden.

Um den Musiksommer weiterhin ordnungsgemäß präsentieren zu können, soll die Bestandsbühne durch eine Bühne welche sich aus materialer Sicht besser in die Ansicht des Baudenkmals einfügt, ersetzt werden. Hierbei liegt die Präferenz auf einer mobilen Überdachung durch Schirmtragwerke, welche nach Belieben auf- und abgebaut werden kann. Außerdem soll darauf geachtet werden, dass die neue Bühnen Konstruktion vom Baudenkmal abgerückt ist.

3.1 Bauliche Anforderungen

3.1.3 energetische Aspekte

Aus denkmalpflegerischer Sicht wird darauf verzichtet die Fassade zumindest nicht von außen zu dämmen. Ob eine grundsätzliche Innendämmung favorisiert wird, ist nicht zuletzt auch mit einem hohen technischen Aufwand verbunden, der mit beträchtlichen Zusatzkosten einher geht.

Auch das Dach soll in der Kostenidee dieser Studie nicht neu eingehaust werden. Lediglich die Geschossdecke zwischen 2. Obergeschoss und Dachboden wurden in dem baulichen Konzept als wärmegedämmtes Bauteil aufgenommen. Sollte nach Bauteilsichtung die Dachschrägen unzureichend gedämmt sein, wird eine entsprechende Ertüchtigung notwendig gehalten.

Weiterhin wird in dieser Studie auf weitreichende Sanierung mit regenerativen Technischen Anlagen zur Wärmeerzeugung oder Stromgewinnung zunächst verzichtet.

Sollte sich im Rahmen eines aktuellen Förderhorizonts sinnvolle zusätzliche Einzelmaßnahmen ergeben, bedarf dies eine Ergänzung des angestrebten Sanierungsstandards.

Die komplette technische Ausrüstung ausgenommen Aufzugsanlage bedarf einer Erneuerung mit zeitgemäßem Standard. Hier bedarf es einer separaten Konzeptplanung ggf. mit alternativen im Rahmen der Objektplanung.

Im Rahmen einer Ersteinschätzung - ohne Beteiligung eines Fachplaners - sind hierzu Kostenansätze gewählt.

3.2 Nutzungsspezifische Anforderungen / Ziele

Art der möglichen Nutzungen:

Tourismus – Vermeidung von Konkurrenznutzungen zur Nachnutzung der Hohenburgschule

Handel – unpassende Nutzung

Gastronomie – Vermeidung von Konkurrenznutzungen zu umliegenden Angeboten am Markt

Verwaltung – Nutzbarkeit des Hauses für beamte- aber auch für privat Personen

Veranstaltungen – kl. Zusammenkünfte und Sitzungen keine Konkurrenz zum Saalbau

Dienstleistungen

Informationspunkt

Vorposten für Handel- und Gewerbe

Brainstorming Nutzungsoptionen

EG

- ☐ Gaststätte
- ☐ Lagerfläche
- ☐ Backstage
- ☐ Repair-Café
- ☐ Fahrradwerkstatt
- ☐ Kreditinstitut/Sparkasse
- ☐ Ortspolizeibehörde
- ☐ Fast Administration

1.OG

- ☐ Trausaal
- ☐ Bürgerbüro
- ☐ Obdachlosen Asyl
- ☐ Ortsratsitzungen
- ☐ Schulungen
- ☐ Zweigstelle Uniklinikumsverwaltung

2.OG

- ☐ Privat Wohnungen
- ☐ Pfarrwohnungen
- ☐ Externe Büroflächen
- ☐ Marktmeister
- ☐ Seniorenbeauftragter
- ☐ städtische Rentenberatung
- ☐ Schiedsmann

- ☐ Obdachlosen Asyl
- ☐ Kindertagesbetreuung
- ☐ Nachbetreuung Nachhilfe
- ☐ Proberäume > Jazzkeller
- ☐ Vermittlungsagenturen

- ☐ Hotel + Gaststube
- ☐ Karlsberg Biermuseum
- ☐ Musik + Kunstgallerie
- ☐ Ausstellungsfläche Hom FC 08
- ☐ Urbanes Wohnzimmer

4. Nutzungsvarianten

mit Schwerpunkten

4. Nutzungsvarianten

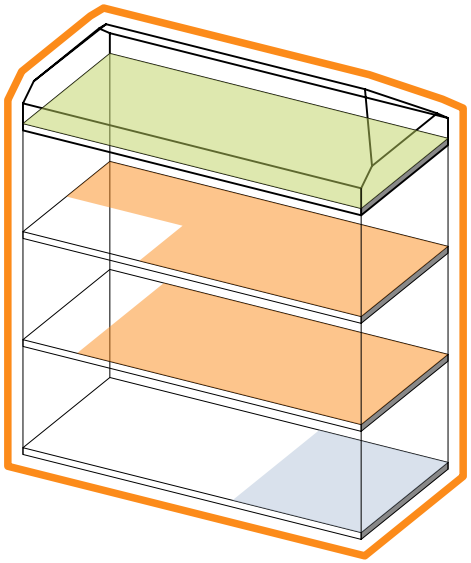

Variante 1: Gemeinschaftshaus

Multifunktionsflächen für:

Dorfkaffee
Treffpunkt Jung & Alt
Backstage Musiksommer
+ Proberäume
Workshops, Vorträge, Präsentationen

Ort der Bildung und Begegnung

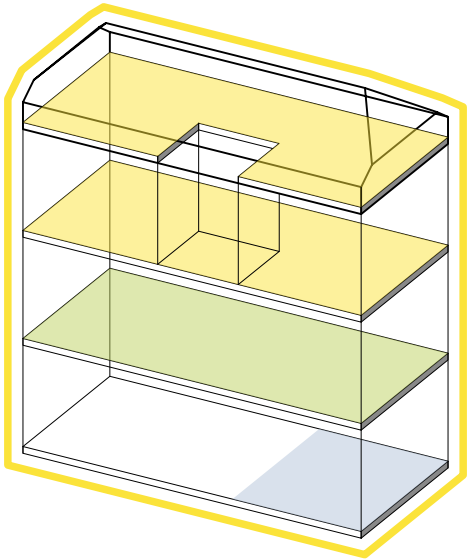

Variante 2: Co Working Space

Multifunktionsflächen für:

Bürgerliche administrative Soforthilfe
Working Coffee
Co Working Bereiche
Anmietbare Arbeitsflächen
Einzelbüros
Kleine Vorträge und Congresse

Ort des Schaffens

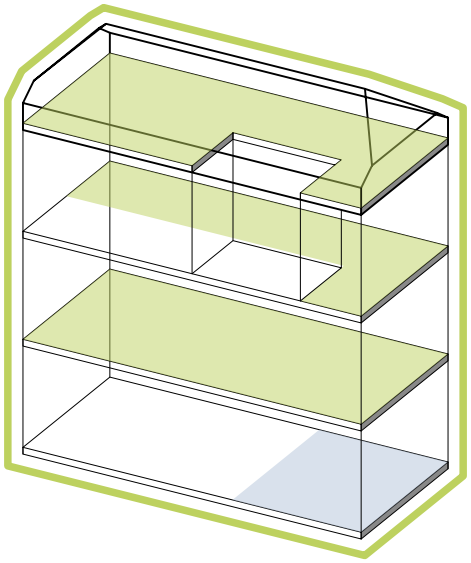

Variante 3: Bürgeradministrationszentrum

Multifunktionsflächen für:

Administrative Soforthilfe
Infozentrum
Verwaltungsstelle
Bürgerbüro, Gelbe Säcke, Infopoint
Fördertechnische Energieberatung
Industrieberatung
Anlaufstelle des Uni Klinikums
Sozialhilfe Beratung

Ort der Verwaltung und des Informierens

4. Nutzungsvarianten

Variante 1: Gemeinschaftshaus

DG:

Administrative Anlaufstelle im Stadtzentrum zum Beraten und Informieren der Bürger.

Einzelbüros sind öffen- und zusammenschaltbar.

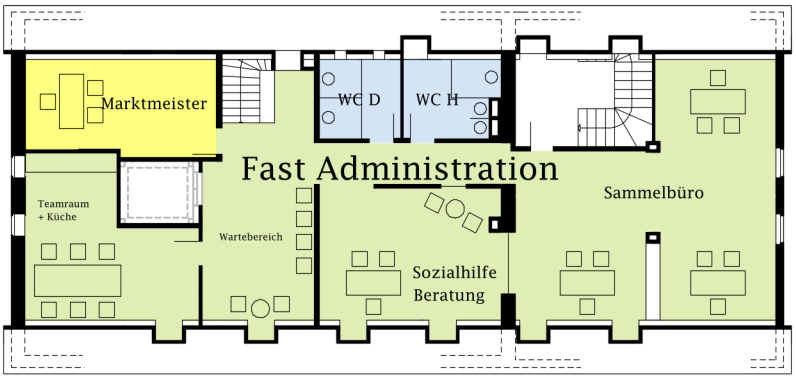

1.OG:

Freie Multifunktionsfläche als sozialer Treffpunkt der Ortsgemeinschaft, zum Musizieren und Zusammenkommen jeglicher Art.

Trauzimmer kann zu und abgegeben werden.

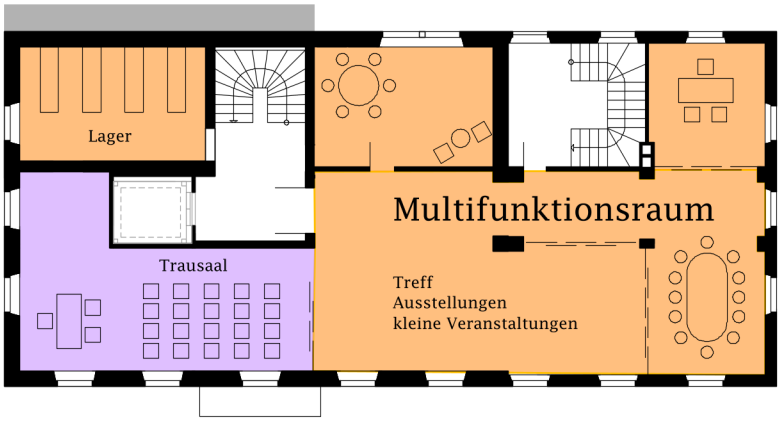

EG:

Informationsschalter als Sekretärposten der Verwaltungsabteilung im DG.

Multifunktionsfläche mit anliegender Küche als Präsentations und Veranstaltungsfläche jeglicher Art.
Kann auch als großzügiger Backstagebereich im Musiksommer genutzt werden.

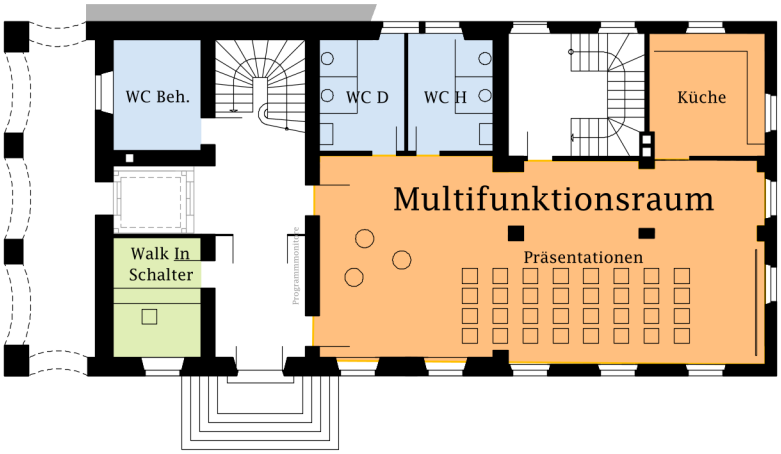

UG:

Erweiterung der öffentlichen Toilettenanlage.

Neues Fluchttreppenhaus mit Ausgang zum Hinterhof.
Verlegen / Modernisieren der Heiztechnik

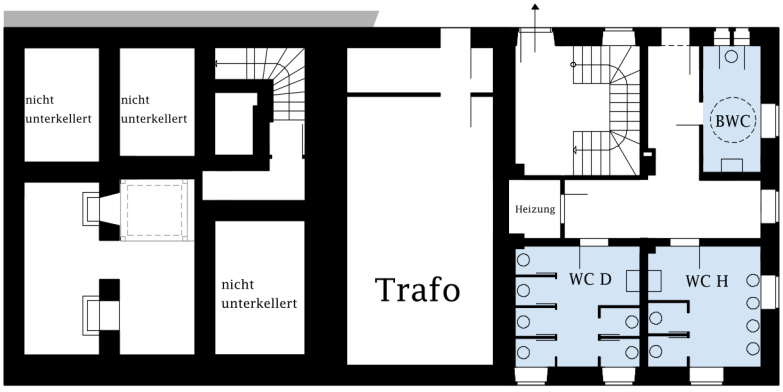

M 1:250

4. Nutzungsvarianten

Variante 1: Gemeinschaftshaus Umbaumaßnahmen

DG:

Abbruch der bestehenden Zellenstruktur.

Ausbau neues Fluchttreppenhaus.

Ausbau des Aufzuges ins Dachgeschoss.

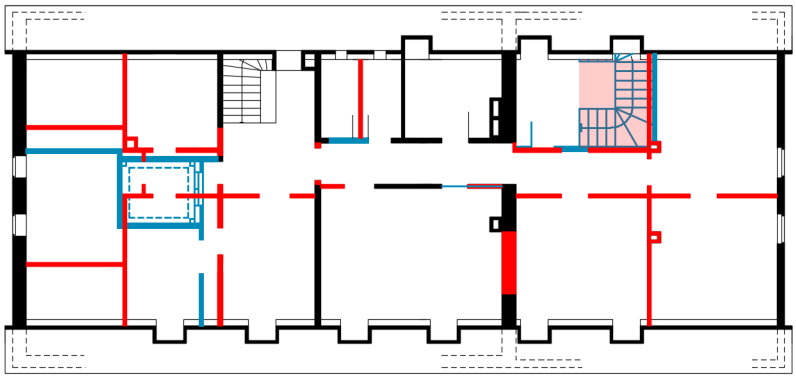

1.OG:

Ausbau eines Schienennetztes für variabele mobile Trennwände.

Ausbau neues Fluchttreppenhaus.

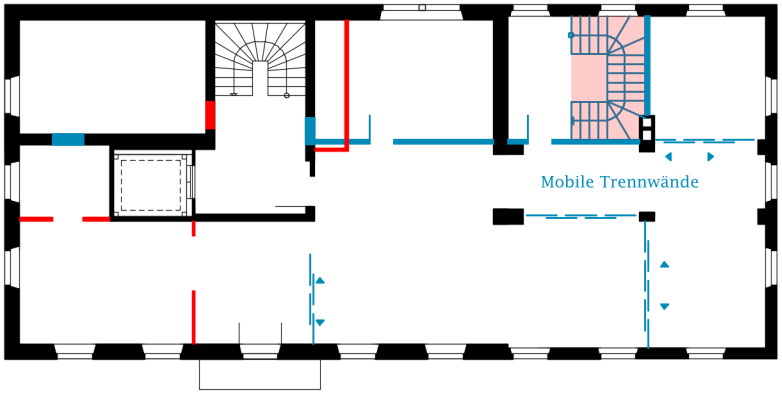

EG:

Abbruch der Theke.

Ausbau einer normgerechten Behindertentoilette. und beidgeschlechtlicher WC Anlagen.

Ausbau neues Fluchttreppenhaus.

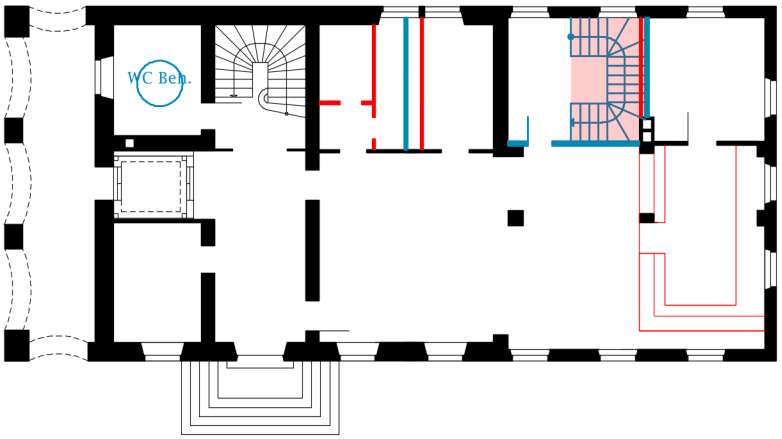

UG:

Abbruch des bestehenden Damen WC.

Erweiterung der öffentlichen Toilettenanlage. Um ein angepasstes Damen WC ähnlich der Herren WC Größe.
Anpassung der Behinderten WC Größe
Ausbau neues Fluchttreppenhaus.

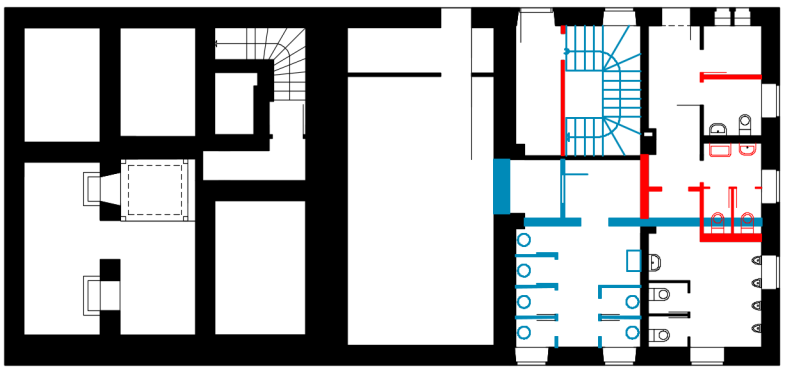

M 1:250

4. Nutzungsvarianten

Variante 1: Gemeinschaftshaus Nettonutzflächen

Administration Stadtverwaltung *DG*:

Sammelbüro *multifunktional flexibel abtrennbar*	69 m²
Einzelbüro	30 m²
Teamraum *inkl. Küche*	28 m²
Wartebereich *+ Flur*	37 m²
Walk In Schalter	11 m²
	175 m²

Gemeinschaftshaus *OG*:

Multifunktionsfläche *EG +OG*	199 m²
Einzelbüro *zuschaltbar*	16 m²
Besprechungsraum	24 m²
Küche	16 m²
Lager	23 m²
	278 m²

Marktmeister Büro *DG*: 20 m²

Trausaal *OG*: 47 m²

Nassräume

DG	19 m²
OG	---
EG	22 m²
UG	39 m²
	80 m²

600 m²

zzgl. Verkehrsflächen gem. **130 m²**

4. Nutzungsvarianten

Variante 1: Gemeinschaftshaus Bauwerkskosten

Kostenidee - ‚mittlerer Standard'

Kostenannahme nach KG 200, 300: für konzeptbezogene Eingriffe / Ausbauten

KG 210					
212 Abbruchmaßnahmen *1					
Abbruch Innenausbau	50 €/m²	x	220 m²	=	11.400 €
Abbruch Deckenbeläge/-bekleidung	20 €/m²	x	2 x 850 m²	=	34.000 €
Innenwandöffnungen Türen	80 €/m²	x	50 m²	=	3.750 €
Deckenöffnungen (Aufzug, Treppenhäuser)	250 €/m²	x	64 m²	=	16.000 €
					66.000 €
KG 330					
334 Außentüren und Fenster	50 €/m²	x	160 m²	=	8.000 €
335 Außenwandbekleidungen außen	29 €/m²	x	520 m²	=	15.000 €
339 Klappläden	70 €/m²	x	70 m²	=	5.000 €
					28.000 €
KG 340					
342 Nichttragende Innenwände	165 €/m²	x	150m²	=	25.000 €
344 Innenwandöffnungen	1400 €/m²	x	10 m²	=	14.000 €
345 Innenwandbekleidungen	40 €/m²	x	1890 m²	=	76.000 €
346 Treppenhaus Einhausen Brandschutz	1000 €/m²	x	80 m²	=	80.000 €
					195.000 €
KG 350					
351 Stahlbetontreppe + Fliesen	15.000 €/Stk.	x	3 Stk.	=	45.000 €
353 Deckenbeläge / Parkett - Holz	177 €/m²	x	850 m²	=	151.000 €
354 Deckenbekleidung / Akustik	96 €/m²	x	850 m²	=	82.000 €
					278.000 €
KG 360					
363 Isolation Spitzboden - Dach	80 €/m²	x	230 m²	=	18.400 €
Instandhaltungsarbeiten				=	10.000 €
					29.000 €
KG 370					
371 Allgemeine Einbauten				=	40.000 €
					40.000 €
KG 390					
391 Baustelleneinrichtung	40 €/m²	x	850 m²	=	34.000 €
					34.000 €
					ca. 670.000 €

4. Nutzungsvarianten

Variante 1: Gemeinschaftshaus Bauwerkskosten

Kostenidee - ‚mittlerer Standard'

Kostenannahme nach KG 400: für konzeptbezogene Eingriffe / Ausbauten

KG 410					
410 Toilettenanlage EG / DG	20.000 €/Stk.	x	2 Stk.	=	40.000 €
Toilettenanlage UG	45.000 €/Stk.	x	1 Stk.	=	45.000 €
411 Abwasseranlage	20 €/m²	x	850 m²	=	17.000 €
					102.000 €
KG 420					
Wärmeversorgungsanlage	60 €/m²	x	850 m²	=	51.000 €
					51.000 €
KG 430					
431 Lüftungsanlage WCs + Versammlung 1.OG	80 €/m²	x	420 m²	=	34.000 €
					34.000 €
KG 440					
445 Beleuchtungsanlage	120 €/m²	x	850 m²	=	102.000 €
					102.000 €
KG 450					
451 Telekommunikationsanlage	60 €/m²	x	850 m²	=	51.000 €
					51.000 €
KG 460					
461 Förderanlage Erweiterung DG	30.000 €	x	1 Ebenen	=	30.000 €
					30.000 €
					ca. 370.000 €

4. Nutzungsvarianten

Variante 1: Gemeinschaftshaus Gesamtbaukosten

Kostenannahme nach KG 700: für konzeptbezogene Eingriffe / Ausbauten

730 Architekten- Ingenieurleistungen	KG 300 + 400	x	28 %	=	255.000 €
740 Gutachten / Beratung Bauphysik, Altlasten Bauzustand, Brandschutz	KG 300 + 400	x	7 %	=	68.000 €

ca. 323.000 €

Sanierung Altes Rathaus

Herrichten	**KG 200**	**66.000 €**
Baukonstruktion	**KG 300**	**604.000 €**
Techn. Anlagen	**KG 400**	**307.000 €**
Freianlagen	**KG 500**	**----**
Ausstattung	**KG 600**	**bauseits**
Baunebenkosten	**KG 700**	**323.000 €**
	NETTO	**ca. 1.300.000 €**
	BRUTTO	**ca. 1.550.000 €**

Baukosten bezogen auf 1.Quartal 2024

Hinweise:

1. Bisher unberücksichtigt bleiben besondere Maßnahmen, die sich aus einer genaueren Bauzustandsbetrachtung (separates Gutachten) mit Bauteilöffnungen ergeben können. Hierbei sind insbesondere Kontaminationsaspekte bei den einzelnen Bauteilen relevant.

2. Bisher wurden keine bauphysikalischen Themenstellungen und Erfordernisse die sich aus einem zu erstellenden Brandschutzkonzept ergeben in der Kostenzusammenstellung berücksichtigt.

3. Für die Gebäudehülle wird eine bestandsorientierte Instandsetzung zu Grunde gelegt, die keine äußere Veränderung der Fassaden / Dach beinhalten. Sollten aus energetischen Überlegungen heraus zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden geht dies mit einer denkmalpflegerischen Abstimmung einher. (Vorplanungsphase)

4. Sollte im Rahmen der Gebäudetechnik / TGA besondere energiesparende Komponenten zum Einsatz kommen, bedarf dies einer exakten Festlegung. (TGA Planer / Energiekonzept)

5. Außenbühne mit entsprechendem temporärem Witterungsschutz sind zunächst kostenmäßig nicht berücksichtigt. Hier bedarf es einer grundlegenden Festlegung der Anforderungen damit ein System ausgewählt werden kann.

4. Nutzungsvarianten

Variante 2: Co Working Space

DG:

Aktivere Co Working Bereiche mit Chill Out Zone und Kommunikationsbereichen.

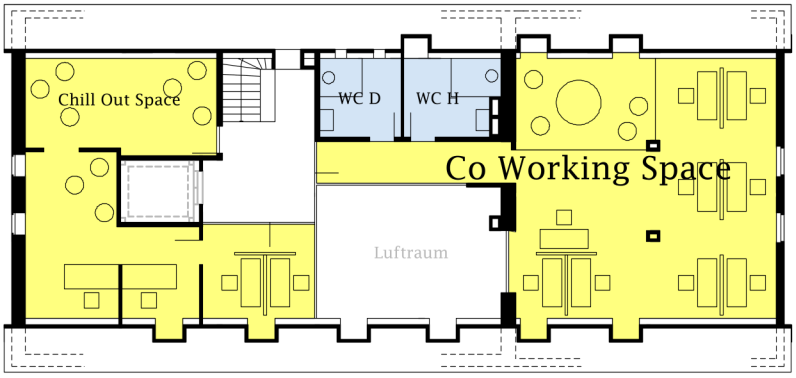

1.OG:

Ruhige Abtrennbare Co Working Bereiche zum Anmieten für Private Besucher oder kleine Arbeitsgruppen.

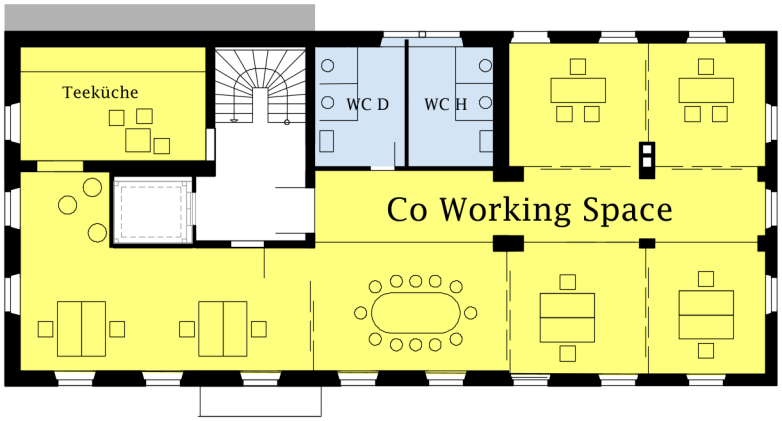

EG:

Vorgeschalteter Administrations Posten zur Schnellhilfe des Bürgerbüros, des Informationszentrum sowie der Touristeninfo.
Mit anliegenden zwei Büroräume der Sachbearbeitung.

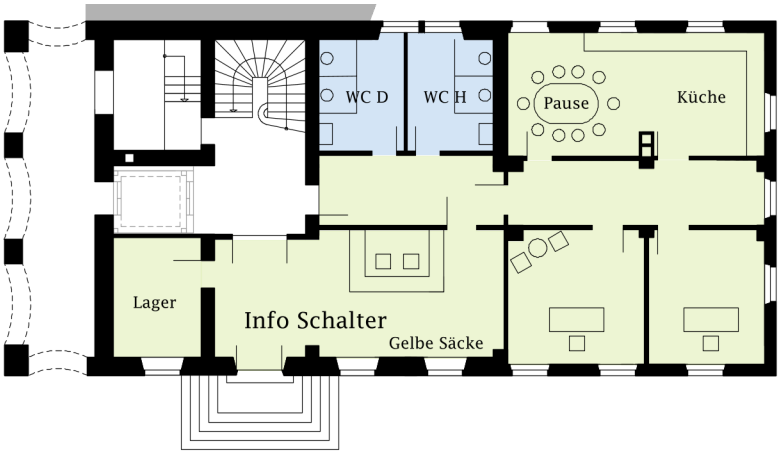

UG:

Erweiterung der öffentlichen Toilettenanlage.

Neues Fluchttreppenhaus mit Ausgang zum Hinterhof.
Verlegen / Modernisieren der Heiztechnik

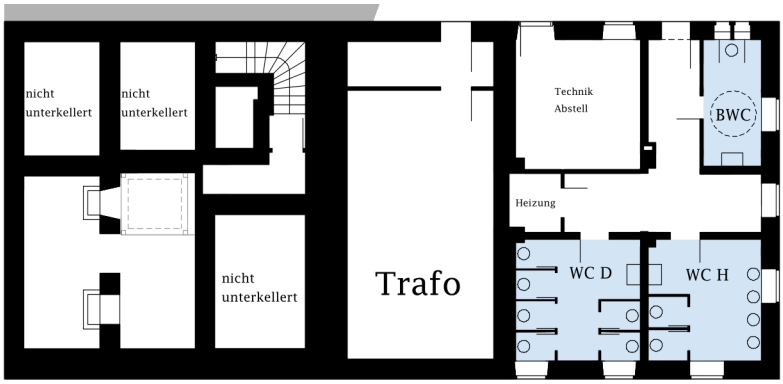

M 1:250

4. Nutzungsvarianten

Variante 2: Co Working Space Umbaumaßnahmen

DG:

Abbruch der bestehenden Zellenstruktur.
Durchbruch eines Luftloches.
Einfassung des Luftloches mit Sicherheitsglas.
Ausbau neues Fluchttreppenhaus.
Ausbau des Aufzuges ins Dachgeschoss.

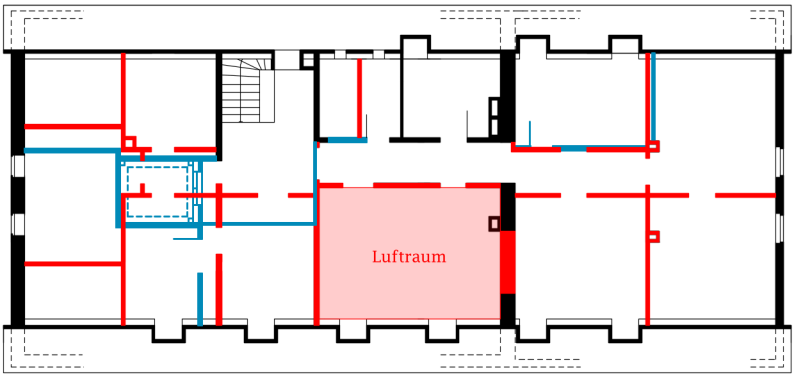

1.OG:

Ausbau eines Schienennetztes für variabele mobile Trennwände.

Ausbau neues Fluchttreppenhaus.
Ausbau neue Teeküche.

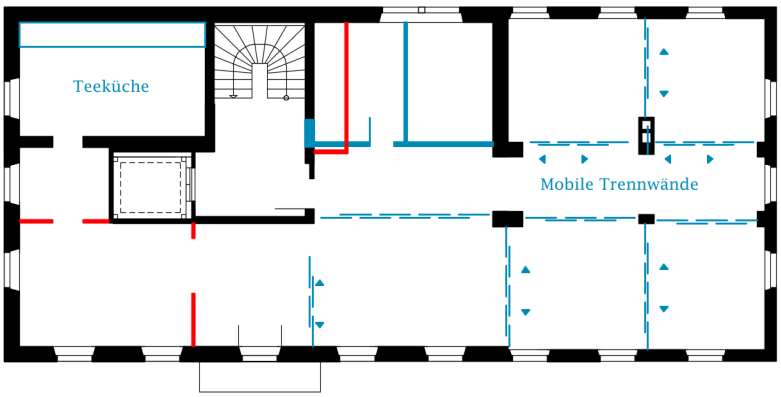

EG:

Abbruch der Theke.

Ausbau eines neuen Fluchttreppenausgangs unter die Arkade.
Ausbau neues Fluchttreppenhaus.

Ausbau neue Zellenstruktur.

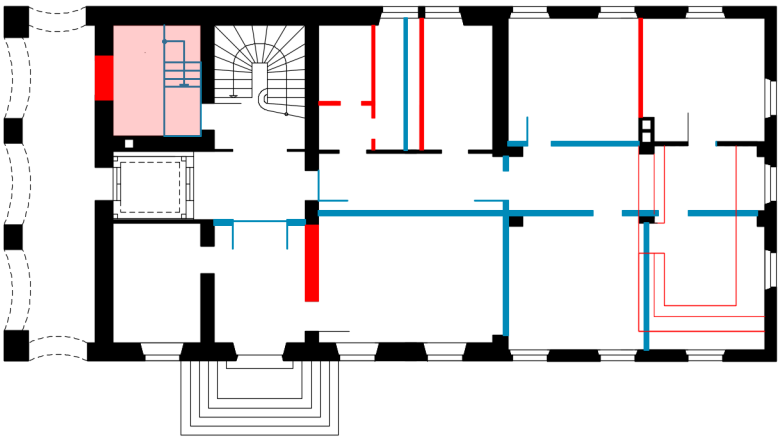

UG:

Abbruch des bestehenden Damen WC

Erweiterung der öffentlichen Toilettenanlage. Um ein angepasstes Damen WC ähnlich der Herren WC Größe.

Anpassung der Behinderten WC Größe
Verlegen / Modernisieren der Heiztechnik

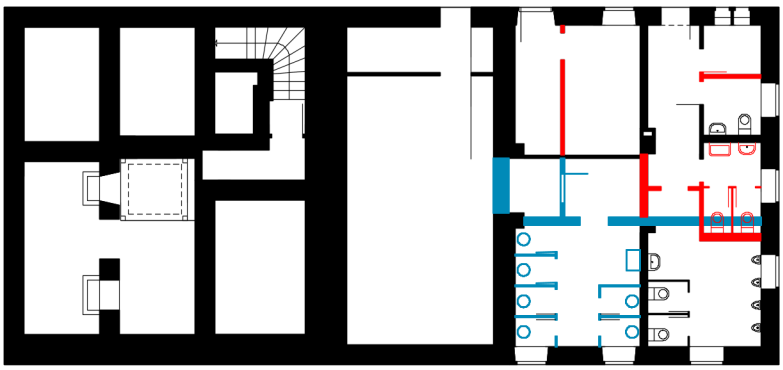

M 1:250

4. Nutzungsvarianten

Variante 2: Co Working Space Nettonutzflächen

Co Working Space *OG + DG*:

Sammelarbeitsplatz gr. *flexibel abtrennbar*	78 m²
Sammelarbeitsplatz kl. *flexibel abtrennbar*	42 m²
Teamzone	17 m²
Chill Out Space	28 m²
Separated Working *inkl. Flurzone*	182 m²
Teeküche	23 m²
	370 m²

Administration Stadtverwaltung *EG*:

Infoschalter *multifunktional flexibel abtrennbar*	39 m²
Einzelbüros	37 m²
Teamraum *inkl. Küche*	34 m²
Flur	32 m²
Lager	11 m²
	153 m²

Nassräume

DG	19 m²
OG	22 m²
EG	22 m²
UG	39 m²
	102 m²

625 m²

zzgl. Verkehrsflächen gem. **79 m²**

4. Nutzungsvarianten

Variante 2: Co Working Space Bauwerkskosten

Kostenidee - ‚mittlerer Standard'

Kostenannahme nach KG 200, 300: für konzeptbezogene Eingriffe / Ausbauten

KG 210

212 Abbruchmaßnahmen *1					
Abbruch Innenausbau	50 €/m²	x	275 m²	=	14.000 €
Abbruch Deckenbeläge/-bekleidung	20 €/m²	x	2 x 850 m²	=	34.000 €
Innenwandöffnungen Türen	80 €/m²	x	50 m²	=	3.750 €
Außenwandöffnungen (Arkade)	200 €/m²	x	5 m²	=	1.000 €
Deckenöffnungen (Aufzug, Luftloch)	250 €/m²	x	45 m²	=	12.000 €
					65.000 €

KG 330

334 Außenwandöffnungen / Außentüren	5.000 Stk./m²	x	2 Stk	=	10.000 €
334 Außentüren und Fenster streichen/lackieren	50 €/m²	x	160 m²	=	8.000 €
335 Außenwandbekleidungen außen	29 €/m²	x	520 m²	=	15.000 €
339 Klappläden	70 €/m²	x	70 m²	=	5.000 €
					38.000 €

KG 340

342 Nichttragende Innenwände	165 €/m²	x	270m²	=	45.000 €
344 Innenwandöffnungen	1400 €/m²	x	30 m²	=	42.000 €
345 Innenwandbekleidungen	40 €/m²	x	2000 m²	=	80.000 €
346 Treppenhaus Einhausen Brandschutz	1000 €/m²	x	50 m²	=	50.000 €
					217.000 €

KG 350

351 Stahlbetontreppe + Fliesen	15.000 €/Stk.	x	0,5 Stk.	=	7.500 €
353 Deckenbeläge / Parkett - Holz	177 €/m²	x	850 m²	=	151.000 €
354 Deckenbekleidung / Akustik	96 €/m²	x	850 m²	=	82.000 €
					240.500 €

KG 360

363 Isolation Spitzboden - Dach	80 €/m²	x	230 m²	=	18.400 €
Instandhaltungsarbeiten				=	10.000 €
					29.000 €

KG 370

371 Allgemeine Einbauten				=	40.000 €
					40.000 €

KG 390

391 Baustelleneinrichtung	40 €/m²	x	850 m²	=	34.000 €
					34.000 €

ca. 664.000 €

4. Nutzungsvarianten

Variante 2: Co Working Space Bauwerkskosten

Kostenidee - ‚mittlerer Standard'

Kostenannahme nach KG 400: für konzeptbezogene Eingriffe / Ausbauten

KG 410					
410 Toilettenanlage EG / 1OG / DG	20.000 €/Stk.	x	3 Stk.	=	60.000 €
Toilettenanlage UG	45.000 €/Stk.	x	1 Stk.	=	45.000 €
411 Abwasseranlage	20 €/m²	x	850 m²	=	17.000 €
					122.000 €
KG 420					
Wärmeversorgungsanlage	60 €/m²	x	850 m²	=	51.000 €
					51.000 €
KG 430					
431 Lüftungsanlage WCs	80 €/m²	x	150 m²	=	12.000 €
Belüftung RWA Sicherheitstreppenhaus				=	20.000 €
					32.000 €
KG 440					
445 Beleuchtungsanlage	120 €/m²	x	850 m²	=	102.000 €
					102.000 €
KG 450					
451 Telekommunikationsanlage	60 €/m²	x	850 m²	=	51.000 €
456 Brandschutzmeldeanlage	45 €/m²	x	850 m²	=	39.000 €
					90.000 €
KG 460					
461 Förderanlage Erweiterung DG	30.000 €	x	1 Ebenen	=	30.000 €
					30.000 €
					ca. 427.000 €

4. Nutzungsvarianten

Variante 2: Co Working Space Gesamtbaukosten

Kostenannahme nach KG 700: für konzeptbezogene Eingriffe / Ausbauten

730 Architekten- Ingenieurleistungen	KG 300 + 400	x	28 %	=	288.000 €
740 Gutachten / Beratung Bauphysik, Altlasten Bauzustand, Brandschutz	KG 300 + 400	x	7 %	=	72.000 €

ca. 360.000 €

Sanierung Altes Rathaus

Herrichten	**KG 200**	**65.000 €**
Baukonstruktion	**KG 300**	**599.000 €**
Techn. Anlagen	**KG 400**	**427.000 €**
Freianlagen	**KG 500**	**----**
Ausstattung	**KG 600**	**bauseits**
Baunebenkosten	**KG 700**	**360.000 €**
	NETTO	**ca. 1.451.000 €**
	BRUTTO	**ca. 1.723.000 €**

Baukosten bezogen auf 1.Quartal 2024

Hinweise:

1. Bisher unberücksichtigt bleiben besondere Maßnahmen, die sich aus einer genaueren Bauzustandsbetrachtung (separates Gutachten) mit Bauteilöffnungen ergeben können. Hierbei sind insbesondere Kontaminationsaspekte bei den einzelnen Bauteilen relevant.

2. Bisher wurden keine bauphysikalischen Themenstellungen und Erfordernisse die sich aus einem zu erstellenden Brandschutzkonzept ergeben in der Kostenzusammenstellung berücksichtigt.

3. Für die Gebäudehülle wird eine bestandsorientierte Instandsetzung zu Grunde gelegt, die keine äußere Veränderung der Fassaden / Dach beinhalten. Sollten aus energetischen Überlegungen heraus zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden geht dies mit einer denkmalpflegerischen Abstimmung einher. (Vorplanungsphase)

4. Sollte im Rahmen der Gebäudetechnik / TGA besondere energiesparende Komponenten zum Einsatz kommen, bedarf dies einer exakten Festlegung. (TGA Planer / Energiekonzept)

5. Außenbühne mit entsprechendem temporärem Witterungsschutz sind zunächst kostenmäßig nicht berücksichtigt. Hier bedarf es einer grundlegenden Festlegung der Anforderungen damit ein System ausgewählt werden kann.

4. Nutzungsvarianten

Variante 3: Bürgeradministrationszentrum

DG:

Einzelbüros und Sammelbüros temporär unterschiedlich besetzt:

z.B: Arbeitsmarkt- und Industrieberatung
Schiedsmanns
Sozialhilfe Beratung
Marktmeister
Ordnungsamt
Streetworker

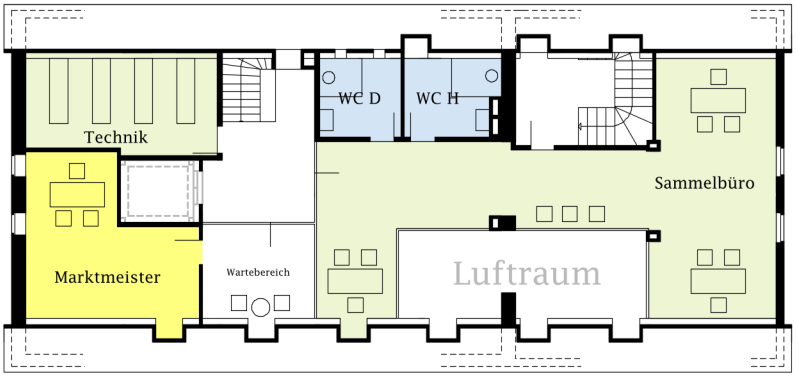

1.OG:

Veranstaltungs und Tagungs-fläche

z.B:
Uni Präsentationensfläche...
Tagungen des Ortsrates
Informationstagungen für Industrie und Uni Klinik
Immobilien und Wohnungsvermittlung

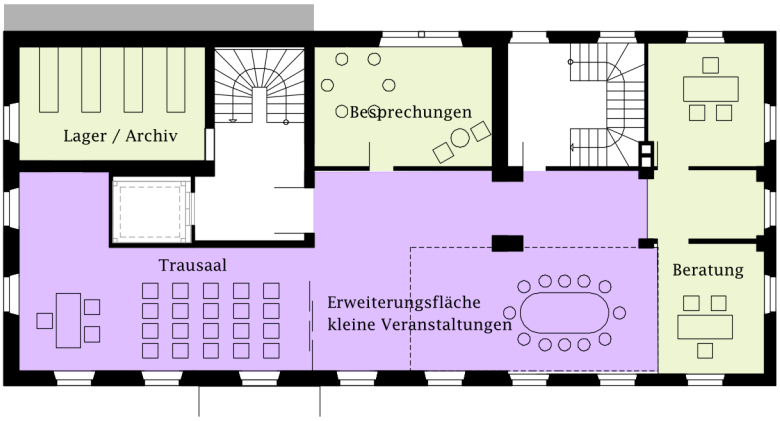

EG:

Anlaufstation für Bürger und Bürgerinnen:
Erdgeschoss als Orientierungs und Empfangszone.

Diversitätsbereich und Versorgung

z.B: Verteile und Infopoint
Umkleidezone Musiksommer

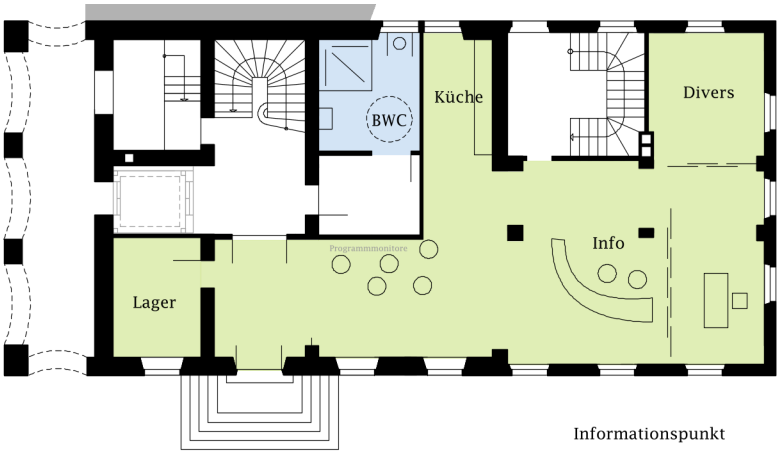

UG:

Erweiterung der öffentlichen Toilettenanlag als Haupttoilettenanlage des Hauses

Neues Fluchttreppenhaus mit Ausgang zum Hinterhof.
Verlegen / Modernisieren der Heiztechnik

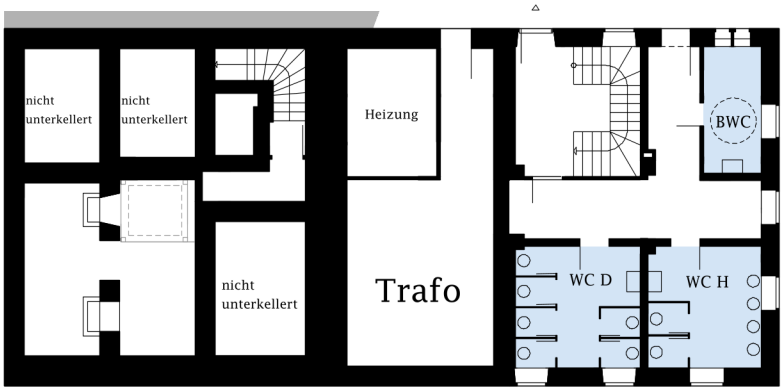

M 1:250

4. Nutzungsvarianten

Variante 3: Bürgeradministrationszentrum Umbaumaßnahmen

DG:

Abbruch der bestehenden Zellenstruktur.
Durchbruch eines Luftloches.
Einfassung des Luftloches mit Sicherheitsglas.
Ausbau neues Fluchttreppenhaus.
Ausbau des Aufzuges ins Dachgeschoss.

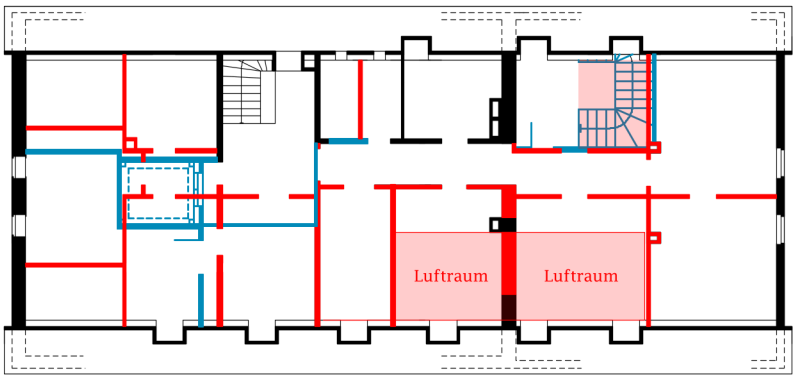

1.OG:

Ausbau eines Schienennetztes für variabele mobile Trennwände.

Ausbau neues Fluchttreppenhaus.

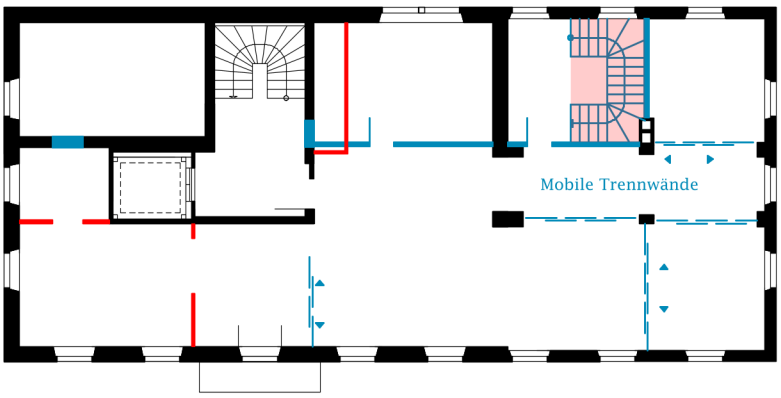

EG:

Abbruch der Theke.

Ausbau eines neuen Fluchttreppenausgangs unter die Arkade.
Ausbau neues Fluchttreppenhaus.

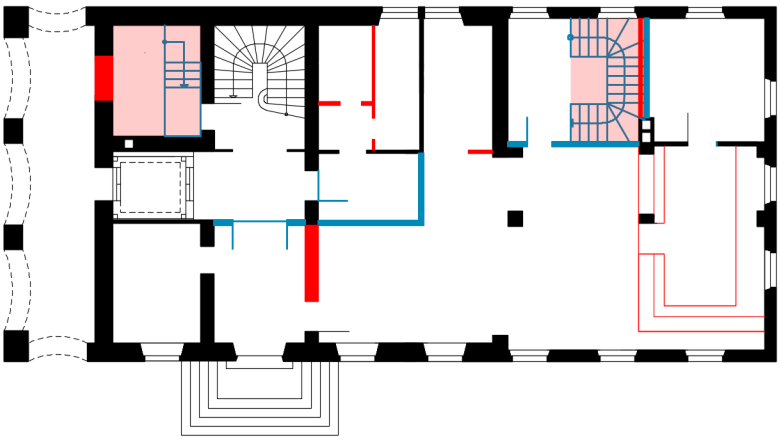

UG:

Abbruch des bestehenden Damen WC

Erweiterung der öffentlichen Toilettenanlage. Um ein angepasstes Damen WC ähnlich der Herren WC Größe.

Anpassung der Behinderten WC Größe
Verlegen / Modernisieren der Heiztechnik
Treppenhausanschluss

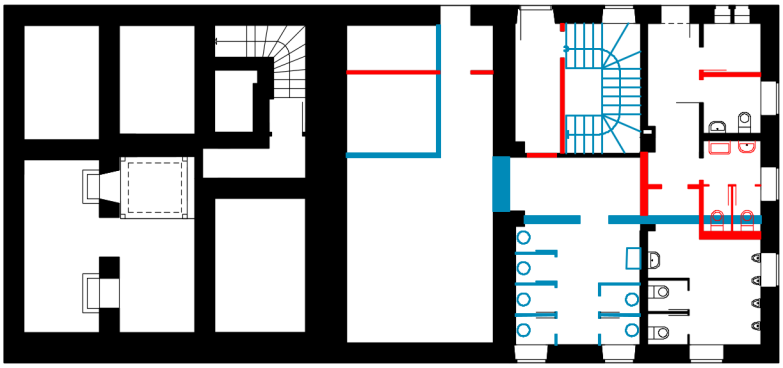

M 1:250

4. Nutzungsvarianten

Variante 3: Bürgeradministrationszentrum Nettonutzflächen

Bürgerhaus *EG - DG*:

Infoschalter / Treffpunkt *inkl. flexibel abtrennbares Einzelbüro*	100 m²
Sammelbüro *multifunktional flexibel abtrennbar*	80 m²
Einzelbüros *Beratungsstellen*	40 m²
Besprechungsraum	24 m²
Küche	10 m²
Lager + Archiv	35 m²
Technikfläche	28 m²
Divers *möglicher Backstage/Umkleidebereich*	17 m²
	334 m²

Marktmeister Büro *DG*: 29 m²

Trausaal + Veranstaltungsfläche *OG*: 120 m²

Nassräume

DG	19 m²
OG	---
EG inkl. Dusche	13 m²
UG	39 m²
	71 m²

554 m²

zzgl. Verkehrsflächen gem. **133 m²**

4. Nutzungsvarianten

Variante 3: Bürgeradministrationszentrum Bauwerkskosten

Kostenidee - ‚mittlerer Standard'

UMBAU

Kostenannahme nach KG 200, 300: für konzeptbezogene Eingriffe / Ausbauten

KG 210					
212 Abbruchmaßnahmen *1					
Abbruch Innenausbau	50 €/m²	x	275 m²	=	14.000 €
Abbruch Deckenbeläge/-bekleidung	20 €/m²	x	2 x 850 m²	=	34.000 €
Innenwandöffnungen Türen	80 €/m²	x	50 m²	=	3.750 €
Außenwandöffnungen (Arkade)	200 €/m²	x	5 m²	=	1.000 €
Deckenöffnungen (Aufzug, Treppe, Luftloch)	250 €/m²	x	100 m²	=	25.000 €
					78.000 €
KG 330					
334 Außenwandöffnungen / Außentüren	5.000 Stk./m²	x	2 Stk	=	10.000 €
334 Außentüren und Fenster streichen/lackieren	50 €/m²	x	160 m²	=	8.000 €
335 Außenwandbekleidungen außen	29 €/m²	x	520 m²	=	15.000 €
339 Klappläden	70 €/m²	x	70 m²	=	5.000 €
					38.000 €
KG 340					
342 Nichttragende Innenwände	165 €/m²	x	210m²	=	35.000 €
344 Innenwandöffnungen	1400 €/m²	x	30 m²	=	42.000 €
345 Innenwandbekleidungen	40 €/m²	x	2000 m²	=	80.000 €
346 Treppenhaus Einhausen Brandschutz	1000 €/m²	x	110 m²	=	110.000 €
					267.000 €
KG 350					
351 Stahlbetontreppe + Fliesen	15.000 €/Stk.	x	3,5 Stk.	=	53.000 €
353 Deckenbeläge / Parkett - Holz	177 €/m²	x	850 m²	=	151.000 €
354 Deckenbekleidung / Akustik	96 €/m²	x	850 m²	=	82.000 €
					286.000 €
KG 360					
363 Isolation Spitzboden - Dach	80 €/m²	x	230 m²	=	18.400 €
Instandhaltungsarbeiten				=	10.000 €
					29.000 €
KG 370					
371 Allgemeine Einbauten				=	40.000 €
					40.000 €
KG 390					
391 Baustelleneinrichtung	40 €/m²	x	850 m²	=	34.000 €
					34.000 €

ca. 772.000 €

4. Nutzungsvarianten

Variante 3: Bürgeradministrationszentrum Bauwerkskosten

Kostenidee - ‚mittlerer Standard'

UMBAU

Kostenannahme nach KG 400: für konzeptbezogene Eingriffe / Ausbauten

KG 410					
410 Toilettenanlage EG / 1OG / DG	20.000 €/Stk.	x	2,5 Stk.	=	50.000 €
Toilettenanlage UG	45.000 €/Stk.	x	1 Stk.	=	45.000 €
411 Abwasseranlage	20 €/m²	x	850 m²	=	17.000 €
					112.000 €
KG 420					
Wärmeversorgungsanlage	60 €/m²	x	850 m²	=	51.000 €
					51.000 €
KG 430					
431 Lüftungsanlage WCs, EG + 1.OG	80 €/m²	x	690 m²	=	55.000 €
					55.000 €
KG 440					
445 Beleuchtungsanlage	120 €/m²	x	850 m²	=	102.000 €
					102.000 €
KG 450					
451 Telekommunikationsanlage	60 €/m²	x	850 m²	=	51.000 €
					51.000 €
KG 460					
461 Förderanlage Erweiterung DG	30.000 €	x	1 Ebenen	=	30.000 €
					30.000 €
					ca. 401.000 €

4. Nutzungsvarianten

Variante 3: Bürgeradministrationszentrum Gesamtbaukosten

UMBAU

Kostenannahme nach KG 700: für konzeptbezogene Eingriffe / Ausbauten

730 Architekten- Ingenieurleistungen	KG 300 + 400	x	28 %	=	307.000 €
740 Gutachten / Beratung Bauphysik, Altlasten Bauzustand, Brandschutz	KG 300 + 400	x	7 %	=	77.000 €

ca. 384.000 €

Sanierung Altes Rathaus

Herrichten	**KG 200**	**78.000 €**
Baukonstruktion	**KG 300**	**694.000 €**
Techn. Anlagen	**KG 400**	**401.000 €**
Freianlagen	**KG 500**	**----**
Ausstattung	**KG 600**	**bauseits**
Baunebenkosten	**KG 700**	**384.000 €**
	NETTO	**ca. 1.557.000 €**
	BRUTTO	**ca. 1.852.000 €**

Baukosten bezogen auf 1.Quartal 2024

Hinweise:

1. Bisher unberücksichtigt bleiben besondere Maßnahmen, die sich aus einer genaueren Bauzustandsbetrachtung (separates Gutachten) mit Bauteilöffnungen ergeben können. Hierbei sind insbesondere Kontaminationsaspekte bei den einzelnen Bauteilen relevant.

2. Bisher wurden keine bauphysikalischen Themenstellungen und Erfordernisse die sich aus einem zu erstellenden Brandschutzkonzept ergeben in der Kostenzusammenstellung berücksichtigt.

3. Für die Gebäudehülle wird eine bestandsorientierte Instandsetzung zu Grunde gelegt, die keine äußere Veränderung der Fassaden / Dach beinhalten. Sollten aus energetischen Überlegungen heraus zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden geht dies mit einer denkmalpflegerischen Abstimmung einher. (Vorplanungsphase)

4. Sollte im Rahmen der Gebäudetechnik / TGA besondere energiesparende Komponenten zum Einsatz kommen, bedarf dies einer exakten Festlegung. (TGA Planer / Energiekonzept)

5. Außenbühne mit entsprechendem temporärem Witterungsschutz sind zunächst kostenmäßig nicht berücksichtigt. Hier bedarf es einer grundlegenden Festlegung der Anforderungen damit ein System ausgewählt werden kann.

5. Erläuterung & Bewertung

5. Erläuterung und Bewertung

5.1 Gegenüberstellung der Nutzungsvarianten

Variante 1: Gemeinschaftshaus

ca. 1.55 Mio. €

- gemeinschaftsstiftend
- informierend
- divers
- familiär
- offen
- behindertengerecht
- mittlere Besucherfrequenz

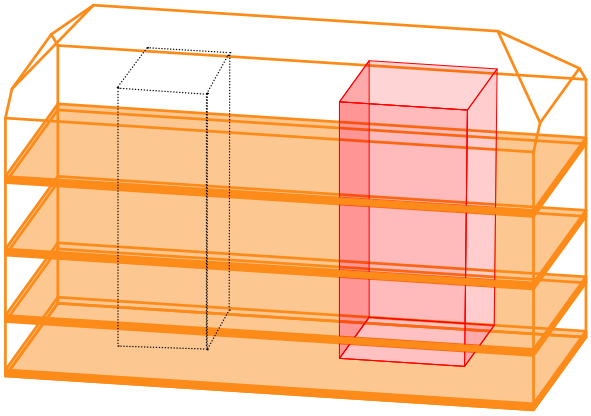

Variante 2: Co Working Space

ca. 1.70 Mio. €

- introvertiert
- gesellig
- divers
- privat
- anregend
- behindertengerecht
- schwache Besucherfrequenz

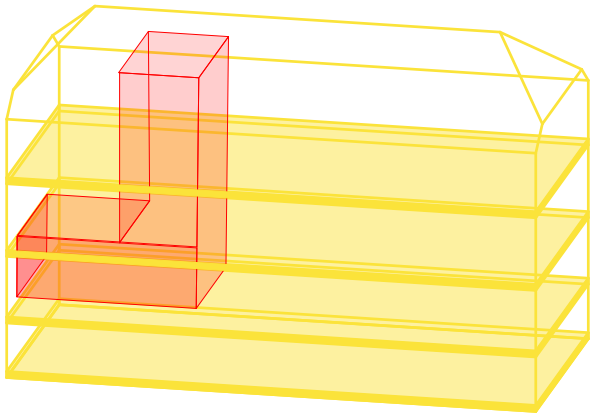

Variante 3: Bürgeradministrationszentrum

ca. 1.85 Mio.€

- allumgreifend
- informierend
- divers
- integrierend
- verwaltend
- behindertengerecht
- hohe Besucherfrequenz

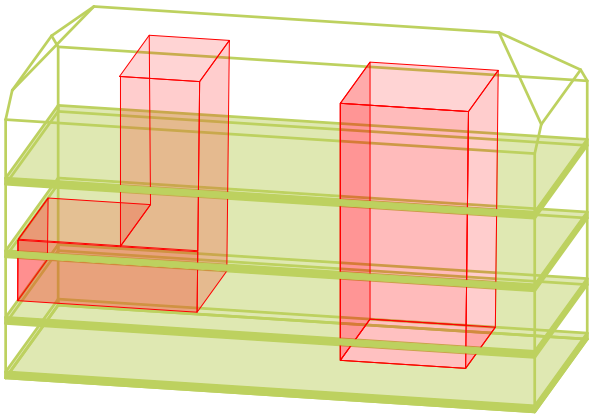

5. Erläuterung und Bewertung

5.1 Gegenüberstellung der Nutzungsmöglichkeiten

Variante 1: Gemeinschaftshaus

Aufgrund des Verzichts von ausschweifenden baulichen Optimierungen wie Deckenöffnungen, kann das Alte Rathaus als Gemeinschaftshaus als preiswerteste Variante angeboten werden.
Öffnung der inneren Strukturierung durch die Aufhebung von Raumtrennungen, ermöglicht großzügige Aufenthaltsflächen zur multifuktionalen Nutzung. Hier können temporäre Veranstaltungen, Präsentationen und Treffen abgehalten werden; mit entsprechend hohem Betreuungsaufwand. Um die Multifunktionalität der Begegnungsräume möglichst nahe zu bringen und ein offenes Haus generieren zu können, wurden hierfür die Räumlichkeiten im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss präferiert. Hier findet man auch den Bereich des Trausaals mit zusätzlichen Erweiterungsflächen auf gleicher Ebene.

Hieraus leidtragend musste die Anlaufstelle der administrativen Verwaltung ins Dachgeschoss weichen, welches diese unflexibeler wirken lässt. Um Abhilfe zu schaffen wird ein ‚Walk In Schalter' zur direkten Beratung oder als Leitstelle, direkt im Eingangsbereich des Erdgeschosses angeboten werden.

Variante 2: Co Working Space

Das Alte Rathaus als gemeinschaftlicher Arbeitsplatz. Um der administrativen Verwaltung eine höhere Frequentierung und öffentlicheres Auftreten gewährleisten zu können, wird die Anlaufstelle des Bürgeramtes in dieser Varianten in das schwellenlose Erdgeschoss gelegt. Um hier unterschiedlichen Themenbereichen genügend Privatsphäre bieten zu können, werden die einzelnen Büroabteile in Zellenstruktur gegliedert. Der Eingangsbereich wird geprägt von einem öffentlichen Info-Schalter.

Die Obergeschosse dienen als Arbeitsbereichen , welche von Privatpersonen oder Gruppen angemietet werden könnten. Im ersten Obergeschoss sollen hier zusammenschaltbare Zellenstrukturen mit mobilen Trennwänden entstehen um unterschiedlichsten Arbeitsmethoden Abhilfe leisten zu können. Das Dachgeschoss soll eher als experimentellere Arbeitszone verstanden werden, in der Kommunikationszonen und Chill Out Bereiche vorbehalten werden. Fraglich bleibt ob eine weitgehende Nutzung als Co Working Space, der repräsentativen Stellung des Alten Rathauses, an exponiertem Standort, Rechnung tragen kann.

Variante 3: Bürgeradministrationszentrum

In der dritten Variante soll das ‚Alte' Rathaus neu definiert werden. Die Stellung als repräsentatives Gebäude mit Verwaltungssitz der Stadtverwaltung und bürgerlichen Belangen soll es erneut einnehmen. Allerdings als Neuauflage.
Hierzu soll ein zeitgemäßes, temporär wechselndes Betriebskonzept definiert werden, welches eine Mehrfachnutzung vieler, diverser Beratungen und Verwaltungsposten ermöglicht.
Ein Verwaltungsspektrum von Bürgerbüro, über Beratung der Uniklinik, und aus dem Bereich Handel und Gewerbe bis hin zu Büroflächen für Schiedsmann und Marktmeisterei können hier besucht werden. Weiterhin soll es aber auch Bereiche für kleine Veranstaltungen und den Trausaal geben.

Das Gebäudekonzept wird geprägt von einer vitalen Diversität, welche das Alte Rathaus neu beleben wird. Frei nach dem Motto: ‚Alles unter einem Dach'

5.2 Fazit - Ausblick

Unter Berücksichtigung der weiteren städtischen Projekte im nahen Umfeld unter anderem Neunutzungskonzept der Hohenburgschule, kann ein Nutzungsmix auf Basis von administrativer Bedeutung präferiert werden. Nutzungskonkurrenzen können weitgehend ausgeschlossen werden. (siehe. Machbarkeitsstudie ‚Neunutzung der ehemaligen Hohenburgschule' und Programmspektrum Saalbau)
Durch die zentrale Lage des Rathauses und seines eigenständigen neuen Profils, fungiert der Marktplatz als ‚Gute Stube der Stadt'. Das neue Nutzungsspektrum mit einer breiten Angebotspalette für weite Teile der Bürgerschaft zu einem attraktiven Anlaufpunkt, was zu einer besonderen Adressbildung führt.
Das Alte Rathaus kann zwischen den Aktivitäten im Saalbau und dem geplanten neuen Inhalten für die Hohenburgschule eine städtebauliche Scharnierfunktion in Bezug auf die öffentliche Infrastruktur übernehmen.

Multifunktionelle Raumgefüge mit mobilen Abtrennungen sollen sowohl dem städtischen Bürgeramt, verschiedensten Beratungen aber auch der Marktmeisterei und Schiedsleuten als parallel nutzbare Büroflächen dienen. Erweitert werden soll das Nutzungsprofil mit seiner Anlaufstellen für unterschiedlicher Institutionen für beispielsweise universitäre Belange oder aus dem Bereich Handel und Gewerbe.
Durch zeitlich terminierte Beratungszeiten könnte das Haus täglich unterschiedlich besetzt werden und ein exklusiver Anlaufpunkt für Verwaltungszwecke im Zentrum der Stadt werden.
Weiterhin sollen Trauungen und kleine Veranstaltungen sowie Vorbereitungen für den Musiksommer im Alten Rathaus Platz finden.

Um obige parallele Mehrfachnutzung dynamisch zu gestalten und funktionell am Leben zu erhalten, benötigt es ein ausgereiftes personelles Management und strukturierte Ablaufpläne.

Das Gebäudekonzept (Nutzungen) der 3. Variante spiegelt die genannten Anforderungen optimal wieder und wird als favorisierte Variante vorgeschlagen.

Zu beachten sind zum Teil erhebliche bauliche Veränderungen, welche die einzelnen Nutzungsvarianten mit sich bringen. Hierbei sind einzelne Komponenten innerhalb der Varianten austauschbar, was sich auf die Baukosten auswirkt.
Ausgehend von der berücksichtigten Basissanierung können erhöhte Standards und besondere bauliche Aspekte im Hinblick auf Energieeffizienz, Ökologie und Denkmalrelevanz im Abgleich mit aktuellen Förderprogrammen den Stellenwert als Pilotprojekt unterstreichen.
Im Zuge der Objektplanung sollten bereits in einer frühen Phase, die entsprechende Komforts und Standards definiert bzw. als Kostenelemente ermittelt werden und möglichen Fördermittel gegenübergestellt werden.

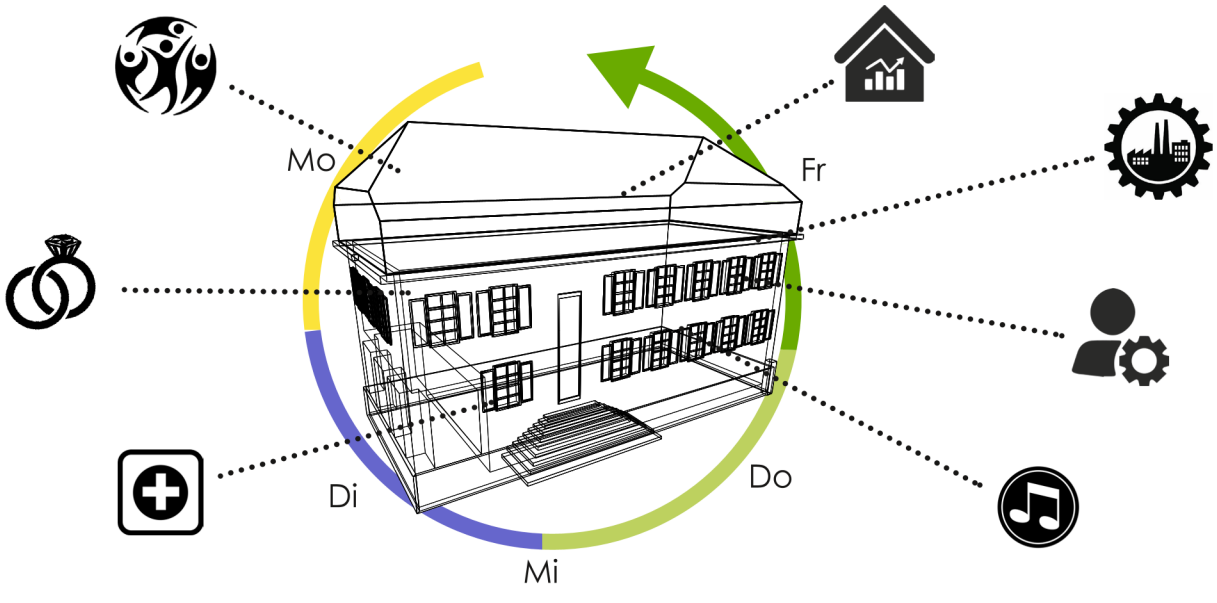

5.3 Aufzeigen von Fördermöglichkeiten

Städtebauförderung

Die Altstadt Homburg wurde in das Städtebauförderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz" aufgenommen und wird seit 2020 in der neuen Programmstruktur im Programm "Lebendige Zentren" weitergeführt. Aufgabe des städtebaulichen Denkmalschutzes ist es, die historischen Ensembles mit ihrem besonderen Charakter und in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Das Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz" unterstützte Gesamtmaßnahmen, um insbesondere historische Stadtkerne zu erhalten.
Das Programm sollte dazu beitragen, dass sich die historischen Stadtkerne und Stadtquartiere zu lebendigen Orten entwickeln, die für Wohnen, Arbeit, Kultur und Freizeit gleichermaßen attraktiv sind und sowohl Einwohner als auch Besucher anziehen. Die Ziele werden auch im Programm "Lebendige Zentren" weiter verfolgt.

Gefördert werden u.a. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Zusammenhang mit stadtbildprägenden Gebäuden zur Stärkung der innerstädtischen Strukturen.
Als Grundlage dient hierzu das vorliegende und beschlossene ISEK, was insbesondere um den historischen Marktplatz die Potentiale und erste Ansätze zur Gesamtentwicklung aufgezeigt hat.
Finanziert werden Projekte durch Bund, Land und Kommune zu jeweils einem Drittel. Die Städtebauförderung unterliegt der Subsidiarität, daher ist zunächst zu prüfen, ob andere Fördermittel ,für Einzelprojekte in Frage kommen.

städtebaulicher Denkmalschutz

Aufgabe des städtebaulichen Denkmalschutzes ist es, diese historischen Ensembles mit ihrem besonderen Charakter und in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Das Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz" unterstützte Gesamtmaßnahmen, um insbesondere historische Stadtkerne zu erhalten.
Das Programm sollte dazu beitragen, dass die historischen Stadtkerne und Stadtquartiere gleichermaßen attraktiv sind und sowohl Einwohner als auch Besucher anziehen

Adressat könnte hier die deutsche Stiftung Denkmalschutz sein; mit regionalen Ansprechpartnern als Projektinitiator.

Innenstadt Programm

Die Stadt Homburg wurde in das Bundesprogramm "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" (ZIZ) aufgenommen. Noch bis August 2025 können im Rahmen eines Innenstadtlabors Projekte zur Unterstützung von gemeinschaftlichen Aktionen, gesellschaftlichen Events, Bildung von Netzwerken, Aktivitäten von Gewerbetreibenden etc. durchgeführt warden. Die Bundesförderung beträgt 90%.
Um in dem noch verbleibenden kurzen Zeitraum des Programms noch Synergieeffekte für das Alte Rathaus zu erzielt, bedarf es kurzfristiger Entscheidungen und einer zielgerichteten Organisation.

5.3 Aufzeigen von Fördermöglichkeiten

BEG Förderung - Bundesförderung für effiziente Gebäude

Innerhalb verschiedener sich permanent verändernder Förderprogramme werden Investitionen der Kommunen in die kommunale und soziale Infrastruktur über die KFW-Bank unterstützt.

Zukunftsenergieprogramm kommunal (ZEP)

Die Endlichkeit der fossilen Energieressourcen und die Notwendigkeit des Umwelt- und Klimaschutz führen zwangsläufig zu einer Investition in eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung. Deswegen ist das Ziel dieses Programms, den Energiebedarf zu senken, Energie rationell zu verwenden und verstärkt erneuerbare Energien zu nutzen. Um dieses Vorhaben zu verwirklichen, müssen neue Techniken in diesem Bereich entwickelt und demonstriert werden, die auch noch wirtschaftlich zu betreiben sind.

Folgende Maßnahmen können voraussichtlich auch ab Mitte 2025 wieder für saarländische Kommunen mit EU-Mitteln bezuschusst werden, die für das Projekt relevant sein könnten. (vorbehaltlich der noch nicht vom MWIDE veröffentlichten Förderrichtlinie):

- Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben
- Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien

- Nahwärmenetz
- Blockheizkraftwerk
  (zukunftsweisende quartiersbezogene Strategie)

- Wärmedämmmaßnahmen im Gebäudebestand
  (bedarf einer differenzierten Abstimmung mit der Denkmalbehörde)
- Thermische Solarkollektoranlagen
- Wärmepumpen

Ob diese Fördermöglichkeit für das Alte Rathaus in Frage kommt, hängt entscheidend von den erreichbaren Kennwerten und technischen Einrichtungen ab. Ob diese Vorgaben im Rahmen der Sanierungszielen erreichbar sind, wäre in der konkreten Objektplanung abzuklären.

Impressum

Auftraggeber

Kreisstadt Homburg Saar
Am Forum 5
66424 Homburg Saar

Auftragnehmer

Hepp + Zenner Ingenieursgesellschaft
für Objekt- und Stadtplanung mbH

Charlottenstraße 17
66119 Saarbrücken

Bearbeitungszeitraum

03.2023 - 04.2024